

Kriminalberichterstattung und Stigmatisierung aus  
strafrechtlicher und medienpsychologischer Sicht  
Vorverurteilung und Öffentlichkeit

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung des Grades eines Doktors des Rechts am Fachbereich  
Rechtswissenschaft

der

Freien Universität Berlin

vorgelegt von

Patrick Schulz

2016

Erstgutachter:	Professor Dr. Axel Montenbruck
Zweitgutachter:	Professor Dr. Tobias Singelstein
Tag der mündlichen Prüfung:	13.07.2017

*Meiner Familie*

## **Vorwort**

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2017 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung wurden bis zum Juli 2016 berücksichtigt.

Mein ganz besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Axel Montenbruck, der mich bei der Verwirklichung dieser Arbeit mit großem Rat unterstützte. Er nahm sich stets ausführlich Zeit für meine Anliegen und die Betreuung meiner Arbeit.

Bedanken möchte ich mich auch bei Herrn Prof. Dr. Tobias Singelstein für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Mein herzlichster Dank gebührt meiner Mutter, die mich nicht nur während des Jurastudiums und der Promotion liebevoll unterstützte, sondern mir in jeglicher Hinsicht bedingungslos zur Seite steht. Auch meiner Oma danke ich von ganzem Herzen, die mich nicht weniger liebevoll unterstützte. Leider durfte sie den Abschluss dieser Arbeit nicht mehr miterleben. Als Zeichen meiner Liebe und Dankbarkeit widme ich ihnen diese Arbeit.

Mallorca, im Juli 2017

Patrick Schulz

## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	1
1. Gang der Untersuchung: Eingrenzung des Abhandlungsgegenstands.....	2
2. Das Thema der Gerichtsöffentlichkeit bereits aufgreifende Literatur.....	6
<b>1. Kapitel</b>	
<i>Bedingungen und Theorie der zulässigen Kriminalberichterstattung</i> .....	7
I. Selbstdarstellungsschutz.....	9
II. Ehrenschutz und sozialer Geltungsanspruch.....	11
1. Der grundsätzliche Vorrang des Informationsinteresses.....	14
2. Der Vorrang der tagesaktuellen Berichterstattung als Zweifelsregel.....	19
III. Das Recht auf Wahrung der Unschuldsvermutung.....	21
IV. Das Recht auf Schutz vor Entsozialisierung.....	26
V. Die Lebach-Entscheidung des BVerfG.....	29
1. Die anprangernde Öffentlichkeit als hinzunehmendes Sonderopfer.....	31
2. Das Veranlassungsprinzip im Einklang mit der Unschuldsvermutung.....	34
VI. Sorgfaltspflichten der berichtenden Medien.....	39
VII. Die Art der Berichterstattung.....	42
1. Die Verhältnismäßigkeit zwischen Berichterstattung und Ehrenschutz sowie Unschuldsvermutung.....	44
2. Medienöffentlichkeit als Gefahr für den Beschuldigten.....	45
VIII. Öffentlichkeitsarbeit der Ermittlungsbehörden.....	47
<b>2. Kapitel</b>	
<i>Zum kulturell-anthropologischen und rechtssoziologischen Hintergrund von Stigmatisierung und Vorverurteilung</i> .....	53
I. Kriminalberichterstattung und Stigmatisierung: Kachelmann und Edathy.....	54
II. Die kulturell-anthropologische Notwendigkeit des Stigmatisierens.....	59
1. Der Strafbegriff in seinem personal-sozialen Sinngehalt als auferlegtes Stigma.....	59
2. Das Strafverfahren als interaktionistisches Sozialsystem zur Enttäuschungsabwicklung und seine demokratische Funktion.....	75
III. Begriffsdefinition von medienöffentlicher Stigmatisierung.....	80
1. Die stigmatisierende Vorverurteilung aus dem Blickwinkel des Angeklagten.....	83

a) Die Ehre als Anknüpfungspunkt des sozialen Geltungsanspruchs.....	83
b) Normativ-faktischer Ehrbegriff und ehrkränkende Vorverurteilung.....	87
2. Die stigmatisierende Vorverurteilung aus Sicht der (Medien-)Öffentlichkeit.....	89
<b>3. Kapitel</b>	
<i>Die sozial-kommunikative Dimension der Medienöffentlichkeit vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Stigmatisierung.....</i>	93
I. Zur Medienöffentlichkeit des Strafverfahrens und Funktion der Medien.....	95
II. Das mediale und damit öffentliche Interesse an der Kriminalberichterstattung.....	98
III. Kommunikations- und medienwissenschaftlicher Hintergrund der Stigmatisierung.....	102
1. Zum Prozess der Meinungs- und Vorurteilsbildung als Voraussetzung der Stigmatisierung.....	103
2. Die selektive Wahrnehmung zur Vermeidung kognitiver Dissonanz.....	107
3. Das Entstehen von Vorurteilen als Voraussetzung der Stigmatisierung.....	109
4. Das Wirkpotential der medialen Darstellung vor dem Hintergrund der Stereotypisierung.....	113
5. Die Medien als Realitätskonstrukteure.....	118
6. Der Rezipient und gesellschaftliche Anschauungen als Ausgangspunkt der selektiven Berichterstattung .....	124
7. Agenda setting, Priming und Framing als kognitive Medieninstrumentarien zur Stigmatisierung.....	129
IV. Zusammenfassendes Ergebnis zur medienöffentlichen Stigmatisierung des Beschuldigten.....	134
<b>4. Kapitel</b>	
<i>Rechtsvergleichender Überblick zur Gerichtsöffentlichkeit im Strafverfahren der USA.....</i>	140
I. Das US-amerikanische Verständnis von der Öffentlichkeit des Strafverfahrens.....	142
II. Resümee sowie Vergleich von amerikanischer und deutscher Gerichtsöffentlichkeit.....	147
<b>5. Kapitel</b>	
<i>Lösungsansätze gegen die Entstehung von Stigmatisierung.....</i>	152
I. Schutzvorkehrungen, die unmittelbar der Vorverurteilung des Beschuldigten entgegenwirken (können).....	152
1. Nichtöffentlichkeit des Verfahrens.....	152
2. Beschränkung der Öffentlichkeit des Verfahrens.....	154
3. Der Grundsatz des fair trial.....	160

II. Schutzvorkehrungen, die mittelbar der Vorverurteilung des Beschuldigten entgegenwirken (können).....	161
III. Außerrechtliche Möglichkeiten zur Vermeidung von öffentlicher Vorverurteilung.....	163
IV. Vorverurteilung als Strafmilderungsgrund?.....	167
<b>Schlusswort</b> .....	170

### Literaturverzeichnis

- Abele, Andrea / Stein-Hilbers, Marlene  
 „Alltagswissen, öffentliche Meinung über Kriminalität und soziale Kontrolle“, Kriminologisches Journal 1978, S. 161 ff.
- Ahlberg, Hartwig / Götting, Horst-Peter  
 Beck'scher Onlinekommentar Urheberrecht, Edition 10, Stand: 1.10.2015
- Alexy, Robert (Hrsg.)  
 Juristische Grundlagenforschung, 2005
- Allen, Vernon L.  
 „Social Support for Nonconformity“, Advances in Experimental Social Psychology, S. 1 ff.
- Altenhain, Karsten / Hagemeyer, Ina  
 Haimerl, Michael / Stammen, Karl-Heinz  
 Die Praxis der Absprachen in Wirtschaftsstrafverfahren, 2007
- Altermann, Christian  
 Medienöffentliche Vorverurteilung – strafjustizielle Folgerungen für das Erwachsenen- und das Jugendstrafverfahren? Eine rechtsdogmatische Analyse auf der Grundlage einer empirischen Erhebung (Experten-interviews), 2009
- Altheide, David L.  
 „TV News and Social Construction of Justice: Research Issues and policy“, Surette (Hrsg.), Justice and the Media, 1984, S. 292 ff.
- Amelung, Knut  
 Rechtsgüterschutz und Schutz der Gesellschaft, 1972  
 Die Ehre als Kommunikationsvoraussetzung, 2002
- Andguladze, Mamuka  
 Kollision zwischen Medienfreiheiten und Allgemeinem Persönlichkeitsrecht. Funktion und Rolle des Informationsinteresses der Öffentlichkeit, 2011
- Aronson, Elliot / Wilson, Timothy / Akert, Robin M.  
 Sozialpsychologie, 8. Auflage, 2014
- Arzt, Gunther  
 Der befangene Strafrichter, 1969  
 Der strafrechtliche Schutz der Intimsphäre – Vom zivilrechtlichen Persönlichkeitschutz aus betrachtet, 1970

- Asch, Solomon E. "Effects of group pressure upon the modification and distortion of judgements", Guetzkow, Groups, Leadership and Men. Research in Human Relations, 1951, S. 177 ff.
- Augsberg, Ino / Lauder, Karl-Heinz Die Funktion der Menschenwürde im Verfassungsstaat, 2008
- Badura, Peter „Die Verwaltung als soziales System. Bemerkungen zu einer Theorie der Verwaltungswissenschaft von Niklas Luhmann“, DöV 1970, S. 18 ff.
- Ball, Moya Ann „Ernest G. Bormann: Roots, Revelations, and Results of Symbolic Convergence Theory“, Kuypers/King (Hrsg.), Twentieth-Century Roots of Rhetorical Studies, 2001, S. 211 ff.
- Baraldi, Claudio /Corsi, Giancarlo / Esposito, Elena GLU - Glossar zu Niklas Luhmanns Theorie sozialer Systeme, 2011
- Barber, Susanna News Cameras in the Courtroom: A Free Press – Fair Trial Debate, 1987
- Barthes, Roland Mythen des Alltags, 2012
- Barton, Stephan „Der Zeitpunkt des Beweisantrags unter Berücksichtigung des Inertia-Effekts“, Strafe 1993, S. 11
- Baumann, Jürgen „Die Reform der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Strafverfahren“, NJW 1982, S. 1558 ff.
- Baurmann, Michael „Vorüberlegungen zu einer empirischen Theorie der positiven Generalprävention“, GA 1994, S. 368 ff.
- Bäumler, Helmut „Das subjektiv öffentliche Recht auf Teilnahme an Gerichtsverhandlungen“, JR 1978, S. 317 ff.
- Becker, Howard S. Außenseiter. Zur Soziologie abweichenden Verhaltens, 1973
- Becker, Peter von Straftäter und Tatverdächtige in den Massenmedien. Die Frage der Rechtmäßigkeit identifizierender Kriminalberichte, 1979

- Beisel, Daniel  
Die Kunstfreiheitsgarantie des Grundgesetzes und ihre strafrechtlichen Grenzen, 1997
- Bente, Gary M. / Fischer, Gottfried / Groeben Norbert / Hussy, Walter / Schmidt-Denter, Ulrich / Stephan, Egon (Hrsg.)  
Kölner Psychologische Studien, Beiträge zur natur-, kultur-, sozialwissenschaftlichen Psychologie, Lesesozialisation in der Mediengesellschaft: Zentrale Begriffsexplikationen, Heft 1, Jahrgang IV, 1999
- Bergsdorf, Wolfgang  
„Öffentliche Meinung und politisches Argument: Zu Begriff und Funktion der pluralistischen Kommunikation“, Wilke, Öffentliche Meinung – Theorie, Methoden, Befunde, 1992, S. 41 ff.
- Berka, Walter  
Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz. Die Freiheit der Medien und ihre Verantwortung im System der Grundrechte, 1982
- Berner, Winfried  
„Wahrnehmung, das unsichere Fundament unseres Handelns“, abzurufen unter [www.umsetzungsberatung.de/psychologie/wahrnehmung.php](http://www.umsetzungsberatung.de/psychologie/wahrnehmung.php)
- Besson, Waldemar / Jasper, Gotthard  
Das Leitbild der modernen Demokratie. Bauelemente einer freiheitlichen Staatsordnung, 1990
- Betz, Otto  
Die Ehrenstrafen nach geltendem und kommenden Strafrecht mit Ausschluss des Militärstrafrechts, 1936
- Black, Hugo L.  
„The Bill of Rights“, N.Y.U. Law Review 35 (1960), S. 865 ff.
- Blackstone, William  
Commentaries on the Laws of England, Reproduktion der Ausgabe Oxford 1765-68, 1966
- Bleckmann, Albert  
Staatsrecht Bd. I – Staatsorganisationsrecht. Grundlagen, Staatszielbestimmungen und Staatsorganisationsrecht des Bundes, 1993
- Bledijan, Frank  
„Theoretische Ansätze über den Einfluss der präkommunikativen Einstellungsstruktur der Rezipienten auf Bildung und Änderung von Einstellungen“, Prokop (Hrsg.),

- Massenkommunikationsforschung, Bd. 2: Konsumtion, 1973, S. 64 ff.
- Blumler, Jay G. / Katz, Elihu  
The Uses of Mass Communications by the Individual, 1974
- Bock, Michael  
Recht ohne Maß: die Bedeutung der Verrechtlichung für Person und Gemeinschaft, 1988
- Bockelmann, Paul  
„Ist die Weitergabe ehrverletzender Tatsachen strafbar, die der Beleidigte selbst mitgeteilt hat?“, Anm.: Urteil des KG Berlin vom 20. Mai 1954“, JR 1954, S. 327 ff.
- Boehme-Neßler, Volker  
„Unabhängige Richter in der Mediengesellschaft?“, AfP 2010, S. 539 ff.
- Bölke, Dorothee  
„Das Gesetz allein kann nicht für Anstand sorgen – Der Presserat an der Schnittstelle von Ethik und Recht“, Gerhardt/Pfeifer, Wer die Medien bewacht – Medienfreiheit und ihre Grenzen im internationalen Vergleich, 2000, S. 43 ff.
- Bonfadelli, Heinz  
Medienwirkungsforschung 1: Grundlagen und theoretische Perspektiven, 4. Auflage, 2011
- Bonfadelli, Heinz / Marr, Mirko  
„Kognitive Medienwirkungen“, Batinic/Appel, Medienpsychologie, 2008, S. 127 ff.
- Bonfadelli, Heinz / Friemel, Thomas N.  
Medienwirkungsforschung, 5. Auflage, 2014
- Bormann, Ernest G.  
„Symbolic Convergence Theory and Communication in Group Decision Making“, Hirokawa/Poole (Hrsg.), Communication and Group Decision Making, 1996, S. 81 ff.
- Börner, René  
Legitimation durch Strafverfahren. Die normative Kraft des Misstrauens, 2014
- Bornkamm, Joachim  
Pressefreiheit und Fairness des Strafverfahrens. Die Grenzen der Berichterstattung über schwebende Strafverfahren im englischen, amerikanischen und deutschen Recht, 1980
- „Die Berichterstattung über schwebende Strafverfahren und das Persönlichkeits-

- rechts des Beschuldigten“, NStZ 1983, S. 102 ff.
- Branahl, Udo  
Medienrecht. Eine Einführung, 6. Auflage, 2009
- Brandeis, Louis D. / Warren, Samuel D.  
„The Right to Privacy“, 4 Harvard Law Review, 1890, S. 193 ff.
- Braun, Yvonne  
Medienberichterstattung über Strafverfahren im deutschen und englischen Recht – zugleich eine Erörterung der Fernsehöffentlichkeit der Hauptverhandlung, 1998
- Britz, Gabriele  
„Diskriminierungsschutz und Privatautonomie“, VVDStRL 64 (2005), S. 355 ff.
- Britz, Guido  
Fernsehaufnahmen im Gerichtssaal, 1999
- Brosius, Hans-Bernd  
„Medienwirkung – Media impact“, Bentele/Brosius/Jarren (Hrsg.), Öffentliche Kommunikation: Handbuch Kommunikations- und Medienwissenschaft, 2003, S. 128 ff.
- Brüchert, Oliver  
„Woher kommt die Lust am Strafen? Einige Fallstricke kriminologischer Medienkritik“, Lautmann/Klimke/Sack (Hrsg.), Punitivität. Kriminologisches Journal, Beiheft 8, S. 230 ff.
- Brüggemann, Bernd  
„Zur Berichterstattung über Ermittlungs- und Gerichtsverfahren“, AfP 1971, S. 155 ff.
- Brugger, Winfried  
„Freiheit der Meinung und Organisation der Meinungsfreiheit. Eine liberale Konzeption der geistigen Freiheiten des Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 GG (Teil 1)“, EuGRZ 1987, S. 189 ff.
- Das Recht der Strafzumessung, 2. Auflage, 1985
- Brust, Manfred / Hohmeier, Jürgen (Hrsg.)  
Stigmatisierung 1. Zur Produktion gesellschaftlicher Randgruppen, 1975
- Bungert, Werner  
„Aus der Rechtsprechung zum Strafvollzugsgesetz“, NStZ 1992, S. 430 ff.

- Bruns, Hans-Jürgen Leitfaden des Strafzumessungsrechts. Eine Systematische Darstellung für die straf-richterliche Praxis, 1980
- Coelln, Christian von Zur Medienöffentlichkeit der Dritten Gewalt, 2005
- Christmann, Ursula „Wahrnehmung, Kognition, Metakognition“, Bente/Fischer/Groeben/Hussy/Schmidt-Denter, Stephan, Kölner Psychologische Studien, Beiträge zur natur-, kultur-, sozialwissenschaftlichen Psychologie, Heft 1, Jahrgang IV, 1999, S. 6 ff.
- Cohen, Albert K. „Mehr-Faktoren-Ansätze“, Sack/König (Hrsg.), Kriminalsoziologie, 3. Auflage, 1979, S. 219 ff.
- Colman, Arthur D. Up from Scapegoating: Awakening Consciousness in Groups, 1995
- Cramer, Peter „Absprachen im Strafprozess“, Festschrift für Kurt Rebmann, 1989, S. 145 ff.
- Cumming, Elaine / Cumming, John Closed Ranks. An Experiment in Mental Health Education, 1957
- Dahrendorf, Ralf Gesellschaft und Demokratie in Deutschland, 1965
- Dalbkermeier, Birgit Der Schutz des Beschuldigten vor identifizierenden und tendenziösen Pressemitteilungen der Ermittlungsbehörden, 1994
- Damaska, Mirjam „Strukturmodelle der Staatsgewalt und ihre Bedeutung für das Strafverfahren“, ZStW 87 (1975), S. 713 ff.
- Damm, Renate / Kuner, Wolfdieter Widerruf, Unterlassung und Schadensersatz in Rundfunk und Presse, 1991
- Daniel, Ann R. Scapegoats for a profession: uncovering procedural injustice, 1998
- Dannecker, Gerhard „Die strafprozessualen Grundsätze der Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und Öffentlichkeit in den Rechtsordnungen der Europäischen Union“, ZVglRWiss, Bd. 97 (1998), S. 407 ff.



- Communication (Studien Zur Kommunikationswissenschaft), 1994
- Elliot, Philip "Uses and Gratification: A Critique and Sociological Alternative", Blumler/Katz, The Uses of Mass Communications. Current Perspectives an Gratifications Research, Vol. III, 1974, S. 249 ff.
- Engau, Herwigh Straftäter und Tatverdächtige als Personen der Zeitgeschichte – Ein Beitrag zur Problematik identifizierender Mediendarstellungen, 1993
- Engel, Peter / Scheuerl, Walter Litigation-PR. Erfolgreiche Medien- und Öffentlichkeitsarbeit im Gerichtsprozess, 2012
- Entman, Robert M. „Framing: Toward Clarification of a Fractured Paradigm“, Journal of Communication 43 (4), S. 51 ff.
- Enzensberger, Hans-Magnus Deutschland, Deutschland unter anderm – Äußerungen zur Politik, 1967
- Epping, Volker / Hillgruber, Christian Beck'scher Online Kommentar GG, Edition 27, 2016
- Eser, Albin / Meyer, Jürgen (Hrsg.) Öffentliche Vorverurteilung und faires Strafverfahrens. Eine rechtsvergleichende Untersuchung im Auftrag des Bundesministers der Justiz, 1986
- Faber, Martina Der Schutz der Ehre und des Rufes vor herabsetzenden Äußerungen des Staates, 1999
- Fechner, Frank / Mayer, Johannes C. Medienrecht, 11. Auflage, 2015
- Fechner, Frank / Popp, Susanne „Informationsinteresse der Allgemeinheit“, AfP 2006, S. 213 ff.
- Festinger, Leon A Theory of Cognitive Dissonance, 1957
- Fincke, Martin "Die Öffentlichkeit des Strafverfahrens", Eser/Kaiser (Hrsg.), Viertes deutsch-sowjetisches Kolloquium über Strafrecht und Kriminologie, 1989, S. 111 ff.
- Fink, Michael Bild- und Tonaufnahmen im Umfeld der strafgerichtlichen Hauptverhandlung, 2007

- Finzen, Asmus Stigma psychische Krankheit. Zum Umgang mit Vorurteilen, Schuldzuweisungen und Diskriminierungen, 2013
- Fischer, Lorenz / Wiswede, Günter Grundlagen der Sozialpsychologie, 3. Auflage, 2009
- Fischer, Thomas Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 63. Auflage, 2016
- Fiske, John Lesarten des Populären, Cultural Studies Bd. 1, 2003
- Forkel, Hans „Das Bundesverfassungsgericht, das Zitieren und die Meinungsfreiheit – Überlegungen aus Anlass des Maastricht-Urteils“, JZ 1994, S. 637 ff.
- Fraenkel, Ernst Deutschland und die westlichen Demokratien, 1974
- Frank, Christoph / Titz, Andrea „Zwischenruf. Neues Selbstbewusstsein der Staatsanwälte?“, ZRP 2008, S. 127 f.
- Franke, Dietmar Die Bildberichterstattung über den Angeklagten und der Öffentlichkeitsgrundsatz im Strafverfahren, 1978
- Friedrichsen, Mike „Grundlagen und Perspektiven der Gewalt-in-den-Medien-Forschung“, Friedrichsen/Vowe, Gewaltdarstellungen in den Medien, 1995, S. 397 ff.
- Friedrichsen, Gisela Zwischenruf: „Kachelmann-Prozess hätte nicht geführt werden dürfen“, ZRP 2011, S. 246 f.
- Frisch, Max Tagebuch 1946-1949, 1958
- Frister, Helmut Die Struktur des „voluntativen Schuld-elements“, 1993
- „Der Anspruch des Beschuldigten auf Mitteilung der Beschuldigung aus Art. 6 III lit. a EMRK“, StV 1998, S. 159 ff.
- Früh, Werner „Realitätsvermittlung durch Massenmedien. Abbild oder Konstruktion?“, Schulz, Medienwirkungen. Einflüsse von Presse, Radio und Fernsehen auf Individuum und Gesellschaft, 1992, S. 73 ff.

- Garfinkel, Harold G. „Conditions of Successful Degradation Ceremonies“, *American Journal of Sociology*, 61, 1956, S. 420 ff., deutsche Fassung in Lüderssen/Sack, Seminar: Abweichendes Verhalten III. Die gesellschaftliche Reaktion auf Kriminalität, 1976, S. 31 ff.
- Gasser, Carmen „Es bleibt immer etwas hängen“, *Weltwoche* Nr. 42/10, S. 46 f.
- Gatzweiler, Norbert „Medienberichterstattung und hieraus resultierende Verteidigungsmöglichkeiten“, *StraFo* 1995, S: 64 ff.
- Geiger, Theodor *Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts*, 1964
- Geißler, Rainer „Massenmedien, Basiskommunikation und Demokratie. Ansätze zu einer normativ-empirischen Theorie“, Holtz-Bacha/Kutsch (Hrsg.), *Schlüsselwerke für die Kommunikationswissenschaft*. Wiesbaden, 2002, S. 152 ff.
- Geppert, Klaus „Grundlegendes und Aktuelles zur Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention“, *Jura* 1993, S. 160 ff.
- Gerhard, Erwin „Anm.: Urteil des LG Bonn vom 29. April 1975“, *AfP* 1976, S. 142 ff.
- Gerhardt, Rudolf „Störenfried oder demokratischer Wandel? Die Rolle des Fernsehens im Gerichtssaal – Plädoyer für eine Änderung des § 169 S. 2 GVG“, *ZRP* 1993, S. 377 ff.
- Gerrig, Richard J. / Zimbardo, Philip G. *Psychologie*, 20. Auflage, 2014
- Gersorf, Hubertus / Paal, Boris P. (Hrsg.) *Beck'scher Online-Kommentar Informations- und Medienrecht*, 10. Edition, 2015
- Geulen, Dieter / Veith, Hermann *Sozialisationstheorie interdisziplinär: Aktuelle Perspektiven*, 2004
- Gilliéron, Gwladys *Strafbefehlsverfahren und plea bargaining als Quelle von Fehlurteilen*, 2010
- Goffman, Erving *Das Individuum im öffentlichen Austausch*, 1974

- Stigma. Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität, 1975
- Gosche, Anna  
Das Spannungsverhältnis zwischen Meinungsfreiheit und Ehrenschatz in der fragmentierten Öffentlichkeit, 2008
- Gössel, Karl Heinz  
„Rechtsprobleme der Gerichtsberichterstattung in Deutschland“, Dölling/ Gössel/ Waltos, Kriminalberichterstattung in der Tagespresse, 1998, S. 1 ff.
- Gostomzyk, Tobias  
Die Öffentlichkeitsverantwortung der Gerichte in der Mediengesellschaft, 2006
- Gounalakis, Georgios  
„BGH: Berichterstattung über Äußerungen in einem Strafverfahren - Fall Kachelmann“, LMK 2013, 347893
- Graber, Doris  
Crime News and the Public, 1980
- Grabitz, Eberhard  
„Freiheit der Person“, Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. VI, 3. Auflage, 2009
- Graevenitz, Gerhart von / Köcher, Renate / Rütters, Bernd (Hrsg.)  
Vierte Gewalt? Medien und Medienkontrolle, 1999
- Graf, Jürgen Peter  
Beck'scher Online-Kommentar StPO mit RiStBV und MiStra, 23. Edition, 2015
- Grave, Helmut  
„Der von der Presse als „Täter“ bezeichnete Tatverdächtige“, NJW 1981, S. 209 ff.
- Green, David A.  
“Public Opinion Versus Public Judgment About Crime”, British Journal of Criminology, Vol. 46, Issue 1, S. 131 ff.
- Grimm, Dieter  
“Die Meinungsfreiheit in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts”, NJW 1995, S. 1967 ff.
- Groß, Rolf  
„Die Gegendarstellung im Spiegel von Literatur und Rechtsprechung“, AfP 2003, S. 497 ff.
- Haas, Eberhard Th.  
Das Rätsel des Sündenbocks. Zur Entschlüsselung einer grundlegenden kulturellen Figur, 2009

- Haase, Katrin Die Anforderungen an ein faires Gerichtsverfahren auf europäischer Ebene, 2006
- Hagendorn, Nadja Schutz der Opfer von Gewaltdelikten durch den Ausschluss der Öffentlichkeit im Strafverfahren – Eine empirische Untersuchung zur Anwendungspraxis der verfahrensgestaltenden Maßnahme des Ausschlusses der Öffentlichkeit im Strafverfahren, 1999
- Hagemann, Walter Publizistik als Wissenschaft, 1951, S. 9 ff.
- Hagener, Caesare / Korte, Herrmann / Meissner Kurt Diagnose sozialen Verhaltens. Ein Kurs im Medienverbund. Fernsehen - Handbuch - Seminare, 1982
- Hager, Johannes „Persönlichkeitsschutz gegenüber Medien“, Jura 1995, S. 566 ff.  
 „Schutz der Ehre im Zivilrecht“, AcP 196 (1996), S. 168 ff.
- Hahn, Cornelia „150 Jahre Berliner Staatsanwaltschaft“, NJW 1997, S. 306 ff.  
 Große Strafprozesse und die Macht der Medien. Eine Vorlesungsreihe im Wintersemester 1995/96, 1997
- Hannich, Rolf (Hrsg.) Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 7. Auflage, 2013
- Hanske, Philipp / Lauber-Rönsberg, Anne „Gerichtsberichterstattung zwischen Kommunikationsfreiheiten und Persönlichkeitsrechten - Aktuelle Entwicklungen im deutschen und im britischen Recht“, ZUM 2013, S. 264 ff.
- Hassemer, Winfried „Vorverurteilung durch die Medien?“, NJW 1985, S. 1921 ff.  
 Einführung in die Grundlagen des Strafrechts, 1990  
 Warum Strafe sein muss. Ein Plädoyer, 2. Auflage, 2009
- Hauschild, Jörn Die positive Generalprävention und das Strafverfahren, 2000

- Hefendehl, Roland  
„Die neue Ermittlungsgeneralklausel der §§ 161, 163 StPO: Segen oder Fluch?“, StV 2001, S. 700 ff.
- Kollektive Rechtsgüter im Strafrecht, 2002
- Hegmann, Jürgen  
Fürsorgepflicht gegenüber dem Beschuldigten im Ermittlungsverfahren, 1980
- Heidelberg, Franz C.  
Justizreportage – Journalistische Ziele und juristische Schranken. Die Wissenschaft vom Heute – Probleme der modernen Zeitung, 1932
- Heinrich, Bernd  
Strafrecht Allgemeiner, 4. Auflage, 2014
- Heintschel-Heinegg, Bernd von (Hrsg.)  
Beck'scher Online-Kommentar zum StGB, 29. Edition, 2015
- Heintschel-Heinegg, Bernd von / Stöckel, Heinz (Hrsg.)  
KMR – Kommentar zur Strafprozessordnung, 67. Ergänzungslieferung, 2013
- Helle, Ernst  
Der Schutz der Persönlichkeit, der Ehre und des wirtschaftlichen Rufes im Privatrecht, 2. Auflage, 1969
- Hentschel, Ve  
Untersuchungshaft – eine bedingte Strafe? Reflexionen zur potenziellen Straf Wirkung der Untersuchungshaft, 2012
- Herbst, Jürgen  
Die vorurteilsfreie Einstellung der Gesellschaft gegenüber den aus dem Strafvollzug Entlassenen, 1976
- Herrmann, Joachim  
Die Reform der deutschen Hauptverhandlung nach dem Vorbild des anglo-amerikanischen Strafverfahrens, 1971
- „Der amerikanische Strafprozess“, Jung (Hrsg.), Der Strafprozess im Spiegel ausländischer Verfahrensordnungen, 1990, S. 133 ff.
- „Rechtliche Strukturen für die Absprachen in der Hauptverhandlung: Die Richtlinienentscheidung des Bundesgerichtshofs – BGHSt 43, 195“, JuS 1999, S. 1162 ff.
- Herzog, Roman  
Allgemeine Staatslehre, 1971

- Hesse, Konrad Grundzüge des Verfassungsrechts, 20. Auflage, 1999
- Heydebreck, Tessen von Die Begründung der Beschuldigten-eigenschaft im Strafverfahren, 1974
- Hillermeier, Karl „Zum Öffentlichkeitsgrundsatz im Strafverfahren“, DRiZ 1982, S. 281 ff.
- Hinrichs, Dirk Sequenzielle Entscheidungen unter Unsicherheit. Erkenntnisse aus einem Experiment zum Confirmation Bias, 2011
- Hirsch, Hans-Joachim Ehre und Beleidigung, 1967
- „Grundfragen von Ehre und Beleidigung“, Zaczyk/Köhler/Kahlo, Festschrift für E.A. Wolff zum 70. Geburtstag, 1998, S. 125 ff.
- Hochmuth, Jörg Öffentliche Meinung und Veröffentlichte Meinung. Eine Analyse der Voraussetzungen, Möglichkeiten, Grenzen und Auswirkungen der öffentlichen Meinungsbildung durch Medien, 2008
- Hoffmann, Jürgen Die soziale Ausgliederung als Strafe, 1986
- Hoffmann-Riem, Wolfgang „Sozialstaatliche Wende der Medienverantwortung?“, JZ 1975, S. 469 ff.
- Kommunikationsfreiheiten – Kommentierungen zu Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 8 GG, 2002
- „Mediendemokratie als rechtliche Herausforderung“, Der Staat 2003, S. 193 ff.
- Hoffmann-Riem, Wolfgang / Kohl, Helmut / Kübler, Friedrich / Lüscher, Kurt Medienwirkung und Medienverantwortung. Überlegungen und Dokumente zum Lebach-Urteil des Bundesverfassungsgerichts, 1975
- Hoffstätter, Peter R. Gruppendynamik. Die Kritik der Massenpsychologie, 1961
- Holzinger, Stephan / Wolff, Uwe Im Namen der Öffentlichkeit. Litigation-PR als strategisches Instrument bei juristischen Auseinandersetzungen, 2009
- Hörnle, Tatjana Grob anstößiges Verhalten - Strafrechtlicher Schutz von Moral, Gefühlen und Tabus, 2005

- Hörnle, Tatjana / Hirsch, Andrew von „Positive Generalprävention und Tadel“, GA 1995, S. 260 ff.
- Hovland, Carl I. Communication and Persuasion, 1953
- Hovland, Carl I. / Weiss, Walter “The influence of source credibility on communication effectiveness”, Public Opinion Quarterly 1951, S. 632 ff.
- Hubmann, Heinrich Das Persönlichkeitsrecht, 1967
- Hübner-Raddatz, Stefani Fernsehöffentlichkeit im Gerichtssaal, 2002
- Huck, Inga / Brosius, Hans-Bernd „Der Third-Person-Effekt – Über den vermuteten Einfluss der Massenmedien“, Publizistik 2007, S. 355 ff.
- Huff, Martin W. „Notwendige Öffentlichkeitsarbeit der Justiz“, NJW 2004, S. 403 ff.
- Imhof, Kurt / Schulz, Peter (Hrsg.) Die Veröffentlichung des Privaten – Die Privatisierung des Öffentlichen, 1998
- Isensee, Josef „Grundrecht auf Ehre“, Staatsphilosophie und Rechtspolitik – Festschrift für Martin Kriele, Ziemke/Langheid/Wilms/Haverkate (Hrsg.), 1997, S. 5 ff.
- Isensee, Josef / Kirchhof, Paul (Hrsg.) Handbuch des Staatsrechts, Bd. II, 3. Auflage, 2004
- Handbuch des Staatsrechts, Bd. III, 3. Auflage, 2005
- Handbuch des Staatsrechts, Bd. VII, 3. Auflage, 2009
- Iyengar, Shanto „Wie Fernsehnachrichten die Wähler beeinflussen: Von der Themensetzung zur Herausbildung von Bewertungsmaßstäben“, Wilke, Öffentliche Meinung – Theorie, Methoden, Befunde, 1992, S. 123 ff.
- Iyengar, Shanto / Kinder, Donald R. News that matters: television and American opinion. American politics and political economy, 1987
- Jäger, Rolf Strafuntersuchung und Medien im Spannungsfeld der Interessen, 2010
- Jahn, Joachim „Zwischen Erpressung und Dienst an der Gerechtigkeit“, Boehme-Neßler, Volker

- (Hrsg.), Die Öffentlichkeit als Richter? Litigation-PR als neue Methode der Rechtsfindung, 2010, S. 11
- Jahrreis, Hermann  
„Selbstbewusstheit – Selbstgefährdung – Selbstschutz. Zur deutschen Verfassungsproblematik seit 1945“, Festschrift für Richard Thoma, 1950, S. 71 ff.
- Jakobs, Günther  
Die strafrechtliche Zurechnung von Tun und Unterlassen, 1996  
Norm, Person, Gesellschaft: Vorüberlegungen zu einer Rechtsphilosophie, 1997
- Jansen, Andrea / Ruberto, Rosaia  
Mediale Konstruktion politischer Realität, 1997
- Jarass, Hans D.  
Die Freiheit der Massenmedien. Zur staatlichen Einwirkung auf Presse, Rundfunk, Film und andere Medien, 1978
- Jarass, Hans D. / Pieroth, Bodo  
Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 13. Auflage, 2014
- Jerschke, Hans-Ulrich  
Öffentlichkeitspflicht der Exekutive und Informationsrecht der Presse, 1971
- Jescheck, Hans-Heinrich  
„Die Bedeutung der Öffentlichkeit für die moderne Kriminalpolitik“, ZStW 71 (1960), S. 1 ff.
- Jescheck, Hans-Heinrich / Weigend, Thomas  
Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil, 5. Auflage, 1996
- Joecks, Wolfgang / Miebach, Klaus  
Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. III, 2. Auflage, 2012
- Jung, Heike  
Was ist Strafe? Ein Essay, 2002
- Jüngel, Marc  
Shame Sanctions – Widergeburt der Schandstrafe? Generalpräventive Publizität und materieller Strafbegriff, 2011
- Justl, Stefan Werner  
Gruppen und Öffentliche Meinung. Die soziale Natur des Menschen in Gruppensituationen und anonymer Öffentlichkeit, 2009
- Kahl, Wolfgang / Waldhoff, Christian  
Walter, Christian (Hrsg.)  
Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 175. Ergänzungslieferung, 2015

- Kaiser, Gerd Die Beschwer als Voraussetzung strafprozessualer Rechtsmittel. Zuständigkeiten zur Realisierung des objektiven Rechts im Strafverfahren, 1993
- Kargl, Walter „Rechtsgüterschutz durch Rechtsschutz - Über den begrenzenden Zusammenhang von Rechtsgütern, Schaden und Strafe“, Institut für Kriminalwissenschaften Frankfurt/Main (Hrsg.), Vom unmöglichen Zustand des Strafrechts, 1995, S. 53 ff.
- Karlen, Delmar Anglo-American criminal justice, 1967
- Kaufmann, Arthur Das Schuldprinzip: Eine strafrechtlich-rechtsphilosophische Untersuchung, 2. Auflage, 1976
- „Schuld und Prävention“, Broda, Festschrift für Rudolf Wassermann, 1985, S. 889 ff.
- Keller, Friedrich Zur Diskussion der Inneren Pressefreiheit, 1971
- Kepplinger, Hans Mathias Realkultur und Medienkultur, 1975
- Die Demontage der Politik in der Informationsgesellschaft, 1998
- Die Mechanismen der Skandalisierung. Die Macht der Medien und die Möglichkeiten der Betroffenen, 2012
- „Der indirekte Einfluss der Medien auf Richter und Staatsanwälte“, Rademacher/Schmidt-Geiger (Hrsg.), Litigation-PR: Alles was Recht ist. Zum systematischen Stand der strategischen Rechtskommunikation, , 2012, S. 219 ff.
- Kepplinger, Hans Mathias / Zerback, Thomas „Der Einfluss der Medien auf Richter und Staatsanwälte. Art, Ausmaß und Entstehung reziproker Effekte“, Publizistik 2009, S. 216 ff.
- Kern, Eduard / Wolf, Manfred Gerichtsverfassungsrecht aller Verfahrenszweige, 6. Auflage, 1987
- Ketteler, Alfred Die Erneuerung der Ehrenstrafe, 1937
- Kiesel, Manfred „Die Liquidierung des Ehrenschatzes durch das BVerfG“, NVwZ 1992, S. 1129 ff.



- Strafrechtsdogmatik und Kriminalpolitik, 1971, S. 153 ff.
- „Das Prinzip der materiellen Wahrheit im Strafprozess“, Grünwald/Miehe/Rudolphi/Schreiber, Festschrift für Friedrich Schaffstein zum 70. Geburtstag, 1975, S. 411 ff.
- Kretschmer, Petra Strafrechtlicher Ehrenschatz und Meinungs- und Pressefreiheit im Recht der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika, 1994
- Kübler, Friedrich „Ehrenschatz, Selbstbestimmung und Demokratie“, NJW 1999, S. 1281 ff.
- Kübler, Friedrich Karl „Amt und Stellung des Richters in der Gesellschaft von morgen“, DRiZ 1969, S. 379 ff.
- Kühl, Kristian Unschuldsvormutung, Freispruch und Einstellung, 1983.
- „Persönlichkeitsschutz des Tatverdächtigen durch die Unschuldsvormutung – ein Beitrag zu den Grenzen der Kriminalberichterstattung“, in: Beiträge zum Schutz der Persönlichkeit und ihrer schöpferischen Leistungen – Festschrift für Heinrich Hubmann zum 70. Geburtstag, 1985, S. 241 ff.
- „Unschuldsvormutung und Resozialisierungsinteresse als Grenzen der Kriminalberichterstattung“, Festschrift für Müller-Dietz, 2001, S. 401 ff.
- „Sozialethische Argumente im Strafrecht“, Jahrbuch für Recht und Ethik 11, S. 229 ff.
- Kühne, Hans-Heiner Strafprozessrecht, 9. Auflage, 2015
- Kunz, Karl-Ludwig Kriminologie, 5. Auflage, 2008
- Kuß, Matthias Öffentlichkeit,maxime der Judikative und das Verbot von Fernsehaufnahmen im Gerichtssaal, 1999
- Kriele, Martin „Das demokratische Prinzip im Grundgesetz“, VVDStRL 29 (1971), S. 46 ff.

- „Ehrenschutz und Meinungsfreiheit“, NJW 1994, S. 1897 ff.
- Lackner, Karl / Kühl, Kristian (Hrsg.) Strafgesetzbuch, 28. Auflage, 2014
- Ladeur, Karl-Heinz „Meinungsfreiheit, Ehrenschutz und die Veränderung der Öffentlichkeit in der Massendemokratie – Anmerkungen zu neueren Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts“, AfP 1993, S. 531 ff.
- Ladeur, Karl-Heinz / Gostomzyk, Tobias „Ein Roman ist ein Roman ist ein Roman? Zu den gerichtlichen Auseinandersetzungen um die autobiografischen Werke von Maxim Biller, Alban Nikolai Herbst und Birgit Kempker und der Notwendigkeit einer Rekonstruktion der Kunstfreiheit“, ZUM 2004, S. 426 ff.
- LaFave, Wayne R. / Israel, Jerold H. Criminal Procedure, 2nd Edition, 1992
- Lamnek, Siegfried Theorien abweichenden Verhaltens II - Moderne Ansätze, 3. Auflage 2008
- Theorien abweichenden Verhaltens I - Klassische Ansätze, 9. Auflage, 2013
- Lamp, Erich Die Macht öffentlicher Meinung – und warum wir uns ihr beugen. Über die Schattenseiten der menschlichen Natur, 2009
- Lampe, Ernst-Joachim „Der Straftäter als „Person der Zeitgeschichte““, NJW 1973, S. 217 ff.
- Lamprecht, Wolfram Bickerich Rolf „Der Pranger“, SPIEGEL Special 8/1995, S. 55 ff.
- Laufer, Heinz Die demokratische Ordnung, 1966
- Laufhütte, Heinrich Wilhelm / Rissing-van Saan, Ruth / Tiedemann, Klaus (Hrsg.) Strafgesetzbuch. Leipziger Kommentar, Bd. 2, 12. Auflage, 2006
- Strafgesetzbuch. Leipziger Kommentar, Bd. 5, 11. Auflage, 2011
- Leffelsend, Stefanie / Mauch, Martina / Hannover, Bettina „Mediennutzung und Medienwirkung“, Mangold/Vorderer/Bente, Lehrbuch der Medienpsychologie, 2004, S. 52 ff.

- Lemme, Hans  
Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach dem Strafgesetzbuche für das deutsche Reich, 1910
- Lenckner, Theodor  
„Mitbeschuldigter und Zeuge“, Baumann/Tiedemann, Festschrift Karl Peters, 1974, S. 333 ff.  
„Der Strafprozess im Dienst der (Re-)Sozialisierung“, JuS 1983, S. 340 ff.
- Lesch, Heiko Hartmut  
Das Problem der sukzessiven Beihilfe, 1992
- Lettl, Tobias  
„Allgemeines Persönlichkeitsrecht und Medienberichterstattung“, WRP 2005, S. 1045 ff.
- Leyendecker, Natalie Andrea  
(Re-)Sozialisierung und Verfassungsrecht, 2002
- Lippe, Bernd  
„Aufgaben und Arbeitsweisen des Gerichtsberichterstatters“, Wassermann (Hrsg.), Justiz und Medien, 1980, S. 127 ff.
- Löffler, Martin  
Presserecht, 6. Auflage, 2015
- Löffler, Martin / Ricker, Reinhart  
Handbuch des Presserechts, 2. Auflage, 1986
- Lorenz, Dieter  
„Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“, Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. VI, 3 Auflage 2009
- Löwe, Ewald / Rosenberg, Werner (Hrsg.)  
Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, 26. Auflage, 2012
- Luhmann, Niklas  
Legitimation durch Verfahren, 1983  
Die Realität der Massenmedien, 1996  
„Gesellschaftliche Komplexität und öffentliche Meinung“, in: Luhmann, Soziologische Aufklärung 5. Konstruktivistische Perspektiven, S. 163 ff.  
Rechtssoziologie, 4. Auflage, 2008
- Mackeprang, Rudolf  
Ehrenschatz im Verfassungsstaat, 1990

- Maher, Michael T. „Framing: An Emerging Paradigm or a Phase of Agenda Setting?“, Reese/Gandy/Grant, Framing Public Life. Perspectives on Media and our Understanding of the Social World, 2008, S. 83 ff.
- Malek, Klaus „Öffentlichkeit der Hauptverhandlung: Rechtsanspruch des Angeklagten anstatt Verfahrensgrundsatz“, 33. Strafverteidigertag, Strafverteidigung vor neuen Aufgaben, 2009, S. 159 ff.
- Maletzke, Gerhard Psychologie der Massenkommunikation, 1963
- Mangold, Roland / Vorderer, Peter / Bente, Gary (Hrsg.) Lehrbuch der Medienpsychologie, 2007
- Mangoldt, Hermann von / Klein, Friedrich / Starck, Christian (Hrsg.) Kommentar zum Grundgesetz, Bd. I, 6. Auflage, 2010
- Mantler, Herbert Entwicklung und Bedeutungswandel der Ehrenstrafen seit Beginn des 19. Jahrhunderts unter besonderer Berücksichtigung der national sozialistischen Strafrechtsreform, 1936
- Marcinkowski, Frank „Agenda Setting als politikwissenschaftlich relevantes Paradigma“, in: Gellner/Strohmeier, Freiheit und Gemeinwohl – Politikfelder und Politikvermittlung zu Beginn des 21. Jahrhunderts, 2002, S. 159 ff.
- Marxen, Klaus „Medienfreiheit und Unschuldsvermutung“, GA 1980, S. 365 ff.
- Mäsch, Gerald „Deliktsrecht: Berichterstattung über sexuelle Neigungen während eines laufenden Strafverfahrens“, JuS 2014, S. 73 ff.
- Mauchenheim, Egon von „Der Deutsche Presserat – Organisation und Tätigkeit“, Studienkreis für Presserecht und Pressefreiheit, Festschrift für Martin Löffler, 1980, S. 253 ff.
- Maunz, Theodor / Dürig, Günter Grundgesetzkommentar, 75. Lieferung, 2015



- Meyrowitz, Joshua Die Fernseh-Gesellschaft. Wirklichkeit und Identität im Medienzeitalter, 1987
- Mill, John Stuart On Liberty – Representative Government – The Subjection on Women, 3 Essays (World's Classics Vol. 170), 1936.
- Mitsch, Wolfgang „Postmortales Persönlichkeitsrecht verstorbener Straftäter“, NJW 2010, S. 3479 ff.
- Mödritzer, Helmut Stigma und Charisma im Neuen Testament und seiner Umwelt. Zur Soziologie des Urchristentums, 1994
- Möhrle, Hartwin / Schulte, Knut (Hrsg.) Zwei für alle Fälle: Handbuch zur optimalen Zusammenarbeit von Juristen und Kommunikatoren, 2011
- Montenbruck, Axel „Entlassung aus der Zeugenrolle – Versuch einer Fortentwicklung der materiellen Beschuldigtentheorie“, ZStW 89 (1977), S. 878 ff.
- In dubio pro reo, 1985
- Strafrechtsphilosophie (1995 – 2010). Vergeltung, Strafzeit, Sündenbock, Menschenrechtsstrafe, Naturrecht, 2. Auflage, 2010
- Mittelwelt und Drei-Mittel-Mensch – Soziale Dehumanisierung und Zivilisierung als synthetischer Pragmatismus, 3. Auflage, 2014
- Demokratischer Präambel-Humanismus. Westliche Zivilreligion und universelle Triade „Natur, Seele und Vernunft“, 5. Auflage 2015
- Zivile Versöhnung. Ver-Sühnen und Mediation, Strafe und Geständnis, Gerechtigkeit und Humanität aus juristischen Perspektiven, 5. Auflage, 2016
- Menschenwürde-Idee und Liberalismus – zwei westliche Glaubensrichtungen, 3. Auflage, 2016
- Müller, Gerda „Ehrenschatz und Meinungsfreiheit“, AfP 1997, S. 499 ff.

- Murmann, Uwe „Über den Zweck des Strafprozesses“, GA 2004, S. 65 ff.
- Myers, David G. Psychologie, 3. Auflage, 2014
- Neben, Gerald Triviale Personenberichterstattung als Rechtsproblem – ein Beitrag zur Grenzziehung zwischen Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz, 2001
- Neidhardt, Friedhelm „Öffentlichkeit, öffentliche Meinung, soziale Bewegungen“, in: Neidhardt (Hrsg.), Öffentlichkeit, öffentliche Meinung, soziale Bewegungen, S. 7 ff.
- Neyer, Franz J. / Spinath, Frank M. (Hrsg.) Anlage und Umwelt, Neue Perspektiven der Verhaltensgenetik und Evolutionspsychologie, 2008
- Nickerson, Raymond S. „Confirmation Bias: A Ubiquitous Phenomenon in Many Guises“, Review of General Psychology 1998, S. 175 ff.
- Noelle-Neumann, Elisabeth „Kumulation, Konsonanz und Öffentlichkeitseffekt“, Publizistik 1/1973, S. 26 ff.
- „Return to the Concept of Powerful Mass Media“, Studies of Broadcasting, 1973/9, S. 67 ff.
- “Der Einfluss der Massenmedien auf die quasistatistische Wahrnehmung des Meinungsklimas als Beispiel, warum die Wirkungsforschung neue Frage stellen muss“, Schatz (Hrsg.), Die elektronische Revolution. Wie gefährlich sind die Massenmedien?, 1975, S. 177 ff.
- Öffentliche Meinung. Die Entdeckung der Schweigespirale, 1997
- „Welche Rolle spielt die öffentliche Meinung für die Entscheidung der Richter?“, Die soziale Natur des Menschen: Beiträge zur empirischen Kommunikationsforschung, 2002, S. 64 ff.
- Noelle-Neumann, Elisabeth / Wilke, Öffentlichkeit als Bedrohung. Beiträge zur

- Jürgen (Hrsg.) empirischen Kommunikationsforschung, 2. Auflage, 1979
- Nolte, Georg „Falwell vs. Strauß: Die rechtlichen Grenzen politischer Satire in den USA und der Bundesrepublik“, EuGRZ 1988, S. 253 ff.
- Beleidigungsschutz in der freiheitlichen Demokratie, 1992
- Opp, Karl-Dieter „Die „alte“ und die „neue“ Kriminalsoziologie. Eine kritische Analyse einiger Thesen des labeling approach“, Kriminologisches Journal 1972, S. 32 ff.
- Abweichendes Verhalten und Gesellschaftsstruktur, 1974
- Oppeln-Bronikowski, Hans-Christoph von Zum Bild des Strafrechts in der öffentlichen Meinung, 1970
- Ostendorf, Heribert „Bewährungswiderruf bei eingestandenem, aber nicht rechtskräftig verurteilten neuen Straftaten?“, StV 1992, S. 288 ff.
- „Kommunikation und Interaktion im Strafrechtssystem“, DRiZ 1999, S. 63 ff.
- Ostermeyer, Helmut Strafrecht und Psychoanalyse, 1972
- „Straflust statt Rechtsbewusstsein. Die Gerichtsreportage als repressives Ritual“, Spoo (Hrsg.), Die Tabus der bundesdeutschen Presse, 2. Auflage, 1973, S. 82 ff.
- Otto, Harro „Ehrenschutz in politischen Auseinandersetzungen“, JR 1983, S. 1 ff.
- „Der strafrechtliche Schutz vor ehrverletzenden Meinungsäußerungen“, NJW 2006, S. 575 ff.
- Paeffgen, Hans-Ullrich Vorüberlegungen zu einer Dogmatik des Untersuchungshaft-Rechts, 1986
- Partsch, Karl Josef Die Rechte und Freiheiten der europäischen Menschenrechtskonvention, 1966
- Paschke, Marian Medienrecht, 3. Auflage, 2009
- Paschke, Marian / Berlitz, Wolfgang / Gesamtes Medienrecht – Hamburger

- Meyer, Claus (Hrsg.)  
Kommentar, 2. Auflage, 2012
- Pawlik, Michael  
„Kritik der präventionstheoretischen Strafbegründungen“, Rogall, Festschrift für Hans-Joachim Rudolphi zum 70. Geburtstag, 2004, S. 213 ff.
- Peglau, Jens  
„Plädoyer für einen stärkeren strafrechtlichen Persönlichkeitsschutz“, ZRP 1998, S. 249 ff.
- Peralta, José Milton  
„Positive Generalprävention als Achtung der Rechtsordnung“, ZIS 2008, S. 506 ff.
- Perera, Sylvia Brinton  
The Scapegoat Complex: Toward a Mythology of Shadow and Guilt, 1986
- Peters, Butz  
„Kriminalitätsberichterstattung in den Medien: Wann dürfen Ross und Reiter genannt werden? – Die Medien im Spannungsverhältnis von Art. 5 GG und Art. 2 i.V.m. 1 GG“, Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Kriminalität in den Medien, 2000, S. 150 ff.
- Peters, Karl  
Fehlerquellen im Strafprozess. Eine Untersuchung der Wiederaufnahmeverfahren in der BRD, Bd. 1, 1970  
Strafprozessrecht, 4. Auflage, 1985
- Petersen, Jens  
Medienrecht, 5. Auflage, 2010
- Petty, Richard E. / Cacioppo, John E.  
“Issue involvement as a moderator of the effects on attitude of advertising content and context”, *Advances in Consumer Research* 1981, S. 20 ff.  
The elaboration likelihood model of persuasion. *Advances in experimental social psychology*, 1986
- Pfeiffer, Gerd  
Strafprozessordnung, 5. Auflage, 2005
- Pickl, Viktor  
„Stigmatisierung durch Strafverfahren und Strafvollzug“, Haesler (Hrsg.) Schweizerisches Nationalkomitee für Geistige Gesundheit - Arbeitsgruppe für Kriminologie, Stigmatisierung durch Strafverfahren und Strafvollzug, 1981, S. 33 ff.

- Pool, Ithiel de Sola / Shulman, Irwin  
 „Newsmen’s Fantasies, Audiences and Newswriting”, Dexter/White (Hrsg.), People, Society and Mass Communications, 1964, S. 141 ff.
- Pöttker, Horst  
 „Öffentlichkeit“, in: Bentele/Brosius/Jarren (Hrsg.), Lexikon Kommunikations- und Medienwissenschaft, 2013, S. 252.
- Post, Robert C.  
 “The Social Foundations of Defamation Law: Reputation and the Constitution”, California Law Review 74 (1986), S. 691 ff.
- Postman, Neil  
 Wir amüsieren uns zu Tode. Urteilsbildung im Zeitalter der Unterhaltungsindustrie, 1985
- Prakke, Hendricus Johannes  
 „Sozialerziehung und Massenpublizistik“, Bornemann/von Mann-Tiechler, Handbuch der Sozialerziehung, Bd. 2, 1963, S. 261 ff.
- Prittwitz, Cornelius  
 Strafrecht und Risiko: Untersuchungen zur Krise von Strafrecht und Kriminalpolitik in der Risikogesellschaft, 1993
- Projektgruppe am Institut für Kommunikationswissenschaften der Universität München  
 Politische Kommunikation. Eine Einführung, 1976.
- Quitmann, Joachim  
 Haftentlassung und Reintegration. Konflikte und Konfliktverhalten in der Haftentlassenensituation - eine Fallstudie, 1982
- Rademacher, Lars / Schmitt-Geiger, Alexander (Hrsg.)  
 Litigation-PR: Alles war Recht ist. Zum systematischen Stand der strategischen Rechtskommunikation, 2012
- Radtke, Henning / Hohmann, Olaf (Hrsg.)  
 Strafprozessordnung, 2011
- Radtke, Henning  
 „Schuldgrundsatz und Sicherungsverwahrung“, GA 2011, S. 636 ff.
- Raue, Peter  
 Persönlichkeitsrechte – Die Verteidigung der persönlichen Ehre, 1997
- Rauscher, Thomas / Wax, Peter / Wenzel, Joachim (Hrsg.)  
 Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung, Bd. III, 4. Auflage, 2013
- Reifenrath, Roderich  
 „Medien und Recht. Die Parteispenden-Affäre und die Unschuldsvermutung“, Festschrift für Rudolf Wassermann, 1985, S. 489 ff.

- Rehbinder, Manfred Rechtssoziologie, 8. Auflage, 2014
- Reichert, Frank „Straflust in Zeitungsmedien: Gibt es in der Presse eine „Punitivität im weiteren Sinn“?“, Kriminologisches Journal 2009, S. 100 ff.
- Reiner, Robert “Media made criminality. The representation of crime in the mass Media”, Maguire/Morgan/Reiner (Hrsg.), The Oxford Handbook of Criminology , 2002, S. 376 ff.
- Reiß, Wolfram Störung der Strafrechtspflege durch Berichterstattung in den Massenmedien, 1975
- Renckstorf, Karsten Neue Perspektiven in der Massenkommunikationsforschung, 1977
- Rennig, Christoph Die Entscheidungsfindung durch Schöffen und Berufsrichter in rechtlicher und psychologischer Sicht, 1993
- Riklin, Franz „Stigmatisierungsproblematik und Tätigkeit der Medien im Rahmen der Strafverfolgung und der Prozessberichterstattung“, Haesler (Hrsg.) Schweizerisches Nationalkomitee für Geistige Gesundheit - Arbeitsgruppe für Kriminologie, Stigmatisierung durch Strafverfahren und Strafvollzug, 1981, S. 129 ff
- Rieder, Peter Interessenabwägung in der Rechtsprechung des BGH zum Namens- und Bezeichnungsrecht, zum Recht am Gewerbebetrieb und zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht, 1971
- Rhode, Lars Publizistische Sorgfalt und redaktionelle Rechtspflichten – eine Inhalts- und Strukturanalyse unter Einbeziehung der neuen Medien, 2004
- Ricker, Reinhardt Freiheit und Aufgabe der Presse, 1983
- Riedl, Rupert Biologie der Erkenntnis. Die stammesgeschichtlichen Grundlagen der Vernunft, 1988

- Riley, Matilda White / Riley, John W. "Mass communication and the social system", Merton/Bloom/Cottrell, jr. (Hrsg.), *Sociology today. Problems and prospects*, 1959, S. 537 ff.
- Rinsche, Franz-Josef „Strafjustiz und öffentlicher Pranger“, *ZRP* 1987, S. 384 ff.
- Rogall, Klaus Der Beschuldigte als Beweismittel gegen sich selbst: Ein Beitrag zur Geltung des Satzes „Nemo tenetur seipsum prodere“ im Strafprozess, 1977  
 „Veröffentlichung von Schriftstücken aus einem Strafverfahren“, *NStZ* 1984, S. 265 ff.  
 „Strafe als Mittel der Abschreckung“, *Zöller, Mit Strafen leben?*, 1997, S. 236 ff.
- Rohde, Fritz Die Öffentlichkeit im Strafprozess, 1972
- Roshco, Bernard Newsmaking, 1975
- Roxin, Claus „Aktuelle Probleme der Öffentlichkeit im Strafverfahren“, *Festschrift für Karl Peters zum 70. Geburtstag*, 1974, S. 393 ff.  
 „Strafrechtliche und strafprozessuale Probleme der Vorverurteilung“, *NStZ* 1991, S. 153 ff.  
 „Strafprozess und Medien“, *Einheit und Vielfalt der Rechtsordnung, Festschrift zum 30jährigen Bestehen der Münchener Juristischen Gesellschaft*, 1996, S. 97 ff.  
 „Wandlungen der Strafzwecklehre“, *Britz/Jung/Koriath/Müller, Grundfragen des staatlichen Strafens, Festschrift für Heinz Müller-Dietz zum 70. Geburtstag*, 2001, S. 701 ff.  
*Strafrecht Allgemeiner Teil, Bd. I, 4. Auflage*, 2006
- Rüegg, Walter *Soziologie*, 1969
- Rüping, Hinrich „Strafverfahren als Sensation – Zur Freiheit der Gerichtsreportage und ihren Schranken“, *Hanack/Rieß/Wendisch*,

- Festschrift für Hanns Dünnebier, 1982, S. 391 ff.
- Rust, Holger  
„Massenmedien als Sozialisationsfaktoren“, Kurzrock (Hrsg.) Medienforschung, 1984
- Sachs, Michael (Hrsg.)  
Grundgesetz Kommentar, 7. Auflage, 2014  
„Die Freiheit der Bewegung“, Stern (Hrsg.), Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band IV/1, 2006, S. 1070 ff.
- Sack, Fritz  
„Strafrechtliche Kontrolle und Sozialdisziplinierung“, Frehsee/Löschper/Schumann (Hrsg.), Strafrecht, soziale Kontrolle, soziale Disziplinierung, 1993, S. 16 ff.  
„Symbolische Kriminalpolitik und wachsende Punitivität“, Dollinger/Schmidt-Semisch (Hrsg.), Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog, 2010, S. 63 ff.
- Saliger, Frank  
„Aushöhlung der Unschuldsvermutung durch gezielte Öffentlichkeit?“, KritV 2013, S. 173 ff.
- Sangenstedt, Hans Rudolf  
Strafzwecke nach dem Recht der DDR, 1977
- Sarstedt, Werner  
„Rundfunkaufnahmen im Gerichtssaal“, JR 1956, S. 121 ff.
- Sax, Walter  
„Grundsätze der Strafrechtspflege“, Bettermann/Nipperdey/Scheuner (Hrsg.), Die Grundrechte, Bd. III, 1972, S. 909 ff.
- Saxer, Ulrich  
„Mediengesellschaft: Verständnisse und Mißverständnisse“, Sarcinelli (Hrsg.), Politikvermittlung und Demokratie in der Mediengesellschaft, 1998, S. 54 ff.  
Politik als Unterhaltung. Zum Wandel politischer Öffentlichkeit in der Mediengesellschaft, 2007
- Schäfer, Gerhard  
Die Praxis des Strafverfahrens, 6. Auflage, 2000

- Scheffler, Uwe  
„Diskriminierung von sozialen Randgruppen durch das kriminalsoziologische Konzept abweichenden Verhaltens? Probleme und Alternativen“, Joerden (Hrsg.), Diskriminierung – Antidiskriminierung, 1996, S. 103 ff.
- Schenk, Michael  
Medienwirkungsforschung, 3. Auflage, 2007
- Scherer, Joachim  
Gerichtsöffentlichkeit als Medienöffentlichkeit, 1979
- Schertz, Christian  
„Der Schutz des Individuums in der modernen Mediengesellschaft“, NJW 2013, S. 721 ff.
- Scheufele, Bertram  
Frames – Framing – Framing-Effekte. Theoretische und Methodische Grundlegung des Framing-Ansatzes sowie empirische Befunde zur Nachrichtenproduktion, 2003
- Schilken, Eberhard  
Gerichtsverfassungsrecht, 4. Auflage, 2007
- Schirach, Ferdinand von  
„Verfahren als Strafe“, SPIEGEL 36/2010, S. 154 f.
- Schlüter, Oliver  
„Zur Beschränkung der Presse- und Medienfreiheit durch sitzungspolizeiliche Anordnungen nach § 176 GVG – Eine Abkehr von den bisherigen Grundsätzen zur (identifizierenden) Berichterstattung über strafrechtliche Hauptverhandlungen?“, AfP 2009, S. 557 ff.  
  
Verdachtsberichterstattung. Zwischen Unschuldsvermutung und Informationsinteresse, 2011
- Schmid, Niklaus  
Strafverfahren und Strafrecht in den Vereinigten Staaten, 2. Auflage, 1993
- Schmidt, Eberhard  
„Zulässigkeit und Verwendbarkeit von Tonbändern im Strafverfahren“, JZ 1956, S. 206 ff.  
  
„Öffentlichkeit oder Publicity?“, Aktuelle Probleme aus dem Gesellschaftsrecht und anderen Rechtsgebieten: Festschrift für Walter Schmidt zum 70. Geburtstag, 1959

- Die Sache der Justiz, 1961
- Justiz und Publizistik, 1968
- Schmidhals, Herbert  
Wert und Grenzen der Verfahrens-  
öffentlichkeit im Strafprozess, 1977
- Schmitt-Glaeser, Alexander  
„Meinungsfreiheit und Ehrenschaft“, JZ  
1983, S. 95 ff.
- Schmitt Glaeser, Walter  
„Die Meinungsfreiheit in der  
Rechtsprechung des Bundesverfassungs-  
gerichts (1. Teil)“, AöR 1972, S. 60 ff.
- „Meinungsfreiheit und Ehrenschaft – Zum  
Beschluss des BVerfG vom 22. Juni 1982 –  
1 BvR 1376/79“, JZ 1983, S. 95 ff.
- „Die Meinungsfreiheit in der  
Rechtsprechung des Bundesverfassungs-  
gerichts“, AöR 1988, S. 52 ff.
- „Meinungsfreiheit, Ehrenschaft und  
Toleranzgebot“, NJW 1996, S. 873 ff.
- „Schutz der Privatsphäre“, Isensee/Kirchhof  
(Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der  
Bundesrepublik Deutschland, Bd. VI, 2.  
Auflage, 2001, § 129
- Schnabl, Robert  
Der O.J. Simpson-Prozess. Das  
strafprozessuale Vorverfahren und dessen  
Auswirkungen in rechtsvergleichender  
Darstellung, 1999
- Schneider, Hans Joachim  
„Fernsehübertragung von Vorgängen der  
Hauptverhandlung – BGHSt 16, 111“, JuS  
1963, S. 346 ff.
- Kriminologie: Standpunkte und Probleme,  
2. Auflage, 1977
- Scholz, Rupert  
„Pressefreiheit und Persönlichkeitsschutz“,  
Medien Dialog 1/1995, S. 15 ff.
- Scholz, Rupert / Konrad, Karlheinz  
„Meinungsfreiheit und allgemeines  
Persönlichkeitsrecht – Zur Rechtsprechung  
des Bundesverfassungsgerichts“, AöR 1998,  
S. 60

- Schönbach, Klaus  
Trennung von Nachricht und Meinung:  
Empirische Untersuchung eines  
journalistischen Qualitätskriteriums, 1977
- Schönke, Adolf / Schröder, Horst (Hrsg.)  
Strafgesetzbuch, 29. Auflage, 2014
- Schorn, Hubert  
Der Schutz der Menschenwürde im  
Strafverfahren, 1963
- Schramm, Holger / Hasebrink, Uwe  
„Fernsehnutzung und Fernsehwirkung“,  
Mangold/Vorderer/Bente, Lehrbuch der  
Medienpsychologie, 2004, S. 466 ff.
- Schroeder, Friedrich-Christian  
„Die Öffentlichkeit im deutschen  
Strafverfahren“, Eser/Kaiser (Hrsg.), Viertes  
deutsch-sowjetisches Kolloquium über  
Strafrecht und Kriminologie, 1989, S. 141  
ff.
- Schuhmann, Karl F.  
Positive Generalprävention: Ergebnisse und  
Chancen der Forschung, 1989
- Schultz, Hans  
„Der Grundsatz der Öffentlichkeit im  
Strafprozess“, SJZ 1973, S. 132 ff
- Schulz, Lorenz  
Normiertes Misstrauen. Der Verdacht im  
Strafverfahren, 2001
- Schulz, Uwe  
Die rechtlichen Auswirkungen von  
Medienberichterstattung auf Strafverfahren,  
2002
- Schulz, Winfried  
Die Konstruktion von Realität in den  
Nachrichtenmedien, 1976
- Schumann, Karl F.  
„Informelle Strafjustiz – plea bargaining in  
den USA“, Kriminologisches Journal 1972,  
S. 284 ff.
- Schünemann, Bernd  
„Der Richter im Strafverfahren als  
manipulierter Dritter? Zur empirischen  
Bestätigung von Perseveranz und  
Schulterschlusseffekt“, StV 2000, S. 159 ff.
- Schurr, Edwin M.  
Abweichendes Verhalten und soziale  
Kontrolle, 1974
- Schwichow, Adalbert  
„Die Problematik der Berichterstattung über  
laufende Prozesse“, Publizistik 1962, S. 205  
ff.
- Secord, Paul F. / Backman, Carl W.  
Sozialpsychologie, 5. Auflage, 1997



- Stapper, Florian  
 Namensnennung in der Presse im Zusammenhang mit dem Verdacht strafbaren Verhaltens, 1995  
 „Von Journalisten, der Gerichtsberichterstattung und dem Strafrecht“, ZUM 1995, S. 590 ff.  
 „Presse und Unschuldsvermutung“, AfP 1996, S. 349 ff.
- Starck, Christian  
 „Verfassungsgerichtsbarkeit und Fachgerichte“, JZ 1996, S. 1033 ff.  
 Ehrenschutz in Deutschland, 1996
- Staudinger, Julius von (Hrsg.)  
 Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, 2. Buch, Recht der Schuldverhältnisse, Unerlaubte Handlungen 1, Teilband 2, 14. Auflage, 2010
- Steinberger, Helmut  
 Konzeption und Grenzen freiheitlicher Demokratie. Dargestellt am Beispiel des Verfassungsrechtsdenkens in den Vereinigten Staaten von Amerika und des amerikanischen Antisubversionsrechts, 1974.
- Steinbuch, Karl  
 Die informierte Gesellschaft, 1966
- Stein-Hilbers, Marlene  
 „Kriminalitätskontrolle durch Bewusstseinskonstitution“, Kriminalsoziologische Bibliografie 11-13 (1976), S. 77 ff.  
 Kriminalität im Fernsehen, 1977
- Sternberg-Lieben, Detlev  
 Die objektiven Schranken der Einwilligung im Strafrecht, 1997
- Stewart, Potter  
 „Or of the Press“, 26 Hastings (1975), S. 631 ff.
- Streng, Franz  
 Strafrechtliche Sanktionen. Die Strafzumessung und ihre Grundlagen, 3. Auflage, 2012
- Strickland, Ruth / Moore, Richter  
 „Cameras in state court, a historical perspective“, Judicature Volume 78, Number 3, November/December 1991
- Stürmer, Stefan  
 Sozialpsychologie, 2009

- Stürner, Rolf  
 „Schutz des Gerichtsverfahrens vor öffentlicher Einflussnahme?“, JZ 1978, S: 161 ff.  
 „Fair trial und öffentliche Meinung“, JZ 1980, S. 1 ff.  
 „Die verlorene Ehre des Bundesbürgers – Bessere Spielregeln für die öffentliche Meinungsbildung?“, JZ 1994, S. 865 ff.  
 „Pressefreiheit und Persönlichkeitsschutz im Selbstverständnis der Printmedien“, Gesellschaft für Rechtspolitik Trier, Bitburger Gespräche – Jahrbuch 1999/I, 2000, S. 105 ff.
- Stutz, Henning  
 Zurückdrängung des Öffentlichkeitsprinzips zugunsten der Privatsphäre im Strafverfahren, 1992
- Stüwe, Patricia  
 Strafprozessuale und präventive Eingriffe im Lichte der Verfassung – ein Rechtsvergleich zwischen der BRD und den USA, 2012
- Surette, Ray  
 Media, Crime and Criminal Justice: Images and Realities, 1992
- Thaler, Paul  
 The Watchful Eye: American Justice in the Age of the Television Trial, 1994
- Thiele, Felix  
 „Einführung in Teil A.“, in: Joerden/Hilgendorf/Thiele (Hrsg.), Menschenwürde und Medizin. Ein interdisziplinäres Handbuch, 2013, S. 13 ff.
- Thomas, William Isaac / Thomas, Dorothy S.  
 The Child in America. Behavior Problems and Programs, 1928
- Tillmanns, Lutz  
 „Probleme der Kriminalberichterstattung in der Arbeit des Deutschen Presserats“, Dölling/Gössel/Waltos, Kriminalberichterstattung in der Tagespresse, 1998, S. 255 ff.  
 „Der Pressekodex sollte für alle Medien gelten“, ZRP 2004, S. 277 ff.
- Többens, Hans-Werner  
 „Die Mitteilung und Veröffentlichung einer Anklageschrift (§ 353d Nr. 3 StGB) und der

- Schutz der Anonymität eines Beschuldigten im Strafverfahren“, GA 1983, S. 97 ff.
- Tröndle, Herbert  
„Das Bundesverfassungsgericht und sein Umgang mit dem „einfachen Recht“, Böttcher/Hueck/Jähnke (Hrsg.), Festschrift für Walter Odersky, 1996, S. 259 ff.
- von Trotha, Trutz  
„Ethnomethodologie und abweichendes Verhalten. Anmerkungen zum Konzept des „Reaktionsdeppen“, Kriminologisches Journal 1977, S. 98 ff.
- Trüg, Gerson  
„Medienarbeit der Strafjustiz – Möglichkeiten und Grenzen“, NJW 2011, S. 1040 ff.
- Überall, Frank  
„Am Medienpranger“, journalist 5/2008, S. 48 ff.
- Ueding, Gert / Steinbrink, Bernd  
Grundriss der Rhetorik, 5. Auflage, 2011
- Ulsamer, Gerhard  
„Einige Bemerkungen über Medien und Strafprozess“, Töpfer (Hrsg.), Festschrift für Gerd Jauch, 1990, S. 221 ff.
- Vesting, Thomas  
„ Soziale Geltungsansprüche in fragmentierten Öffentlichkeiten – Zur neuen Diskussion über das Verhältnis von Ehrenschatz und Meinungsfreiheit“, AöR 1997, S. 337 ff.
- Viertmann, Christine  
Der Sündenbock in der öffentlichen Kommunikation. Schuldzuweisungsrituale in der Medienberichterstattung, 2014
- Vietmeyer, Katja  
Vor- und Nachteile von Fernsehöffentlichkeit: eine Untersuchung der Diskussion um Fernsehkameras im Gerichtssaal vor dem Hintergrund der amerikanischen Erfahrungen, 2002
- Vogel, Ines / Suckfüll, Monika / Gleich, Uli  
„Medienhandeln“, Six/Gleich/Gimmler, Kommunikationspsychologie und Medienpsychologie, 2007, S. 335 ff.
- Vogelsang, Klaus  
Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung?, 1987
- Vogel, Irmela  
Fernsehübertragungen von Strafverfahren in der Bundesrepublik Deutschland und in den USA, 2005

- Vogt, Ludgera / Zingerle, Arnold (Hrsg.)      Ehre – Archaische Momente in der  
Moderne, 1994
- Wallenhorst, Lena      Medienpersönlichkeitsrecht und  
Selbstkontrolle der Presse – eine  
vergleichende Untersuchung zum deutschen  
und englischen Recht, 2007
- Walter, Gerhard      Freie Beweiswürdigung. Eine Untersuchung  
zu Bedeutung, Bedingung und Grenzen der  
freien richterlichen Beweiswürdigung, 1979
- Walter, Michael      Jugendkriminalität. Eine systematische  
Darstellung, 2001
- „Über Medien als Kriminalpolitiker“, Rode/  
Leipert, Das Moderne Strafrecht in der  
Mediengesellschaft, 2009, S. 29 ff.
- Wasserburg, Klaus      Der Schutz der Persönlichkeit im Recht der  
Medien. Ein Handbuch über die Ansprüche  
auf Schadensersatz, Unterlassung, Widerruf  
und Gegendarstellung, 1988
- Wassermann, Rudolf      Justiz und Medien, 1980
- Weber, Max      Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der  
verstehenden Soziologie, 1. und 2.  
Halbband, 5. Auflage, 2002
- Weidemann, Helmut      „Öffentlichkeitsgrundsatz und  
„Justizkampagne““, DRiZ 1970, S. 114 ff.
- Weigend, Thomas      Anklagepflicht und Ermessen. Die Stellung  
des Staatsanwalts zwischen Legalitäts- und  
Opportunitätsprinzip nach deutschem und  
amerikanischem Recht, 1978
- „Strafzumessung durch die Parteien – Das  
Verfahren des plea bargaining im ameri-  
kanischen Recht“, ZStW 94 (1982), S. 200  
ff.
- „Abgesprochene Gerechtigkeit – Effizienz  
durch Kooperation im Strafverfahren?“, JZ  
1990, S. 770 ff.
- Weinrich, Christoph      Statusmindernde Nebenfolgen als  
Ehrenstrafen im Sanktionensystem des  
StGB, 2009

- Welzel, Hans  
Das deutsche Strafrecht: Eine systematische Darstellung, 11. Auflage, 2010
- Wenzel, Karl Egbert (Hrsg.)  
Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung – Handbuch des Äußerungsrechts, 5. Auflage, 2003
- Westermann, Harm P. (Hrsg.)  
Erman, Bürgerliches Gesetzbuch: Handkommentar, Bd. I, 14. Auflage, 2014
- Wettstein, Edgar J.  
Der Öffentlichkeitsgrundsatz im Strafprozess, 1966
- Wiedemann, Verena A.-M.  
Freiwillige Selbstkontrolle der Presse – eine länderübergreifende Untersuchung, 1992
- Windzio, Michael / Simonson, Julia / Pfeiffer, Christian / Kleimann, Matthias  
„Kriminalitätswahrnehmung und Punitivität in der Bevölkerung – Welche Rolle spielen die Massenmedien?“, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Forschungsbericht 103, 2007
- Wintrich, Josef M.  
Zur Problematik der Grundrechte, 1957
- Wolf, Gerhard  
„Gerichtsberichterstattung – künftig „live“ im Fernsehen?“, ZRP 1994, S. 187 ff.
- Wolf, Manfred  
Gerichtsverfassungsrecht aller Verfahrenszweige, 6. Auflage, 1987
- Wolff, Ernst Amadeus  
„Ehre und Beleidigung“, ZStW 81 (1969), S. 886 ff.
- Wolff, Uwe  
Medienarbeit für Rechtsanwälte. Ein Handbuch für effektive Kanzlei-PR, 2010
- Wolter, Jürgen (Hrsg.)  
Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung. Mit GVG und EMRK, Bd. II, 5. Auflage, 2016  
  
Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung. Mit GVG und EMRK, Bd. X, 4. Auflage, 2012
- Wurmser, Léon  
Die Maske der Scham – Die Psychoanalyse von Schameffekten und Schamkonflikten, 2. Auflage, 1993
- Wyss, Martin Philipp  
„Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren und Fernsehöffentlichkeit“, EuGRZ 1996, S. 1 ff.

- Zaczyk, Rainer  
 Das Strafrecht in der Rechtslehre J. G. Fichtes, 1981
- Zetterberg, Hans  
 Medien. Ideologie und die Schweigespirale, Wilke (Hrsg.), Öffentliche Meinung. Theorie, Methoden, Befunde. Beiträge zu Ehren von Elisabeth Noelle-Neumann, 1992, S. 51 ff.
- Zielemann, Peter  
 Der Tatverdächtige als Person der Zeitgeschichte, 1982
- Zinn, Georg August  
 „Die Rechtspflege im Bonner Grundgesetz“, Verhandlungen des 37. Deutschen Juristentages, 1950, S. 46 ff.
- Zipf, Heinz  
 „Empfiehl es sich, die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Strafverfahrens neu zu gestalten, insbesondere zur Verbesserung der Rechtsstellung des Beschuldigten weitere nichtöffentliche Verfahrensgänge zu entwickeln?“, Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Verhandlungen des 54. Deutschen Juristentages, Bd. I, Teil C, 1982, S. 89 ff.
- Allgemeine Staatslehre, 16. Auflage, 2010

## Einleitung

Die Öffentlichkeit des Strafverfahrens dient neben der eigentlich mit ihr intendierten Kontrollfunktion vornehmlich auch der Erfüllung des demokratisch begründeten Informationsinteresses der Gesellschaft. Diese Öffentlichkeit wird im heutigen Medien- und Informationszeitalter durch die Massenmedien als „demokratisches Verbindungsorgan“ zur Vermittlung von Informationen her- bzw. dargestellt. Dies ist zum einen logische Konsequenz des voranschreitenden technischen Fortschritts, zum anderen durch das wandelnde gesellschaftliche Öffentlichkeitsverständnis bedingt, das - wiederum maßgeblich aufgrund technischer Innovationen - einer persönlichen Anwesenheit des Einzelnen nicht mehr bedarf und somit bereits dem „Urbedürfnis“ des Menschen, Informationen auch über Distanzen hinweg auszutauschen<sup>1</sup>, entspricht.

Insbesondere die Kriminalberichterstattung wird hierbei nicht individuell, sondern im Kollektiv wahrgenommen. Dies ist bereits dem „System“ der Gesellschaft immanent. Die mediale Vermittlung, gleich welcher Art, ist jedoch bereits naturgemäß selektiv ausgestaltet und folgt in den wenigsten Fällen den spezifischen Anliegen der Justiz. Vielmehr stehen hier zwei verfassungsrechtliche Pole gegenüber: Die Persönlichkeitsinteressen des Beschuldigten, speziell dessen Interesse an der zurückhaltenden Darstellung seiner Person, auf der einen Seite und das demokratische Bedürfnis nach Information und Kontrolle auf der anderen. Da für die Öffentlichkeit seit jeher ein Interesse an Privatem besteht, ist vor allem diese innerhalb der Strafrechtspflege auf konkretisierende Ausgestaltungen angewiesen, da sie zu erheblichen Belastungen für den Betroffenen führen kann und somit nicht nur positive Effekte erzielt.

Das öffentliche Informationsinteresse lässt hierbei jedoch ein weites Ausmaß an Publizität zu. Auch wenn die mit dem jeweiligen Verdachtsgrad der Straftat anwachsende Öffentlichkeit gesellschaftlich notwendig ist, vor allem auch, weil der Nachweis bzw. die Konstruktion der Schuld äußerst schwierig, nämlich pragmatisch-normativ erfolgt und schon deshalb ein transparentes Verfahren erfordert<sup>2</sup>, so unterliegt

---

<sup>1</sup> *Andguladze*, Kollision (2011), S. 13.

<sup>2</sup> *Schulz*, Misstrauen (2001), S. 475.

sie dennoch entscheidenden rechtsstaatlichen sowie grundrechtlichen Grenzen und muss dergestalt insbesondere den Ehrenschatz sowie die Unschuldsumutung respektieren. Nicht jedes „öffentliche Interesse“ vermag eine mediale Berichterstattung zu rechtfertigen.

Freilich muss angemerkt werden, dass sich auch die Ermittlungsbehörden ihrer medialen Öffentlichkeitsverantwortung bewusst sein und dieser nachkommen müssen. Sie dürfen und sollen die Gerichtsöffentlichkeit aktiv mitgestalten, die aus ihrer Sicht jedoch darin bestehen muss, durch Weitergabe lediglich rein sachlicher Informationen ohne jegliche persönliche Stellungnahme die Rechte der Verfahrensbeteiligten zu wahren. Vor allem in letzter Zeit ist dies zunehmend nicht der Fall. Illustres Beispiel sei hierfür etwa der Fall der ehemaligen No Angels-Sängerin *Nadja Banaissa* aus dem Jahr 2009. Schon kurz nach ihrer Festnahme wegen des Verdachts der gefährlichen Körperverletzung wurde ihre HIV-Infektion ohne Not weit im Vorfeld der eigentlichen Ermittlungsarbeiten bekanntgegeben.

Die Öffentlichkeit des Hauptverfahrens bewirkt schon für sich einen Persönlichkeitseinschnitt des Angeklagten, im Falle prominenter Beschuldigter ist dies nicht selten auch schon im Rahmen des grundsätzlich nichtöffentlichen Ermittlungsverfahrens der Fall. Aufgrund der Berichterstattung und vor allem der Art und Weise der Darstellung in den Medien besteht eine exponierte Gefahr der Zurschaustellung. Die erzeugte Prangerwirkung ist jedoch ein ureigenes menschliches Bedürfnis und somit gesellschaftlich gewollt. Obwohl das Strafverfahren nicht Teil der Strafe sein darf, ist es in vielen Fällen gar der schlimmste Teil, selbst dann, wenn es mit einem Freispruch endet - gerade in diesem Fall wiegt die Bestrafung durch die Öffentlichkeit besonders schwer.

## **1. Gang der Untersuchung: Eingrenzung des Abhandlungsgegenstands**

Nicht nur strafbares und vor allem hoheitlich geahndetes Verhalten, sondern bereits der bloße Tatverdacht und andere mit der Erörterung eines Strafverfahrens zusammenhängende Umstände, vor allem höchstpersönliche, bewirken eine Bloßstellung und Vorverurteilung des Betroffenen. Daher wird nicht nur der Verurteilte aufgrund der ihn auferlegten Strafe stigmatisiert; auch der „Nur-Angeklagte“ ist dieser

Stigmatisierung bereits ausgesetzt<sup>3</sup>. Anliegen der vorliegenden Arbeit ist es aufzuzeigen, weshalb das so ist.

Der Prozess des Vorverurteilens bzw. des hier synonym verwandten Stigmatisierens wird in verfassungsrechtlicher sowie (rechts-)soziologischer Hinsicht untersucht und darauf aufbauend einer kommunikationswissenschaftlichen Betrachtung unterzogen. Es wird aufgezeigt, dass das Phänomen der sozialen Bestrafung vor dem Hintergrund zu sehen ist, dass „Recht“ (auch) eine gesellschaftliche Erscheinung<sup>4</sup> darstellt, welches durch soziale Verhaltensmuster und Zusammenhänge konstruiert und konstituiert wird<sup>5</sup> und so das bestehende Gesellschaftssystem stabilisiert, somit nicht zuletzt auch der Steuerung der amorphen Strukturen innerhalb der Gesellschaft dient und diese auch soziokulturell prägt.

Folgende sieben Hypothesen sollen hierbei als für die Abhandlung geltende Leitschnur gelten, deren Validität im Verlauf der Arbeit zu bestätigen ist:

1. Stigmatisierung in Form der vorverurteilenden Schuldzuweisung ist die psychische Projektion von Schuldgefühlen auf einen anderen, den Sündenbock als Stereotyp.
2. Die Stigmatisierung von abweichendem Verhalten ist gesellschaftsnotwendig, da sie zur Stärkung des Wir-Gefühls und kognitiver Entlastung beiträgt und so systemerhaltend ist. Gesellschaftliche Isolation droht somit auch denjenigen Gemeinschaftsmitgliedern, die sich der Stigmatisierung des Anderen enthalten.
3. Die strafende Wirkung der vom Strafverfahren ausgehenden Medienöffentlichkeit resultiert letztlich aus dem Umstand, dass die gesellschaftliche Umwelt anhand vorhandener Werte und somit auch durch Stereotypisierung erschlossen wird. Medien und Rezipienten sind Teilnehmer desselben Systems. Die

---

<sup>3</sup> Vgl. *Abele/Stein-Hilbers*, Krim. Journal 1978, 161 (170).

<sup>4</sup> *Rehbinder*, Rechtssoziologie (2014), S. 1; *Ehrlich*, Soziologie (1989), S. 19.

<sup>5</sup> *Geiger*, Vorstudien (1964), S. 43.

daraus erwachsende Wechselseitigkeit bewirkt eine Konsolidierung dieser Werte, die schließlich durch den anthropologisch bedingten Versuch, einer kognitiven Dissonanz zu entgehen, erklärbar ist.

4. Die von der Öffentlichkeit ausgehenden Beeinträchtigungen für den Beschuldigten gehen daher nicht von den Medien schlechthin aus, sondern sind wesentlich durch die innerhalb der kommunikativen Wirkungskette beim Rezipienten hervorgerufenen und bereits gefestigten gesellschaftlichen Vorstellungen bedingt.

5. Die gesellschaftliche Bestrafung in Form der Stigmatisierung äußert sich in der Schmähung des sozialen Geltungsanspruchs. Jede Rechtsordnung moderner Zivilisationen kennt diese archaische Form der Bestrafung auch heute noch bereits von Gesetzes wegen. Ausgangspunkt hierfür ist das Recht der persönlichen Ehre als Ausformung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sowie die Unschuldsvermutung.

6. Das demokratisch begründete öffentliche Interesse an der Kriminalberichterstattung geht den Persönlichkeitsinteressen des Beschuldigten grundsätzlich vor. Jeder Umstand, auch ein unter Umständen höchstpersönlicher, der innerhalb der öffentlichen Hauptverhandlung zur Sprache kam, ist der medialen Berichterstattung zugänglich.

7. Die Unschuldsvermutung will eine mögliche Prangerwirkung nicht per se verbieten. Sie greift insofern lediglich als Korrektiv zur Vermeidung unverhältnismäßiger Publizität ein.

Im ersten Teil der Arbeit wird auf die rechtlichen Bedingungen der zulässigen Verdachtsberichterstattung eingegangen. Hier sind insbesondere die verfassungsrechtlich zu beachtenden Anforderungen zu würdigen, die sich vor allem in der hinreichenden Beachtung von Persönlichkeitsrechten und der Unschuldsvermutung äußern. Im

Rahmen dessen wird auch anhand der bundesverfassungsgerichtlichen Judikatur aufgezeigt, dass öffentliches Informationsinteresse und Bedürfnis nach sozialer Kontrolle grundsätzlich den Interessen des Angeklagten vorgehen, da Erstere nach überwiegender Meinung ohne speziell den Medien gebührende Grundrechte schon nicht existieren könnten<sup>6</sup>. Die Interessen des Angeklagten können regelmäßig nicht das „Ob“, sondern lediglich das „Wie“ der Berichterstattung beeinflussen.

Nachdem so die theoretischen Grundlagen geschaffen wurden, widmet sich der zweite Teil der Darstellung des anthropologischen sowie (rechts-)soziologischen Hintergrunds von Stigmatisierung und Vorverurteilung. Anhand zweier Beispielsfälle - das gegen *Jörg Kachelmann* geführte Strafverfahren wegen schwerer Vergewaltigung sowie die Affäre um *Sebastian Edathy* aufgrund des Verdachts vom Besitz kinderpornografischer Materialien - wird illustriert, dass die zuvor in Kapitel 1 aufbereitete Theorie selten in Einklang mit der Praxis steht und vor allem die Öffentlichkeitsarbeit der Ermittlungsbehörden hierbei auch eine wesentliche Rolle spielen kann. Die Darstellung der personal-sozialen Dimension des Strafbegriffs zeigt die gesellschaftliche Notwendigkeit des Stigmatisierungsprozesses und erklärt, inwiefern das Strafverfahren als eigenes System dazu beiträgt. Dem schließt sich eine Begriffsklärung der dieser Arbeit zugrundeliegenden medienöffentlichen Stigmatisierung an, die das Phänomen zunächst aus Sicht des Angeklagten beleuchtet und später aus der Perspektive der Öffentlichkeit.

Der anknüpfende dritte Abschnitt der Arbeit führt zur Funktion und Wirkungsweise der Massenmedien aus und veranschaulicht den Entstehungsprozess von Vorurteilen in kommunikationswissenschaftlicher Hinsicht. Für den Erklärungsvorgang wird maßgeblich auf die Theorie der kognitiven Dissonanz rekurriert, die sich vornehmlich in der selektiven Wahrnehmung des Rezipienten widerspiegelt und durch die Vorgehensweise der Medien als Teilnehmer desselben Kommunikationssystems insofern lediglich aufgegriffen wird. Vor diesem Hintergrund wird das Phänomen der von der Medienöffentlichkeit des Strafverfahrens ausgehenden Strafwirkung einer abschließenden Würdigung zugeführt.

---

<sup>6</sup> Siehe *Fechner/Popp*, AfP 2006, 213 ff. m.w.N.

Der vierte Abschnitt stellt einen rechtsvergleichenden Abriss zum Ausmaß und der Bedeutung der Öffentlichkeit speziell des Strafprozesses in den USA bereit. Hierfür werden Gemeinsamkeiten, zuvörderst aber die Unterschiede der US-amerikanischen und deutschen Strafgerichtsöffentlichkeit aufgezeigt, für die vor allem der für deutsche Verhältnisse in den USA außergewöhnlich hohe Rang der Pressefreiheit verantwortlich zeichnet.

Im fünften und letzten Teil wird skizziert, welche Lösungsansätze sich für eine Herausnahme der strafenden Wirkung aus der Öffentlichkeit des Strafprozesses finden lassen und welche bereits auch in anderen Jurisdiktionen angewandt werden. Neben rechtlichen Möglichkeiten werden auch außerrechtliche Ansätze erwogen, die vor allem in den Selbstbindungen der Medien zu finden sind. Abschließend stellt sich die Frage, ob ein unter Umständen außergewöhnliches Maß an Publizität und die daraus resultierende Prangerwirkung bei der Bestimmung der Rechtsfolge in Rechnung zu stellen sind.

## **2. Das Thema der Gerichtsöffentlichkeit bereits aufgreifende Literatur**

Die historische Bedeutung des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Strafverfahren wurde bereits vielfach veranschaulicht und soll daher für die vorliegende Arbeit vernachlässigt werden. Gelungene Darstellungen lassen sich etwa - um nur einige zu nennen - bei *Kuß*<sup>7</sup> und *v. Coelln*<sup>8</sup> finden. Eine aber speziell die Gerichtsöffentlichkeit unter dem Blickwinkel einer hiervon ausgehenden Strafwirkung für den Angeklagten aufgreifende Abhandlung ist, soweit ersichtlich, nicht vorzufinden. *Hentschel*<sup>9</sup> indes erarbeitete speziell die von der Untersuchungshaft als Teil des Ermittlungsverfahrens ausgehende Wirkung im Sinne einer „bedingten Strafe“, deren Ergebnisse Anreiz zur weiteren Untersuchung gaben. Zudem ließen sich Erkenntnisse bezüglich des grundsätzlichen Konflikts zwischen Presse- bzw. Medienfreiheit und Persönlichkeitsrechten des Angeklagten u. a. von

---

<sup>7</sup> *Kuß*, Öffentlichkeitsmaxime (1999), S. 21 ff.

<sup>8</sup> *Von Coelln*, Medienöffentlichkeit (2005), S. 49 ff.

<sup>9</sup> *Hentschel*, Untersuchungshaft - eine bedingte Strafe? (2011)

*Kretschmer*<sup>10</sup>, *Gosche*<sup>11</sup> und *Soehring*<sup>12</sup> fruchtbar machen, die aufgegriffen und erweitert werden. Eine tiefergehende Betrachtung bezüglich der Stellung des Gerichtsprozesses in der medialen Berichterstattung und dessen kommunikationswissenschaftlicher Einordnung liefert *Meyer*, die die Wirkungsweise der Medien jedoch weniger in Hinsicht auf den Angeklagten als vielmehr in Bezug auf die Entscheidungsträger untersucht, deren Erkenntnisse wiederum vorwiegend auf den Gerichtsprozess im Allgemeinen und nicht speziell für den Strafprozess greifen.

## **1. Kapitel**

### **Bedingungen und Theorie der zulässigen Kriminalberichterstattung**

Durch die Darstellung des Geschehens und der Offenlegung persönlicher Verhältnisse ist eine Gefährdung für das persönliche oder berufliche Weiterkommen, aber auch der wirtschaftlichen Existenz des Beschuldigten, nicht ernsthaft in Abrede zu stellen. Vor allem bei einem Tatverdacht, der sich ex-post als unbegründet erweist, kann die Beeinträchtigung besonders schwer wiegen. Die eingetretene Rufschädigung wird - zumindest gesellschaftlich - wohl auch durch eine öffentliche Gegendarstellung nicht gänzlich beseitigt werden können.

Diese Beeinträchtigung muss jedoch zunächst als Kollateralschaden der zulässigen „aktuellen Berichterstattung“ angesehen werden, die sich faktisch niemals gänzlich vermeiden lassen wird. Das Interesse der Gemeinschaft an Informationen über Strafverfahren muss indessen in Einklang mit den Persönlichkeitsrechten des Angeklagten stehen. Hieran erinnert auch das *BVerfG*<sup>13</sup> und stellt des Weiteren fest, dass die aktuelle Berichterstattung über eine Straftat auch die Namensnennung des Angeklagten, darüber hinaus auch Aspekte seines persönlichen Lebens miteinbeziehen kann,

---

<sup>10</sup> *Kretschmer*, Ehrenschatz (1994).

<sup>11</sup> *Gosche*, Spannungsverhältnis (2008).

<sup>12</sup> *Soehring*, Vorverurteilung (1999).

<sup>13</sup> *BVerfGE* 35, 202, 232.

*„soweit es in unmittelbarer Beziehung zur Tat steht, Aufschlüsse über die Motive oder andere Tatvoraussetzungen gibt und für die Bewertung der Schuld des Täters oder aus der Sicht des modernen Strafrechts als wesentlich erscheint“<sup>14</sup>.*

Letztgenannte Beschränkung der Preisgabe persönlicher Umstände ist besonders hervorzuheben, da Anknüpfungspunkt jedweder Strafwürdigkeit das rechtswidrige und vorwerfbare Verhalten ist und gerade nicht die Persönlichkeit des Betroffenen.

Da die zulässiger Weise vorgenommene Berichterstattung auf die sachbezogene, seriöse, unter dessen aber gerade auch auf die umfassende Tatinterpretation reduziert ist, ergibt sich schon daraus, dass zu Beginn der Berichterstattung vor allem die Vermittlung und Kenntnis der reinen Tatsachen der Straftat im Vordergrund steht, mit zunehmendem Interesse eine tiefgreifende Darstellung, die insbesondere die Hintergründe und Motive der Tat und vor allem, wer die Angeklagten der Tat sind, zum Gegenstand hat, an Bedeutung gewinnt und ein solch umfassendes Öffentlichkeitsausmaß auch schon durch das demokratische Bedürfnis nach Kontrolle gedeckt ist<sup>15</sup>. So begründet

*„die Verletzung der allgemeinen Rechtsordnung, die Beeinträchtigung von Rechtsgütern der betroffenen Bürger oder der Gemeinschaft, die Sympathie mit den Opfern und ihren Angehörigen, die Furcht vor Wiederholung solcher Straftaten und das Bestreben, dem vorzubeugen, ein durchaus anzuerkennendes Interesse an näherer Information über Tat und Täter“<sup>16</sup>.*

Dieser ist insofern eine Person der Zeitgeschichte gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG. Die mediale Aufbereitung über den Ursprung, die Ausführung und die Verfolgung einer Straftat berührt aber nicht zuletzt dadurch, dass das Persönlichkeitsbild des Angeklagten der öffentlichen Diskussion zugänglich gemacht wird, dessen Persönlichkeitsrecht aus

---

<sup>14</sup> BVerfGE 35, 202, 233.

<sup>15</sup> BVerfGE 35, 202, 231.

<sup>16</sup> BVerfGE 35, 202, 231.

Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG und seine Ausprägungen des Selbstdarstellungsschutzes als Teilaspekt des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung<sup>17</sup>, dem sozialen Geltungsanspruch und dem Recht auf Wahrung der Unschuldsvermutung. Trotz der verbreiteten Ansicht, dass das Recht auf Resozialisierung gleichsam durch die Berichterstattung verletzt sein kann, ist dies nicht der Fall - *quod esset demonstrandum*.

## I. Selbstdarstellungsschutz

Der Schutz der Privatsphäre als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts besteht auch im Schutz der Selbstdarstellung des Einzelnen. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht fungiert in dieser Variante insbesondere als Schutz des Selbstbestimmungsrechts über die Darstellung des persönlichen Lebens- und Charakterbildes<sup>18</sup>. Der Einzelne hat nicht nur das Recht, darüber zu befinden, wie er sich der Öffentlichkeit präsentieren möchte<sup>19</sup>, sondern auch die Befugnis, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Sachverhalte offenbart werden sollen<sup>20</sup>. Auch, wenn das Strafverfahren als Ereignis bzw. die vom Prozess Betroffenen als Personen der Zeitgeschichte anzusehen sind, besteht dieser Schutz grundsätzlich unabhängig von der qualitativen Aussagekraft der ermittelten oder offenbarten Informationen<sup>21</sup>, an deren Kenntnis die Allgemeinheit ein Interesse vorzuweisen vermag.

Im Konflikt zum grundsätzlich vorrangigem, aus dem Demokratieprinzip selbst herrührenden öffentlichen Interesse muss die Konfliktlösung von der Prämisse geprägt sein, dass der Selbstdarstellungsschutz seine Ableitung v. a. aus dem sich zur Öffentlichkeitssphäre konträr verhaltenden Privatsphärenschutz erfahren hat<sup>22</sup>. Jedem muss um der Entfaltung seiner Persönlichkeit willen ein „Restraum“ verbleiben, in dem er sich zurückziehen kann, zu

---

<sup>17</sup> Hierzu *BVerfGE* 101, 361, 381; *BGHSt* 44, 13.

<sup>18</sup> *BVerfGE* 35, 202, 220 ff.; 44, 353 (372 ff.); 89, 69 (82 f.); *Di Fabio*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 2, Rn. 116; *Degenhart*, JuS 1992, 361 (365).

<sup>19</sup> *BVerfGE* 63, 131 (142); 35, 202 (220); 54, 148 (155); 54, 208 (217 f.); zudem *BVerfG*, Beschluss vom 3.11.1999 – 2 BvR 2039/99.

<sup>20</sup> *BVerfGE* 65, 1, 42; 80, 367, 373; 85, 219, 224; 96, 171, 181; vgl. auch *Schmitt Glaeser*, in: Isensee/Kirchhof, HStR IV, § 129, Rn. 4, 30; *Britz*, VVDStRL 64 (2005), 355 (370).

<sup>21</sup> *BVerfGE* 65, 1, 41 ff.; 101, 361, 380 ff.

<sup>22</sup> Vgl. *BVerfGE* 65, 1 (42) m. w. N.; *Vogelsang*, Selbstbestimmung (1987), S. 45 f.

dem die Umwelt keinen Zutritt hat, in dem er in Ruhe gelassen wird und ein Recht auf Einsamkeit genießt<sup>23</sup>. Dieser höchstpersönliche Bereich der unantastbaren persönlichen Lebensführung - die Intimsphäre - ist grundsätzlich jedem anderen Interesse vorrangig und verdrängt insofern auch das öffentliche Informationsinteresse.

Dieser Grundsatz erfährt namentlich in der Strafrechtspflege eine Relativierung. Allgemein gilt zwar, dass Tatsachen, die an das Verhalten des Menschen in der Außenwelt anknüpfen, und so nur die „Sozialsphäre“ betreffen, die menschliche Persönlichkeit in aller Regel noch nicht in ihrem unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung berührt<sup>24</sup>. Insofern muss der Angeklagte als gemeinschaftsbezogener und gemeinschaftsgebundener Bürger die Notwendigkeit der Preisgabe gewisser Informationen als Sonderopfer hinnehmen, wenn sie nur in dieser Sphäre wirken, einem Bereich, in dem sich die persönliche Entfaltung von vornherein im Kontakt mit der sozialen Gemeinschaft vollzieht<sup>25</sup>. Hier muss sich der Einzelne wegen der Wirkungen, die seine Tätigkeit für die Außenwelt hat, auf die Beobachtung seines Verhaltens durch eine breite Öffentlichkeit und auf Kritik einstellen<sup>26</sup>. Da aber, wie bereits auch vom *BVerfG* festgehalten, jeder persönliche Umstand, der mit der Straftat in Zusammenhang steht und daher lediglich an das Verhalten anknüpft, dem Informationsinteresse nachrangig ist, können auf diese Weise auch höchstpersönliche Verhältnisse der Sozialsphäre zuzuordnen sein.

Vor allem bei der Berichterstattung über ein Strafverfahren wird somit das Verfügungsrecht des Betroffenen, „grundsätzlich selbst und allein zu bestimmen, ob und wieweit andere sein Lebensbild im Ganzen oder bestimmte Vorgänge aus seinem Leben öffentlich darstellen dürfen“<sup>27</sup>, tangiert. Der Schutz reicht gleichwohl nicht so weit, dass der Angeklagte beanspruchen könnte, nur gemäß seinem subjektiv empfundenen (Wunsch-)Selbstbild in der Öffentlichkeit dargestellt zu werden<sup>28</sup>.

---

<sup>23</sup> Siehe bereits *Wintrich*, Problematik (1957), S. 15 f.

<sup>24</sup> So schon *BVerfG*, Beschluss vom 16.7.1969 - 1 BvL 19/63; vgl. auch *Kirchhof*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 3, Rn. 191 m. w. N.

<sup>25</sup> Vgl. *BVerfG*, Beschluss vom 17.12.2002 - 1 BvR 755/99; *Schemmer*, in: BeckOK GG, Art. 5, Rn. 127.1.

<sup>26</sup> *BGHZ* 181, 328.

<sup>27</sup> *BVerfGE* 35, 202, 220.

<sup>28</sup> *BVerfGE* 99, 185, 194; 101, 361, 380 m.w.N.

Der Selbstdarstellungsschutz als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts muss daher im Spannungsfeld zum konfligierenden Informationsinteresse aus Art. 5 Abs. 1 GG v. a. auf der Rechtfertigungsebene beachtet werden<sup>29</sup>, so dass der grundsätzliche Vorrang des Informationsinteresses etwa bei Informationen aus der höchstpersönlichen Intimsphäre zurückstehen kann, jedoch - wie soeben erwähnt - nicht muss: Da die (vermeintliche) Strafhandlung ein unweigerlich in der gemeinschaftlichen Sozialwelt wirkendes Verhalten darstellt, können auch höchstpersönliche Umstände wie etwa persönliche sexuelle Neigungen der Berichterstattung zugänglich sein, wenn diese mit der Straftat in Zusammenhang stehen; dies ist insbesondere bei Sexualdelikten der Fall.

## II. Ehrenschutz und sozialer Geltungsanspruch

Intensivierung erfährt der Selbstdarstellungsschutz des Betroffenen bei Angriffen auf seine persönliche Ehre. Zu den gemeinschaftsbezogenen Ausprägungen des Menschenwürdegehalts gehört auch die soziale Achtung als Person, die als normativer Ausgangspunkt des weiteren Anspruchs auf soziale Anerkennung, die als „persönliche Ehre“ firmiert<sup>30</sup> und neben der äußeren auch die „innere Ehre“, also das subjektive Wertgefühl, erfasst; der Ehrenschutz findet verfassungsrechtlich im allgemeinen Persönlichkeitsrecht Niederschlag<sup>31</sup> und schützt in dieser Variante den sozialen Geltungsanspruch<sup>32</sup>.

Dessen Schutzzumfang umfasst zunächst die Verhinderung der gesellschaftlichen Schmähung und soll der Schwächung der sozialen Kontakte als Reaktion auf diffamierende Äußerungen und Darstellungen Dritter entgegenwirken und somit das eigene Selbstwertgefühl stärken<sup>33</sup>, indem insbesondere Schutz vor unwahren Tatsachenbehauptungen<sup>34</sup> und im Wert herabsetzenden Aussagen<sup>35</sup>

---

<sup>29</sup> Siehe etwa beispielhaft *BGHZ* 13, 334, 338 f.; 24, 72, 76 ff.; 128, 1 ff. und *BVerfG*, Beschluss vom 07.05.1997 – 1 BvR 1974/93 und 1 BvR 1987/93.

<sup>30</sup> Hierzu *Faber*, Schutz (1999), S. 71 ff.; *Mackeprang*, Ehrenschutz (1990), S. 27 ff.

<sup>31</sup> Hierzu eingehend *Di Fabio*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 2. Abs. 2, Rn 169 ff.

<sup>32</sup> Vgl. *BVerwGE* 82, 76, 79; 73, 4, 6 f.

<sup>33</sup> *BVerfGE* 99, 185, 193 f.

<sup>34</sup> Vgl. *BVerfGE* 99, 185, 193 f.

<sup>35</sup> Siehe *BVerfGE* 82, 272, 282.

gewährt wird. Dabei ist die Berichterstattung über das Strafverfahren gewiss bereits durch die Beleidigungsdelikte der §§ 185 ff. StGB eingeschränkt, denn eine bewusste oder zumindest in Kauf genommene Präjudizierung durch voreilige Bezeichnung des Betroffenen als „Täter“ kann den Straftatbestand der üblen Nachrede (§ 186 StGB) erfüllen. Allerdings entgeht der berichtende Medienvertreter schon der Bestrafung, wenn sich die vorschnelle Betitelung durch rechtskräftige Verurteilung des Angeklagten im Nachhinein als wahr behaupten sollte oder der Journalist gar die Wahrnehmung berechtigter Interessen anführen kann; im letzten Fall können dann gar unwahre Behauptungen gerechtfertigt erscheinen<sup>36</sup>.

Es liegt auf der Hand, dass durch stigmatisierende und vorverurteilende Berichterstattung das persönliche Ehrgefühl des Angeklagten erheblich Schaden nehmen kann<sup>37</sup>. Vor allem das Spannungsverhältnis zu Art. 5 Abs. 1 GG muss besonders beachtet werden, das bezeichnenderweise bereits in der Schrankentrias des Art. 5 Abs. 2 GG selbst mit der Erwähnung des „Ehrenschatzes“ angedeutet wird: Nach Art. 5 Abs. 2 GG kann die „Medienfreiheit“<sup>38</sup> durch die persönliche Ehre eingeschränkt werden. Das Recht der persönlichen Ehre genießt daher bereits unabhängig seiner einfach-gesetzlichen Konkretisierungen Verfassungsrang<sup>39</sup>, weshalb der Konflikt zwischen Medien- bzw. Meinungsfreiheit und Ehrenschatz letztlich ein Widerstreit kollidierenden Verfassungsrechts darstellt.

Der Ehrenschatz per se setzt schon dem Meinungskampf im öffentlichen Leben absolute Schranken<sup>40</sup>, wobei das *BVerfGE* der Meinungsfreiheit gegenüber dem sozialen Geltungsanspruch ziemlich weiten Spielraum belässt<sup>41</sup> und insofern von einer „Vermutung für die

---

<sup>36</sup> Siehe auch *Bornkamm*, Pressefreiheit (1980), S. 247 f., der jedoch versäumt zu erwähnen, dass dies vor vornherein nur bei unwahren Werturteilen, nicht aber auch bei unwahren Tatsachenbehauptungen in Frage kommt, siehe *BVerfGE* 61, 1, 8; 99, 185, 197 und Beschluss vom 10.11.1998 – 1 BvR 1531–96 sowie Beschluss vom 16.03.1999 – 1 BvR 734/98.

<sup>37</sup> Siehe auch *Hager*, AcP 196 (1996), 168 ff.

<sup>38</sup> Zum Begriff siehe etwa *Bethge*, in: Sachs, GG, Art. 5, Rn 89c.

<sup>39</sup> Vgl. bspw. *BVerfGE* 54, 148, 153; 54, 208, 217; 74, 369, 379 f.; 82, 43, 51; 93, 266, 290; *Schulze-Fielitz*, in: Dreier, GG, Art. 5, Rn 150, 278; *Jarass/Pieroth*, GG, Art. 2, Rn 31a und Art. 5, Rn 62.

<sup>40</sup> *BVerfGE* 75, 369, 380 f.; rechtsvergleichend zur Dominanz der Meinungsfreiheit in den USA *Nolte*, Beleidigungsschutz in der freiheitlichen Demokratie (1992); siehe zu einer aus deutscher Sicht erstaunlichen Auslegung der Meinungsfreiheit *US Supreme Court*, *Hustler Magazine, Inc. v. Falwell*, 485 U. S. 46 (1988).

<sup>41</sup> *BVerfGE* 102, 347, 367 ff.; 107, 275, 284 ff.

Zulässigkeit der freien Rede“ spricht<sup>42</sup>. Es mag aber zu bedenken sein, dass ein berechtigtes Interesse an öffentlicher Präjudizierung des Angeklagten schwerlich anzunehmen ist, zumal die Öffentlichkeit kein Interesse an Informationen schlechthin, sondern vielmehr daran hat, möglichst zutreffend unterrichtet zu werden<sup>43</sup>. Das bedeutet aber auch, dass wahre Tatsachen die persönliche Ehre grundsätzlich nicht verletzen können, denn kein Mensch kann mehr Achtung verlangen, als er verdient<sup>44</sup>. Dass die durch die „Vermutungsregel“ besonders bestärkte freie Rede gerade nicht per se zu einer Beschneidung von Persönlichkeitsrechten und einer Abwertung des Ehrenschatzes innerhalb des öffentlichen Meinungs Austausches im Rahmen medialer Berichterstattung führt<sup>45</sup>, wird sogleich geklärt.

Dieser Gedankengang erscheint zugegebenermaßen nicht von vornherein unbezweifelbar, da der Ehrenschatz als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ebenso wie die Meinungsfreiheit ein Rechtsgut von Verfassungsrang ist und ein grundsätzlicher Vorrang eines Verfassungsguts dem Prinzip der Einheit der Verfassung, wonach es innerhalb der Verfassung keine Rangordnung geben dürfe<sup>46</sup>, zuwiderlaufen zu scheint, zumal selbst die offenbar allgemein anerkannte Privilegierung der Meinungsäußerung innerhalb der öffentlichen, insbesondere politischen, Auseinandersetzung in der Verfassung keine explizite Stütze vorzuweisen vermag<sup>47</sup>. Es ist daher nachzuweisen, dass der grundsätzliche Vorrang des öffentlichen Informationsinteresses auch hinsichtlich des Ehrenschatzes im Zusammenhang mit der öffentlichen Berichterstattung gilt.

---

<sup>42</sup> Siehe z.B. *BVerfGE* 7, 198, 212; 54, 139 ff.; 60, 241 ff.; 61, 11 ff.; 66, 150 ff.; 93, 266, 294 f.; Beschluss vom 29.07.2003 – 1 BvR 2145/02; Beschluss vom 12.05.2009 – 1 BvR 2272/04; ferner *BGHZ* 45, 296, 308 und *BGH*, Urteil vom 12.10.1993 – VI ZR 23/93.

<sup>43</sup> *Gerhard*, AfP 1976, S. 142; ferner kritisch zur Vermutung der freien Rede *Hilgendorf*, in: LK-StGB, § 193, Rn 7; *Lenckner/Eisele*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 193, Rn 15 f. m.w.N; *Schmitt-Glaeser*, JZ 1983, 95, 98 f.; ferner zur „möglichst vollständigen Wahrheitsermittlung“ *BVerfGE* 32, 373, 381.

<sup>44</sup> *Ehmann*, in: Erman, BGB, Anh. § 12, Rn 230.

<sup>45</sup> Vgl. hierzu *Degenhart*, in: Dolzer/Vogel/Graßhoff, GG, Art. 5, Rn 90, 199, 215; *Herzog*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 5, Rn 277; *Schmidt-Jortzig*, in: Isensee/Kirchhof, HStR VI, § 141, Rn 48; ferner *Tröndle*, FS Odersky (1996), S. 264.

<sup>46</sup> *Murswiek*, in: Sachs, GG, Art. 2, Rn 129; *Mackeprang*, Ehrenschatz (1990), S. 120 f., S. 140; *Stark*, Ehrenschatz (1996), S. 108 f.; v. *d. Decken*, Meinungsäußerungsfreiheit (1980), S. 166 f.; *Schmitt Glaeser*, JZ 1983, 95 (98 f.); *ders.*, AöR 1988, 52 (88).

<sup>47</sup> *Stark*, Ehrenschatz (1996), S. 113 f.; *Forkel*, JZ 1994, 637 (641); *Kiesel*, NVwZ 1992, 1129 (1130); *Otto*, JR 1983, 1 (11); *Schmitt Glaeser*, NJW 1996, 873 (874).

## 1. Der grundsätzliche Vorrang des Informationsinteresses

Die Beantwortung der Frage nach dem Vorrang des Informationsinteresses fällt vor dem Hintergrund der besonderen demokratischen Bedeutung des Informationsinteresses und seinem Bezug zur Medienfreiheit sowie unter Zugrundelegung des vom *BVerfG* verfolgten zutreffenden Verständnisses der Kommunikationsfreiheit letztlich bejahend aus. Bei einem Beitrag zu einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage wird vom *BVerfG* seit dem *Lüth-Urteil* in ständiger Rechtsprechung ein grundsätzlicher Vorrang der Meinungsfreiheit beansprucht<sup>48</sup>. Dies gilt vor allem bei Diskussionen mit politischem Einschlag, insbesondere im Zusammenhang mit dem Wahlkampf, jedoch grundsätzlich auch bei wirtschaftlichen, sozialen sowie kulturellen Angelegenheiten<sup>49</sup>, da nach Ansicht des *BVerfG* die freie Rede Grundbedingung des demokratisch-freiheitlichen Gemeinwesens<sup>50</sup> und damit unabdingbare Voraussetzung für die öffentlich geführte Diskussion ist, weshalb der Anwendungsbereich der Vermutungsregel auch eher ausufernd ist<sup>51</sup> und Ausnahmen hiervon stets rechtfertigungsbedürftig sind<sup>52</sup>.

Die Freiheit der Rede und damit die Freiheit der Medienberichterstattung als Ausfluss der Demokratie hat letztlich zum Ziel, dass das Volk die Regierenden ein- und absetzt und sie „durch fordern oder verdammen bestimmter Methoden“ öffentlich kritisieren und damit kontrollieren kann<sup>53</sup>. Die Öffentlichkeit interessierende Äußerungen haben ein höheres demokratisches Gewicht als Äußerungen, die nur private oder eigennützige und kommerzielle Motive verfolgen<sup>54</sup>. Dies gilt selbst dann, wenn die Meinung extrem oder überzogen erscheint<sup>55</sup>.

---

<sup>48</sup> Siehe etwa *BVerfGE* 7, 198, 212; 12, 113, 125 ff.; 42, 143, 148 ff.; 54, 208, 219; 82, 43, 51; 85, 1, 16; 93, 266, 294 f., 303 f.; 94, 1, 9; ferner statt vieler *Jarass/Piero*, GG, Art. 5, Rn 58.

<sup>49</sup> *BVerfGE* 24, 278, 283 f.; 54, 129, 137; 60, 234, 240; 62, 230, 244; 85, 1, 16; *Hoffmann-Riem*, Kommunikationsfreiheiten (2002), S. 38; *Nolte*, Beleidigungsschutz (1992), S. 29.

<sup>50</sup> Vgl. *BVerfGE* 54, 129, 139; 60, 234, 241.

<sup>51</sup> Siehe dazu *Nolte*, Beleidigungsschutz (1992), S. 31.

<sup>52</sup> *BVerfGE* 54, 129, 139; 83, 130, 143; 93, 246, 292 f.; *Degenhart*, in: Dolzer/Vogel/Graßhoff, GG, Art. 5 Abs. 1 und 2, Rn 91, 210; *Di Fabio*, in: Maunz/Dürig, GG, Art 2 Abs. 1, Rn 244.

<sup>53</sup> *Jahrreiss*, FS Thoma (1950), S. 71.

<sup>54</sup> *BVerfGE* 82, 272, 281; *Gosche*, Spannungsverhältnis (2008), S. 68.

<sup>55</sup> *BGH*, Urteil vom 30.5.2000 – VI ZR 276/99.

Grundsätzlich tritt zwar die Meinungs- und Medienfreiheit bei unwahren Tatsachenbehauptungen hinter das Persönlichkeitsrecht zurück. Hierbei sollte aber bedacht werden, dass die Wahrheit im Zeitpunkt der Äußerung oftmals ungewiss erscheint und sich vor allem im Fall der Prozessberichterstattung erst als Ergebnis einer noch ausstehenden gerichtlichen Klärung herausstellt<sup>56</sup>. Würde eingedenk dieses Umstands die nachträglich doch als unwahr erkannte Äußerung stets mit Sanktionen belegt werden dürfen, so kann die Befürchtung nicht ausgeräumt werden, dass der Kommunikationsprozess litte, weil verantwortungsfrei nur noch unumstößliche Wahrheiten geäußert werden könnten<sup>57</sup>. Damit wäre ein vom Grundrechtsgebrauch abschreckender Effekt verbunden, der aus Gründen der Meinungsfreiheit und unter dem Aspekt des berechtigten und vor allem demokratischen Informationsinteresses der Öffentlichkeit an begangenen Straftaten vermieden werden muss<sup>58</sup>. Die demokratische Kommunikationsermöglichung ist doch auf Reflexivität angelegt, die nicht lediglich den Kommunikationsprozess in der Öffentlichkeit fordert und fördert, sondern vor allem erlaubt, durch Kommunikation öffentlich über Kommunikation zu diskutieren<sup>59</sup>, denn vornehmste Eigenschaft der Demokratie ist, dass öffentlich und legal kommuniziert werden kann und sich so durch die öffentliche Kommunikation das Demokratieprinzip erst verwirklicht<sup>60</sup>.

Für den demokratischen Bildungsprozess sind Meinungsfreiheit - und damit auch die Medienfreiheit - sowie die Informationsfreiheit unentbehrlich, da sie sich gegenseitig bedingen, eine Kontrolle durch das die Repräsentanten legitimierende Volk anders nicht vorstellbar ist. Demokratie ist zwar auch geprägt von der gegenseitigen Anerkennung seiner Mitglieder, da dieses gleichsam unabdingbar für den gleichberechtigten und offenen Meinungsaustausch in der Demokratie ist<sup>61</sup>. Dadurch, dass die Vermutung zugunsten der Meinungsäußerung

---

<sup>56</sup> Vgl. *BVerfGE* 97, 125 (149).

<sup>57</sup> So auch *BVerfGE* 99, 185.

<sup>58</sup> Vgl. *BVerfGE* 43, 130 (136).

<sup>59</sup> Vgl. *Klier*, Dreieck (1990), S. 29.

<sup>60</sup> Siehe *Lauffer*, Ordnung (1966), S. 181: „Im Öffentlichkeitsgrundsatz verwirklicht sich das Demokratieprinzip. (...) Sie bildet den Kern des demokratischen Prozesses“.

<sup>61</sup> Vgl. *Mackeprang*, Ehrenschatz (1990), S. 189.

auch im Verhältnis zum Ehrenschatz gilt, wird letzterer jedoch nicht in seinem Rang als Verfassungsgut missachtet<sup>62</sup>.

Für die Entscheidung zugunsten eines Vorrangs der Medienfreiheit ist die wesentliche Aufgabe der Medien zur Informationsvermittlung<sup>63</sup> in einer demokratischen Gesellschaft der gewichtige Aspekt<sup>64</sup>. Sie dürfen nicht entmutigt werden, an Diskussionen über berechtigte öffentliche Angelegenheiten teilzunehmen und hierzu anzuregen<sup>65</sup> und verhelfen in dieser Hinsicht letztlich gar zum gegenseitigen gesellschaftlichen Anerkennen. Die Vermittlung der potentiell ehrenrührigen Informationen entspricht nämlich dem - im späteren Verlauf der Arbeit noch darzustellenden - dringenden sozialen Bedürfnis nach Ausgrenzung des Delinquenten aus der Gemeinschaft, da Bedingung gegenseitiger Anerkennung auch das Anerkennen der gesellschaftlichen sozialen Regeln und Werte ist.

Das Strafverfahren dient in dieser Hinsicht schon für sich dem öffentlichen Bekanntmachen der gesellschaftlichen Abweichung und der Abwicklung dieser Enttäuschung von eigens aufgestellten Verhaltensregeln. Hieran die Berichterstattung anknüpfen zu dürfen ist vor diesem Hintergrund berechtigt. Die mögliche „Exkommunizierung“ des Delinquenten erfolgt nämlich gerade aus dem Grunde der gegenseitigen Anerkennung: Dessen persönliche Freiheit legitimiert sich nur durch die persönliche Freiheit der anderen Gemeinschaftsmitglieder, die sich pflichtgemäß an den vorherrschenden gesellschaftlichen Werten orientieren. Wie noch zu zeigen sein wird, stellen Straftatbestände in dieser Hinsicht Verhaltensnormen im Sinne von Richtigkeitsbedingungen dar, deren Bruch mit sozialem Missbilligung begegnet wird. Straftaten sind mithin stets eine die Öffentlichkeit wesentlich interessierende Angelegenheit, so dass Fragen, über die (Straf-)Gerichte entscheiden, gleichzeitig auch in der Presse erörtert werden können<sup>66</sup>.

Informationsinteresse und Medien- bzw. Kommunikationsfreiheit stehen damit im Vergleich zu anderen Grundrechten in einem sehr viel

---

<sup>62</sup> So aber *Di Fabio*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 2 Abs. 1, Rn 236; *Murawiek*, in: Sachs, GG, Art. 2, Rn 129.

<sup>63</sup> Vgl. *EGMR*, Urteil vom 07.06.2007 - 1914/02 (*Dupuis u.a./Frankreich*).

<sup>64</sup> *EGMR*, Urteil vom 10.01.2012 - 34702/07 (*Standard Verlags GmbH/Österreich Nr. 3*).

<sup>65</sup> *EGMR*, Urteil vom 18.01.2011 - 39401/04 (*MGN Limited/Vereinigtes Königreich*).

<sup>66</sup> Vgl. *EGMR*, Urteil vom 07.06.2007 - 1914/02 (*Dupuis u.a./Frankreich*).

engeren Verhältnis zur Gewährleistung der Demokratie. Dieser Aspekt vermag dem Argument, dass die publizierenden Medien immerhin auch wirtschaftliche und damit eigennützige, d. h. auflagensteigernde Interessen verfolgen mögen, daran ihre Berichterstattung ausrichten und somit letztlich kommerzielle Interessen im Vordergrund stünden, von vornherein die Berechtigung zu nehmen. Hier könnte bereits gefragt werden, ob überhaupt von einer auflagensteigernden „Tatsachenverkehrung“ gesprochen werden kann, wenn man bedenkt, dass auch die berichtenden Journalisten demselben System wie die Rezipienten angehören und damit etwa auch die gleichen Ansichten und Stereotypen teilen und lediglich diesem gesellschaftlich anerkannten Verständnis entsprechend berichten.

Die Beschränkung der Meinungsfreiheit hat stets unmittelbar negative Auswirkungen auf die Demokratie, was insbesondere im Hinblick auf die Medien evident erscheint. Bei der Abwägung ist deshalb auf Seite der Meinungs- und Medienfreiheit nicht nur das individuelle Interesse an der kommunikativen Grundrechtsbetätigung einzustellen, sondern darüber hinaus das gemeinschaftliche Interesse an der Kommunikationssicherung, die wiederum zur Sicherung der Demokratie dient<sup>67</sup> und aus dem heraus sich der grundsätzliche Vorrang der Kommunikationsfreiheiten erschließt.

Nichtsdestotrotz weist auch die Kommunikationsfreiheit nicht ausschließlich demokratisierende Elemente, sondern hinzutretend eben die Gewährleistung der persönlichen Entfaltung auf<sup>68</sup>, was gleichermaßen mit Bezug auf die Informationsfreiheit gilt<sup>69</sup>. Der Vorrang des mit der Medienfreiheit verwirklichten Informationsinteresses gegenüber dem persönlichen Ehrenschatz ist jedoch schließlich auch dergestalt gerechtfertigt, da am ehesten im freien Diskurs verfälschende und ehrverletzende Äußerungen zurückgedrängt werden können<sup>70</sup>. Eine sachgerechte Informationsvermittlung wird auch ohne Verwendung vorverurteilender Wendungen möglich sein, denn schließlich muss die Berichterstattung fair und ausgewogen erfolgen<sup>71</sup> und neben den

---

<sup>67</sup> Kühling, in: Gersdorf/Paal, Informations- und Medienrecht, Art. 5 GG Rn. 141 m. w. N.

<sup>68</sup> Allgemeine Ansicht, vgl. statt vieler Schmidt-Jortzig, in: Isensee/Kirchhof, HStR VII (2009), § 162 Rn. 8 f.

<sup>69</sup> BVerfGE 27, 71, 81 f.

<sup>70</sup> BVerfGE 90, 1, 20 f.

<sup>71</sup> So ausdrücklich BVerfGE 35, 202, 232; siehe auch Lampe, NJW 1973, 217 (218 f., 220).

belastenden auch die entlastenden Umstände aufzeigen. Indessen ist auch eine „sensationslüsterne“ Berichterstattung grundsätzlich vom Schutzbereich der Medienfreiheit umfasst und freilich auch jeglicher staatlichen Zensur entzogen (Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG).

Die Berichterstattung über ein strafrechtliches Hauptverfahren und in Ausnahmefällen auch Ermittlungsverfahren obliegt im Hinblick auf Art. 5 Abs. 1 GG gerade den Medien<sup>72</sup>. Der Staat ist Garant des Pluralismus und muss gesetzlich gewährleisten, dass die Öffentlichkeit durch Fernsehen, Radio und andere Medien unparteiische und genaue Informationen sowie eine Meinungsbandbreite erhält, welche die Vielfalt der Auffassungen widerspiegeln, und dass Medienvertreter nicht gehindert werden, jene Informationen zu verbreiten<sup>73</sup>. Dies muss insbesondere im Zusammenhang mit dem Zensurverbot aus Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG gesehen werden, welches strikt staatsgerichtet und als geschichtlich begründete Antwort auf die extremste Bedrohung der Meinungsäußerungsfreiheit zu verstehen ist<sup>74</sup>.

Vor allem bei der Berichterstattung über den Verdacht einer Straftat ist zu berücksichtigen,

*„(...) dass Straftaten zum Zeitgeschehen gehören, dessen Vermittlung Aufgabe der Medien ist. Die Verletzung der Rechtsordnung und die Beeinträchtigung individueller Rechtsgüter, die Sympathie mit den Opfern, die Furcht vor Wiederholungen solcher Straftaten und das Bestreben, dem vorzubeugen, begründen grundsätzlich ein anzuerkennendes Interesse der Öffentlichkeit an näherer Information über Tat und Täter. Dieses wird umso stärker sein, je mehr sich die Tat in Begehungsweise und Schwere von der gewöhnlichen Kriminalität abhebt“<sup>75</sup>.*

Vor allem bei schweren Gewaltverbrechen ist regelmäßig ein über bloße Neugier und Sensationslust hinausgehendes Interesse an näherer Information über die Tat und ihren Hergang, über die Person des Täters

---

<sup>72</sup> BVerfGE 35, 202, 230.

<sup>73</sup> Meyer-Ladewig, EMRK, Art. 10, Rn 29.

<sup>74</sup> Grabenwarter, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 5, Rn. 115.

<sup>75</sup> BGH, Urteil vom 19.03.2013 - VI ZR 93/12.

und seine Motive sowie über die Strafverfolgung anzuerkennen<sup>76</sup>. Die Berichterstattung über Strafverfahren muss als Ereignis der Zeitgeschichte im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG im Rahmen der Berichterstattung jedoch den berechtigten Interessen des Betroffenen nach § 23 Abs. 2 KUG gegenübergestellt werden<sup>77</sup>. Dessen Anwendungsgebiet ist aufgrund des bereits sehr abgestuften Schutzkonzeptes des § 23 Abs. 1 KUG indes grundsätzlich nur noch in jenen Fällen gegeben, in denen ein zeitgeschichtliches Ereignis die Veröffentlichung zwar rechtfertigt, aber dessen Erstellung oder Inhalt - also die Art und Weise der Berichterstattung - Grund zur Beanstandung gibt<sup>78</sup>.

## **2. Der Vorrang der tagesaktuellen Berichterstattung als Zweifelsregel**

Der grundsätzliche Vorrang gilt jedoch nur für die aktuelle Berichterstattung, nicht auch für die auswertende, interpretierende und analysierende (Kriminalitäts-)Berichterstattung. Bei dieser Form der Berichterstattung ist der Grundsatz geradezu umgekehrt, so dass zwar zunächst die Schutzbereichseröffnung aus Art. 5 Abs. 1 GG schwerlich abzuspochen sein wird, jedoch ein grundsätzliches Unterliegen gegenüber dem Persönlichkeitsrecht des vom Strafverfahren Betroffenen im Rahmen der Abwägung erfolgt. Der grundsätzliche Vorrang der aktuellen Berichterstattung ergibt sich dabei aus dem Öffentlichkeitsgrundsatz des Strafverfahrens selbst: Die Öffentlichkeit hat ein grundsätzliches Interesse an Information, damit Aufklärung und (sozialer) Kontrolle. Das bereits abgeschlossene Verfahren aber bedarf keiner Aufklärung und Kontrolle mehr und deshalb wird die Berichterstattung hierüber regelmäßig den Rechten des Betroffenen unterliegen<sup>79</sup>.

Der Vorrang der aktuellen Berichterstattung, um Missverständnissen vorzubeugen, erlaubt jedoch keineswegs bereits schlechthin die Verletzung von Persönlichkeitsrechten<sup>80</sup>. Der grundsätzliche Vorrang

---

<sup>76</sup> *BGH*, Urteil vom 07.12.1999 - VI ZR 51/99; Urteil vom 15.12.2009 - VI ZR 227/08; Urteil vom 08.05.2012 - VI ZR 217/08.

<sup>77</sup> *V. Coelln*, Medienöffentlichkeit (2005), S. 423.

<sup>78</sup> *Engels*, in: BeckOK UrheberR, § 23 KUG, Rn. 23.

<sup>79</sup> So auch *Staudinger*, BGB, § 823, Rn 203, 204.

<sup>80</sup> Vgl. etwa *BGHZ*, 24, 200, 208; *BGHSt* 18, 182, 187.

der Medien- bzw. Meinungsfreiheit vor dem Ehrenschatz darf nicht dahingehend missgedeutet werden, dass der freien Kommunikation ein automatischer Vorrang zugesprochen wird. Im Ergebnis führt die Vermutungsregel lediglich zu erhöhten Rechtfertigungsanforderungen für den Eingriff in die für eine demokratische und pluralistische Gemeinschaft wertsetzende und unbedingte Meinungsfreiheit<sup>81</sup>. Insofern können hier die gleichen Erwägungen herangezogen werden, die zur Begründung der Wechselwirkungslehre<sup>82</sup> bedient werden, wonach die Meinungsfreiheit bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern einen hohen Stellenwert genießt und erst bei einem eindeutigen Überwiegen anderer rechtlicher Belange zurückstehen muss. Die „Notwendigkeit“ jeder Einschränkung der Meinungs- und Medienfreiheit muss überzeugend dahingehend nachgewiesen werden, dass ein „dringendes soziales Bedürfnis“ vorliegt, welches die Einschränkung rechtfertigen in der Lage ist. Hinsichtlich der öffentlichen Verbreitung von Informationen durch die Medien ist das Rechtfertigungsbedürfnis für einen Eingriff in die Medienfreiheit durch das Interesse der demokratischen Gesellschaft freilich derart erhöht<sup>83</sup>, dass das gegenüberstehende Rechtsgut dieses eindeutig überwiegen muss. Ansonsten gilt der Grundsatz: „Im Zweifel für die Meinungsfreiheit“<sup>84</sup>.

Diese Vermutungsregel ist damit letztlich eine Zweifelsregel, die auch nur im Zweifelsfall Anwendung findet und gerade keinen automatischen Vorrang bewirkt; eine dem Rechtsstaat entsprechende einzelfallgerechte Abwägung findet in jedem Fall statt. Ein etwaiges öffentliches Interesse an einer publizistischen Stigmatisierung und Vorverurteilung des Angeklagten würde im Rahmen der vorzunehmenden Güterabwägung jeglicher verfassungsrechtlichen Rechtfertigung entbehren<sup>85</sup>. Nichtsdestotrotz werden kleinere journalistische Ungenauigkeiten in der Berichterstattung oftmals verziehen, wenn der Gesamthalt der Aussage zutreffend ist<sup>86</sup>. In diesem Fall wird davon auszugehen sein, dass die Presse ihrer

---

<sup>81</sup> Vgl. *Kühling*, in: Gersdorf/Paal., Art. 5 GG Rn. 144; *Grimm*, NJW 1995, 1697 (1704); in diesem Sinne auch *Grabenwarter*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 5 Rn. 147.

<sup>82</sup> Allgemein hierzu etwa *Grabenwarter*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 5 Rn. 139 ff.; ferner *BVerfGE* 12, 115, 124 f.; 20, 150, 176 f.; 34, 383, 401; 42, 143, 150; 60, 234, 240; 68, 226, 231; 69, 257, 269 f.; 93, 266, 290 ff.

<sup>83</sup> Vgl. *EGMR*, Urteil vom 07.06.2007 - 1914/02 (*Dupuis u.a./Frankreich*).

<sup>84</sup> *Müller-Terpitz*, in: Spickhoff, Medizinrecht, Art. 5 GG Rn. 11.

<sup>85</sup> Siehe grundlegend *BVerfGE* 34, 269, 283; ferner *v. Becker*, Straftäter (1979), S. 196.

<sup>86</sup> *BVerfGE* 60, 234, 242; *BGH*, Urteil vom 12.02.1985 – VI ZR 225/83.

publizistischen Sorgfaltspflicht - zumindest inhaltlich - genüge getan hat. Andernfalls litte der freie Informations- und Kommunikationsprozess, wenn verantwortungsfrei nur noch unwiderlegliche Wahrheiten geäußert werden dürften und daher zunächst das Ende des Prozesses abgewartet werden müsste. Insofern lässt sich eine Ähnlichkeit mit der Wahrnehmung berechtigter Interessen gemäß § 193 StGB nicht von der Hand weisen, deren Ausnutzung jedoch unter besonderer Beobachtung der Unschuldsvermutung steht.

### III. Das Recht auf Wahrung der Unschuldsvermutung

Gemäß Art. 6 Abs. 2 EMRK gilt jeder Angeklagte bis zum gesetzlichen Beweis seiner Schuld als unschuldig. In Deutschland ist die Unschuldsvermutung eine besondere Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips und genießt somit - unabhängig von der Stellung der EMRK innerhalb der Normenhierarchie - Verfassungsrang<sup>87</sup> und Grundrechtscharakter<sup>88</sup>. Da dem Begriff des Angeklagten ein weites Verständnis zugrunde liegt, ist jeder „Beschuldigte“ hierunter zu subsumieren, so dass die Unschuldsvermutung bereits im Ermittlungsverfahren Platz greift<sup>89</sup>.

Das subjektive Recht, das sich hieraus ergibt, beinhaltet, nicht als einer Straftat schuldig bezichtigt oder dergestalt behandelt zu werden, bevor die Schuld gerichtlich festgestellt worden ist<sup>90</sup>. Eine vorverurteilende und darüber hinaus unnötig identifizierende Medienberichterstattung kann dieses Anliegen augenscheinlich beeinträchtigen<sup>91</sup>. Die herausragende Bedeutung des Vermeidens von Präjudizierung durch Verfälschung und Entstellung von Tatsachen wird zusätzlich bekräftigt, wenn man bedenkt, dass nicht anders als etwa im Falle des

---

<sup>87</sup> *BVerfGE* 22, 254, 265; 82, 106, 114.

<sup>88</sup> Vgl. hierzu besonders deutlich *Kühl*, Unschuldsvermutung (1983), S. 20: „Die Unschuldsvermutung sei als Spezifizierung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aufzufassen und übernehme den Persönlichkeitsschutz des Nicht-Verurteilten gegenüber allen strafähnlichen Belastungen.“

<sup>89</sup> *Kleinknecht*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, Art. 6 EMRK, Rn 1; *Paeffgen*, in: SK-StPO, Art. EMRK, Rn 187; *Frister*, StV 1998, 159.

<sup>90</sup> *EGMR*, Urteil vom 28.10.2004 - 48173/99 (Y. B. u. a./Türkei); Urteil vom 30.03.2010 - 44418/07 (Poncelet/Belgien).

<sup>91</sup> So auch *Engau*, Straftäter (1993), S. 276 ff.

Falschzitats<sup>92</sup> oder des erfundenen Interviews<sup>93</sup> auch die Unschuldsvermutung den allgemeinen Rechtsgrundsatz des Unterlassens von voreiliger Schuldzuweisung und verfälschender Präsentation der eigenen Person in der Öffentlichkeit<sup>94</sup> verbürgt, der, wenn dieser schon unabhängig von der Betroffenheit in einem Strafverfahren unter Privaten gilt, erst recht und gerade jenem zur Seite steht, der sich staatlicher Strafverfolgung beugen muss.

Soweit vertreten wird, dem Persönlichkeits- und Würdeschutz des Beschuldigten sei im Verhältnis zur medialen Berichterstattung von vornherein aufgrund der Unschuldsvermutung kein erhöhtes Schutzniveau einzuräumen, da eine unmittelbare Drittwirkung dieses Grundsatzes nicht bestünde<sup>95</sup>, ist dies in jener Allgemeinheit verfehlt. Zwar gibt es unter Privaten keine unmittelbare (Dritt-)Wirkung der Grundrechte, auch wenn dies vorliegend aufgrund des subordinationsähnlichen Verhältnisses zwischen Medien und Beschuldigten zu begründen versucht wird<sup>96</sup>. Jedoch wirkt die Unschuldsvermutung auch als nähere Konkretisierung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 GG<sup>97</sup> mittelbar<sup>98</sup> unter Privaten, die damit grundsätzlich ebenso an die Unschuldsvermutung gebunden sind<sup>99</sup>.

Wie bereits angedeutet, sind Meinungsvielfalt und das gegenseitige Anerkennen Grundvoraussetzungen für ein gelungenes gesellschaftliches Zusammenleben, weshalb es nicht Wunder nimmt, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht vor allem auch im Privatbereich besondere Bedeutung erlangt und seinen Gehalt daher beinahe zwangsweise auf die Beziehungen der Bürger ausstrahlt<sup>100</sup>.

---

<sup>92</sup> Siehe hierzu *BVerfGE* 54, 208, 219 f.

<sup>93</sup> Siehe hierzu *BVerfGE* 34, 269, 282 ff.

<sup>94</sup> Vgl. *Dreier*, in: *Dreier*, GG, Art. 2, Rn 53.

<sup>95</sup> So *Reiß*, *Strafrechtspflege* (1975), S. 21 f.

<sup>96</sup> *Marxen*, GA 1980, 374.

<sup>97</sup> *Meyer*, FS Tröndle (1989), S. 63; *Geppert*, Jura 1993, 160 (162); *Soehring*, Vorverurteilung (1999), S. 67.

<sup>98</sup> Vgl. nur *BGHZ* 26, 349, 354 f.; *BVerfGE* 34, 269, 281 f.; *Hubmann*, *Persönlichkeitsrecht* (1967), S. 107 ff.; *Hesse*, *Grundzüge* (1999), S. 151; grundlegend zur mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte *BVerfGE* 7, 198, 204 ff.; ferner *OLG Düsseldorf*, Urteil vom 20.06.1979 – 15 U 199/78.

<sup>99</sup> *Montenbruck*, *In dubio* (1985), S. 46.

<sup>100</sup> Vgl. *BVerfGE* 7, 198, 205 ff.; 34, 369, 279 f.; 54, 208, 215; 84, 192, 194 f.; *BGHZ* 98, 32, 33 f.; *Nolte*, *Beleidigungsschutz* (1992), S. 18; *Siebrecht*, *Ehrenschutz* (1998), S. 81.

Daher muss auch von den Medien die Unschuldsvermutung als begrenzender Maßstab der Berichterstattung herangezogen werden<sup>101</sup>, da es letztlich dem Teleos der Unschuldsvermutung widerspräche, wenn dieser nicht auch über die Bindung der Rechtsprechung hinaus Wirkung entfaltete<sup>102</sup>; Ziffer 13 des Pressecodex des Deutschen Presserats ist in dieser Hinsicht rein deklaratorisch.

Verlangt die Unschuldsvermutung, dass der Richter ohne vorgefasste Meinung hinsichtlich der Schuld des Angeklagten die Hauptverhandlung durchführt<sup>103</sup> und so den Tatverdächtigen nicht bereits im Straf- und Ermittlungsverfahren die „sozialethisch deklassierenden Wirkungen der Strafe“ treffen<sup>104</sup>, so muss diese Schranke für von jeder Seite drohende Persönlichkeits- und Ehrengreife, die solche durch das Verfahren bereits bedingte Eingriffe übertreffen<sup>105</sup>, gelten. Das bedeutet, dass sich bis zum gesetzlichen Beweis der Schuld weder Richter noch Ermittlungsbehörden oder Medien etwa zu den Aussichten der Verteidigung äußern noch Anmerkungen machen dürfen, welche die Schuld des Betroffenen indizieren<sup>106</sup>. Dies muss selbst dann gelten, wenn die Indizien nur „in eine Richtung“ zu zeigen scheinen<sup>107</sup>. So hält der *EGMR* vorverurteilende Äußerungen stets für unzulässig, bis der Betroffene „has been proved so according to law“ bzw. „has been tried and found guilty“<sup>108</sup>. Dem folgt das natürliche Verbot, den Tatverdächtigen wie einen Schuldigen zu behandeln<sup>109</sup>.

---

<sup>101</sup> *BVerfGE* 35, 202, 232 ff.; *OLG Frankfurt*, Urteil vom 06.09.1979 – 16 U 75/79: „Die Rechte aus Art. 6 II MRK können zum Prüfungsmaßstab für Handlungen und Erklärungen auch privater Dritter verwendet werden.“; *OLG Köln*, Urteil vom 02.06.1987 – 15 U 39/87; Urteil vom 06.11.2012 – 15 U 97/12; *Esser*, in: Löwe/Rosenberg, StPO, Art. 6 EMRK Rn. 458; *Schädler/Jakobs*, in: KK-StPO, Art. 6 EMRK Rn. 46; *Bornkamm*, Pressefreiheit (1980), S. 255 ff.; *Stapper*, AfP 1996, 349 (350 ff.). § 7b Abs. 1 des österreichischen Mediengesetzes etwa gibt einer Person, die einer strafbaren Handlung bezichtigt wird, einen Schadensersatzanspruch, wenn sie in den Medien als überführt oder schuldig dargestellt wird, bevor ein Urteil ergangen ist.

<sup>102</sup> *Reifenrath*, FS Wassermann (1985), S. 491.

<sup>103</sup> *Ambos*, in: Radtke/Homann, StPO, Art. 6 EMRK, Rn 33.

<sup>104</sup> Siehe *Krauß*, in: Müller-Dietz, Strafrechtsdogmatik (1971), S. 161; *Schorn*, Schutz (1963), S. 23.

<sup>105</sup> *Sax*, in: Bettermann/Nipperdey/Scheuner, Grundrechte III (1972), S. 987.

<sup>106</sup> *Ambos*, in: Radtke/Homann, StPO, Art. 6 EMRK, Rn 35.

<sup>107</sup> Vgl. *Peters*, Fehlerquellen (1970), S. 205 ff.; weitergehend *Hegmann*, Fürsorgepflicht (1980), S. 109 f.

<sup>108</sup> *EGMR*, Urteil vom 10.02.1995 – No. 15175/89, Serie A 308, para. 35 ff.; Urteil vom 10.10.2000 – No. 42095/98, RJD 2000-X, para. 41 f.; *Meyer-Ladewig*, EMRK, Art. 6, Rn 86.

<sup>109</sup> *Kleinknecht*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, Art. 6 EMRK, Rn 9; *Partsch*, Rechte (1964), S. 394; *Montenbruck*, Versöhnung (2016), S. 220.

Die Bindung hieran gilt umso mehr, wenn man bedenkt, dass die Berichterstattung über den Verdacht einer begangenen Straftat eine mindestens ebenso große subjektiv gefühlte Beeinträchtigung des Betroffenen herbeiführen kann wie die staatliche Strafverfolgung dies selbst zu tun geeignet ist<sup>110</sup>. Die mittelbare Drittwirkung lässt sich dogmatisch dergestalt begründen, dass die Unschuldsvermutung als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts den Verdächtigen während des Prozesses in seiner sozialen Stellung in der Gesellschaft, also vor Entsozialisierung schützen soll<sup>111</sup> und insofern die Medien als „Sprachrohr der Gesellschaft und Integrationsmotor“ besonders berufen sind, insbesondere im Hinblick auf die „Informations- und Orientierungsfunktion“ der Medien für die Gesellschaft<sup>112</sup>.

Dieser Befund ist gleichsam der im Laufe der Arbeit näher zu beleuchtenden Lebach-Entscheidung des *BVerfG* zu entnehmen, in der es heißt, dass der (noch) nicht verurteilte Straftäter die Befriedigung des Informationsinteresses „auf den dafür üblichen Wegen“<sup>113</sup> in Kauf zu nehmen hat. Dies deutet darauf hin, dass die berichtenden Medien die Unschuldsvermutung deshalb zu achten haben, weil der „übliche Weg“ nicht nur die Beachtung der berufsspezifischen Sorgfaltspflichten beinhaltet, wozu etwa das Vorverurteilungsverbot der Ziffer 13 des Pressekodexes<sup>114</sup> gehört, sondern selbstverständlich jegliche Gesetzmäßigkeit des Handelns voraussetzt.

Jedoch kann die Pressebindung auch nicht weiterreichen als die der staatlichen Bindungspflicht<sup>115</sup>. Das bedeutet, dass bei einem geständigen<sup>116</sup> Angeschuldigten eine Bezeichnung des Betroffenen als „(geständigen) Täter“ keine Verletzung dessen Ehr- bzw. Persönlichkeitsschutzes darstellt, da der Sich-Schuldig-Bekennende auf

---

<sup>110</sup> Haase, Anforderungen (2006), S. 92; Stapper, AfP 1996, 349 (351); Többens, GA 1983, 97 (106); ferner Kühl, FS Hubmann (1985), S. 252.

<sup>111</sup> Montenbruck, In dubio (1985), S. 73; Bornkamm, NStZ 1983, 102 (104 f.); Kühl, FS Hubmann (1985), S. 241, 250 f.

<sup>112</sup> Jäger, Strafuntersuchung (2010), S. 54.

<sup>113</sup> BVerfGE 35, 202, 232.

<sup>114</sup> Ziffer 13 lautet: „Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.“ (in der Fassung vom 13.03.2013).

<sup>115</sup> Vgl. insofern Kondziela, MschrKrim 1989, 177 (180); Paeffgen, Vorüberlegungen (1986), S. 50 f.

<sup>116</sup> Hierzu Branahl, Medienrecht (2009), S. 163.

die Unschuldsvermutung verzichtet<sup>117</sup>, also kein schutzwürdiges Interesse mehr hat, ihn trotz noch ausstehenden Urteils nicht als „Täter“ zu bezeichnen. Ob hierbei der Weg über die Tatbestandslosigkeit<sup>118</sup> des § 186 StGB, der Verneinung der Rechtswidrigkeit<sup>119</sup> durch Wahrnehmung eines berechtigten Interesses<sup>120</sup> oder gar ein Schuldausschließungsgrund<sup>121</sup> greift, sei für den abgesteckten Rahmen der vorliegenden Arbeit jedoch dahingestellt.

Auf Unverständnis stößt aber eine Entscheidung des *OLG Frankfurt* aus dem Jahr 1979. Danach soll die Presse einen Beschuldigten bereits im Ermittlungsverfahren als Täter bezeichnen dürfen, wenn

- ihre Recherchen zu einem so massiven Verdacht einer schweren, für das öffentliche Interesse bedeutsamen Straftat geführt haben, dass sie von der Richtigkeit der sorgfältig überprüften Beschuldigungen überzeugt ist,
- die Umstände des Falles zu einer deutlichen Anprangerung des Betroffenen als Täter drängen und
- aus dem Text der Veröffentlichung hervorgeht, dass eine strafrechtliche Verurteilung nicht erfolgt ist<sup>122</sup>.

Diese Entscheidung missachtet sowohl die vom *EGMR* als auch vom *BVerfG* hergebrachten Grundsätze der Unschuldsvermutung. Zunächst kann die besondere Schwere des Tatvorwurfs eine Bezeichnung als Täter bereits im Ermittlungsverfahren nicht rechtfertigen, weil gerade dadurch die Gefahr einer besonders schweren Stigmatisierung des nur Beschuldigten bewirkt werden kann<sup>123</sup>. Zweitens muss die zulässige identifizierende Berichterstattung über den Tatverdächtigen die strikte Trennung von zulässiger Tatverdachtsmitteilung und vorverurteilender

---

<sup>117</sup> So auch *Gollwitzer*, in: Löwe/Rosenberg, StPO, Art. 6 EMRK, Rn 110; *Ostendorf*, StV 1992, 288 (289); ferner *KG*, Urteil vom 31.03.1992 – 9 U 3070/91; a.A. *Steffen*, in: Löffler, Presserecht (2015), § 6 LPG, Rn 210.

<sup>118</sup> Vgl. die zusammenfassende Darstellung des Streitstandes bei *Stapper*, ZUM 1995, 590 (597); siehe auch *Lackner/Kühl*, StGB, § 186, Rn 5.

<sup>119</sup> Vgl. *KG*, JR 1954, 327.

<sup>120</sup> *Bockelmann*, JR 1954, 327 ff.

<sup>121</sup> *Lenckner*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 186, Rn 16.

<sup>122</sup> *OLG Frankfurt*, Urteil vom 06.09.1979 - 16 U 75/79; *Saliger*, KritV 2013, 173 (180).

<sup>123</sup> Vgl. *Saliger*, KritV 2013, 173 (180).

Täterdarstellung beachten. Schließlich ist der bloße Hinweis auf das Fehlen einer strafrechtlichen Verurteilung in der Veröffentlichung realistisch betrachtet wohl kaum geeignet, dem juristischen Laien den von der Unschuldsvermutung gebotenen Unterschied zwischen Tatverdacht und Tatschuld zu vermitteln<sup>124</sup>.

#### **IV. Das Recht auf Schutz vor Entsozialisierung**

Das generelle Bedürfnis nach Schutz der Persönlichkeit im Rahmen von Strafverfahren ist nicht lediglich auf die Konstellation des den die Straftat verbüßenden im Sinne des Resozialisierungsschutzes beschränkt, sondern muss erst recht im Falle eines bloßen Verdachts bis hin zur rechtskräftigen Verurteilung gelten<sup>125</sup>. Man könnte sogar so weit gehen zu behaupten, dass dieser „Schutz vor Entsozialisierung“ für den Tatverdächtigen weiter greift als für den kurz vor der Haftentlassung stehenden Straftäter, da andernfalls Schutzlücken für das anhängige Strafverfahren entstünden<sup>126</sup>, die gerade mangels noch nicht festgestellter Schuld unerträglich wären; die Schuldfeststellung ist nämlich überhaupt erst Anknüpfungspunkt einer möglichen Resozialisierung. Ist demnach der rechtskräftig Verurteilte geschützt, muss dies für einen Unschuldigen als Schutz vor Entsozialisierung erst recht gelten.

Hierbei muss aber eine Vermengung von Unschuldsvermutung und dem Recht auf Resozialisierung strikt vermieden werden. Das Recht auf Resozialisierung spielt bei der aktuellen Berichterstattung entgegen verbreiteter Ansicht keine Rolle. Natürlich verbürgt die Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG die Perspektive einer Resozialisierung. Dies hat jedoch nur Relevanz für den verurteilten Täter, der nach Verbüßung seiner Strafe wieder als Bestandteil der Gesellschaft in diese integriert werden soll<sup>127</sup>, da die immer noch herausstechende Ambition des Freiheitsentzugs in der Resozialisierung des Täters liegt<sup>128</sup>. Das allgemeine

---

<sup>124</sup> *Saliger*, KritV 2013, 173 (180); *Grave*, NJW 1981, 209 ff.

<sup>125</sup> So auch *Soehring*, Vorverurteilung (1999), S. 59.

<sup>126</sup> *Soehring*, Vorverurteilung (1999), S. 59.

<sup>127</sup> *BVerfGE* 35, 202, 235 f.; 36, 174, 188; 98, 169, 200.

<sup>128</sup> *BVerfGE* 33, 1, 8; 45, 187, 195; siehe auch § 46 Abs. 1 S. 2 StGB, wonach bereits die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, zu berücksichtigen sind.

Persönlichkeitsrecht schützt in dieser Ausprägung also vor sozialer Isolierung<sup>129</sup> des freizulassenden Inhaftierten, nicht jedoch den Angeklagten während der Berichterstattung. Diesem wird der entsprechende Schutz vermittels der Unschuldsvermutung zuteil, so dass es eines zusätzlichen Schutzes durch den Resozialisierungsgedanken nicht bedarf, ja dieser schon gar nicht zugrunde gelegt werden darf.

Die *aktive* Verfolgung von Resozialisierungszwecken wird schon innerhalb der Strafzumessung nicht vom Gesetzeswortlaut des § 46 StGB getragen, da dieser in Abs. 1 Satz 2 lediglich eine *passive* Berücksichtigung der erwarteten Wirkungen für den Täter und seiner gesellschaftlichen Stellung, die von der Strafe ausgehen, fordert<sup>130</sup>. Der Vorrang des gerechten Schuldausgleichs vor irgendwelchen Präventions Gesichtspunkten ist daher schon im Wortlaut des Gesetzes angelegt<sup>131</sup>. So erkennt auch das *BVerfG* an, dass die einzelnen Strafzwecke - also auch die Resozialisierung - nicht in allen Stadien der Strafe gleichermaßen Anwendung finden müssen<sup>132</sup>. Es lässt sogar unbeantwortet, ob überhaupt und wenn ja, inwiefern der Resozialisierungsgedanke auch im Strafverfahren Beachtung finden soll, sondern sieht ihn lediglich für den Strafvollzug von Verfassungswegen als (einen) verbindlichen Strafzweck an<sup>133</sup>. Die Bedürfnisse der Allgemeinheit nach Prävention spiegeln sich doch bereits in den Strafvorschriften selbst wieder<sup>134</sup>, die gerade Ergebnis eines demokratischen Prozesses sind, vor allem in deren Strafrahmen, wodurch die Schwere der Tat ausreichend berücksichtigt werden kann. Es ist nicht gerechtfertigt, bei der Strafzumessung präventive Aspekte erneut anzuführen<sup>135</sup>. Dem Angeklagten wird sein rechtswidriges Handeln, nicht aber seine Persönlichkeit vorgehalten<sup>136</sup>; das geltende Strafrecht ist *Tatschuldstrafrecht*. Unterdessen wird schon kein Richter

---

<sup>129</sup> *BVerfG*, Beschluss vom 25.11.1999 – 1 BvR 348/98, unter Bezug auf *BVerfGE* 97, 391, 404.

<sup>130</sup> *Horn*, in: SK-StGB, § 46, Rn 17; ferner *Lackner/Kühl*, StGB, § 46, Rn 5.

<sup>131</sup> *Theune*, in: LK-StGB, § 46, Rn 12; vgl. auch *Roxin*, FS Müller-Dietz (2001), S. 715.

<sup>132</sup> *BVerfGE* 45, 187, 253; 91, 1, 31; *BVerfG*, Beschluss vom 16.03.1994 – 2 BvR 202/93; Beschluss vom 02.11.1994 – 2 BvR 268/92; siehe auch *Leyendecker*, (Re-)Sozialisierung (2002), S. 186.

<sup>133</sup> *BVerfGE* 35, 202, 245; 26, 174, 188; 40, 276, 284; 45, 238 ff.; *BVerfG*, Beschluss vom 12.11.1997 – 2 BvR 1404/96; Beschluss vom 22.03.1998 – 2 BvR 77/97.

<sup>134</sup> Siehe dazu auch *Hassemer*, Strafe (2009), S. 108 f.

<sup>135</sup> *Theune*, in: LK-StGB, § 46, Rn 4.

<sup>136</sup> *Horn*, in: SK-StGB, § 46, Rn 43; *Theune*, in: LK-StGB, § 46, Rn 6; *Jescheck/Weigend*, Strafrecht AT (1996), S. 423 f.; *Roxin*, Strafrecht AT I (2006), § 19, Rn 58 f.

im Zeitpunkt des Urteilspruchs voraussagen können, ob für eine Resozialisierung des Täters eine Strafe von drei, vier, fünf oder mehr Jahren zu veranschlagen ist.

Auch der *BGH* hat betont, dass der Täter für die durch die Tat erlittenen Nachteile, welche er insofern wissentlich in Kauf genommen habe, in der Regel keine Strafmilderung verdient<sup>137</sup>. Das bedeutet, dass selbst, wenn es zur Erreichung des Resozialisierungszwecks geboten wäre, die Strafe nicht von ihrem Bezug zur Schuld gelöst werden und nur um der Resozialisierung Willen eine niedrigere Strafe verhängt werden darf<sup>138</sup>. Da der die Strafe verhängende Richter darüber hinaus überhaupt keinen Einfluss auf die Art und Weise des Strafvollzugs hat, er also ohnehin nicht voraussehen kann, welche Wirkung die Strafe auf den Täter haben wird<sup>139</sup>, verbietet sich auch das Einstellen von etwaigen Resozialisierungsaspekten. Der Charakter des § 46 Abs. 1 Satz 2 StGB besteht damit nicht in der *aktiven Förderung* der Resozialisierung durch den Tatrichter, sondern in der weitest gehenden *Vermeidung von Entsozialisierung*<sup>140</sup> durch die Strafe. Denn dass der Richter zwar nicht voraussehen kann, ab welcher Höhe der Strafe der Täter resozialisiert sein mag, bedeutet nicht, dass er nicht in etwa abschätzen kann, ab welchem Zeitraum der Angeklagte endgültig entsozialisiert sein wird, so dass durch *passive* Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse - nicht der *Persönlichkeit* - des Angeklagten eine solche entsozialisierende Folge möglichst vermieden werden soll<sup>141</sup>, ohne aber den gerechten Schuldausgleich zu missachten.

Auch wenn nicht unerkannt bleiben soll, dass aufgrund von § 46 Abs. 1 Satz 2 StGB ein grundsätzlicher Sozialisierungsgedanke bei der Bildung der Strafe und damit in gewisser Weise bereits im Strafverfahren nicht völlig außer Acht gelassen werden darf, bedeutet dies nicht, dass gerade *re-sozialisierende* Maßnahmen gegenüber dem Unschuldigen getroffen werden müssten, sondern bedeutet vielmehr, dass *ent-sozialisierende* Wirkungen des Verfahrens zu vermeiden sind<sup>142</sup>, deren Aufkommen schon die Unschuldsvermutung zu

---

<sup>137</sup> *BGH*, Urteil vom 20.07.2005 – 2 StR 168/05.

<sup>138</sup> *BGHSt* 20, 264, 265 f.; *Theume*, in: LK-StGB, § 46, Rn 29.

<sup>139</sup> *Schäfer/Sanden/van Gemmeren*, Strafzumessung (2012), Rn 151.

<sup>140</sup> *Streng*, in: NK-StGB, § 46, Rn 37 m.w.N.

<sup>141</sup> *Horn*, in: SK-StGB, § 46, Rn 29.

<sup>142</sup> *Baumann*, NJW 1982, 1558 (1567); *Peters*, Strafprozessrecht (1984), S. 43.

verhindern imstande ist. Ihr Inhalt ist es, soziale Diskriminierung vor dem rechtskräftig ergehenden Schuldspruch zu unterbinden, dem Beschuldigten mithin nicht schon die sozial-ethisch deklassierenden Wirkungen der Strafe aufzuerlegen<sup>143</sup>.

Dies bedeutet, dass die Unschuldsvermutung im Strafverfahren *entsprechend* dem Resozialisierungsgedanken im Strafvollzug darauf bedacht ist, dass der Betroffene sein Leben möglichst unbeschadet fortführen kann, weil vom Strafverfahren gerade für den Angeklagten keine entsozialisierenden Wirkungen ausgehen dürfen. Dass darüber hinaus insbesondere der Öffentlichkeitsgrundsatz des Strafprozesses gegen eine Resozialisierung des Angeklagten zu arbeiten in der Lage ist, bedarf keiner näheren Erläuterung. Der öffentlich Angeklagte bzw. Verurteilte kann auch nach Abschluss des Strafverfahrens oder Entlassung aus der Haft den öffentlich bekanntgewordenen Makel der Verfehlung nicht vollends abschütteln, so dass ihm die Wiedereingliederung in die Gesellschaft aufgrund der Öffentlichkeitswirkung erheblich erschwert werden kann.

Des Weiteren schließen sich Unschuldsvermutung und die Beachtung etwaiger Resozialisierungsmaßnahmen im Strafverfahren bereits begrifflich aus, denn bei der Unternehmung, einen (bloß) Angeklagten resozialisieren zu wollen, muss zwangsläufig davon ausgegangen werden, dass er auch resozialisierungsbedürftig ist, was freilich nur der Fall sein kann, wenn er tatsächlich schuldhaft eine Straftat begangen hat<sup>144</sup>. Die Unschuldsvermutung verbietet eine solche Unternehmung. Damit sind es aber gerade die traditionell rechtsstaatlichen Leitbilder des Strafverfahrens selbst, welche der Beachtung von Resozialisierungsbemühungen bereits im Strafverfahren entgegenstehen<sup>145</sup>.

## **V. Die Lebach-Entscheidung des BVerfG<sup>146</sup>**

Festzuhalten ist zunächst, dass die mögliche vom Interesse der Öffentlichkeit ausgehende Prangerwirkung während des

---

<sup>143</sup> Vgl. auch *BGH*, Urteil vom 30.01.1979 – VI ZR 163/77.

<sup>144</sup> *Lenckner*, JuS 1983, 340 (341); *Leyendecker*, (Re-)Sozialisierung (2002), S. 221.

<sup>145</sup> Vgl. *Krauβ*, FS Schaffstein (1975), S. 424; *Lenckner*, JuS 1983, 340 (341).

<sup>146</sup> *BVerfGE* 35, 202 ff.

Strafverfahrens nicht auf Zufall beruht, sondern vielmehr „auf schwerwiegender menschlicher Schuld“<sup>147</sup> des Straftäters. Im Vergleich zum unschuldig Verdächtigten erleidet also der verurteilte Straftäter verdientermaßen einen Einschnitt seines sozialen Achtungsanspruchs, da er diese durch seine Tat selbst veranlasst hat, seine Handlung also „Ursache der Wirkung“ ist<sup>148</sup>. Da jeder Mensch selbstbestimmt entscheiden kann, ob er es riskieren will, „durch einen Rechtsbruch die Maschine der Strafjustiz in Bewegung zu setzen“, muss er das durch seine Tat selbst hervorgerufene öffentliche Interesse im Sinne der Anprangerung auf sich nehmen<sup>149</sup>.

Das *BVerfG* hat in seiner Lebach-Entscheidung<sup>150</sup> konstatiert, dass derjenige, der

*„den Rechtsfrieden bricht, durch diese Tat und ihre Folgen Mitmenschen oder Rechtsgüter der Gemeinschaft angreift oder verletzt, (sich) nicht nur den hierfür in der Rechtsordnung verhängten strafrechtlichen Sanktionen beugen (muss). Er muss grundsätzlich auch dulden, dass das von ihm selbst durch seine Tat erregte Informationsinteresse der Öffentlichkeit in einer nach dem Prinzip freier Kommunikation lebenden Gemeinschaft auf den dafür üblichen Wegen befriedigt wird“*<sup>151</sup>.

Dieses „Veranlassungsprinzip“ sagt aus, dass derjenige, der aufgrund seines Tuns die Öffentlichkeit als Gemeinschaftsgut verletzt und damit die über ihn geführte Diskussion erst veranlasst, grundsätzlich keinen Schutz vor dieser Öffentlichkeit beanspruchen kann<sup>152</sup>. Auch der insofern ähnlich gelagerte „Herausforderungsgedanke“ spielt bei Konfliktlösungen im öffentlichen Meinungskampf seit jeher eine überragende Rolle<sup>153</sup>, wie etwa das „Recht auf Gegenschlag“ bis zur Grenze der Schmähkritik illustriert; zudem ist das

---

<sup>147</sup> *BVerfGE* 35, 202, 209.

<sup>148</sup> Vgl. *Engau*, Straftäter (1993), S. 373.

<sup>149</sup> *Sling*, Richter (1969), S. 42.

<sup>150</sup> *BVerfGE* 35, 202 ff.

<sup>151</sup> *BVerfGE*, 35, 202, 231 f.

<sup>152</sup> *Hubmann*, Persönlichkeitsrecht (1967), S. 168, 209; *Rieder*, Interessenabwägung (1971), S. 102; ferner *Helle*, Schutz (1969), S. 83 f., 164 ff.

<sup>153</sup> Siehe *Engau*, Straftäter (1993), S. 376; vgl. ferner hierzu *BGH*, Urteil vom 11.05.1965 – VI ZR 16/64; siehe auch *BVerfGE* 12, 113, 129 f.; 24, 278, 286; *BGHZ* 45, 296, 308 ff.

Veranlassungsprinzip auch als allgemeiner Rechtsgrundsatz unserer Rechtsordnung bekannt<sup>154</sup>.

## **1. Die anprangernde Öffentlichkeit als hinzunehmendes Sonderopfer**

Allerdings muss das Ausmaß der öffentlich geführten Diskussion und seiner Prangerwirkung im angemessenen Verhältnis zur Schwere der vermeintlichen Straftat stehen und auch sonstige beachtenswerte Interessen ausreichend berücksichtigen, so dass etwa bei der sogenannten Kleinkriminalität und insbesondere im Zusammenhang mit Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender die Bedeutung der Öffentlichkeit eine andere ist<sup>155</sup>. Generell gilt aber, dass das eigene Verhalten das Ausmaß des zulässigen Öffentlichkeitsbezugs determiniert und so das Anonymitätsinteresse des Straftäters hinter dem gesellschaftlichen Öffentlichkeitsinteresse zurücktreten kann, er also dieses „zumutbare Sonderopfer“<sup>156</sup> hinzunehmen hat. In diesem Sinne hat er sein Recht auf Anonymität verwirkt. Denn indem er den Achtungsanspruch der durch die Normen vermittelten Werte missachtet, muss er auch seine eigene gesellschaftliche Minderbewertung hinnehmen<sup>157</sup>. Da der Täter die Einbuße an Achtung somit sich selbst zuzuschreiben hat, sie also auf seiner eigenen Entscheidung fußt, kann der Ansehensverlust schon nicht der ausgehenden Öffentlichkeit des Strafverfahrens per se anheimgestellt werden<sup>158</sup>, wengleich dieser dadurch exponentiell ansteigen kann.

Nun gelten diese Ausführungen eingedenk des vom *BVerfG* entschiedenen Sachverhalts in erster Linie dem bereits verurteilten Straftäter. Jedoch müssen diese Ausführungen - zumindest im Grundsatz - auch für den bloß Angeklagten gelten, da eine in Anbetracht der Bedeutung des Informationsinteresses vorgenommene Unterscheidung zwischen verurteiltem Straftäter und Angeklagten, sofern diese überhaupt gelinge, wenig aufschlussreich wäre und zu

---

<sup>154</sup> Vgl. etwa § 25a StVG, wonach der Halter des Kfz die Kosten eines Bußgeldverfahrens trägt, wenn der den Verstoß begangene Führer nicht ermittelt werden kann; siehe insofern auch § 7 StVG. Weitere Beispiele für das Veranlassungsprinzip sind § 473 Abs. 1 StPO und auch § 122 BGB.

<sup>155</sup> *BVerfGE* 35, 202, 232.

<sup>156</sup> Vgl. *Zielemann*, Tatverdächtige (1982), S. 111 f.

<sup>157</sup> *Hubmann*, Persönlichkeitsrecht (1967), S. 167.

<sup>158</sup> *Engau*, Straftäter (1993), S. 202.

nicht auflösbaren Widersprüchen führte. Dies könnte nämlich nur dahingehend gelingen, wenn man annimmt, dass die öffentliche Mitteilung über die Person des Angeklagten erst durch dessen Schuldspruch nachträglich gerechtfertigt wird, weil dann die Anprangerung insofern „zutreffend“ gewesen ist, wohingegen beim bloß Angeklagten, der aufgrund der Unschuldsvermutung bis zur etwaigen Verurteilung als unschuldig anzusehen ist, die Öffentlichkeitswirkung bei diesem noch nicht gerechtfertigt sein kann.

Das berechnigte Informationsinteresse der Allgemeinheit müsste dann solange vertröstet werden, bis ein Schuldspruch ergangen ist, da sonst eine „Rechtfertigung“ von möglichen Anprangerungswirkungen der Berichterstattung niemals vorliegen kann. Das Informationsinteresse ist jedoch grundsätzlich vorrangig, wenngleich hier schon angemerkt sei, dass dieses nur an wahrheitsgemäßer Berichterstattung bestehen kann, welche einer Stigmatisierung jedoch nicht entbehren muss. Allerdings können auch bei wahren Aussagen ausnahmsweise Persönlichkeitsbelange überwiegen und die Meinungs- bzw. Medienfreiheit zurückstehen lassen. Das ist vor allem dann der Fall, wenn die Aussagen die Intim-, Privat- oder Vertraulichkeitssphäre betreffen und sich nicht durch ein berechtigtes Informationsinteresse der Öffentlichkeit rechtfertigen lassen<sup>159</sup> oder einen Einschnitt des Persönlichkeitsrechts anzurichten drohen, der nicht mehr im Verhältnis zu dem Interesse an der Verbreitung der Wahrheit steht<sup>160</sup>. Dieser Aspekt dürfte jedoch nur bei Sexualdelikten eine nennenswerte Rolle spielen und kann darüber hinaus allenfalls in jenen Fällen zum Tragen kommen, die ohnehin schon von den §§ 171a, b GVG erfasst sind.

Dem Vorrang des öffentlichen Informationsinteresses trägt auch die besondere Stellung von Medienvertretern innerhalb des Zutritts von Gerichtsverhandlungen Rechnung, denn diese haben einen verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf Zugang zur Information<sup>161</sup>, um den Rahmen der Öffentlichkeit überhaupt erst zu schaffen<sup>162</sup>. Sämtliche Einschränkungen der Öffentlichkeitswirkung hinsichtlich der Prozessberichterstattung müssen sich daher bereits im

---

<sup>159</sup> Vgl. *BVerfGE* 34, 269 (281 ff.).

<sup>160</sup> *BVerfGE* 35, 202 (232); 97, 391 (403 ff.).

<sup>161</sup> *Wickern*, in: Löwe-Rosenberg, StPO, Vor § 169 GVG, Rn 15 f. und § 169 GVG, Rn 13.

<sup>162</sup> *BVerfGE* 50, 240; 91, 134.

Vorfeld ergeben, nicht aber ist deren Legitimität erst im Nachhinein zu bestimmen. Die Öffentlichkeitswirkung ist also gerade keine „der Vergangenheit entsprungene These“<sup>163</sup>, sondern wird vielmehr mit allgemeingültigen, bei jeder Abwägungsentscheidung heranzuziehenden Gesichtspunkten festgelegt<sup>164</sup>. Dahingehend führt auch das *BVerfG* aus, dass die Berichterstattung im Sinne einer Namensnennung, Abbildung oder sonstigen Identifikation des (vermeintlichen) Täters „keineswegs immer zulässig“ ist, sondern die Öffentlichkeitsausstrahlung nicht weiter gehen darf, als dies für eine „angemessene Befriedigung des Informationsinteresses“ erforderlich ist, die für den Betroffenen entstehenden Nachteile also im „rechten Verhältnis zur Schwere der Tat und der sonstigen Bedeutung für die Öffentlichkeit“ stehen müssen<sup>165</sup>.

Die Bedeutung für das öffentliche Interesse ist daher insbesondere auch in zeitlicher Hinsicht begrenzt, d. h. nach erfolgter Verurteilung des Täters verhält sich das zulässige Maß an Öffentlichkeit degressiv, denn das Informationsinteresse der Allgemeinheit über die Tat, deren Begehung, Motive und Täter, welches innerhalb der im Strafverfahren vorgenommenen Aufklärung bedient wurde, ist nun dem Recht des Straftäters, „allein gelassen zu werden“ und sich auf die Wiedereingliederung in die Gesellschaft vorzubereiten, gegenüberzustellen<sup>166</sup>. Der grundsätzliche Vorrang des Informationsinteresses erstreckt sich somit - wie schon gezeigt - zum einen lediglich auf die aktuelle Berichterstattung<sup>167</sup>, so dass die Berichterstattung nach einem Urteil, egal ob Schuldspruch oder Freispruch, qualitativ und quantitativ abnehmen muss, und ist im Übrigen auch sachlich begrenzt.

Es „versteht sich von selbst, dass das Zurücktreten des Persönlichkeitsrechts nur für eine sachbezogene Berichterstattung und seriöse Tatinterpretation gilt, nicht aber für eine auf Sensation ausgehende, bewusst einseitige oder verfälschende Darstellung; (...)“<sup>168</sup> und sich hieraus ein Gebot der schonendsten

---

<sup>163</sup> *Hofmann-Riem*, in: ders./Kohl/Lüscher/Kübler, Medienwirkung (1975), S. 51.

<sup>164</sup> *Engau*, Straftäter (1993), S. 381 m.w.N.

<sup>165</sup> *BVerfGE* 35, 202, 232.

<sup>166</sup> Vgl. *BVerfGE* 32, 202, 232 f., 235.

<sup>167</sup> Vgl. *BVerfGE* 35, 202, 231, 240.

<sup>168</sup> *BVerfGE* 35, 202, 232.

Berichterstattung<sup>169</sup> ergibt. Die aus dem Lebach-Fall von *Hoffmann-Riems* gezogene Kritik<sup>170</sup>, mit der Privilegierung der aktuellen Berichterstattung ginge eine Befürwortung der sensationellen und oberflächlichen gegenüber der sachlichen und interpretierenden Berichterstattung einher, verfängt letztlich nicht, weil das *BVerfG* im Lebach-Fall die Ausstrahlung des Dokumentarspiels genau aus dem Grund der mangelnden Ausgewogenheit heraus untersagt hatte. Insbesondere, weil die der Dokumentation maßgebliche „Interpretation der Tat aus dem Gesichtspunkt der homosexuellen Gruppenbildung (...) weit stärker betont (wird), als dies im Urteil des Schwurgerichts zum Ausdruck kommt“ und der wiederholten Szenen, die diesen Umstand erheblich hervorheben, können nachteilige Wirkungen für den Straftäter entstehen<sup>171</sup>. Diese oberflächliche und sensationsgeladene Überspitzung war (ein) Grund für die Untersagung der Ausstrahlung und nicht allein die Tatsache, dass der Zeitpunkt des Ausstrahlens kurz vor der Haftentlassung unter Rehabilitationsgesichtspunkten denkbar ungünstig gewählt war.

## **2. Das Veranlassungsprinzip im Einklang mit der Unschuldsvermutung**

Es geht daher auch nicht zu weit den Grundsatz aufzustellen, der einer Straftat „bloß“ Verdächtige habe kein erhöhtes Interesse am Schutz seines Achtungsanspruchs und seiner Persönlichkeit, weil - in Parallele zum Veranlassungsprinzip - ihm das durch seine Handlung ausgelöste öffentliche Interesse selbst zuzuschreiben ist; dies stellt auch keinen Widerspruch zur Unschuldsvermutung dar. Auch, wenn dem Angeklagten die ihm aufgrund seiner mit dem Menschsein untrennbar verbundenen Würde freilich Platz einzuräumen ist<sup>172</sup>, beruht das beschriebene Veranlassungsprinzip nämlich allein darauf, dass jemand objektiv zurechenbar, also anhand von Verdachtsmomenten, das Interesse der Öffentlichkeit erregt hat, nicht aber darauf, dass er diese auch schuldhaft herbeigeführt hat<sup>173</sup>. Ein engerer Maßstab wäre mit der

---

<sup>169</sup> Vgl. *Hoffmann-Riem*, in: ders./Kohl/Lüscher/Kübler, *Medienwirkung* (1975), S. 40.

<sup>170</sup> *Hoffmann-Riem*, in: ders./Kohl/Lüscher/Kübler, *Medienwirkung* (1975), S. 51.

<sup>171</sup> *BVerfGE* 35, 202, 242.

<sup>172</sup> *Schorn*, *Schutz* (1963), S. 13.

<sup>173</sup> *Hubmann*, *AcP* 155 (1956), 85 (120 ff.); *ders.*, *Persönlichkeitsrecht* (1967), S. 168; *Rieder*, *Interessenabwägung* (1971), S. 100 ff.; siehe auch *OLG Hamburg*; *Arzt*, *Intimsphäre* (1970), S. 49 f.; *Löffler/Ricker*, *Handbuch* (1986), S. 119, Rn 10; *Soehring*, *Praxis* (1990), Rn 12.24; *Wasserburg*, *Schutz* (1988), S. 99.

Bedeutung des gesellschaftlichen Informationsinteresses nicht vereinbar; das Veranlassungsprinzip ist keinesfalls mit dem Schuldprinzip zu verwechseln.

Zu bedenken gilt, dass die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage gemäß § 170 Abs. 1 StPO doch nur erhebt, wenn ein hinreichender Tatverdacht vorliegt. Das der Eröffnung des Hauptverfahrens vorgelagerte Zwischenverfahren ist ein zusätzlicher Schutzfilter für den Beschuldigten, nicht voreilig der Öffentlichkeit preisgegeben zu werden, denn der gerichtliche Eröffnungsbeschluss ergeht erst, wenn neben der Staatsanwaltschaft auch das zuständige Gericht den hinreichenden Tatverdacht bejaht (§ 199 Abs. 1 StPO). Da das Erkenntnisverfahren bis zu diesem Zeitpunkt grundsätzlich nicht öffentlich ausgestaltet ist, bestehen die Gefahren der Publizitätswirkungen also prinzipiell erst, wenn das Hauptverfahren tatsächlich eröffnet wird.

Das damit für den (nun) Angeklagten verbundene Sonderopfer der Beeinträchtigung seiner Persönlichkeitswerte aufgrund medialer Berichterstattung beruht also auf hinreichend ermittelten Verdachtsmomenten, die von Staatsanwaltschaft und Gericht zuvor im Wege des verfassungsmäßig geforderten *checks and balances* untersucht wurden. Insofern muss der Angeklagte als „gemeinschaftsbezogener und gemeinschaftsgebundener Bürger“ die Notwendigkeit der Preisgabe gewisser Informationen über ihn auch als Vorbedingung für die Planmäßigkeit staatlichen Handelns - namentlich dem gerichtlichen Hauptverfahren bzw. dessen „Ergebnis“ - hinnehmen<sup>174</sup>. Wenn nach dem *BVerfG* „der Schwere der Schuld des Täters kein entscheidender Einfluss zugemessen werden kann“, das Interesse an der Wiedereingliederung des Straftäters also nicht „von dem Ausmaß seiner Schuld an der Straftat abhängig zu machen“ ist<sup>175</sup>, so muss die Parallele dergestalt gezogen werden, dass das Ausmaß an (Medien-)Öffentlichkeit des Prozesses gleichsam nicht von dessen (Un-)Schuld abhängt.

Anknüpfungspunkt ist nicht die Schuld, sondern das vorgeworfene Verhalten, also der bestehende Tatverdacht, der insofern Ursprung des gesamten Strafverfahrens ist. Die Öffentlichkeit eben dieses Verfahrens

---

<sup>174</sup> So schon *BVerfG*, Beschluss vom 16.7.1969 - 1 BvL 19/63.

<sup>175</sup> *BVerfGE* 35, 202, 241.

dient insofern auch der Kontrolle hinsichtlich des Bestehens dieses Tatverdachts und auch gerade dem Informationsinteresse der Allgemeinheit. Dieses Kontroll- und Informationsinteresse mit seiner einhergehenden Öffentlichkeitswirkung hat der Gesetzgeber mit der Normierung des § 169 Satz 1 GVG bewusst über die mit einem Strafverfahren unweigerlich einhergehenden Rechtsbeeinträchtigungen des hiervon Betroffenen gestellt.

Er hat die Gefahren ausweislich des in Satz 2 explizit normierten Verbots von Fernsehaufnahmen gesehen und nur dahingehend begrenzt. Wenn sich an dieser Stelle der Gedanke andeuten sollte, dass aufgrund der Zulässigkeit einer eher weitreichenden Berichterstattung und gerade auch wegen des nach § 203 StPO ergehenden Eröffnungsbeschlusses die Unschuldsvermutung - wenn überhaupt - nur noch eingeschränkt gilt, weil neben der Staatsanwaltschaft auch das Gericht die Verurteilung eingedenk des bejahten hinreichenden Tatverdachts als „überwiegend wahrscheinlich“ ansieht, verkennt dieser Standpunkt den Aussagegehalt des Eröffnungsbeschlusses. Mit dem Ausdruck des „hinreichenden“ Tatverdachts ist bewusst keine Aussage zum Maß der Verurteilungswahrscheinlichkeit im Sinne einer vorgefassten richterlichen Überzeugungsbildung gemeint, da die Entwurfsmotive ausweislich der Gesetzesbegründung davon ausgingen, dass es hierüber spezielle Vorschriften nicht geben könne; die Verurteilung müsse aber mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein, so dass die Hauptfunktion des Zwischenverfahrens ist, erkennbar aussichtslose Fälle auszufiltern, aber der Hauptverhandlung ansonsten nicht vorzugreifen<sup>176</sup>. Im Zuge der gerichtlichen Beweisbarkeitsprognose gilt es also nur zu prüfen, ob der Nachweis des Tatverdachts mit den prozessual zulässigen Mitteln grundsätzlich gelingen kann. Bezugspunkt der Prognose hinsichtlich der Verurteilungswahrscheinlichkeit ist mithin das im Zeitpunkt des Beschlusses zur Verfügung stehende Beweismaterial<sup>177</sup>.

Der Grundsatz *in dubio pro reo* ist auf dieses Wahrscheinlichkeitsurteil - da es der Hauptverhandlung nicht vorgreifen darf - zwar grundsätzlich

---

<sup>176</sup> OLG Saarbrücken, Beschluss vom 17.07.2008 - 1 Ws 131/08; *Schneider*, in: KK-StPO, § 203, Rn. 5.

<sup>177</sup> Vgl. *Schneider*, in: KK-StPO, § 203, Rn. 7; *Böttcher*, in: Dölling/Duttge/Rössner, Strafrecht (2013), § 203 StPO, Rn. 2; siehe auch *Deiters*, Legalitätsprinzip (2006), S. 145 ff.

nicht anwendbar<sup>178</sup>. Zweifelsfälle sollen gerade mit den besonderen Erkenntnissen aus der Hauptverhandlung geklärt werden. Jedoch kann der hinreichende Tatverdacht mit der Begründung verneint werden, dass in einer Hauptverhandlung nach dieser Regel wahrscheinlich mit einem Freispruch oder einer Einstellung zu rechnen sei<sup>179</sup>, so dass die Unschuldsvermutung im Zwischenverfahren zumindest doch mittelbar gilt. Da die Bejahung des hinreichenden Tatverdachts also nicht bedeutet, dass das Gericht davon ausgeht, dass der Angeklagte tatsächlich für schuldig gesprochen wird, gilt die Unschuldsvermutung freilich auch während des Hauptverfahrens und endet erst mit der rechtskräftigen Verurteilung<sup>180</sup>. Andernfalls würde die Hauptverhandlung unter dem Deckmantel der Rechtsstaatlichkeit zur Farce.

Fraglich dürfte hingegen sein, wie sich hierzu das Urteil des *BGH* zur Berichterstattung der „Bild“-Zeitung im *Kachelmann-Fall*<sup>181</sup> verhält, wonach „der Unschuldsvermutung (...) hier - gemeint ist das Ermittlungsverfahren - besonderes Gewicht zukommt, weil die streitgegenständliche Veröffentlichung (der Einlassung Kachelmanns) noch vor Beginn der Hauptverhandlung, mithin in einem frühen Stadium des Strafverfahrens erfolgte“. Dies wird bisweilen so verstanden, dass der Unschuldsvermutung innerhalb der Hauptverhandlung tatsächlich ein geringeres Gewicht zukomme als im Ermittlungsverfahren<sup>182</sup>, so dass dieser soeben widerlegte Gedanke neuerliche Brisanz erführe.

Dem ist wiederum aber zu entgegnen, dass ein solcher Gedanke der Entscheidung des *BGH* gar nicht zu entnehmen ist bzw. auf einem Missverständnis zu beruhen scheint. Der Senat kommt zu dieser Erkenntnis nur, weil die von der „Bild“-Zeitung veröffentlichte Einlassung Kachelmanns anlässlich der Eröffnung des Haftbefehls nicht nur nicht-öffentlich getätigt wurde, sondern zudem noch gar nicht in die Hauptverhandlung - die zum Zeitpunkt der Berichterstattung

---

<sup>178</sup> *OLG Hamm*, Beschluss vom 21.11.2013 - 5 Ws 438/13; *OLG Saarbrücken*, Beschluss vom 17.07.2008 - 1 Ws 131/08; *KG*, Beschluss vom 20.05.1996 - 1 AR 217/96 - 3 Ws 110 - 111/96; *Schneider*, in: KK-StPO, § 203, Rn. 7 m. w. N.

<sup>179</sup> *OLG Bamberg*, Beschluss vom 25.10.1990 - Ws 223/84; *OLG Karlsruhe*, Beschluss vom 18.12.1973 - 2 Ws 200/73.

<sup>180</sup> *BVerfG*, Urteil vom 05.06.1973 - 1 BvR 536/72; *Paeffgen*, in: SK-StPO, Art. 6 EMRK, Rn. 182.

<sup>181</sup> *BGH*, Urteil vom 19.03.2013 - VI ZR 93/12.

<sup>182</sup> *Mäsch*, JuS 2014, 73 (75).

bereits eröffnet war - eingebracht wurde. Die Unschuldsvermutung gebietet Zurückhaltung bei der Mitteilung von Einzelheiten gerade aus dem privaten Lebensbereich, deren Kenntnis zur Befriedigung des berechtigten Informationsinteresses nicht zwingend erforderlich ist und erhebliche Breitenwirkung zu entfalten und eine besondere Stigmatisierung des Betroffenen nach sich zu ziehen in der Lage ist, so dass sie als Anknüpfungspunkt für eine soziale Ausgrenzung und Isolierung orientieren kann. Dies traf bei der Einlassung Kachelmanns, die Details über seine sexuellen Praktiken und Vorlieben enthielt, unzweifelhaft als Bestandteil der unantastbaren und grundsätzlich jeglicher Berichterstattung entzogenen Intimsphäre im Zeitpunkt der Berichterstattung zu.

In dieser Hinsicht verbietet die Unschuldsvermutung eine Berichterstattung hierüber, weshalb der *BGH* zunächst zur Rechtswidrigkeit der Veröffentlichung kam. Nachdem das Protokoll über die Vernehmung aber in der öffentlichen Hauptverhandlung vorgelesen und somit eingebracht wurde, war die Berichterstattung auch vor dem Hintergrund der Unschuldsvermutung zulässig, denn diese gebietet gerade keine Zurückhaltung bei der Mitteilung von Einzelheiten auch aus dem privaten Lebensbereich, sofern diese mit der Straftat zusammenhängen und deren Kenntnis zur Befriedigung des berechtigten Informationsinteresses zwingend erforderlich ist und zudem Gegenstand der öffentlichen Hauptverhandlung waren. Eine ausgewogene Prozessberichterstattung kann zugegebenermaßen kaum auf die Wiedergabe der Einlassung verzichten.

Insbesondere bei dem hier erhobenen Vorwurf der schweren Vergewaltigung war die Einlassung von zentraler Bedeutung für die Berichterstattung und für die öffentliche Meinungsbildung hinsichtlich eines möglichen Geschehensablaufs in der Tatnacht und die Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Beteiligten, so dass ein enger Bezug zu dem eigentlichen Tatvorwurf besteht<sup>183</sup>. Nachdem die Einlassung Gegenstand der öffentlichen Hauptverhandlung wurde, durfte sie als „tagesaktuelle Berichterstattung“ veröffentlicht werden, ohne dass hierbei Persönlichkeitsrechte Kachelmanns verletzt waren. Die Unschuldsvermutung ist in diesem Fall nicht verletzt, geschweige denn überhaupt tangiert - auch wenn diese bei Mitteilung wahrer

---

<sup>183</sup> *BGH*, Urteil vom 19.03.2013 – VI ZR 93/12.

Tatsachen ausnahmsweise verletzt werden kann. Vielmehr ist die im Fall gewürdigte Berichterstattung gerade Ausdruck der Medienöffentlichkeit des Strafverfahrens gewesen, weshalb ein Schadensersatzanspruch Kachelmanns vom *BGH* letzten Endes auch verneint wurde.

Keinesfalls hat der *BGH* aber entschieden, dass die Unschuldsvermutung im Rahmen der Hauptverhandlung weniger Gewicht habe als im Ermittlungsverfahren; sie hat dort nur eingedenk der Nichtöffentlichkeit „besondere Bedeutung“. Der Ausschluss der Öffentlichkeit soll zwar vordergründig die Unbefangenheit der bei den Strafverhandlungen beteiligten Personen sichern, dient aber auch den Interessen des Beschuldigten. Die Öffentlichkeit ist nämlich allzu leicht geneigt, die Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens bereits mit dem Nachweis der zur Last gelegten Tat gleichzusetzen. Dass der weitaus größte Teil der bei der Staatsanwaltschaft anhängig werdenden Ermittlungsverfahren eingestellt wird, weil sich der Vorwurf gegen den Beschuldigten im Nachhinein als unbegründet erweist, ist der Öffentlichkeit kaum bekannt<sup>184</sup>.

Die Unschuldsvermutung gebietet daher eine angemessene Zurückhaltung und die wahrheitsgetreue Darstellung des Geschehens, die insbesondere auch die zur Entlastung des Angeklagten vorgetragene Argumente zu beachten hat.<sup>185</sup> Dies ändert aber nichts an dem „Ob“ der Öffentlichkeit des Verfahrens, sondern bestimmt das „Wie“, mithin das Ausmaß des dem Angeklagten zumutbaren Sonderopfers. In diesem Sinne ist die Unschuldsvermutung das ständig zu beachtende Regulativ bei Äußerungen über das laufende Verfahren<sup>186</sup>.

## **VI. Sorgfaltspflichten der berichtenden Medien**

Als Ausgleich für den grundsätzlichen Vorrang der Meinungsfreiheit ist die Rechtsprechung dazu übergegangen, dem sich äußernden

---

<sup>184</sup> *OLG Braunschweig*, Urteil vom 24.10.1974 - 1 U 55/73.

<sup>185</sup> *BVerfGE* 35, 202, 232.

<sup>186</sup> *Schmidt*, Publizistik (1968), S. 55 ff.; *Lampe*, NJW 1973, 217; *Franke*, Bildberichterstattung (1978), S. 116, 122 f.; *Arzt*, Intimsphäre (1970), S. 116, 228, Fn 254; ferner *OLG Braunschweig*, Beschluss vom 29.09.1980 – 1 W 44/80.

Medium Sorgfaltspflichten aufzuerlegen<sup>187</sup>, was insbesondere für die Presse gilt<sup>188</sup>. Schon von Verfassungswegen ist aber lediglich angezeigt, dass die Wahrheitspflicht nicht unnötig überspannt und so der für die demokratische Grundordnung unveräußerliche freie Kommunikationsprozess nicht übermäßig gestört wird.

Sind die presserechtlichen Sorgfaltspflichten eingehalten, stellt sich aber hinterher die Unwahrheit der Äußerung heraus, so ist die Äußerung dennoch als im Äußerungszeitpunkt rechtmäßig anzusehen, weshalb weder Bestrafung noch Widerruf oder Schadensersatz in Betracht kommen<sup>189</sup>. Im Bereich der institutionalisierten Massenmedien müssen daher auch keine strengeren Maßstäbe als unter „normalen Privaten“ gelten<sup>190</sup>, auch nicht, weil mit der mitunter unvorhersehbaren Breitenwirkung massenmedialer Kommunikation ein erhebliches Gefährdungspotenzial für den Angeklagten einhergeht<sup>191</sup>. Der Breitenwirkung der Massenmedien wird zwar ein „sozialer Prangereffekt“ attestiert<sup>192</sup>, der aufgrund des wettbewerblichen Drucks der Massenmedien und des vordergründigen Ziels der Aufmerksamkeitssicherung beim Rezipienten zusätzlich gesteigert wird und so die Berichterstattung zunehmend einer verstärkten Personalisierung, Skandalisierung und Boulevardisierung zu unterliegen scheint<sup>193</sup> und es demnach nicht selten eher um Unterhaltung als Informationsvermittlung geht<sup>194</sup> und so Persönlichkeitsrechtsverletzungen aufgrund des Voranstellens ökonomischer Interessen immer häufiger anzutreffen sind<sup>195</sup>. Die Berichterstattung über Strafverfahren - unabhängig der Informations- und Kontrollfunktion der Medien - unterliegt letzten Endes aber den Eigenrationalitäten der Medien<sup>196</sup>, die es zu beachten gilt.

---

<sup>187</sup> So schon *BGH*, Urteil vom 21. 6. 1966 - VI ZR 266/64; Urteil vom 12.05.1987 - VI ZR 195/86; vgl. auch bereits *BVerfGE* 12, 113.

<sup>188</sup> *BGH*, Urteil vom 12.05.1987 - VI ZR 195/86.

<sup>189</sup> Vgl. *BVerfGE* 99, 185 unter Berufung auf *BVerfGE* 97, 125 (149).

<sup>190</sup> So aber *Vesting*, AöR 1997, 337 (364); *Ladeur*, AfP 1993, 531 (536); *Gosche*, Spannungsverhältnis (2008), S. 166.

<sup>191</sup> Vgl. *Jarass/Pieroth*, GG, Art. 5, Rn 76; *Di Fabio*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 2 Abs. 1, Rn 231; *Degenhart*, DVBl. 1990, 910 (916); *Hager*, Jura 1995, 566 (571); *Isensee*, FS Kriele (1997), S. 39.

<sup>192</sup> *Hager*, in: Staudinger, BGB, § 823, Rn C 192, 196 f.; *Petersen*, Medienrecht (2010), § 3, Rn 25; *Hager*, AcP 1996, 168 (210); ferner *Stern*, Staatsrecht IV/1, S. 196.

<sup>193</sup> *Imhof/Schulz*, in: dies., Veröffentlichung (1998), S. 10; *Luhmann*, Massenmedien (1996), S. 53 ff., 111 f.; *Ladeur/Gostomzyk*, ZUM 2004, 426 (427).

<sup>194</sup> *Rüthers*, in: v. Graevenitz/Köcher/Rüthers, Medien (1999), S. 13; ferner *Hoffmann-Riem*, Der Staat 2003, 193 (204).

<sup>195</sup> *Hoffmann-Riem*, Kommunikationsfreiheiten (2002), S. 38.

<sup>196</sup> *Meyer*, Gerichtsprozess (2014), S. 332.

Die Berichterstattung muss unter Einhaltung der journalistischen Sorgfaltspflichten ergehen. Der berichtenden Presse ist aufgrund ihrer im Vergleich umfassenderen Aufklärungs- und Recherchemöglichkeiten von vornherein untersagt, ungeprüfte Informationen als „echte Tatsachen“ zu verbreiten. Gerade dieser Punkt streitet für eine grundsätzliche Vermutungsregel im Bereich der medialen Berichterstattung, da den Medien aufgrund ihrer demokratischen Funktion eine derart erhöhte Sorgfaltspflicht auferlegt ist, dass solchermassen durch sie geprüfte Informationen vorzugswürdig behandelt werden können. Dagegen kann - wie vereinzelt - auch nicht eingewandt werden, dass die §§ 22, 23 KUG und die § 353d, 353b Abs. 1 Nr. 1 und 203 Abs. 2 Satz 2 StGB vielmehr in jene Richtung zeigen, dass die gesetzgeberische Wertung einen Vorrang des dem Angeklagten zuteilwerdenden Persönlichkeitsrechts erkennen lasse<sup>197</sup>. Zum einen lassen schon die Kataloge der §§ 203, 353b StGB nicht erkennen, inwiefern auch berichtende Medien hiervon erfasst sein sollen. Zum anderen gelten §§ 353d Nrn. 1 und 2 StGB ausweislich des klaren Wortlauts ohnehin nur, wenn ein gesetzliches oder richterliches Verbot hinsichtlich der Veröffentlichung besteht, insbesondere, wenn die Öffentlichkeit zuvor ausgeschlossen wurde.

§ 353d Nr. 3 StGB dient zwar der Verhinderung von Vorverurteilung<sup>198</sup>. Dieser kann laut des *BVerfG* indes Schutz „nur in einem bestimmten Umfang gewährleisten“ und stellt angesichts des hohen Ranges der Pressefreiheit einen zulässigen Kompromiss dar<sup>199</sup>. So verbietet die Norm etwa nur die wörtliche Wiedergabe der Schriftstücke, nicht aber die Wiedergabe ihres Inhalts in eigenen Worten des berichtenden Journalisten<sup>200</sup>. Dies zeigt die hohe demokratische Funktionsbedeutung der Medien. Schließlich ändern auch die §§ 22, 23 KUG nichts an diesem Befund; Strafverfahren gehören grundsätzlich zum Bereich der Zeitgeschichte nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG, so dass hierüber berichtet werden darf. Die Regelung des § 23 Abs. 2 KUG, wonach die Einwilligung des Abgebildeten bei einem diesem zur Seite stehenden berechtigten Interesse dennoch erforderlich ist, spielt in Anbetracht der Konstellation hinsichtlich der Berichterstattung über ein Strafverfahren

---

<sup>197</sup> Dalbikermeyer, Schutz (1994), S. 90 f.; Meyer, Gerichtsprozess (2014), S. 329.

<sup>198</sup> Roxin, NStZ 1991, 153 (155 f.).

<sup>199</sup> BVerfGE 71, 206 (217).

<sup>200</sup> Siehe AG Hamburg, Vorlagebeschluss vom 09.03.1984 - 146-344/8.

eingedenk der Regelungen aus §§ 171a, b GVG i. V. m. § 353d Nrn. 1 und 2 StGB kaum mehr eine nennenswerte Rolle.

## VII. Die Art der Berichterstattung

Das bedeutet freilich nicht, dass die Berichterstattung und damit die Medienfreiheit an sich bereits mehr beschränkt wäre, als dies für die Kommunikation unter „normalen Privaten“ gilt. Es geht hier wie dort nicht um das Ob, sondern das Wie der getätigten Äußerung. Teilweise wird zudem gefordert, dass auf die Art des Massenmediums abgestellt wird, also darauf, ob es sich um einen Beitrag in einem nationalweit ausgestrahlten Fernsehprogramm oder einen Artikel in einer Regionalzeitung handele<sup>201</sup>, da angenommen wird, dass das Ausmaß der (potenziellen) Verletzungswirkung unterschiedlich zu beurteilen wäre<sup>202</sup>. Auch wenn dies in Bezug auf den Adressatenkreis rein quantitativ zutreffen mag, so muss dieser Umstand für den Betroffenen irrelevant bleiben; dessen Schutzniveau ist nicht davon abhängig zu machen, ob er durch einen Fernsehbeitrag oder eine kleine regionale Zeitung vorverurteilt wird. Vielmehr könnte genauso gut argumentiert werden, dass gerade die regionale Anprangerung für den Betroffenen aufgrund des Bekanntwerdens in seinem näheren persönlichen und räumlichen Umfeld besonders schwer wiegt und die landesweite Ausbreitung hierzu lediglich die Spitze des Eisbergs darstellt. Das Ausmaß des Persönlichkeitsschutzes ist demnach nicht durch die mögliche Wirkungskraft des jeweils verbreitenden Mediums bedingt<sup>203</sup>, sondern von Art und Weise, also der Form der Äußerung, abhängig.

Dies bedeutet demnach zum einen, dass die Medien aufgrund der journalistischen Sorgfaltspflichten zu erhöhtem Pflichtbewusstsein angehalten sind und zum anderen, dass die Berichterstattung aufgrund ihrer gewählten Erscheinung einen Schutz durch die Meinungsäußerungs- und Medienfreiheit rechtfertigt. Insofern können dieselben Erwägungsgründe angeführt werden, die auch im Bereich der Schmähkritik oder Formalbeleidigung greifen<sup>204</sup>. Der Ehrenschatz des

---

<sup>201</sup> Vgl. *Ladeur*, AfP 1993, 531 (535); *Vesting*, AöR 1997, 337 (367); ebenso *Gosche*, Spannungsverhältnis (2008), S. 170 ff.

<sup>202</sup> Siehe etwa *Kriete*, NJW 1994, 1897 (1902).

<sup>203</sup> So aber *Gosche*, Spannungsverhältnis (2008), S. 171.

<sup>204</sup> Vgl. *Gosche*, Spannungsverhältnis (2008), S. 178.

Angeklagten und die Unschuldsvermutung vermögen daher nicht den Inhalt der Meinung, sondern nur die Art und Weise, wie diese getätigt wurde, zu beschneiden<sup>205</sup>. Die Berichterstattung über den Angeklagten kann und muss bereits ohne unnötige Stigmatisierung und Vorverurteilung ergehen, denn in gleicher Weise kann auch jemand sagen, dass er Pazifist sei, ohne zeitgleich auch Soldaten als Mörder zu beleidigen<sup>206</sup>.

Selbst bei Zugrundelegung der für die freiheitlich-demokratische Grundordnung konstituierenden Bedeutung der Meinungsfreiheit ergibt sich kein anderer Befund: Obwohl der Schutzbereich den Meinungsbildungsprozess mit umfasst, also auch die Freiheit, selbst darüber zu entscheiden, wie der gefasste Gedanke artikuliert werden soll<sup>207</sup>, bedeutet dies nicht, dass die Form der geäußerten Meinung denselben Schutz genösse wie ihr Inhalt<sup>208</sup>, da sich in der Regel Formulierungen ohne größere Schwierigkeiten auswechseln lassen, ohne dass der Gedanke an sich hierunter zu leiden hätte<sup>209</sup>. Die Unterscheidung nach Inhalt der Äußerung und Ausdrucksweise der Äußerung bietet auch den schonendsten Ausgleich, denn so kann nicht nur verhindert werden, dass der von der Berichterstattung Betroffene eine unnötige Anprangerung hinzunehmen hat, sondern gleichzeitig dem berichtenden Medium die Gewähr gegeben werden, keinen grundsätzlichen Verzicht auf die Äußerung seines Gedankeninhalts auferlegt zu bekommen<sup>210</sup>.

---

<sup>205</sup> *Starck*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 5 Abs. 1 und 2, Rn 212; *ders.*, JZ 1996, 1033 (1036); *Kübler*, NJW 1999, 1281 (1284).

<sup>206</sup> Vgl. *Starck*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 2 Abs. 1, Rn 172; *ders.*, JZ 1996, 1033 (1036); siehe auch *Stürmer*, JZ 1994, 865 (874); ebenso *Gosche*, Spannungsverhältnis (2008), S. 179.

<sup>207</sup> Vgl. *BVerfGE* 7, 198, 210; 24, 278, 286; 42, 143, 153; 60, 234, 241; 97, 391, 399; *BGH*, Urteil vom 30.05.2000 – VI ZR 276/99; *Degenhart*, in: Dolzer/Vogel/Graßhoff, GG, Art. 5 Abs. 1 und 2, Rn 128; *Paschke*, Medienrecht (2009), Rn 180; *Müller*, AfP 1997, 499 (501); *Scholz/Konrad*, AöR 1998, 60 (92).

<sup>208</sup> *Schmitt Glaeser*, AöR 1988, 52 (73).

<sup>209</sup> *Krämer*, Wahrnehmung (1985), S. 104; *Mackeprang*, Ehrenschatz (1990), S. 224 f.; ferner *BVerfGE* 42, 143, 150; 47, 198, 233.

<sup>210</sup> *Mackeprang*, Ehrenschatz (1990), S. 270.

## 1. Die Verhältnismäßigkeit zwischen Berichterstattung und Ehrenschutz sowie Unschuldsvermutung

Dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzip entsprechend muss die Berichterstattung in einer sachgemäßen Zweck-Mittel-Relation stehen, also zur Erreichung des Ziels der Berichterstattung geeignet, erforderlich und angemessen sein: das kollektive Informationsinteresse - freilich auch das demokratische Kontrollbedürfnis - darf die fundamentalen Rechte des Einzelnen auf Persönlichkeitsschutz nicht untergraben<sup>211</sup>. Zwar liegt hier regelmäßig keine klassische, also staatliche Grundrechtsbeschränkung vor, sondern eine mittelbare Beeinträchtigung von Grundrechten durch private Medienanbieter. Um aber die rechtsstaatliche Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsprinzips nicht leerlaufen zu lassen, wird ein Rechtsgüterkonflikt unter Privaten ebenso anhand dieses Grundsatzes gemessen<sup>212</sup>.

Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Berichterstattungszielsetzung im Sinne einer Informationsverbreitung und der Ermöglichung demokratischer Kontrolle ist nicht von der Hand zu weisen. Die Berichterstattung ist hierzu auch geeignet. Fraglich ist hingegen das Merkmal der Erforderlichkeit der gewählten Form<sup>213</sup>, denn um dem Informationsinteresse zu genügen, bedarf es weder einer Vorverurteilung noch unnötig aufgebauschter Hysterie. Es ist kein Grund ersichtlich, den Beschuldigten bereits vor Verurteilung als „Täter“ oder etwa „Mörder“ zu bezeichnen.

Nach Meinung des *BVerfG* ist in die Zweck-Mittel-Relation einzustellen, ob das Medium „im konkreten Fall eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse ernsthaft und sachbezogen erörtert, damit den Informationsanspruch des Publikums erfüllt und zur Bildung der öffentlichen Meinung beiträgt oder ob sie lediglich das Bedürfnis einer mehr oder minder breiten Leserschicht nach oberflächlicher Unterhaltung befriedigt“<sup>214</sup>. Ehrenschutz und Unschuldsvermutung

---

<sup>211</sup> Vgl. *Huster/Rux*, in: BeckOK GG, Art. 20, Rn 190.

<sup>212</sup> *Huster/Rux*, in: BeckOK GG, Art. 20, Rn 191.1.

<sup>213</sup> So auch *Gosche*, Spannungsverhältnis (2008), S. 178.

<sup>214</sup> *BVerfGE* 34, 269, 283; *Wenzel*, Wort- und Bildberichterstattung (2003), Kap. 5, Rn. 60; *Hanske/Lauber-Rönsberg*, ZUM 2013, 264 (266); *Schertz*, NJW 2013, 721 (723).

rechtfertigen daher umso mehr die Beschränkung der Berichterstattung, desto anprangernder und vorverurteilender deren Form ist, da es ein öffentliches Interesse an Verrohung sprachlicher Ausdrucksformen und damit einhergehender „Entzivilisierung“ nicht geben kann<sup>215</sup>. Diese Art von Informationen ist für den demokratischen Staat im Gegenteil gar schädlich<sup>216</sup> und muss spätestens auf Abwägungsebene den Persönlichkeitsrechten des Angeklagten unterliegen, weil sie die der Medien „verfassungsrechtlich vorausgesetzten Aufgabe zutreffender Meinungsbildung nicht dienen (...)“<sup>217</sup>.

## 2. Medienöffentlichkeit als Gefahr für den Beschuldigten

Die Ausweitung der Öffentlichkeit durch die Medien birgt ein erhebliches Gefahrenpotenzial für den vom Strafverfahren Betroffenen und das Straf- bzw. bereits Ermittlungsverfahren selbst. Freilich soll nicht verkannt werden, dass bereits die originäre Saalöffentlichkeit und der bloße Umstand, sich überhaupt vor Gericht verantworten zu müssen, prinzipiell zu Unbehagen beim Betroffenen führen wird<sup>218</sup>. Gleichzeitig kann aber nicht in Abrede gestellt werden, dass die Wirkung, die durch den Einsatz von Medien erzeugt wird, zu einer Potenzierung dieser Umstände führt. So wird etwa für Fernsehübertragungen gemeinhin angenommen, dass das Hemmungspotenzial der Betroffenen durch das Bewusstsein, dass man gefilmt werde - was auch § 169 Satz 2 GVG nicht gänzlich, sondern nur während der Hauptverhandlung verbietet - deutlich gesteigert ist und damit deren Verteidigungsmöglichkeiten erheblich gesenkt werden<sup>219</sup>.

Neben diesen Einschüchterungs- und Hemmungseffekten<sup>220</sup> sind die prangerartige Bloßstellung und Stigmatisierung des Angeklagten sowie die Beeinträchtigung der Wahrheitsfindung weitere Aspekte, so dass es insofern aus Sicht des Angeklagten weniger eines Schutzes *durch* als

---

<sup>215</sup> Vesting, AöR 1997, 337 (364); Kannengießer, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein, GG, Art. 5, Rn 5; Starck, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 5 Abs. 1 und 2, Rn 212; Kriete, NJW 1994, 1897; Gosche, Spannungsverhältnis (2008), S. 175.

<sup>216</sup> Kretschmer, Ehrenschatz (1994), S. 20; vgl. auch BVerfGE 54, 208, 219 ff.

<sup>217</sup> BVerfGE 54, 208, 219; 61, 1, 8.

<sup>218</sup> Meyer-Gößner, ZRP 1982, 238.

<sup>219</sup> Schneider, JuS 1963, 346, Schmidt, JZ 1956, 206 (210); Sarstedt, JR 1956, 121 (123); Rohde, Öffentlichkeit (1972), S. 121 f.

<sup>220</sup> So BVerfG, Beschluss vom 11.01.1996 - 1 BvR 2623/95; BGHSt 16, 111, 114.

vielmehr eines Schutzes *vor* der Öffentlichkeit bedarf<sup>221</sup>. Voraussetzung eines jeden Stigmatisierungsprozesses ist Publizität, denn die Brandmarkung erfolgt nicht allein durch deviantes Verhalten, sondern erst durch deren Verkündung<sup>222</sup>. „Ein Zuviel an Öffentlichkeit beschwört (...) gerade das herauf, was ihre Gewährung (...) verhindern soll“<sup>223</sup>. Ein solch weites Ausmaß an Öffentlichkeit wurde indessen im Jahr 2013 vom *BGH* erstmalig ausdrücklich bestätigt, der die Saalöffentlichkeit mit der Medienöffentlichkeit dergestalt gleichsetzt, dass nunmehr alles, was Gegenstand der öffentlichen Hauptverhandlung ist - auch Details aus der sonst uneingeschränkt schützenswerten Intimsphäre - einer Berichterstattung zugänglich ist<sup>224</sup>. Für die Presse bedeutet dies, dass sie nunmehr auch über intime Inhalte der öffentlichen Hauptverhandlung im Rahmen der tagesaktuellen Berichterstattung berichten darf, sofern ein konkreter Bezug zur Tat besteht<sup>225</sup>. Der Konflikt zur Unschuldsvermutung, die Zurückhaltung bei der Mitteilung von Einzelheiten gerade aus dem privaten Lebensbereich gebietet, deren Kenntnis erhebliche Breitenwirkung zu entfalten und eine besondere Stigmatisierung des Betroffenen nach sich zu ziehen in der Lage ist, ist zumindest in dieser Hinsicht - wie gezeigt - ein nur vermeintlicher.

Die durch Art. 5 Abs. 1 GG garantierten Rechte der freien Meinungsäußerung sowie der Presse-, Rundfunk-, Fernseh- und Filmfreiheit - der „Medienfreiheiten“ - wirken für die freiheitlich-demokratische Grundordnung „schlechthin konstituierend“<sup>226</sup>. Die ursprüngliche Argumentation hierfür war die „öffentliche Aufgabe“<sup>227</sup> der Medien, die die ständige politische Diskussion in Gang halten, Informationen beschaffen, diese verarbeiten, selbst Stellung beziehen und damit orientierend für den öffentlichen Disput wirken<sup>228</sup>. Auch, wenn sich das heutige Verständnis von den (öffentlich-rechtlichen) Medien als „Wahrnehmer öffentlicher Aufgaben“ aufgrund des

---

<sup>221</sup> *Kuß*, Öffentlichkeitsmaxime (1999), S. 16 f.; *Schultz*, SJZ 69 (1973), 129 (132).

<sup>222</sup> *Pickl*, in: Haesler, Stigmatisierung (1981), S. 40.

<sup>223</sup> *Roxin*, FS Peters (1974), S. 403.

<sup>224</sup> *BGH*, Urteil vom 19.03.2013 - VI ZR 93/12.

<sup>225</sup> *Gounalakis*, LMK 2013, 347893.

<sup>226</sup> St. Rspr. seit *BVerfGE* 7, 198, 219; vgl. etwa *BVerfGE* 12, 113, 125; E 20, 162, 174 ff.; 27, 71, 81; 117, 244, 258; u.a. auch *VG Würzburg*, Urteil vom 21.01.2015 - W 5 K 13.346; *Bethge*, in: Sachs, GG, Art. 5, Rn. 66.

<sup>227</sup> *BVerfGE* 20, 162, 175.

<sup>228</sup> *Löffler*, in: ders., Presserecht (2015), § 3 LPG, Rn 25 ff.; *Ricker*, Freiheit (1983), S. 27; *Degenhart*, AfP 1987, 649; ferner *BVerfGE* 57, 295, 319 und E 83, 238, 295.

Medienpluralismus gewandelt hat, da insbesondere staatsunabhängige Medien vordergründig ihren Rezipienten als deren wirtschaftliche Grundlage<sup>229</sup> gegenüber verpflichtet sind, ist die Vermittlung von begangenen Straftaten dennoch (auch) Aufgabe der Medien<sup>230</sup>.

Kriminalfälle besitzen einen nicht unterschätzbaren Unterhaltungswert bei der Öffentlichkeit<sup>231</sup>. Hinsichtlich der privaten Medienanbieter wird die Gefahr gesehen, dass die Medienpraxis im Bereich der Justiz in Richtung Sensationsjournalismus<sup>232</sup> und Selektion einzelner Verfahren tendiert, die aufgrund des Unterhaltungswerts, der Außergewöhnlichkeit des Ereignisses und nicht zuletzt aufgrund des Sozialstatus<sup>233</sup> des Betroffenen ausgewählt werden. Dies kann jedoch genauso gut als allgemeines Problem der Prozessberichterstattung angesehen werden, denn der Gerichtsreporter muss stets „auswählen, zusammenfassen, sich beschränken - es wird von ihm erwartet, dass er sich auf „Schwerpunkte“ konzentriert, und als Schwerpunkt sieht seine Redaktion das an, was das publikumswirksamste ist (...).“<sup>234</sup>. Es besteht also eine prinzipielle gegenseitige Abhängigkeit zwischen den Berichten und dem Publikumsgeschmack des berichtenden Mediums<sup>235</sup>, die unweigerlich auf die Wirkungen, die mit der Berichterstattung erzielt werden, durchschlägt.

## VIII. Öffentlichkeitsarbeit der Ermittlungsbehörden

Schließlich nehmen auch die Ermittlungsbehörden als Systemteilnehmer am Kommunikationsprozess teil, deren Kommunikationsfluss jedoch gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Staatsanwaltschaft als „objektivste Behörde der Welt“<sup>236</sup> hat nach § 160 Abs. 2 StPO „nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln (...)“. Die Polizei als deren Ermittlungsperson ist ebenso verpflichtet, Neutralität zu wahren. Gerade vor dem Grundsatz der Unschuldsvermutung sollte dieser

---

<sup>229</sup> *Kuß*, Öffentlichkeitsmaxime (1999), S. 69.

<sup>230</sup> *BVerfGE* 35, 202, 230.

<sup>231</sup> Vgl. *Kuß*, Öffentlichkeitsmaxime (1999), S. 69.

<sup>232</sup> *V. Becker*, Straftäter (1979), S. 85; *Keller*, Pressefreiheit (1971), S. 103.

<sup>233</sup> Materialien zur Kriminal- und Sicherheitsberichterstattung, S. 55.

<sup>234</sup> *Mauz*, Zwänge (1976), S. 4.

<sup>235</sup> *Vietmeyer*, Fernsehöffentlichkeit (2002), S. 42.

<sup>236</sup> Der Begriff geht zurück auf Hugo Isenbiel, vgl. *Hahn*, NJW 1997, 306.

Umstand besonders in Pressemitteilungen der Ermittlungsbehörden berücksichtigt werden.

Das Verhältnis von Justiz und Medien hat sich indessen gravierend geändert und ist von einer eher zurückhaltenden und vorsichtigen zu einer die Öffentlichkeitsarbeit aktiv nutzenden Instanz gewechselt<sup>237</sup>: die mediale Präsenz der Ermittlungsbehörden birgt aber gerade die Gefahr einer Missachtung der Unschuldsvermutung<sup>238</sup>.

Das Vorgehen ist zwar insofern verständlich, als die Ermittlungsbehörden schnell Erfolge vorzeigen möchten, was leicht zu Mitteilungen in der Art, dass der Schuldige schon gefasst sei oder man zumindest eine „heiße Spur“ habe, verführt. Da aber in den meisten oder sogar allen Fällen die Medien auf diese offiziellen Informationen angewiesen sein werden - und sie sich hierauf auch verlassen dürfen, somit kein Verstoß gegen journalistische Sorgfaltspflichten gegeben ist<sup>239</sup>, da Strafverfolgungsbehörden durchaus als „journalistisch privilegierte Quelle“ zu bezeichnen sind<sup>240</sup> -, kann daraus bereits am Anfang des Ermittlungsverfahrens eine öffentliche Vorverurteilung erwachsen<sup>241</sup>. Die Öffentlichkeit wird den Ausführungen staatlicher Behörden, auf die sich die Medien in diesem Fall berufen, großes Vertrauen entgegenbringen. Der Journalist darf Informationen, die ihm zugespielt werden, in der Regel selbst dann veröffentlichen, wenn sich die ihm zuspieldende Quelle illoyal oder sogar rechtswidrig verhält. Die Rechtsprechung räumt ihm dies ein, weil Presse- und Informationsfreiheit in der Demokratie einen hohen Stellenwert besitzen. Dies stellt gleichsam erhöhte berufsethische Anforderungen an den Journalisten, der selbst entscheiden muss, wie er mit den Informationen umgeht<sup>242</sup>.

Eine verfrühte Preisgabe von Informationen kann als substantielle und subjektive Beeinflussung der Berichterstattung und damit letztlich als öffentliche Meinung gewertet werden<sup>243</sup>. Vor allem für Staatsanwälte

---

<sup>237</sup> Dazu *Frank/Titz*, ZRP 2008, 127 f.

<sup>238</sup> Beispiele und Nachweise bei *von Schirach*, Spiegel 36/2010, S. 154.

<sup>239</sup> *OLG Braunschweig*, Urteil vom 24.10.1974 – 1 U 55/73; vgl. auch *Soehring/Hoene*, Presserecht (2013), S. 17.

<sup>240</sup> *Soehring/Hoene*, Presserecht (2013), S. 18; *Damm/Kuner*, Widerruf (1991), S. 113.

<sup>241</sup> *Roxin*, FS Münchener Juristische Gesellschaft (1996), S. 97 (106).

<sup>242</sup> *Friedrichsen*, ZRP 2011, 246.

<sup>243</sup> Vgl. *Köhler/Langen*, in: Rademacher/Schmitt-Geiger, Litigation-PR (2012), S. 191 ff.

fragt sich, ob eine dermaßen aktive Öffentlichkeitsarbeit, um der öffentlichen Meinung gerecht zu werden, überhaupt notwendig ist, denn anders als etwa ein amerikanischer Staatsanwalt (*prosecutor*) ist er keinem Wähler gegenüber verantwortlich, muss also der öffentlichen Meinung nicht nachgeben.

Zwar ist der gegen den Betroffenen bestehende Tatverdacht notwendigerweise Anknüpfungspunkt für eine Berichterstattung und auch der Grundsatz der Unschuldsvermutung besagt nicht, dass der Tatverdächtige von jeglichen Persönlichkeitseingriffen frei zu zeichnen ist, nur weil seine Schuld gerade noch nicht feststeht<sup>244</sup>. Jedoch muss die besondere Bedeutung des Ermittlungsverfahrens in Bezug auf das spätere öffentliche Hauptverfahren Beachtung finden. Da die Eröffnung letzteren bzw. die Einstellung der Untersuchungen durch die Staatsanwaltschaft von dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens abhängt, kommt gerade der Verfolgung des Anfangsverdachts entscheidende Bedeutung zu<sup>245</sup>. Dies umso mehr, als eine in diesem Zusammenhang ergangene Datenerhebung zu der Frage, inwiefern sich der bestehende Anfangsverdacht tatsächlich als einer Anklage würdig erachtet hat, aufschlussreich verdeutlicht, dass es lediglich in 12 % der Fälle überhaupt zu einer öffentlichen Anklage gekommen ist<sup>246</sup>.

Für den Betroffenen sind daher Intensität und Methodik und vor allem die grundsätzliche Nichtöffentlichkeit des Ermittlungsverfahrens, die sich schon aus dem Umkehrschluss des § 169 S. 1 GVG ergibt<sup>247</sup>, von besonderem Gewicht: an der bloßen Einleitung eines Ermittlungsverfahrens besteht für sich genommen noch kein legitimes öffentliches Informationsinteresse<sup>248</sup>, erst recht nicht an dem bloßen Eingang einer Strafanzeige. Allerdings wird der Schutz der Nichtöffentlichkeit häufig, durch die Ermittlungen bedingt, faktisch ins Leere laufen, denn nicht selten müssen Strafverfolgungsbehörden im näheren Umfeld des Verdächtigen Befragungen und Untersuchungen vornehmen, wodurch die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zumindest diesem Kreis zwangsläufig bekannt wird<sup>249</sup>. Das Öffentlichwerden des Ermittlungsverfahrens ist also keineswegs ein

---

<sup>244</sup> Lampe, NJW 1973, 217 (218).

<sup>245</sup> Hegmann, Fürsorgepflicht (1980), S. 107.

<sup>246</sup> Siehe Peters, in: Bundesministerium der Justiz, Kriminalität (2000), S. 161 m.w.N.

<sup>247</sup> So auch Meyer, Gerichtsprozess (2014), S. 298.

<sup>248</sup> Peters, in: Bundesministerium der Justiz, Kriminalität (2000), S. 161.

<sup>249</sup> So auch Schnabl, O.J. Simpson-Prozess (1999), S. 2.

Phänomen, das nur prominenten Verdächtigen vorbehalten, im Ergebnis aber nicht lediglich der Arbeit der publizierenden Medien, sondern vor allem der Öffentlichkeitsarbeit durch die Ermittlungsbehörden geschuldet ist.

Das Problem in Bezug auf die Staatsanwaltschaft wird auch darin gesehen, dass diese - motiviert durch gesellschaftliche Vorverurteilung im Vorfeld eines Prozesses - verfrüht Anklage erhebt, um dem öffentlichen Druck nachzugeben<sup>250</sup>. Empirische Untersuchungen bekräftigen diese Annahme: So haben 42 % der befragten Staatsanwälte angegeben, bei der Befragung des Beschuldigten oder dem Verfassen des Strafantrags an das öffentliche Echo gedacht zu haben<sup>251</sup>. Der Pressesprecher der Münchener Staatsanwaltschaft gibt sogar zu, dass die Medienberichterstattung die staatsanwaltliche Arbeit prinzipiell beeinflusst<sup>252</sup>, indem z. B. Sachverhalte vorgezogen werden, die den aktuellen öffentlich diskutierten Themen entsprechen<sup>253</sup>. Mögliche Vorverurteilungen können daher schon dann beginnen, wenn überhaupt noch kein Strafverfahren in Gang gesetzt wurde, indem die Medien öffentlichkeitswirksam fordern, dass ein Strafverfahren einzuleiten ist, weil sich eine bestimmte Person verdächtig verhalten habe oder gar „schuldig sei“<sup>254</sup>.

In jüngerer Zeit ist eine noch offensivere Art der Medienarbeit durch die Strafverfolgungsorgane zu verzeichnen<sup>255</sup>: so wurde beispielsweise festgestellt, dass selbst öffentliche „Vorfreisprüche“ Staatsanwälte und auch Richter dahingehend ermutigen können, der öffentlichen Meinung erst recht entgegenzutreten, um gerade nicht die Erwartungshaltung der Öffentlichkeit zu erfüllen<sup>256</sup>. Pressemitteilungen der Ermittlungsbehörden haben sich aber im Ergebnis auf die relevanten Fakten und Beweise zu beschränken. Die Öffentlichkeit des Verfahrens darf nicht dazu dienen, den Beschuldigten als Mittel der Abschreckung einzusetzen.

---

<sup>250</sup> *Altermann*, Vorverurteilung (2009), S. 36; ferner bzgl. der Richter *Roxin*, NStZ 1991, 153 ff.

<sup>251</sup> *Kepplinger/Zerback*, Publizistik 2009, 216 (231).

<sup>252</sup> Siehe *Meyer*, Gerichtsprozess (2014), S. 257.

<sup>253</sup> *Winkler*, in: *Holzinger/Wolff*, Öffentlichkeit (2009), S. 142.

<sup>254</sup> *Hassemer*, NJW 1985, 1921 (1925 f.).

<sup>255</sup> Die zunehmende Medienpräsenz der Justiz stellen u.a. *Huff*, NJW 2004, 403 und *Jahn*, in: *Boehme-Neßler*, Öffentlichkeit (2010), S. 15, fest.

<sup>256</sup> Vgl. dazu *Hamm*, Strafprozesse (1997), S. 68 ff.

Teilweise wird zwar angenommen, dass die Öffentlichkeit des Strafverfahrens generalpräventive Wirkung ausstrahle<sup>257</sup> und somit die Versuchung naheliegt, die Öffentlichkeit als Mittel zu verstehen, um „auf die Erziehung des Bürgers zur Rechtstreue“<sup>258</sup> einzuwirken, indem der Angeklagte als Mittel zur Beeinflussung anderer eingesetzt wird<sup>259</sup>. Unabhängig davon, dass die Generalprävention freilich anerkannter Strafzweck ist und Anliegen der vorliegenden Arbeit aber gerade nicht ist, Sinn und Zweck des Strafverfahrens vom Standpunkt des „gerechten Strafens“ her zu betrachten, sondern der Betrachtung vielmehr ein rechtssoziologischer Ansatz zugrundegelegt wird (dessen Erklärung noch folgt), ist die Annahme, dass die „Öffentlichkeit an sich“ als Abschreckungsmittel eingesetzt werden kann, nicht mit dem geltenden Schuldstrafrecht vereinbar.

Strafzwecke und damit generalpräventive Zwecke dürfen erst zur Geltung kommen, wenn die Schuld des Angeklagten bewiesen und er tatsächlich strafbedürftig ist. Wird daher durch den Öffentlichkeitseinsatz (der Medien) der Anschein erweckt, der Zweck des Strafverfahrens sei einzig darauf gerichtet, den Angeklagten als Exempel statuieren zu wollen, die Verurteilung des Angeklagten also „herbeizuführen“<sup>260</sup>, so wird insbesondere die Unschuldsvermutung gerade in ihr Gegenteil verkehrt. Auch wenn man sagen kann, dass durch den Akt der kollektiven Beschämung eine Bestärkung der verletzten Norm(en) erreichbar sein mag<sup>261</sup>, so kann dies aber nicht Legitimationsgrundlage einer dem Angeklagten durch Abschreckung zugefügten „Strafe“ innerhalb eines rechtsstaatlichen Verfahrens sein, sondern muss - wie später zu verdeutlichen sein wird - als „soziale Nebenwirkung des Strafverfahrens“ verstanden werden. Denn bei konsequenter Weiterbetrachtung der generalpräventiven Legitimation dieser Abschreckungswirkung bedeutete dies, dass dieser „Strafzweck“ auch dann erfüllt sein müsste, wenn der Angeklagte am Ende des Verfahrens für unschuldig befunden und freigesprochen wird, denn schließlich war auch dieses Verfahren „öffentlich“ und so durch

---

<sup>257</sup> Roxin, Strafrecht AT I (2006), S. 70 ff., 80; Schmidhals, Wert (1977), S. 211; Hillermeier, DRiZ 1982, 281 (282); Stutz, Zurückdrängung (1992), S. 116; Trüg, NJW 2011, 1040.

<sup>258</sup> Jescheck, ZStW 71 (1960), 1 (6).

<sup>259</sup> Siehe Bruns, Strafzumessungsrecht (1980), S. 325 f., Fn 7; S.245, Fn 39.

<sup>260</sup> Franke, Bildberichterstattung (1978), S. 64.

<sup>261</sup> Vgl. auch Jüngel, Shame Sanctions (2011), S. 55.

Aspekte der Generalprävention legitimiert. Dies aber ist ein unerträglicher Widerspruch zum Schuldprinzip.

Nur nebenbei sei angemerkt, dass die abschreckende Wirkung der Verfahrensöffentlichkeit ohnehin ein bislang empirisch nicht bewiesener Wert ist<sup>262</sup> und vor allem - ohne spätere Ausführungen vorwegnehmen zu wollen - die Massenmedien selbst durch ihre Selektionspolitik und der Konzentrierung auf publikumswirksame und quotenorientierte Darstellungen den Aspekten der Generalprävention entgegenstehen und in dieser Form den Vorstellungen der Strafrechtspflege keineswegs gedient ist<sup>263</sup>. Von richtungsweisender Bedeutung und Rückführungspunkt dieses Aspekts ist die in Art. 1 Abs. 1 GG unumstößliche Menschenwürdegarantie, nach der jegliche Strafe die vorherige Feststellung von Schuld voraussetzt. Der Betroffene kommt als Bezugspunkt eines Strafzwecks mithin erst dann in Betracht, wenn seine Schuld gesetzlich festgestellt worden ist<sup>264</sup>. Dieser Umstand wird vor allem im sogleich darzustellenden Fall um *Sebastian Edathy* in bemerkenswerter Weise akut.

Selbst ein ergehender Freispruch kann eine Vorverurteilung nicht vollends beseitigen, weil sich die menschliche Aufmerksamkeit, Negativem mehr Beachtung zu schenken als Positivem, auf das Erinnerungsvermögen auswirkt<sup>265</sup>, deren Nachhaltigkeit durch eine skandalöse Aufmachung der Informationen durch die Medien zusätzlich bestärkt werden kann. Dazu kommt, dass die Information über einen Freispruch - zu deren Berichterstattung die Presse verpflichtet ist, siehe Richtlinie 13.2 des Presserates - gänzlich anders aufbereitet und daher differenziert wahrgenommen wird, da dieser regelmäßig allenfalls als Randnotiz veröffentlicht wird<sup>266</sup>.

Auch wenn anerkannt ist, dass sich die staatliche Auskunftspflicht gegenüber den Medien grundsätzlich auf Strafverfahren erstreckt<sup>267</sup>, kann doch augenscheinlich keine Pflicht zur Auskunftserteilung

---

<sup>262</sup> Siehe *Hoffmann-Riem*, JZ 1975, 469 (473); *Schneider*, JuS 1963, 346 (348).

<sup>263</sup> *Hassemer*, NJW 1985, 1921 (1924).

<sup>264</sup> Siehe bereits *BGHSt* 2, 200; *Lencker/Eisele*, in: Schönke/Schröder, StGB, Vorbem. zu § 13 ff., Rn 103; *Schorn*, Schutz (1963), 23.

<sup>265</sup> Siehe etwa *Meyer*, Gerichtsprozess (2014), S. 316 m. w. N.

<sup>266</sup> *Überall*, *journalist* 5/2008, 48 (50).

<sup>267</sup> *Kühl*, FS Müller-Dietz (2001), S. 408; *Mitsch*, NJW 2010, 3479 (3482).

bestehen, wenn hierdurch die Persönlichkeitsrechte des Angeklagten in nicht gerechtfertigter Weise beschnitten werden<sup>268</sup>. Insofern kann der Aussage beigelegt werden, dass eine wesentliche Ursache der medialen Vorverurteilungen vor allem auch im Informationsverhalten der Ermittlungsbehörden gesehen werden kann, die Problematik also nicht allein bei den Medien zu verorten ist<sup>269</sup>.

Den Ermittlungsbehörden muss bewusst sein, dass das Aufkommen eines bloßen Verdachts regelmäßig eine extreme Beeinträchtigung der privaten und beruflichen Rolle des Betroffenen darstellt, deren Verhältnismäßigkeit stets zu wahren ist. Insofern kann von einer Art „Fürsorgepflicht“<sup>270</sup> der Ermittlungsbehörden gegenüber dem Verdächtigen bzw. Beschuldigten gesprochen werden, deren Verletzung einen Amtshaftungsanspruch nach § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG begründen kann. So stellte etwa der *BGH* fest, dass die seitens der Staatsanwaltschaft gegenüber der Presse abgegebene Bestätigung, der namentlich Genannte sehe sich einem Ermittlungsverfahren gegenüberstehen, rechtswidrig war, da das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen aus § 823 Abs. 1 BGB verletzt wurde<sup>271</sup>.

## **2. Kapitel**

### **Zum kulturell-anthropologischen und rechtssoziologischen Hintergrund von Stigmatisierung und Vorverurteilung**

Die Stigmatisierung von Abweichlern ist ein menschliches Urbedürfnis. Das „System der Gesellschaft“ erfordert diese Vorgehensweise geradezu. Bevor jedoch die Hintergründe des Stigmatisierungsprozesses eingehend dargestellt werden, bietet es sich an, anhand zweier exemplarischer Fälle den tatsächlichen Befund von vorverurteilender Öffentlichkeitsarbeit aufzuzeigen.

---

<sup>268</sup> *Mitsch*, NJW 2010, 3479 (3482).

<sup>269</sup> Siehe den Bericht der Bundesregierung zum Thema: „Öffentliche Vorverurteilung“ und „Faires Verfahren“, BT-Drs. 10/4608, S. 150.

<sup>270</sup> *Hegmann*, Fürsorgepflicht (1980), S. 107 ff.

<sup>271</sup> *BGH*, Urteil vom 17.03.1994 – III ZR 15/93.

## **I. Kriminalberichterstattung und Stigmatisierung: Kachelmann und Edathy**

Der Vergewaltigungsvorwurf gegen *Jörg Kachelmann* sowie die Affäre um *Sebastian Edathy* wegen des Verdachts des Beschaffens kinderpornografischer Materialien und das an diesen Strafprozessen bestehende Medieninteresse stellen geradezu „Musterfälle“ öffentlicher Vorverurteilung dar, die sämtliche Problempunkte dieser Thematik beinhalten. Sie zeigen nicht nur die Wirkungskraft der Medienöffentlichkeit auf das öffentliche Meinungsklima im Konflikt mit der verfassungsrechtlich verankerten Unschuldsvermutung, sondern illustrieren ebenso, dass neben den Medien vor allem auch die Ermittlungsbehörden die Richtung der öffentlichen Meinung beeinflussen und schließlich der Angeklagte selbst die Öffentlichkeit zu seinen (Un-)Gunsten nutzen kann.

Bemerkenswert ist, dass dieses beispiellose Ausmaß an Öffentlichkeit zu Ungunsten des Angeklagten gerade in solchen Fällen vorliegt, in denen die Staatsanwaltschaft selbst außergewöhnlich aktiv die Medien für ihre Öffentlichkeitsarbeit einsetzte, um so das allgemeine Informationsinteresse zu befriedigen. Namentlich in der *causa Kachelmann* waren die durch die Behörde weitergegebenen Informationen überwiegend jene, die nicht mehr von der pressegesetzlichen Informationspflicht staatlicher Behörden gedeckt waren, indem in der ersten Pressemitteilung zwar nicht der Name des Angeklagten, wohl aber der konkrete Verhaftungsort und der Beruf sowie das Alter des Tatverdächtigen, die ohne weiteres den Rückschluss auf *Kachelmann* zuließen, genannt wurden<sup>272</sup>. Auf Nachfrage der Medien äußerte sich die Staatsanwaltschaft gar dahingehend, dass man „mehr als eine bloße Anzeige habe“<sup>273</sup>.

Die Zeiten, in denen nur die Verteidigung des Angeklagten die Medien mit - mehr oder weniger nützlichen - Informationen versorgte, sind längst vergangen<sup>274</sup>. Es ist offensichtlich, dass die Strafverfolgungsbehörden heutzutage bewusster Einfluss auf die

---

<sup>272</sup> Vgl. *Köhler/Langen*, in: Rademacher/Schmitt-Geiger, *Litigation-PR* (2012), S. 191.

<sup>273</sup> <http://www.sueddeutsche.de/panorama/vorwurf-der-vergewaltigung-kachelmann-will-aussagen-1.18476> (abgerufen am 30.08.2014).

<sup>274</sup> *Rademacher/Bühl*, in: Möhrle/Schulte, *Handbuch* (2011), S. 162 ff.

öffentliche Meinung nehmen als sie dies früher zu tun pflegten<sup>275</sup>, was in der jüngeren Vergangenheit schon dazu führte, dass die Staatsanwaltschaft höchstpersönliche Tagebuchaufzeichnungen während einer Pressekonferenz verlesen hatte. Ob es Aufgabe der Generalstaatsanwaltschaften ist, solches Vorgehen zu unterbinden oder gar der Gesetzgeber berufen ist, steht auf einem anderen Blatt. Die zentralen Elemente zur Herstellung der öffentlichen Meinung, die letztlich (auch) in Vorverurteilung münden können, sind demnach die Öffentlichkeitsarbeit an sich und die Publikation, die durch die Medien in der von ihr besonderen Weise dominiert wird.

Der Fall um den Wettermoderator *Kachelmann* zeichnet schließlich auch deshalb die Thematik der strafenden Wirkung der von dem Strafverfahren ausgehenden (Medien-)Öffentlichkeit besonders charakteristisch nach, weil es in diesem Fall zu einem Freispruch aufgrund „Mangels an Beweisen“ gekommen ist, dieser jedoch das während des Prozesses aufgebaute öffentliche Meinungsbild über ihn nicht wettmachen konnte und insofern „etwas hängen geblieben ist“<sup>276</sup>.

Zwar hatte Kachelmanns Glaubwürdigkeit kaum eingebüßt. Er hatte aber aufgrund seiner während des Strafprozesses öffentlich gewordenen persönlichen Verhältnisse außerordentlich stark an Sympathie verloren, wodurch ihm ein gesellschaftliches Comeback unmöglich gemacht wurde. Ähnliches gilt für den ehemaligen Bundespräsidenten *Wulff*, dessen Verfahren wegen Bestechlichkeit ebenso mit einem Freispruch endete, der Prozess zuvor aber insbesondere durch den zuständigen Generalstaatsanwalt *Lüttig* sehr öffentlichkeitswirksam und vor allem einseitig geführt wurde.

Daneben ist die Affäre um den ehemaligen SPD-Abgeordneten *Edathy* besonderes Beispiel überzogener und teilweise rechtswidriger<sup>277</sup> Ermittlungsschritte und Öffentlichkeitsarbeit der Staatsanwaltschaft, welche die öffentliche Meinung letztlich sehr beeinflussen kann und dies hier auch tat, weil sich die Medien auf diese offiziellen behördlichen Informationen, denen gleichsam „automatische“ Authentizität anhaftet, berufen dürfen. Vor allem die Tatsache, dass die

---

<sup>275</sup> Vgl. *Köhler/Langen*, in: Rademacher/Schmitt-Geiger, *Litigation-PR* (2012), S. 194.

<sup>276</sup> Nach dem auf *Plutarch* zurückgehendem Sprichwort „semper aliquid haeret“ aus seiner Schrift „*De adulatore et amico*“, der die Verleumdung mit einer Bisswunde vergleicht, von der eine Narbe zurückbleibt.

<sup>277</sup> Vgl. *BVerfG*, Beschluss vom 15. August 2014 - 2 BvR 969/14.

Hauptverhandlung wegen des Besitzes von kinderpornografischen Aufzeichnungen eröffnet wurde, obschon zuvor selbst das BKA und auch die Staatsanwaltschaft davon ausgingen, dass es sich bei den vorgefundenen Aufnahmen (noch) nicht um strafrechtlich relevantes Material handele<sup>278</sup>, zeugt davon, dass maßgeblich dem Druck innerhalb der gesellschaftlichen Diskussion nachgegeben wurde. Dies gilt umso mehr, als der Fall „wegen der besonderen Bedeutung“ vor dem Landgericht verhandelt wurde, ungeachtet der Tatsache, dass ein hinreichender Tatverdacht schon mehr als fraglich war. Bereits die Argumentation, weshalb gegen *Edathy* überhaupt ein Ermittlungsverfahren eröffnet wurde, veranschaulicht das Nachgeben des öffentlichen Drucks: „Wer grenzwertiges kinderpornografisches Material bestelle, dies bei einer Firma im Ausland tue und dabei konspirativ vorgehe, dürfte *womöglich* auch im Besitz von Material sein, das in Deutschland strafbar sei“<sup>279</sup>.

Gerade die Unschuldsvermutung gewährleistet, dass den Tatverdächtigen nicht bereits im Strafverfahren die sozialetisch deklassierenden Wirkungen der Strafe treffen, so dass diese Schranke für derart drohende Persönlichkeits- und Ehrengriffe, die solche durch das Verfahren bereits bedingte Eingriffe übertreffen<sup>280</sup>, gilt. Das bedeutet, dass sich bis zum gesetzlichen Beweis der Schuld weder Ermittlungsbehörden noch Medien zu den Aussichten der Verteidigung äußern noch Anmerkungen machen dürfen, welche die Schuld des Betroffenen indizieren. Die „kriminalistische Erfahrung“, mit der die Eröffnung des Strafverfahrens im Fall um *Edathy* gerechtfertigt wurde, hält dem nicht Stand, da das vorgefundene Material als noch nicht strafrechtlich relevant eingestuft wurde. Nach Maßgabe des *BVerfG* bedarf der Schluss „aus einem nicht strafbaren und auch darüber hinaus rechtmäßigen Verhalten auf das Begehen einer Straftat (...) weiterer Anhaltspunkte“<sup>281</sup>. Diese waren hier nicht ersichtlich. Bereits der für

---

<sup>278</sup> Laut Staatsanwaltschaft Hannover handelte es sich um Material im „Grenzbereich zu dem, was die Justiz unter Kinderpornografie versteht“. Der Leiter der Anklagebehörde bezeichnete die Ausbeute der bisherigen Durchsuchungen als „bisher eher mager“ und gehe bezüglich der von *Edathy* angeblich bestellten Abbildungen „bisher davon aus, dass die Strafbarkeitsschwelle hier noch knapp unterschritten ist“, siehe <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/fall-edathy-staatsanwaelte-sehen-grenzbereich-zu-kinderpornografie-a-953482.html> (abgerufen am 19.10.2015).

<sup>279</sup> <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/fall-edathy-staatsanwaelte-sehen-grenzbereich-zu-kinderpornografie-a-953482.html> (abgerufen am 19.10.2015).

<sup>280</sup> *Sax*, in: Bettermann/Nipperdey/Scheuner, Grundrechte III (1972), S. 987.

<sup>281</sup> *BVerfG*, Beschluss vom 03.07.2006 - 2 BvR 2030/04 - Rn. 19.

ein Ermittlungsverfahren benötigte Anfangsverdacht einer Straftat war damit nicht unzweifelhaft.

Das Verfahren gegen *Edathy* wurde schließlich schon am zweiten Prozesstag gegen Zahlung einer Geldauflage gemäß § 153a Abs. 2 StPO in Höhe von 5.000 € eingestellt. Der Vorsitzende Richter hatte - insofern angesichts der Beweislage konsequent - bereits zu Beginn des Prozesses verlautbart, dass er einer solchen Einigung angesichts des Umstands, dass die Zahl der Dateien und Zugriffe noch gering sei, zustimmen würde. Obwohl dieses Prozessinstrument etwa 260.000-mal im Jahr eingesetzt wird<sup>282</sup>, entfaltete die öffentliche Empörung hierüber neue Dimensionen, was freilich dem Anklagevorwurf selbst geschuldet war.

Die Einstellung des Verfahrens war aus juristischer Sicht geboten, gesellschaftlich wurde ihr und dem Angeklagten mit Verachtung begegnet, was eingedenk des Tatvorwurfs der Kinderpornografie freilich nachvollzogen werden kann. Bei Delikten, deren Verhaltensweisen auf deskriptiver Ebene aufgrund eines in besonderer Weise gesellschaftlich tabuisierten Verhaltens „stark anstößig“ sind, werden innerhalb der Gesellschaft typischerweise starke Emotionen wie Furcht, Ekel oder gerade auch Hass ausgelöst<sup>283</sup>. Hätte es sich „nur“ um Wirtschaftskriminalität gehandelt, wäre die öffentliche Empörung vermutlich um einiges geringer ausgefallen. Genauso, wie die Öffentlichkeit des Strafverfahrens per se nicht als Legitimationsgrundlage zur Statuierung eines Exempels mittels des Angeklagten dienen kann, können aber auch Gefühle Dritter nicht Anknüpfungspunkt einer Straflegitimation sein, da es einen solchen strafrechtlichen Schutz von Gefühlen nicht gibt<sup>284</sup>. Der Wegfall des „öffentlichen Interesses“ als Voraussetzung der Einstellung des Verfahrens ist nicht (allein) danach zu beurteilen, ob und in welchem Umfang die Gesellschaft ein Interesse an einer weiteren Durchführung des Verfahrens vorzuweisen mag<sup>285</sup>.

---

<sup>282</sup> Vgl. <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/jakob-augstein-kolumne-zum-fall-edathy-a-1021894.html> (abgerufen am 20.10.2015).

<sup>283</sup> Hörnle, *Verhalten* (2005), S. 3.

<sup>284</sup> Amelung, *Rechtsgüterschutz* (1972), S. 346 f.; Kissel, *Ungehorsam* (1996), S. 115; Beisel, *Kunstfreiheitsgarantie* (1997), S. 359; Sternberg-Lieben, *Einwilligung* (1997), S. 394 ff.; Hefendiehl, *Rechtsgüter* (2002), S. 34.

<sup>285</sup> Vgl. Beukelmann, in: BeckOK StPO, § 153a, Rn. 19, 19.1 m. w. N.

Vor allem aber die Staatsanwaltschaft selbst hatte das öffentliche Interesse am Fall erst ausgelöst, schlug gleichsam die Einstellung des Verfahrens nach Eröffnung der Hauptverhandlung vor. Der Widerspruch, dass ein Verfahren nach § 153a StPO aber gerade nur eingestellt werden kann, wenn durch (Geld-)Auflagen „das öffentliche Interesse der Strafverfolgung“, welches während des Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft immer wieder bekräftigt wurde, beseitigt werden kann, ist nur so zu verstehen, dass die Anklagebehörde die eigens heraufbeschworenen Geister wieder loswerden wollte; der Tatvorwurf hätte auch nach Ansicht der Staatsanwaltschaft nicht für eine Verurteilung ausgereicht.

Dies muss vor allem vor dem Hintergrund betrachtet werden, dass sie, um wenigstens einen Pyrrhussieg davonzutragen, als Voraussetzung für die Einstellung des Verfahrens ein Schuldeingeständnis von Edathy verlangte, das Gesetz ein solches aber gar nicht verlangt. Die von Edathy dennoch abgegebene Stellungnahme, wonach „die Vorwürfe zutreffen“ und er eingesehen habe, „einen Fehler begangen zu haben“, ist rein juristisch nicht als Schuldeingeständnis bzw. -bekenntnis zu bewerten, sondern lediglich als Geständnis hinsichtlich des ermittelten Sachverhalts; die rechtliche Bewertung dieses Sachverhalts, die erst zu einer Entscheidung über Schuld oder Nichtschuld führen könnte, kann man nicht gestehen<sup>286</sup>.

Bereits die allein von Gesetzes wegen einforderbare Zustimmung des Angeklagten zur Einstellung und die Tatsache der dann erfolgenden Einstellung allein genügen für den Nachweis der Tat weder vor Verwaltungsbehörden noch vor Gerichten, da § 153a StPO gerade einen die Unschuldsvermutung aufrechterhaltenden Ausweg für den Beschuldigten darstellt<sup>287</sup>. Obwohl *Edathy* wegen fehlenden Urteils über seine Schuld somit weiterhin als unschuldig gilt, ist er aufgrund des öffentlichen Meinungsklimas gesellschaftlich und moralisch bestraft und ruiniert.

Bereits nach der ersten Mitteilung über einen Tatverdacht gegen ihn und damit noch vor Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens wurde gegen ihn öffentlich gehetzt. Insbesondere in diesem Fall hatte es den

---

<sup>286</sup> Siehe das Interview mit *Leitner*, <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/sebastian-edathy-hat-schuld-laut-straftler-nicht-eingestanden-a-1022173.html> (abgerufen am 20.10.2015).

<sup>287</sup> *Diemer*, in: KK-StPO, § 153a, Rn. 11; *Beukelmann*, in: BeckOK StPO, § 153a, Vorbemerkungen.

Eindruck, dass die Unschuldsvermutung zu keinem Zeitpunkt Geltung beanspruchte, schon gar nicht nach Einstellung des Verfahrens. Es hatte den Anschein, als sollte *vox populi* mit *Edathy* ein außergerichtliches Exempel statuiert werden, das es jedermann leichtmache, ihn gesellschaftlich vorzuverurteilen. Die Öffentlichkeit des Verfahrens darf aber nicht dazu dienen, den Beschuldigten als Mittel der Abschreckung einzusetzen. Der Betroffene kommt als Bezugspunkt eines Strafzwecks erst dann in Betracht, wenn seine Schuld gesetzlich festgestellt worden ist<sup>288</sup>.

## **II. Die kulturell-anthropologische Notwendigkeit des Stigmatisierens**

Anlässlich der Tatsache, dass Theorie und Praxis der medialen Berichterstattung offensichtlich divergieren, ist im Folgenden der Frage nachzugehen, worin die gesellschaftliche Bereitschaft zur Vorverurteilung begründet liegt. Ohne Ausführungen vorwegnehmen zu wollen, liegt dies vor allem auch in der Notwendigkeit, abweichende Gesellschaftsmitglieder zur Verfolgung einer Gemeinschaftsstabilisierung entsprechend zu kennzeichnen. Bevor auf die Bedeutung des Strafverfahrens als System zur Abwicklung gesellschaftlicher Enttäuschung eingegangen wird, ist die personal-soziale Dimension des Strafbegriffs zu erörtern, also der Frage nachzugehen, weshalb die Öffentlichkeit (im Sinne der Gesellschaft) abweichendes Verhalten stigmatisiert.

### **1. Der Strafbegriff in seinem personal-sozialen Sinngehalt als auferlegtes Stigma**

Die Funktion der Strafe ergibt sich insbesondere aus der Wechselseitig- und Bedingbarkeit von individueller Persönlichkeit und kollektiver Gesellschaft. In dieser Hinsicht kann auch von einem Konflikt zwischen gemeinschaftlichem Wohl und individueller Selbstverwirklichung gesprochen werden.

---

<sup>288</sup> Siehe bereits *BGHSt* 2, 200; *Lencker/Eisele*, in: Schönke/Schröder, StGB, Vorbem. zu §§ 13 ff., Rn 103; *Schorn*, Schutz (1963), 23.

Die Strafe wird in Art. 5 des Einführungsgesetzes zum StGB als Zufügung eines realen Übels im Sinne eines Rechtsnachteils umschrieben<sup>289</sup>. Das *BVerfGE* versteht die Strafe als „Maßnahme (...), die eine „missbilligende hoheitliche Reaktion auf ein schuldhaftes Verhalten“ darstellt<sup>290</sup>. Da Anknüpfungspunkt und Voraussetzung von Strafe die Feststellung der Schuld des Täters ist<sup>291</sup>, diesem also ein persönlich vorwerfbarer Rechtsverstoß<sup>292</sup> zugeschrieben wird, beinhaltet die Strafe bereits als solche auch einen wertenden Eingriff in die Persönlichkeit des Täters, indem diese aufgrund der Begehung der konkreten Tat missbilligt wird; die schuldhafte Begehung des Rechtsbruchs stellt gerade die Konsequenz der Eigenverantwortlichkeit des Täters dar<sup>293</sup>.

Die Strafe dient dem Schuldausgleich und sucht auf diese Weise ein Übel mit einem anderen Übel aufzuwiegen<sup>294</sup>, denn trotz der heute vorherrschenden Vereinigungstheorie<sup>295</sup>, die zuvörderst auch den Präventionscharakter des Bestrafens herausstellt, ergibt sich dieser vor allem auf *Kant*<sup>296</sup> und *Hegel*<sup>297</sup> zurückgehende Vergeltungsgedanke unweigerlich aus der archaischen Systematik des Strafrechts selbst<sup>298</sup> und der Tatsache, dass die Strafverfolgung und damit auch letztlich die rechtskräftige Verurteilung nur repressiv ausgestaltet sein kann, denn Anknüpfungspunkt des Bestrafens ist stets das in der Vergangenheit liegende schuldhafte Verhalten des Täters. Die Idee von *actio* und *reactio* entspringt daher vordergründig dem Tatschuldausgleich<sup>299</sup> und ist dem Vergeltungs- sowie Sühnegedanken entnommen. Das

---

<sup>289</sup> Siehe zu dieser vergleichsweise wenig beachteten gesetzlichen Definition *Rogall*, in: Zöllner, Strafen (1997), S. 239.

<sup>290</sup> *BVerfGE* 26, 186, 204; 42, 261, 262; 105, 135, 153; 109, 133, 167; 117, 71; 128, 326, 392 f.

<sup>291</sup> Vgl. statt vieler *Radtke*, GA 2011, 636 ff.; *Stree/Kinzig*, in: Schönke/Schröder, Rn 6 m.w.N. Umfassend zum Schuldprinzip *Kaufmann*, Schuldprinzip (1976).

<sup>292</sup> Vgl. *BVerfGE* 20, 323, 331.

<sup>293</sup> *BVerfGE* 57, 250, 275; *Zaczyk*, Strafrecht (1981), S. 101 ff., 123 ff.; *Welzel*, Strafrecht (2010), S. 139; *Stratenwerth/Kuhlen*, Strafrecht AT (2011), § 1 Rn 10.

<sup>294</sup> Vgl. *BVerfGE* 21, 391, 403; 22, 125, 132; *Montenbruck*, Vergeltung (2010), S. 113; ferner *Roxin*, Strafrecht AT I (2006), § 3, Rn 2; *ders.*, JuS 1966, 377 ff.

<sup>295</sup> Vgl. etwa *Heinrich*, Strafrecht AT (2014), Rn 18; *Radtke*, in: MüKo-StGB, vor §§ 38 ff, Rn 40; *Stree*, in: Schönke/Schröder, StGB, Vorbemerkungen zu §§ 38 ff., Rn 15.

<sup>296</sup> *Kant*, Metaphysik (1798), § 49.

<sup>297</sup> *Hegel*, Philosophie (1821), § 101.

<sup>298</sup> Vgl. *Walter*, Beweiswürdigung (1979), S. 39 ff.; *Jescheck/Weigend*, Strafrecht AT (1996), S. 63 f., 91 f.; *Ebel/Thielmann*, Rechtsgeschichte (2003), Rn 42.

<sup>299</sup> *Streng*, Sanktionen (2012), Rn 11, 31 f., 489 ff.; *Kaufmann*, FS Wassermann (1985), S. 890.

*BVerfG*<sup>300</sup> formuliert diesen Aspekt dahingehend, dass „die Strafe, auch die bloße Ordnungsstrafe, (...) im Gegensatz zur reinen Präventionsmaßnahme dadurch gekennzeichnet ist, dass sie - wenn nicht ausschließlich, so doch auch - auf Repression und Vergeltung für ein rechtlich verbotenes Verhalten abzielt“. Die Strafe ist damit letztlich auch - im Kontext des Erwachsenenstrafrechts jedoch nicht misszuverstehende - „Erziehungsmaßnahme“, wenngleich vordergründig Vergeltung geübt wird.

Weil aber jedes Strafrechtssystem ihm eigens entsprungene Ideen über den Sinn und Zweck vom Strafen enthält, es somit immer auch Ausgestaltung der jeweiligen Gesellschaft, innerhalb derer es geübt wird, ist, stellt der Rechtsbruch stets auch ein gesellschaftlich falsches Verhalten dar, wonach der Täter auch deshalb zu bestrafen ist, weil er hätte anders - eben gesellschaftskonform - handeln können<sup>301</sup>. Die Idee des Rechts beruht auf der Existenz von „grobem Unrecht“<sup>302</sup>, so dass vor allem durch Normierung von Verboten und Straftatbeständen ein allgemeiner Konsens in der Weise zu erreichen versucht wird, dass die als grundsätzlich ungerecht und inhuman empfundene Welt aufgrund kultureller und politischer Grundvorstellungen „rehumanisiert“ wird<sup>303</sup>. Die normative Seite der Strafrechtsnormen spiegelt demnach die Empirie wieder, welche durch das gesetzte Normengefüge kanalisiert werden soll<sup>304</sup>, denn schließlich können sich gerade durch wiederkehrende Strafriten Wertvorstellungen innerhalb der Gemeinschaft verfestigen<sup>305</sup>. Da Straftatbestände wie alle anderen Gesetze auf das Volk zurückführbar sein müssen und sich daher in ihnen die in der Gesellschaft zum Ausdruck kommenden Werte<sup>306</sup> widerspiegeln, liegt in der Strafe auch eine gesellschaftliche Reaktion, die den „sozialethischen Tadel“ des Unrechts<sup>307</sup> klassifiziert.

---

<sup>300</sup> *BVerfGE* 20, 323, 331.

<sup>301</sup> Vgl. *Sangenstedt*, *Strafzwecke* (1977), S. 275; ferner *Jüngel*, *Shame Sanctions* (2011), S. 46.

<sup>302</sup> *Montenbruck*, *Mittelwelt* (2014), S. 23.

<sup>303</sup> *Montenbruck*, *Mittelwelt* (2014), S. 31, 40.

<sup>304</sup> *Montenbruck*, *Mittelwelt* (2014), S. 338.

<sup>305</sup> *Montenbruck*, *Mittelwelt* (2014), S. 161.

<sup>306</sup> Siehe *Frister*, *Struktur* (1993), S. 28 f.; *Peralta*, *ZIS* 2008, 506; *Schuhmann*, *Generalprävention* (1989), S. 2 f.; *Baurmann*, *GA* 1994, 368 (373 ff.).

<sup>307</sup> *Kühl*, *Jahrbuch für Recht und Ethik* 11, 229 (240).

Ist die Strafe also die Zufügung eines tatsächlichen Rechtsnachteils, so ist dieser vor allem auch in der personal-sozialen Komponente des Bestrafens zu finden. Am Beispiel der Freiheitsstrafe ist dies zunächst dergestalt festzumachen, dass mit dem Verlust der Bewegungsfreiheit gleichsam auch die eigene Reputation merklich abnimmt, da die Tatsache, als Strafgefangener eingesperrt zu sein, gemeinhin Schande bedeutet und der Strafgefangene nicht den Anspruch eines „ehrbaren Bürgers“ erheben kann, dorthin gehen zu können, wohin er gehen will<sup>308</sup>. Die Strafe geht damit immer auch einher mit einem Verlust an Respekt<sup>309</sup>. Die Bewegungsfreiheit ist die faktische Voraussetzung humaner Existenz<sup>310</sup> und damit die Bedingung zur Verwirklichung aller anderen Grundrechte<sup>311</sup>, mithin die Grundlage für sämtliche sonstig frei gewählten Verhaltensweisen<sup>312</sup>. Die (Freiheits-)Strafe greift mithin auch in die gesellschaftlichen Integrations- und Partizipationsmöglichkeiten des Bestraften ein<sup>313</sup>, so dass rechtssoziologisch betrachtet die Bestrafung den „Ausschluss aus der Gesellschaft“, die „Marginalisierung durch Einschluss“ als Meidung des Täters darstellt und eine merkliche Schwächung seines sozialen Umfeldes<sup>314</sup> manifestiert.

Freilich beinhaltet das Recht eine menschenrechtliche Gerechtigkeit, die zwar vor allem auch im Sinne eines „wie du mir, so ich dir“ verstanden werden kann. Gerade der Ausschluss aus der Gesellschaft zielt vorrangig auf diese Form der Vergeltung<sup>315</sup>. Jedoch ist „Gerechtigkeit“ durch die Unantastbarkeit der Menschenwürde begrenzt. Diese garantiert für jeden Täter einen Resozialisierungsanspruch, so dass auch der Gemeinschaftsausschluss stets nur auf Zeit erfolgen kann<sup>316</sup>. Die strafende Gesellschaft verzichtet

---

<sup>308</sup> *Di Fabio*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 2 Abs. 2, Rn 16.

<sup>309</sup> *Wurmser*, Maske (1993), S. 142.

<sup>310</sup> *Di Fabio*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 2 Abs. 2, Rn 16, Fn 19 m.w.N.

<sup>311</sup> *Starck*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 2, Rn 189; *Murswiek*, in: Sachs, GG, Art. 2, Rn 8.

<sup>312</sup> Vgl. *BVerfGE* 128, 326, 372; ferner *Lorenz*, in: Isensee/Kirchhof, HStR VI, § 128 Rn 3; *Grabitz*, in: Isensee/Kirchhof, HStR VI, § 130 Rn 1; *Schulze-Fielitz*, in: Dreier, GG, Art. 2 Abs. 2, Rn 20; vgl. *Dürig*, in: Maunz/Dürig, Vorkommentierung zu Art. 2 Abs. 2 Rn 1.

<sup>313</sup> Vgl. *Weinrich*, Nebenfolgen (2009), S. 78.

<sup>314</sup> *Opp*, Verhalten (1974), S. 83; *Scheffler*, in: Joerden, Diskriminierung (1996), S. 103 ff.; ferner *Montenbruck*, Vergeltung (2010), S. 112.

<sup>315</sup> *Singelnstein/Stolle*, Sicherheitsgesellschaft (2012), S. 87.

<sup>316</sup> Die dennoch vorhandenen Möglichkeiten hinsichtlich der „unbegrenzten“ Sicherungsverwahrung (§§ 66 ff. StGB) sollen hier unbeachtet bleiben.

somit im Interesse dieses demokratischen Humanismus auf die volle Vergeltung<sup>317</sup>. Dies ändert indes nichts daran, dass im Mittelpunkt des Strafens aus (rechts-)soziologischer Sicht die effektive Exkommunizierung aus der Gemeinschaft, mithin die sittliche Bemakelung und sozial-ethische Missbilligung<sup>318</sup> des Täters steht.

Insbesondere Strafrechtsnormen beinhalten eine Verhaltenserwartung mit verstärkter Sanktionsbereitschaft. Soweit vorgebracht wird, dass die Normierung von Strafrechtsnormen nie völlig „wertungsfrei“ sei, sondern stets auch ein subjektives Strafwürdigkeitsempfinden des Gesetzgebers mitschwinge und die qua Gesetz kriminalisierte Verhaltensweise die Legitimität hiergegen notwendig erachteter Sanktionen willkürlich begründe<sup>319</sup>, wird übersehen, dass Strafrechtsnormen doch auch dazu dienen sollen, die amorphen gesellschaftlichen Strukturen zu kanalisieren und das a priori als inhuman empfundene Gesellschaftsleben auf diese Weise zu rehumanisieren<sup>320</sup> und hierzu gerade der direkt-demokratisch legitimierte Gesetzgeber berufen ist. In jeglicher Gesellschaftsform ist daher ein irgendwie gearteter Normenapparat vorzufinden. Normen an sich geben Handlungs- und Orientierungssicherheit und erlauben dergestalt erst ein gesellschaftliches Miteinander- oder auch Nebeneinanderleben einer Vielzahl von Menschen. Normen geben somit das Regelungssystem zur Ordnung des Miteinanders vor<sup>321</sup>.

Die so aufgestellten Verhaltensanforderungen<sup>322</sup> führen unweigerlich zu Verhaltenserwartungen. Erst durch diese aufgestellten „Regeln“ kann überhaupt festgestellt werden, wann ein Verhalten abweichend (hiervon) ist<sup>323</sup>. Indem eine solchermaßen bestimmte Handlungsweise auf eine hierzu korrespondierende Norm Bezug nimmt, kann die Inkompatibilität dieses Verhaltens erst konstatiert werden<sup>324</sup>. Eine legitime Sanktion dieses abweichenden Verhaltens bedingt also die vorherige Normierung dessen. Eine Sanktion ohne Normbezug wäre geradezu Exempel willkürlicher Bestrafung.

---

<sup>317</sup> *Montenbruck*, Versöhnung (2016), S. 316.

<sup>318</sup> *Radtke/Hagemeier*, in: BeckOK GG, Art. 103, Rn 20.

<sup>319</sup> Vgl. *Kunz*, Kriminologie (2008), S. 33.

<sup>320</sup> *Montenbruck*, Mittelwelt (2014), S. 31, 40.

<sup>321</sup> *Lamnek*, Theorien II (2008), S. 59.

<sup>322</sup> Siehe hierzu auch *Singelstein/Stolle*, Sicherheitsgesellschaft (2012), S. 11 ff.

<sup>323</sup> *Cohen*, in: Sack/König, Kriminalsoziologie (1979), S. 219 ff.

<sup>324</sup> Vgl. *Lamnek*, Theorien I (2013), S. 55, 57.

Dass hierbei der Gesetzgeber ein bestimmtes (subjektives) Strafwürdigkeitsempfinden zugrunde legt, ist nicht nur unschädlich, sondern geradezu logisch: Jeder Norm ist ein gewisses Maß an Bewertung immanent. Dies ist aber nicht Konsequenz der Norm an sich. Diese Bewertung geht der als der Normsetzung leitenden Wertorientierung voraus; wie gesehen sind Normen, vor allem Strafrechtsnormen, nämlich Konkretisierungen von innerhalb der Gesellschaft verhafteten Werten<sup>325</sup>. Zwar könnte man den Versuch unternehmen zu hinterfragen, ob die zur Beurteilung abweichenden Verhaltens herangezogene Norm zu Recht für sich in Anspruch nimmt, eine unbedingte Verhaltensanforderung aufzustellen. Erst nachdem die Sinnhaftigkeit, Gültigkeit und Notwendigkeit der jeweiligen Norm legitimiert wäre, könnte festgestellt werden, ob abweichendes Verhalten als solches auch zutrifft. Dies setzt jedoch wiederum bestimmte ethische, moralische, politische und theoretische Überlegungen voraus, die selbst wiederum normativ orientiert sind, so dass man mindestens Gefahr liefe, einen infiniten Regress zur Definition der Abweichung heranziehen zu müssen<sup>326</sup>.

Die Rechtfertigung von normierten „strafrechtlichen Verhaltensanforderungen“ lässt sich aber schon mit dem Demokratieprinzip begründen: Normen mögen zwar nicht das individuelle Verständnis jedes einzelnen Gesellschaftsmitglieds widerspiegeln. Jedoch entspricht das Normverständnis zumindest der Mehrheit der Gesellschaftsmitglieder, die durch den unmittelbar demokratisch legitimierten Gesetzgeber repräsentiert werden. Ein „Minderheitenschutz“, der sich zwar zugegebenermaßen auch aus dem Demokratieprinzip herleiten ließe, kann aber gerade im Strafrecht keine Geltung beanspruchen. Von daher kann und muss durchaus ein quantitatives Element vorliegen, was insofern keineswegs dem Alltagsverständnis von Devianz widerspricht, sondern aufgrund des - wenn auch nur unterstellten - gesellschaftlichen Konsenses gerade Ausdruck dessen ist. Insofern kann man auch von der Normierung des „kulturellen Gruppengeistes“<sup>327</sup> sprechen. Normsetzung ist in dieser Hinsicht als von der Gesellschaft geschaffene Regel bereits Prämisse für die „Entstehung“ abweichenden Verhaltens.

---

<sup>325</sup> Lamnek, Theorien I (2013), S. 20 mit Verweis auf Parsons, The Structure of Social Action (1963), S. 75.

<sup>326</sup> Lamnek, Theorien I (2013), S. 33.

<sup>327</sup> Montenbruck, Mittelwelt (2014), S. 27; siehe auch Smaus, Differenzierung (1999), S. 150 mit Verweis auf Durkheim, Die Regeln der soziologischen Methode (1976).

Die Gemeinschaft stattet demgemäß nur denjenigen mit „sozialer Würde“ aus, der den gesellschaftlichen Wertvorstellungen im Sinne der Strafrechtsvorschriften entspricht, so dass der Abweichler - auch zur Wahrung der kulturellen Identität - aus der Gemeinschaft ausgeschlossen wird<sup>328</sup>. Die Bestrafung bereitet ein Übel („pein“) und kann im weitesten Sinne als Schmerz oder Leid<sup>329</sup> aufgrund des Entzugs von Rechten bezeichnet werden<sup>330</sup>. Vermittels öffentlichen Bestrafens erfährt der Betroffene die gesellschaftliche Diskriminierung seines Verhaltens unmittelbar, da ihm seine Verfehlung in aller Öffentlichkeit zugerechnet<sup>331</sup> und ihm der sozial-ethische Tadel des Rechtsbruchs insofern auch kollektivistisch auferlegt wird.

Die Strafe ist demgemäß aus soziologischer Sicht auch ein symbolischer Akt kommunikativ-sozialen Gehalts<sup>332</sup>: Der Deviant wird seiner möglichen Integrations- bzw. Interaktionsmittel entledigt, da diese die in der Gesellschaft einzig greifbaren Bedingungen der Gemeinsamkeit ihrer Mitglieder sind<sup>333</sup> und die Strafe so als „symbolische Versicherung“ der Bedingungen der sozialen Stabilität innerhalb der Gesellschaft anzusehen ist<sup>334</sup>, indem die Person aufgrund des devianten Verhaltens marginalisiert und der Wortherkunft von Stigmatisierung entsprechend „gebrandmarkt“ wird.

Die gesellschaftlich-sozialen Auswirkungen des Bestraftseins im Sinne des Gesellschaftsausschlusses beschränken sich nicht zuletzt aufgrund der Öffentlichkeit des Bestrafens auf die Freiheitsstrafe, auch wenn diese hier evident zu Tage treten. Besonders lässt sich dies anhand des Instituts des Führungszeugnisses illustrieren. Da in dieses nicht nur Freiheits-, sondern auch (gewisse) Geldstrafen eingetragen werden, wird der mit der Strafe verfolgte Ausschluss aus bestimmten gesellschaftlichen Bereichen auch und gerade dann vollzogen, wenn

---

<sup>328</sup> Vgl. *Post*, California Law Review 74 (1986), 691 (707 ff.); *Kretschmer*, Ehrenschatz (1994), S. 127.

<sup>329</sup> Siehe hierzu schon *Pierers* Universal-Lexikon von 1861, Band 12, S. 782.

<sup>330</sup> *Montenbruck*, Vergeltung (2010), S. 112.

<sup>331</sup> Vgl. insofern *BVerfGE* 96, 245, 249; *Kühl*, in: Dreier/Willoweit, Rechtsphilosophie (2001), S. 9, 30; *ders.*, FS Eser, S. 154 ff.; *Montenbruck*, Versöhnung (2016), S. 445.; *Pawlik*, FS Rudolphi (2004), S. 220; ferner *EGMR*, Urteil vom 21.02.1984, RS 8544/79, Rn 46 ff.; Urteil vom 25.08.1993, RS 13126/87, Rn 27 ff.; Urteil vom 17.12.2009, RS 19359/04, Rn 133.

<sup>332</sup> *Lesch*, Sukzessive Beihilfe (1992), S. 243; *Kargl*, in: Institut für Kriminalwissenschaften Frankfurt/Main, Zustand (1995), S. 60 ff.

<sup>333</sup> *Jakobs*, Norm (1997), S.104 f.; vgl. auch *Prittwitz*, Risiko (1993), S. 228; *Hauschild*, Generalprävention (2000), S. 138 f.

<sup>334</sup> Vgl. *Prittwitz*, Risiko (1993), S. 228.

der Bestrafte keine Freiheitsstrafe, sondern „nur“ eine Geldstrafe zu verbüßen hat, da er bereits aufgrund der bloßen Tatsache des Bestraftseins den Strafmakel trägt, der ihm solange im Rechtsverkehr vorgehalten werden darf, bis die Eintragung aus dem Führungszeugnis getilgt ist (§ 51 BZRG). Der durch die Strafe zugefügte Rechtsnachteil liegt daher vor allem in der Brandmarkung des Straftäters, der aufgrund dieses „Strafmakels“ - so die bezeichnende Formulierung des Gesetzgebers in § 32 Abs. 2 Nr. 4 BZRG - nicht denselben gesellschaftlichen Status zu beanspruchen vermag, den ein Nichtbestrafter genießt. Das Stigma der Bestrafung kann so zu erheblichen Erschwernissen im Alltagsleben führen, vor allem in Bereichen mit starker sozialer Kontrolle wie der Arbeits- und Wohnungsbeschaffung und dem Eingehen neuer Sozialkontakte<sup>335</sup>. Dieser Entzug der eigenen gesellschaftlich-sozialen Identität gehört zu den ureigensten Sanktionsmechanismen sämtlicher sozialen und moralisierten Gruppierungen<sup>336</sup>.

Die Bestrafung führt mithin zu einer Stigmatisierung, die dem Betroffenen bestimmte, von der Gesellschaft zuvörderst als negativ bewertete Merkmale, etwa die des „Verbrechers“, zuordnet und diesen dergestalt in diskriminierender Weise kennzeichnet<sup>337</sup>. Eine Gesellschaft hat immer bestimmte Vorstellungen darüber, wie sich die in ihr lebenden Menschen verhalten sollten. Diese Vorstellungen spiegeln sich besonders in den Strafrechtsnormen wieder und stellen demgemäß „Richtigkeitsbedingungen der Gemeinschaft“ dar<sup>338</sup>, weshalb sich die so aufgestellten normativen Erwartungen in rechtmäßig gestellte Anforderungen an das Zusammenleben innerhalb der Gemeinschaft umwandeln und deviantes Verhalten demnach auch das Ergebnis eines sozialen Definitionsprozesses darstellt<sup>339</sup>.

Dieser Befund ist der im Rahmen dieser Arbeit hervorzuhebende Anknüpfungspunkt für die strafende Wirkung der Öffentlichkeit. Soweit nämlich kritisiert wird, dass eine dergestalt normorientierte Erwartungshaltung übersehe, dass zumindest abstrakt zu bestrafende Verhaltensabweichungen gerade auch ohne einen konkreten

---

<sup>335</sup> Diesen Aspekt bereits früher aufgreifend *Abele/Stein-Hilbers*, Krim. Journal 1978, 161 (164).

<sup>336</sup> *Garfinkel*, in: Lüderssen/Sack, Seminar (1976), S. 31 f.; *Finzen*, Stigma (2013), S. 42.

<sup>337</sup> *Finzen*, Stigma (2013), S. 37.

<sup>338</sup> *Baraldi/Corsi/Esposito*, GLU (2011), S. 139.

<sup>339</sup> *Mödritzer*, Stigma (1994), S. 7 m.w.N.; vgl. auch *Becker*, Außenseiter (1973), S. 12, 161.

Normverstoß wirksam sein können - was bei der strafenden Wirkung der Öffentlichkeit im hier untersuchten Rahmen ja gerade der Fall ist - so ist diesem Vorwurf zu entgegnen, dass die Öffentlichkeit auf eine normative Erwartungshaltung doch aber schlechterdings Bezug nehmen muss<sup>340</sup>. Wenn unstrittig ist, dass objektiv gleiche Handlungen abhängig von der konkreten Situation, Position, des zeitlichen und vor allem des kulturellen Kontexts sowohl zu konformem als auch zu abweichendem Verhalten gerechnet werden können, dann steht auch fest, dass aus dem Verhalten per se nicht geschlossen werden kann, ob es sich um konformes oder um abweichendes Verhalten handelt. Mithin muss es außerhalb des Verhaltens selbst eine „Instanz“ geben, die Merkmale vorgibt, die es ermöglichen, ein bestimmtes Verhalten als konform oder nonkonform zu beurteilen<sup>341</sup>.

Das Problem der insofern nicht an einen Normverstoß gekoppelten Bestrafung durch die Öffentlichkeit liegt vor allem auch in der Unterscheidung zwischen dem normativen und deskriptiven bzw. deskriptiv-askriptiven Charakter der Definitionsinterpretationen vom abweichenden Verhalten begründet. Das Bild des „Abweichlers“ ist in hohem Maße gesellschaftlich bedingt<sup>342</sup>. Ob der Betroffene „tatsächlich deviant“ ist, stellt sich demnach nicht als objektive Tatsache dar, sondern wird vom Publikum entschieden<sup>343</sup>. In diesem Zusammenhang wurde schon herausgestellt, dass abweichende Verhaltensweisen stets einen bestimmten Wesensinhalt aufweisen und reale Ereignisse in dieser Weise den hierzu gegenüberstehenden entsprechenden sprachlichen Definitionen der Gesellschaft entsprechen, die sich schon unabhängig von den auf das Verhalten folgenden Reaktionen feststellen lassen<sup>344</sup>. Das jeweils vorherrschende Bild vom zu bestrafenden Devianten besteht insofern schon „losgelöst“ vom tatsächlichen Nachweis der Devianz<sup>345</sup>, so dass die Bewertung anhand dieses automatisierten Wissens „routinemäßig“ vorgenommen wird<sup>346</sup>.

Der oben dargestellte Fall um *Sebastian Edathy* dient der Veranschaulichung dieses Aspekts in besonderer Weise: Da das

---

<sup>340</sup> Vgl. *Lamnek*, Theorien I (2013), S. 50, 18.

<sup>341</sup> Vgl. *Lamnek*, Theorien I (2013), S. 33 f.

<sup>342</sup> *Singelstein/Stolle*, Sicherheitsgesellschaft (2012), S. 13; *Sack*, in: Dollinger/Schmidt-Semisch, Handbuch (2010), S. 85 f.

<sup>343</sup> *Smaus*, Differenzierung (1999), S. 149,

<sup>344</sup> *Opp*, KrimJ 1974, 32 (34).

<sup>345</sup> Vgl. insofern auch *Goffman*, Individuum (1974), S. 473 f.

<sup>346</sup> *Smaus*, Differenzierung (1999), S. 152.

Verhalten gerade (noch) nicht strafrechtlich relevant war, lag in normativer Hinsicht kein abweichendes Verhalten vor. Erst die deskriptiv-askriptive Bewertung dieses Sachverhalts durch die Öffentlichkeit führte zur Bewertung des Verhaltens als abweichend. Der Vorwurf der Kinderpornografie ist in besonderer Weise gesellschaftlich tabuisiert und wird auf deskriptiver Ebene daher als „stark anstößig“ bewertet, wodurch innerhalb der Gesellschaft typischerweise starke Emotionen wie Furcht, Ekel oder gerade auch Hass ausgelöst werden<sup>347</sup>.

Bei der Bewertung als Abweichler, d. h. ob der Betroffene „gut“ oder „böse“ ist, handelt es sich in dieser Hinsicht auch um eine moralische Frage. Da die Bewertung des Verhaltens zum gegebenen Zeitpunkt gleichsam die Person des zu Beurteilenden mit einbezieht, wird der Verhaltenstypus stets als Ganzes definiert<sup>348</sup>. Weil dieser moralische Typus immer auch mit dem „motivationalen“ Typus zusammenfällt und die Bewertung dieses Typus danach erfolgt, wie nah er am „Kern“ der Gesellschaft steht<sup>349</sup>, dürfte die Öffentlichkeit insbesondere von einem Bundestagsabgeordneten wie *Edathy* gesellschaftlich „mehr“ erwartet haben als vom gemeinen Durchschnittsbürger. Die Bewertung des Typus nimmt Rekurs auf sozial und institutionell gültige und aufgrund von Normen „empfohlene“ Wertmaßstäbe, so dass die Öffentlichkeit einen abstrakten „intersubjektiven Handlungstypus“ impliziert, bei dem es auf die konkrete Person nicht mehr ankommt<sup>350</sup>. Die Definition eines Verhaltens als abweichend ist daher letztlich nicht ausschließlich eine Angelegenheit des Bestrafenden, sondern dieser nimmt Bezug auf die (gesellschaftliche) Begriffsdefinition und wendet sein Verständnis hiervon auf den aktuellen Fall an. Die Qualität einer Handlung liegt sprachlogisch gesehen in diesen Begriffsmerkmalen, mit denen das Verhalten beschrieben wird.

Bedeutsam ist der deskriptive Charakter der Abweichungsdefinitionen daher vor allem für denjenigen, der bestraft wird, weil die deskriptive Betrachtung die gesellschaftliche Wirklichkeit darauf reduziert, wie sie von der strafenden Öffentlichkeit perzipiert wird und die normative Wirklichkeit des Beschuldigten, auf den die Öffentlichkeit sich

---

<sup>347</sup> Hörnle, *Verhalten* (2005), S. 3.

<sup>348</sup> Vgl. *Smaus*, *Differenzierung* (1999), S. 149.

<sup>349</sup> *Smaus*, *Differenzierung* (1999), S. 151.

<sup>350</sup> *Smaus*, *Differenzierung* (1999), S. 152; *Garfinkel*, in: Lüderssen/Sack, *Seminar* (1976), S. 31.

eigentlich bezieht, außer Acht lässt<sup>351</sup>. Die Situation wird also nicht anhand ihrer eigentlichen Parameter beurteilt, also etwa nach dem tatsächlichen Erfüllen des Straftatbestands, sondern vielmehr nach den Eigenschaften des Betroffenen. Da jedoch auch auf den moralischen Typus der Person Bezug genommen wird, ist das Ergebnis der Beurteilung, ob derjenige als Deviant zu bezeichnen ist, insofern bereits präjudiziert<sup>352</sup>. Auch wenn bereits mit der Eröffnung des Strafverfahrens aufgrund seiner Öffentlichkeit immer auch das Risiko der Stigmatisierung einhergeht, könnte man aus diesem Blickwinkel betrachtet durchaus behaupten, dass die mit der Öffentlichkeit des Verfahrens ursprünglich intendierte Kontrolle als Folge der (vermeintlichen) Devianz zur (Mit-)Ursache derselben geworden ist.

Die Ausgrenzung sozial abweichenden Verhaltens ist (also) ein Instrument zum gesellschaftlichen und kulturellen Zusammenhalt. Zur Aufrechterhaltung und Förderung der gesellschaftlichen Identität ist es nötig, sich mit den Mitgliedern der eigenen Gemeinschaft zu identifizieren und von anderen, die von den gemeinschaftlichen Vorstellungen abweichen, klar abzugrenzen und so den gesellschaftlichen Zusammenhang aufrechtzuerhalten<sup>353</sup>. Jede bislang bekannt gewordene Gesellschaftsform weist solche Schichtungen auf<sup>354</sup>. Die Stigmatisierung als soziales Phänomen dient insofern vor allem auch der Sicherung und Sichtbarmachung von Grenzen<sup>355</sup>, die sich für den Täter in persönlicher Hinsicht durch das öffentlich zugeschriebene sozialetische Unwerturteil bezüglich seines Verhaltens<sup>356</sup> offenbaren.

Die Stigmatisierung begrenzt sich somit nicht nur auf die punktuelle Zuordnung ansehensmindernder verpönter Eigenheiten und Verhaltensweisen, sondern erstreckt sich auf eine ganzheitliche Zuweisung bestimmter Rollen<sup>357</sup>, eben der des „Straftäters“ oder „Verbrechers“. Sie strahlt damit in den politisch-gesellschaftlich-

---

<sup>351</sup> Siehe zum Vorgenannten v. Trotha, KrimJ 1977, 98 (106).

<sup>352</sup> Smaus, Differenzierung (1999), S. 153.

<sup>353</sup> Finzen, Stigma (2013), S. 42, 166; vgl. ferner Montenbruck, Mittelwelt (2014), S. 49, 44; Becker, Außenseiter (1973), S. 1; Hohmeier, in: Brusten/Hohmeier, Stigmatisierung I (1975), S. 11.

<sup>354</sup> Statt vieler Rüegg, Soziologie (1969), S. 195.

<sup>355</sup> Finzen, Stigma (2013), S. 49.

<sup>356</sup> Jescheck/Weigend, Strafrecht AT (1996), S. 65; Meier, Sanktionen (2009), S. 15 f.

<sup>357</sup> Riklin, in: Haesler, Stigmatisierung (1981), S. 130.

symbolischen Bereich aus, indem die Bestrafung die Ächtung des Verhaltens bewirkt und die personale Verantwortlichkeit hierfür dem Täter zuschreibt<sup>358</sup> und ihm als solchen die gesellschaftlich-soziale Einflussnahme (zumindest auf Zeit) verwehrt wird<sup>359</sup>. Dies äußert sich zuvörderst in der Beeinträchtigung der Kontaktbereitschaft seitens der Gesellschaft zum Stigmatisierten und der Beeinflussung seines sozialen Status<sup>360</sup>. Der Strafe liegt ebendeshalb eine Schmähung des sozialen Wert- und Achtungsanspruchs zugrunde, stellt also einen Eingriff in die persönliche Würde dar, dessen Konsequenz in diesem Zusammenspiel stets auch die „Durchtrennung der sozialen Bänder, die einem Menschen Halt und Richtung geben“<sup>361</sup>, bedeutet.

Neben dem allgemeinen generalpräventiven Charakter des Strafens, der hier aber wie oben festgestellt aufgrund fehlenden Schuldnachweises nicht zu Rate gezogen werden darf, wird mit der „Bestrafung“ des Täters durch die Öffentlichkeit die Solidarität mit der Gemeinschaft insofern bekundet, als durch Missbilligung und Verspottung des Abweichlers eine kollektive Beschränkung dessen sozialer Würde vollzogen wird, die auch außerhalb des näheren sozialen Umfeldes des Betroffenen zur gesellschaftlichen Ausgrenzung führen kann<sup>362</sup> und durch diesen Ausschluss die Stabilität der Gemeinschaft sichert. Denn die Strafe ist Reaktion auf die Verletzung einer schon vorher in der Gesellschaft bestehenden Pflicht<sup>363</sup> und insofern nicht nur Sanktions-, sondern Verhaltensnorm im Sinne einer Richtigkeitsbedingung.

Dieses Verständnis bricht auch nicht mit der weitestgehend anerkannten Trennung von Recht und Moral und der damit zuerkannten moralischen Autonomie des Menschen, sondern bestätigt diese vielmehr. Vor allem dem Strafrecht haftet (immer noch) eine auf das Recht bezogene Moral, eine „Rechtsmoral“, an<sup>364</sup>. *Sack* hatte schon konstatiert, dass es dem Strafrecht insofern vor allem darum geht, dem Abweichenden gegenüber den „sozial-ethischen Makel“

---

<sup>358</sup> *Meier*, Kriminologie (2010), S. 232.

<sup>359</sup> *Mödritzer*, Stigma (1994), S. 7.

<sup>360</sup> Vgl. *Abele/Stein-Hilbers*, Krim. Journal 1978, 161 (170); *Schneider*, Kriminologie (1977), S. 62.

<sup>361</sup> *Di Fabio*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 2 Abs. 2 GG, Rn 8.

<sup>362</sup> So auch *Montenbruck*, Mittelwelt (2014), S. 50 f.

<sup>363</sup> Siehe auch *Renzikowski*, in: Alexy, Juristische Grundlagenforschung (2005), S. 118.

<sup>364</sup> *Montenbruck*, Präambel-Humanismus (2015), S. 139.

auszusprechen, ihn „moralisch zu degradieren“<sup>365</sup>. Die das Strafrecht kennzeichnende moralische Dimension wird mit moderner Staatlichkeit verknüpft und dient in dieser Form der Verwirklichung einer höheren „Sittlichkeit“, die ihre Gültigkeit aus den gesellschaftsweiten, subjektiv-sinnhaften Vorstellungen der Gesellschaftsmitglieder herleitet<sup>366</sup>.

Die Frage nach der Schuld beruht stets auf der höchstpersönlichen Fähigkeit, sich zwischen Recht und Unrecht entscheiden zu können, weil dem Menschen zugestanden wird, im Groben die elementaren Werte des Gemeinschaftslebens zu kennen, die als Rechtsgüter dem Schutz der Rechtsordnung unterstehen<sup>367</sup>. Die Idee der Menschenwürde malt so das Bild des zur Moral fähigen Menschen. Das *BVerfG* interpretiert die Idee der Menschenwürde auch in dieser Weise, wenn es zur Begründung des strafrechtlichen Schuldprinzips auf den „geistig-sittlichen“ Menschen rekurriert und damit ein Menschenbild verwendet, welches auch in der Präambel der Grundrechtscharta als „geistig-sittliches Erbe“ charakterisiert wird<sup>368</sup>. Dem Gedanken der Menschenwürde liegt die Annahme zugrunde, dass der Mensch als geistig-sittliches Wesen über sich selbst bestimmen und sich selbst entfalten kann, so dass gerade auch Art. 1 Abs. 1 GG innerhalb der Strafrechtspflege das Verhältnis von Strafe und Sühne bestimmt und gleichermaßen begrenzt<sup>369</sup>.

Die Auferlegung eines sozialetischen Tadels respektiert demnach trotz allem das selbständig denkende Individuum, da ihm dadurch seine eigene moralische Selbstbestimmung zuerkannt wird und er auf diesem Wege die Chance bekommt, sich - insbesondere im Rahmen der Enttäuschungsabwicklung des Strafverfahrens - zu erklären<sup>370</sup>. Da der Mensch letztlich frei ist, gehen die durch Strafrechtsnormen aufgestellten gesellschaftlichen Erwartungen deshalb auch nicht so weit, dass sie vorschreiben, dass ein Mensch etwas Bestimmtes zu tun oder nicht zu tun habe, sondern vielmehr dahin, sich in einer

---

<sup>365</sup> *Sack*, in: *Frehsee/Löschper/Schumann*, Strafrecht (1993), S. 19.

<sup>366</sup> Vgl. *Lamnek*, *Theorien II* (2008), S. 263 f.

<sup>367</sup> *Montenbruck*, *Präambel-Humanismus* (2015), S. 139.

<sup>368</sup> *Montenbruck*, *Präambel-Humanismus* (2015), S. 150.

<sup>369</sup> Vgl. *BVerfGE* 45, 187, 227; 57, 250, 275; 80, 367, 378; 90, 145, 173; 95, 96, 140; Urteil vom 30.06.2009 - 2 BvE 2/08 - Rn. 364.

<sup>370</sup> *Hörnle/v. Hirsch*, *GA* 1995, 261 (272).

bestimmten Weise zu verhalten<sup>371</sup>. Weicht der Betroffene von der Erwartung ab, ist die Strafe die seiner Tat angemessene Antwort der Gesellschaft<sup>372</sup> und der Täter muss, wenn er die Bedingungen seines (moralischen) Freiseins ernsthaft will, aus Gründen der Vernunft gar selbst eine gerechte Strafe wollen, weil andernfalls seine individuelle Freiheit - die ohne die Freiheit der Anderen keine sittliche Rechtfertigung findet - wenn nicht ihren Sinn, so aber doch ihre Anspruchsgrundlage in einer auf Gegenseitigkeit gebauten Gesellschaft verlöre<sup>373</sup>.

Die Idee der Menschenwürde ist nicht nur bloßes „Konzept der idealen Kommunikation“<sup>374</sup>. Vielmehr bestimmt sie vorrangig alle Rechtspersonen als Mitmenschen, also deren Selbst und die Art ihrer Vernünftigkeit<sup>375</sup>. Das Individuum muss seine konkreten Entscheidungen und Handlungen selbst verantworten und die Konsequenzen annehmen. Den Kern der Menschenwürde bildet mithin die Freiheit, nicht nur ein genetisch normiertes und vorprogrammiertes Wesen zu sein, sondern auch der Fähigkeit mächtig zu sein, zumindest „vernünftig“ denken, sich entscheiden und verhalten zu können. Diese Vernunft bestimmt dann die Würde<sup>376</sup>. Versteht man unter Gerechtigkeit somit (auch) ein Gebot der Sittlichkeit, zeichnet jeder Einzelne innerhalb der Gesellschaft verantwortlich dafür, dass gerechte Verhältnisse hergestellt werden.

Das gesellschaftliche Bedürfnis nach Vergeltung lässt sich folglich insofern schon allgemein betrachtet nachvollziehen, weil der Täter mit sozial anerkannten Werten gebrochen hat. In soziobiologischer Sichtweise ist dies derart zu deuten, dass der Mensch zwar grundsätzlich seine eigenen Belange hinter die Gemeinschaftsbedürfnisse stellen kann, es im Falle einer in diesem Sinne als egoistisch zu verstehenden Abweichung dieser Werte aber zu einer kollektiven Tabuisierung dieses Verhaltens kommt, indem ihm

---

<sup>371</sup> *Jakobs*, Zurechnung (1996), S. 31.

<sup>372</sup> *Luhmann*, Rechtssoziologie (2008), S. 43; *Berman*, Revolution (1995), S. 297; *Zippelius*, Staatslehre (2007), § 9 I, S. 44 f.; vgl. auch *Weber*, Gesellschaft I (2002), Kapitel I, S. 28 ff.; *ders.*, Gesellschaft II, Kapitel IX, S. 541 ff.; *Herzog*, Staatslehre (1971), S. 160 f.

<sup>373</sup> Vgl. *Augsberg/Ladeur*, Menschenwürde (2008), S. 77; insofern auch *Montenbruck*, Mittelwelt (2014), S. 28.

<sup>374</sup> Siehe *Thiele*, in: Joerden/Hilgendorf/Thiele, Menschenwürde (2013), S. 15, 29.

<sup>375</sup> *Montenbruck*, Menschenwürde-Idee (2016), S. 226.

<sup>376</sup> *Montenbruck*, Menschenwürde-Idee (2016), S. 226.

das „Böse“ zugeschrieben wird<sup>377</sup>. Die soziale Auswirkung der Strafe dient dazu, etwas Ungewöhnliches oder Schlechtes über den gesellschaftsbezogenen Zustand des Bestraften zu offenbaren<sup>378</sup>; die Strafe wird zum Stigma.

Vor allem der Gerechtigkeitsgedanke als genetisch verankertes und daher menschliches Strafbedürfnis<sup>379</sup> ist dabei die tragende Säule der Rechtfertigung von Strafe, besteht zwischen Gerechtigkeit und Strafe doch ein sehr enges Verhältnis. Gerecht ist, was gesellschaftlich als gerecht empfunden wird. Die Gerechtigkeit im hier verstandenen Sinne meint insbesondere die Wechselseitigkeit im Sinne des „wie Du mir, so ich Dir“<sup>380</sup>, da ein begangenes Übel mit einem anderen Übel ausgeglichen wird<sup>381</sup>.

Der Ausgleichs- und Vergeltungsgedanke, den schon *Aristoteles* als „wiederherstellende oder korrektive Gerechtigkeit“ (*iustitia regulativa sive correctiva*) bezeichnete, ist insofern keineswegs überholt und entbehrlich, vielmehr immer auch Ausdruck einer innerhalb der Gemeinschaft tief verwurzelten Gerechtigkeitsbeurteilung, des Verletzungsausgleichs nach gleichem Maß<sup>382</sup>. Die Vergeltungsfunktion baut gerade auf dem Schuldprinzip auf und immer dort, wo wie im Strafrecht auch heute noch zumindest untergründig eine Verknüpfung von Moral und Recht anlandet, ist auch die Sühnefunktion der Strafe angesprochen<sup>383</sup>. Gerade diese emotionalen und damit vor allem irrationalen Vorstellungen vom Verbrechen als moralisch anzuprangernde Tat sind letztlich der Nährboden für Stigmatisierung<sup>384</sup> und dem Bedürfnis nach Vergeltung.

Dieser Vergeltungsprozess vollzieht sich nach *Montenbruck* zum einen durch Repression und zum anderen durch Restauration: Repression als direkte Antwort auf das Täterverhalten selbst und Restauration als die

---

<sup>377</sup> *Montenbruck*, *Mittelwelt* (2014), S. 30; *Mödritzer*, *Stigma* (1994), S. 7.

<sup>378</sup> Die originäre, auf die Griechen zurückführende Definition von „Stigma“ bezieht sich allgemein auf den moralischen Zustand des Stigmatisierten, vgl. *Goffman*, *Stigma* (1975), S. 9.

<sup>379</sup> *Montenbruck*, *Versöhnung* (2016), S. 448.

<sup>380</sup> *Montenbruck*, *Versöhnung* (2016), S. 455.

<sup>381</sup> *Montenbruck*, *Versöhnung* (2016), S. 444.

<sup>382</sup> *Di Fabio*, in: *Maunz/Dürig*, GG, Art. 2 Abs. 2, Rn 64.

<sup>383</sup> *Pickl*, in: *Haesler*, *Stigmatisierung* (1981), S. 33.

<sup>384</sup> *Pickl*, in: *Haesler*, *Stigmatisierung* (1981), S. 36.

Wiederherstellung des Rechtsfriedens innerhalb der Gemeinschaft<sup>385</sup>. Die Vergeltung des einen mit einem anderen Übel geschieht für „den guten Zweck“ und ist auf die schützende Vorbeugung gerichtet<sup>386</sup>. Bestrafung dient insofern auch dazu, diejenigen Rechtsgefühle zu befrieden, die der „Erhaltung der Rechtstreue der Allgemeinheit“ ihre anerkannte straftheoretische und rechtsdemokratische Form geben<sup>387</sup>. Wiederum ist es also der Gesellschaftsausschluss, der in hohem Maße dazu dient, das Sicherheitsbedürfnis der Inkludierten zu befriedigen und diesen ihre Teilhabe am gesellschaftlichen System sicherzustellen, denn der Ausschuss ist Folge des vergeltenden Abgrenzungsbedürfnisses.

Unabhängig von der jeweiligen Gesellschaftsform ist Ausdruck des Bestrafens immer auch das Ausüben von Herrschaft und Macht und zielt auf deren Sicherung und schließlich die der eigenen Identität der Gesellschaft ab<sup>388</sup>. Die jeweils strafende Gesellschaft verwirklicht sich durch das Bestrafen von Devianten, dies schon deshalb, weil jede existierende Gemeinschaft auf abweichendes Verhalten ausgerichtet sein muss<sup>389</sup>. Vom Standpunkt der Gesellschaft aus betrachtet liegt in der stigmatisierenden Wirkung der vorzügliche Sinn der Strafe<sup>390</sup>.

Die Strafe in ihrer personal-sozialen Ausprägung ist somit eine Übelzufügung, die die *gesellschaftliche* Schuld des Rechtsbrüchigen im Sinne eines sozialetischen Fehlverhaltens aus dem Blickwinkel der anderen Gemeinschaftsmitglieder<sup>391</sup> voraussetzt,<sup>392</sup> und damit auch die direkte Antwort der Gemeinschaft auf Abweichungen von aufgestellten, innerhalb der Gesellschaft zu beachtenden Verhaltensregelmäßigkeiten darstellt<sup>393</sup> und den Devianten diskriminiert, indem er soziale Einschränkungen erfährt.

---

<sup>385</sup> *Montenbruck, Versöhnung* (2016), S. 444 f.

<sup>386</sup> *Montenbruck, Vergeltung* (2010), S. 447.

<sup>387</sup> *Montenbruck, Vergeltung* (2010), S. 448.

<sup>388</sup> Vgl. *Montenbruck, Mittelwelt* (2014), S. 47.

<sup>389</sup> Vgl. *Montenbruck, Mittelwelt* (2014), S. 53, 22.

<sup>390</sup> So auch etwa *Pickl*, in: Haesler, *Stigmatisierung* (1981), S. 37.

<sup>391</sup> *Montenbruck, Mittelwelt* (2014), S. 135.

<sup>392</sup> *Radtke*, in: MüKo-StGB, *Vorbemerkungen §§ 38 ff.*, Rn 68.

<sup>393</sup> *Spittler, Sanktion* (1967), S. 23.

## 2. Das Strafverfahren als interaktionistisches Sozialsystem zur Enttäuschungsabwicklung und seine demokratische Funktion

Aus der Sicht eines kulturellen Realismus ergibt sich somit, dass sich der freie Mensch zumindest auch auf den Normbruch einstellen muss, da dieser einen unabdingbaren Teil der sozialen Realität des gesellschaftlichen Lebens bildet<sup>394</sup>. Hierauf muss „die Gesellschaft“ reagieren. Das Strafverfahren dient in dieser Weise der öffentlichen Lösung normativer und damit gesellschaftlicher Konflikte und ist in dieser Form ein selbständiges, kurzfristig eingerichtetes, auf ein Ende hin konstituiertes intersubjektives Interaktionssystem<sup>395</sup> innerhalb des „großen sozialen Systems der Gesellschaft“.

Ausgangspunkt jedes Sozialsystems ist, dass es bestimmte Regelungen und Strukturen besitzt, an deren Erhalt es ein Interesse vorzuweisen vermag, es also bestimmte Verhaltensweisen „erwartet“. Hiervon ausgehend lässt sich die Funktion des Strafverfahrens am ehesten mit der einer „Enttäuschungsabwicklung“ beschreiben: Der Angeklagte hat die von der Gemeinschaft aufgestellten Erwartungen in Form von Strafrechtsnormen unerfüllt gelassen und das soziale System mithin enttäuscht; diese Enttäuschung wird im Strafverfahren aufbereitet und beurteilt.

Gegenstand des Strafverfahrens ist gerade der Strafanspruch der (Rechts-)Gemeinschaft<sup>396</sup>. Das öffentliche Strafverfahren dient demnach der gesellschaftlichen Aufbereitung und Problemlösung von als sozial anzusehenden Enttäuschungen und erfüllt damit einen sozial-psychologischen Zweck. Eingedenk des ergehenden Strafurteils leistet es jedoch eine lediglich kontrafaktische Stabilisierung der (normativen) Erwartungen<sup>397</sup>, denn die Erwartungsstabilisierung kann ausweislich des begangenen Normbruchs gerade nicht auf persönliche Einsichten und Überzeugungen bauen. Dies wäre in einer komplexen und

---

<sup>394</sup> *Montenbruck*, Menschenwürde-Idee (2016), S. 220.

<sup>395</sup> Vgl. *Ostendorf*, DRiZ 1999, 63 ff.

<sup>396</sup> So auch *Krause*, Verständigung (2013), S. 28.

<sup>397</sup> *Kaiser*, *Beschwer* (1993), S. 179,

ausdifferenzierten Gesellschaft aufgrund ihrer autopoietischen Operationsweise mit zu vielen Risiken behaftet<sup>398</sup>.

In Bezug auf die Gesellschaft als die das Strafverfahren umgebende Umwelt grenzt sich Letzteres daher dadurch ab, dass es als Interaktionssystem funktional spezifiziert, differenziert und mithin in gewisser Weise autonom gesetzt ist<sup>399</sup>. Der Strafprozess definiert sich im Vergleich zum System der Gesellschaft als eigenständiges Interaktionssystem und wird von diesem aufgrund des äußerlich festgelegten Rahmens mit durchaus zeremoniellen Charakter auch außerhalb dessen als solchermaßen eigenes System identifiziert. Hierdurch offenbaren sich die jeweiligen Systemgrenzen zu anderen Interaktionssystemen, welche beim Strafverfahren insbesondere aufgrund des Herausstellens einer eigenen Verfahrensgeschichte, der eigenen durch die StPO aufgestellten Verfahrensregeln und der Zuteilung bestimmter Verfahrensrollen der am Prozess Beteiligten gebildet werden sollen<sup>400</sup>. Vor allem die Herausbildung bestimmter Verfahrensrollen soll eine Trennung der am Prozess Beteiligten zwischen dem jeweiligen Strafverfahren als sozialem und interaktionistischem System und seiner gesellschaftlichen Umwelt bewirken, demgemäß als Verfahrensfilter fungieren und insbesondere das Verhalten des Angeklagten aus dem gesellschaftlichen Kontext herauslösen; die gesellschaftliche Rolle soll durch das Einverleiben der Verfahrensrolle neutralisiert und sachlich generalisiert werden<sup>401</sup>.

Die weite Medienöffentlichkeit des Strafverfahrens zeigt aber, dass dieser Verfahrensfilter aufgrund der Möglichkeiten, die nicht zuletzt auch aufgrund des Internets nahezu unendlich erscheinen, zunehmend deaktiviert ist. Durch die Rollenbildung sollen zwar auf das Strafverfahren bezogene (normative) Erwartungen an den Angeklagten sachlich generalisiert werden. Jedoch zeigt sich, dass diese Erwartungen im Informationszeitalter der heutigen Medienöffentlichkeit vor allem in der Zuschreibung der Rolle als Sündenbock liegen und damit - doch gerade - in den gesellschaftlichen Bereich getragen werden (müssen).

---

<sup>398</sup> Bock, Recht (1988), S. 117.

<sup>399</sup> Hauschild, Generalprävention (2000), S. 162.

<sup>400</sup> Vgl. Hauschild, Generalprävention (2000), S. 162; Luhmann, Legitimation (1983), S. 43 f.

<sup>401</sup> Vgl. Luhmann, Rechtssoziologie (2008), S. 263; Hauschild, Generalprävention (2000), S. 163, 169.

So impliziert bereits die Rolle des Angeklagten, dass dieser wegen der naturgemäß vermehrt nachteilig institutionalisierten Berichterstattung keine Unterstützung von den Gesellschaftsmitgliedern erwarten darf, was nicht zuletzt auch selbst indirekter Ausfluss der Motivlage von Strafnormen ist. Insofern vermittelt die - im Laufe der Arbeit noch darzustellende - zwar notwendigerweise selektive, aber in hohem Maße auch opportunistische Selektion von Nachrichtenwerten seitens der Massenmedien zumindest dergestalt den Eindruck von Voreingenommenheit, als dass die Rolle des Angeklagten an spezifizierte, tätereigene und vor allem in der Gesellschaft bestehende stereotype Merkmale gebunden und so die neutrale Stellung seiner Verfahrensrolle ins Gegenteil verkehrt wird. Insbesondere auch die Rollenzuschreibung im Rahmen des Strafverfahrens ist bereits eine Form der Stereotypisierung, deren Rückgriff sich im Rahmen der Vorverurteilung in der Form des Sündenbocks angesichts der gesellschaftlichen Notwendigkeit des Ausgrenzens von Abweichlern geradezu aufdrängt.

Insofern wohnt dem Strafverfahren als solchem bereits eine Ambivalenz dergestalt inne, als es gerade ein staatlich geregeltes Verfahren unabhängiger und freier Kommunikation darstellen und so gegen gesellschaftliche Einflüsse und Rollenzuweisungen wirken soll, auf der anderen Seite der Angeklagte aber genau aufgrund desselben Verfahrens bereits eine soziale Isolierung erfährt, die durch die demokratisch geforderte Öffentlichkeit zunehmend verstärkt wird.

Dadurch, dass der Beschuldigte eben als „Beschuldigter“ bezeichnet und ihm eine Straftat zugeschrieben wird, ist diesem bereits ein sozial-sittlicher Makel auferlegt, der sich in der nächsten Stufe als Angeklagter des Hauptverfahrens öffentlichkeitswirksam fortsetzt<sup>402</sup>, freilich vertieft. Die Beschuldigung bedroht das persönliche Ansehen des vermeintlichen Täters und mit der Not, sich hiergegen wehren und das Strafverfahren erdulden zu müssen, auch die persönliche Handlungsfreiheit des Beschuldigten<sup>403</sup>.

---

<sup>402</sup> *Montenbruck, Versöhnung* (2016), S. 220.

<sup>403</sup> *Montenbruck, Versöhnung* (2016), S. 221.

Schon die Bezeichnung als „Tatverdächtiger“ während des Ermittlungsverfahrens hat diskriminierende Wirkung, da er so als wahrscheinlicher Täter über ein gesellschaftlich missbilligtes, strafrechtlich relevantes Verhalten<sup>404</sup> dargestellt wird<sup>405</sup>, die Situation des Beschuldigten also durchaus derjenigen der sozial-ethischen Missbilligung, die dem Schuldspruch anlastet, ähneln kann. Dies insbesondere dann, wenn bereits Informationen des grundsätzlich nichtöffentlichen Ermittlungsverfahrens nach außen getragen werden. Letztlich ist nämlich auch die staatliche Strafe „ein in der sozialen Umwelt wirkendes Phänomen“<sup>406</sup> und insofern sind die Wirkungen des Schuldspruchs für den Betroffenen auch innerhalb seines sozialen Umfelds zu spüren. Da der Gesetzgeber diesen „kommunikativen Effekt (...) nicht so ohne Weiteres steuern“ kann<sup>407</sup>, sind die der Strafe ausgehenden Wirkungen zwangsläufig auch nicht auf die gesetzlich definierten Sanktionen und deren Effekte zu beschränken<sup>408</sup>.

Die Annahme einer bereits dem Strafverfahren anlastenden strafähnlichen Wirkung stützend ist vor allem der 1968 aufgrund seiner Makelwirkung abgeschaffte sogenannte Freispruch zweiter Klasse<sup>409</sup>. Dieser sah entgegengesetzt zum heutigen Verständnis vor, dass der Angeklagte im Falle eines Freispruchs „aus Mangel an Beweisen“ - wie etwa im Fall *Kachelmann* - seine Auslagen selbst zu tragen hatte, weil er nur deshalb freigesprochen wurde, da ihm seine Schuld nicht nachgewiesen werden konnte, er also gar nicht unschuldig, sondern lediglich nicht nachweislich schuldig<sup>410</sup> sei (§ 467 Abs. 2 S. 2 StPO a. F.). Dessen Abschaffung durch das EG OWiG vom 24. Mai 1968<sup>411</sup> zeugt davon, dass bereits die Stellung des Angeklagten bzw. Beschuldigten eine strafende Wirkung entfaltet, da auch der Freispruch auf den ursprünglich zugrundeliegenden Tatverdacht abstellt<sup>412</sup>, der

---

<sup>404</sup> Vgl. zur Definition des Tatverdachts *BVerfG*, Beschluss vom 28.03.2002 – 2 BvR 2104/01; BGHSt 38, 276, 278; ferner *Kühne*, Strafprozessrecht (2015), Rn 314 ff.

<sup>405</sup> Vgl. auch *Hentschel*, Untersuchungshaft (2012), S. 57.

<sup>406</sup> *Kühl*, Unschuldsvermutung (1983), S. 15.

<sup>407</sup> *Jung*, Strafe (2002), S. 51.

<sup>408</sup> *Jung*, Strafe (2002), S. 30, 35, 45 f., 50, 78; ferner *Montenbruck*, Versöhnung (2016), S. 220 ff.

<sup>409</sup> *Stuckenberg*, Untersuchungen (1997), S. 124; *ders.*, ZStW 1999, 433 (438); *Vogler*, ZStW 1970, 774 f.; *Kühl*, Unschuldsvermutung (1983), S. 5, 42, 125 ff.; *Montenbruck*, In dubio (1985), S. 35.

<sup>410</sup> Siehe dazu *Hentschel*, Untersuchungshaft (2012), S. 69.

<sup>411</sup> BGBl I, S. 503.

<sup>412</sup> *Montenbruck*, Versöhnung (2016), S. 220.

Freigesprochene sich also nicht „vollständig vom Tatverdacht zu reinigen“<sup>413</sup> in der Lage sieht und somit immer etwas hängen bleibt<sup>414</sup>. Der Freispruch ergeht damit im Ergebnis auch heute noch, zumindest in gesellschaftlicher Hinsicht, zumeist nicht *pro reo*, sondern vielmehr *contra reum*<sup>415</sup>.

Das Strafverfahren ist selbst schon Grundrechtseingriff und strahlt bereits an sich eine strafähnliche Wirkung aus, auch wenn dies nicht zu Straf-, sondern zu Verfahrenszwecken geschieht<sup>416</sup>. Die strafähnliche Wirkung wird selbstredend vor allem durch das Institut der Untersuchungshaft deutlich, weshalb diese auch vollumfänglich auf die Freiheitsstrafe angerechnet wird (§ 51 StGB). Obwohl auch dieses „Sonderopfer“ lediglich in Abhängigkeit des Tatverdachts, nicht aber der Schuld des Beschuldigten steht, stellt gerade die Untersuchungshaft - die insofern auch der vorläufigen Befriedigung der Allgemeinheit dienen mag<sup>417</sup> - in den Augen der Öffentlichkeit ein entscheidendes Indiz für ein Schuld-Vorurteil dar<sup>418</sup>, so dass dessen soziale Auswirkungen auch durch den Haftentschädigungsanspruch nach § 2 Abs. 1 StrEG nicht wettzumachen sind.

Das im ursprünglichen Sinne verstandene, mit Einführung des Öffentlichkeitsprinzips verfolgte Interesse, der politisch eingefärbten, absolutistischen und vor allem geheimen Willkürjustiz entgegenzutreten, ist heute freilich nicht mehr von Bedeutung, sondern die von der Verfahrensoffenheit ausgehende Informationsvermittlung für die Gesellschaft und dessen immer noch bestehender, jedoch heutigen Verhältnissen angepasster Kontrollfunktion.

Ausgangspunkt jeglicher dem Öffentlichkeitsgrundsatz zugeschriebener Funktion muss die Informationsaufgabe der Gerichtsöffentlichkeit sein<sup>419</sup>, da ohne die Vermittlung von

---

<sup>413</sup> Paeffgen, Dogmatik (1986), S. 240; Murmann, GA 2004, 78; Stuckenberg, Untersuchungen (1997), S. 124; ders., ZStW 1999, 457.

<sup>414</sup> Walter, Beweiswürdigung (1979), S. 43; Bohnert, Abschlussentscheidung (1992), S. 186 ff.

<sup>415</sup> Vgl. Montenbruck, In dubio (1985), S. 62, 90, 189.

<sup>416</sup> Montenbruck, Versöhnung (2016), S. 220.

<sup>417</sup> Montenbruck, Versöhnung (2016), S. 222.

<sup>418</sup> Pickl, in: Haesler, Stigmatisierung (1981), S. 41 f.

<sup>419</sup> Schmidhals, Wert (1977), S. 45, 97.

Informationen und Kenntnissen auch eine effektive und vor allem demokratische Kontrolle nicht stattfinden kann. Die Kontrolle bezieht sich hierbei vermittels der heutigen Justizförmigkeit des Strafverfahrens nicht auf die Einhaltung strafverfahrensrechtlicher Maßstäbe, sondern maßgeblich auf das kritische, freilich überwiegend nicht fachliche, d. h. nicht juristische Begleiten der Justiztätigkeit durch die Öffentlichkeit<sup>420</sup>, was vor allem für die Entscheidungsträger psychologische Effekte hervorrufen kann<sup>421</sup> und auch soll. Die Gesellschaft gelangt aufgrund der Gerichtsöffentlichkeit an die für die Kontrolle der Justiz unabdingbaren Informationen, so dass die Öffentlichkeitsmaxime über die damit verbundenen rechtsstaatlichen Verbürgungen hinaus offensichtliche, weil immanente<sup>422</sup> Bezüge zum Demokratieprinzip aufweist.

Dementsprechend ist der Zweck des Öffentlichkeitsprinzips in erster Linie auf die Kontrolle des Verfahrensganges durch Information gerichtet<sup>423</sup>, die durch Beobachten und Kritikübungen sichtbar wird<sup>424</sup>. Eine solche „geistige Auseinandersetzung“ mit der Rechtsprechung kann verständlicherweise nur dann Erfolg versprechend sein, wenn sie öffentlich als Teil des gemeinsamen Systems ausgestaltet ist. Die Öffentlichkeit geht jedoch immer auch mit einem Risiko an Stigmatisierung einher.

### **III. Begriffsdefinition von medienöffentlicher Stigmatisierung**

Nachdem die personal-soziale Dimension der Strafe im Sinne der gesellschaftsausgrenzenden Stigmatisierung herausgestellt wurde, ist im Folgenden speziell auf das diesem Verständnis folgende Phänomen von medialer und damit öffentlicher Vorverurteilung einzugehen.

Stigmatisierung meint im Allgemeinen die Charakterisierung einer Person durch gesellschaftlich oder gruppenspezifisch negativ bewertete Merkmale<sup>425</sup>. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wäre eine

---

<sup>420</sup> Vgl. *Schilken*, Gerichtsverfassungsrecht (2007), Rn 155; *Jerschke*, Öffentlichkeitspflicht (1971), S. 77; *Fincke*, in: Eser/Kaiser, Kolloquium (1989), S. 114.

<sup>421</sup> Vgl. *Wettstein*, Öffentlichkeitsgrundsatz (1966), S. 42 ff.; *Britz*, Fernsehaufnahmen (1999), S. 199.

<sup>422</sup> Vgl. *Bleckmann*, Staatsrecht I (1993), Rn 388; *Kriele*, VVDStRL 29 (1971), 46 (65).

<sup>423</sup> Siehe etwa *RGSt* 70, 109, 112; *BGHSt* 27, 13, 15.

<sup>424</sup> *Schäfer*, Strafverfahren (2000), Rn 835; umfassend zur geschichtlichen Dimension *Wettstein*, Öffentlichkeitsgrundsatz (1966), S. 17 ff.

<sup>425</sup> <http://www.wissen.de/lexikon/stigmatisierung>.

solche Stigmatisierung dann anzunehmen, wenn der Beschuldigte bzw. Angeklagte bereits als Straftäter „etikettiert“ wird, obwohl dessen Schuld (noch) nicht feststeht und er in dieser Weise entgegen der geltenden Unschuldsvermutung vorverurteilt wird. Nach einer aus dem Jahre 1984 stammenden Definition des *Bundesministers der Justiz* ist die öffentliche Vorverurteilung geprägt durch „Umstände, insbesondere Verhaltensweisen, die geeignet sein können zu beeinflussen, dass richterliche oder staatsanwaltschaftliche Entscheidungen unbefangen, objektiv und nur auf Grund der jeweils vorgeschriebenen Entscheidungsgrundlage ergehen“<sup>426</sup>. Dieser Definition soll hier von vornherein nicht gefolgt werden, versucht sie doch öffentliche Vorverurteilung lediglich unter dem Blickwinkel zu betrachten, dass die Unbefangenheit und Objektivität staatlicher Entscheidungsträger beeinflusst werden kann. Die öffentliche Vorverurteilung ist aber ein Phänomen, das vornehmlich aus der Perspektive des Beschuldigten zu sehen ist, zumindest dessen Betroffenheit ins Zentrum stellt<sup>427</sup>. Die Gefahr einer Stigmatisierung besteht doch auch nur für diejenige Person, die unmittelbar Gegenstand der Prozessberichterstattung der Medien ist; dies ist der Tatverdächtige bzw. Beschuldigte sowie Angeklagte.

*Hassemer*<sup>428</sup> versuchte daher, mit seiner Definition von öffentlicher Vorverurteilung für Konkretisierung zu sorgen, indem er zwar den unmittelbar Betroffenen in den Kreis der potenziellen Opfer mit einbezieht, es ihm aber in erster Linie nicht auf dessen Betroffenheit und Verletzung von Persönlichkeitsrechten ankommt, sondern vielmehr die Verfahrensrolle des Angeklagten bzw. aller Verfahrensbeteiligten im Verfahren geschützt sein soll, die öffentliche Vorverurteilung also in das Strafverfahren dergestalt einwirkt, „dass sie deren Förmlichkeit und Regelbindung gefährdet und verhindert, dass die Verfahrensbeteiligten ihre prozessuale Rolle so spielen können, wie die Verfahrensordnungen das vorsehen (...)“<sup>429</sup>.

Auch wenn diese Definition eindeutiger ist als die vorgenannte, so soll nach *Hassemer* die öffentliche Vorverurteilung gerade nur den Schutz des Verfahrens an sich, nicht aber vordergründig den Schutz des

---

<sup>426</sup> *Der Bundesminister der Justiz*, Az. 4100/21 – 65 686/84 vom 31.07.1984, S. 2.

<sup>427</sup> Vgl. *Altermann*, Vorverurteilung (2009), S. 50.

<sup>428</sup> *Hassemer*, NJW 1985, 1921 ff.

<sup>429</sup> *Hassemer*, NJW 1985, 1921 (1926).

Beschuldigten bewirken. Dies verkennt aber, dass öffentliche Vorverurteilung schon begrifflich nur den Beschuldigten treffen kann, somit dessen Schutz Anknüpfungspunkt sein muss. Denn auch eine etwaige spätere Verurteilung richtet sich unmittelbar nur gegen ihn; alle anderen Rechtsgüterverletzungen sind somit lediglich Reflexwirkungen<sup>430</sup>.

*Roxin* hat daher u. a. darauf verwiesen, dass eine „verzerrende Berichterstattung“ für den Angeklagten eine „außergewöhnliche Belastung“ darstellen kann<sup>431</sup>. Auch wenn er nicht versucht, eine neue Definition herzuleiten, so ist damit die Konstante, unter deren Perspektive die öffentliche Vorverurteilung gesehen werden muss, vorgegeben, nämlich dessen Ehre und die rechtsstaatlich verbürgte Unschuldsvermutung des Angeklagten, wonach „jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, (...) bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig“ zu gelten hat (Art. 6 Abs. 2 EMRK). „Vor-Verurteilung“ bedeutet gerade, dass vorschnell über einen erst zu einem späteren Zeitpunkt bewertbaren Umstand ein Urteil gefällt wird<sup>432</sup>, namentlich über die Schuld des Angeklagten. Daher kann sich die Vorverurteilung auch nur aus dessen Blickwinkel ergeben. Die Vorverurteilung bezieht sich somit auf die Folgen der stigmatisierenden Auswirkungen, die der Vorverurteilte aufgrund vorschneller Schuldzuweisung und damit verfrühter „Strafe“ erfährt.

Auch wenn hier nicht verkannt werden soll, dass eine eigentliche Vorverurteilung durch die Medien unmittelbar selbst verhältnismäßig selten erfolgt, so ergibt sich die vorverurteilende Stigmatisierung aber vor allem aufgrund der Art und Weise, wie die Medien über ein Strafverfahren berichten und demgemäß welche Auswirkungen die Berichterstattung auf die Rezipienten und damit auf die Gesellschaft zeichnet. Medienberichterstattungen üben Einfluss auf die Vorstellungen von Kriminalitätsursachen und das Alltagswissen der Rezipienten aus, welches als handlungsleitendes Wissen im Rahmen der informellen Sozialkontrolle zur Selektion, Typisierung und letztlich zur Stigmatisierung des Delinquenten führen kann<sup>433</sup>. Die von der

---

<sup>430</sup> Vgl. *Altermann*, Vorverurteilung (2009), S. 55.

<sup>431</sup> *Roxin*, NStZ 1991, 153 (154).

<sup>432</sup> Vgl. *Altermann*, Vorverurteilung (2009), S. 55.

<sup>433</sup> *Riklin*, in: Haesler, Stigmatisierung (1981), S. 133.

Berichterstattung ausgehende Stigmatisierung liegt somit streng betrachtet nicht in der Wirkung, die sie auf den Beschuldigten hat, sondern in der Wirkung auf die Rezipienten<sup>434</sup> und damit letztlich in den Auswirkungen auf das Verhalten der Gesellschaft, das diese sodann dem Beschuldigten entgegenbringt.

Zusammenfassend ist daher zu konstatieren, dass eine medienöffentliche, stigmatisierende Vorverurteilung gegeben ist, wenn dem Beschuldigten aufgrund der durch die Prozessberichterstattung bewirkten Folgen innerhalb der rezipierenden Gesellschaft der Anschein eines bereits für schuldig erachteten Täters hinsichtlich einer bislang nur vermeintlich begangenen Straftat anheimgestellt wird<sup>435</sup> und ihn daraufhin die sozial-kommunikativen Folgen der eingangs dargestellten, von der an sich aber erst später ergehenden Strafe ausgehenden ansehensmindernden und bloßstellenden Effekte treffen.

## **1. Die stigmatisierende Vorverurteilung aus dem Blickwinkel des Angeklagten**

Weil sich die Vorverurteilung zuvörderst gegen den Beschuldigten richtet, der nach dem bereits dargestellten Verständnis der Strafe sozial ausgegrenzt wird, ist im Folgenden den dadurch beim Beschuldigten bewirkten Folgen nachzugehen. Eingedenk des Umstands, dass die Strafe gerade ein „in der Gesellschaft wirkendes Phänomen“ ist, stellt den Ausgangspunkt dieser Unternehmung die Ehre des Betroffenen und die (auch) daraus resultierende, ihn schützende Unschuldsvermutung dar, weil insbesondere die persönliche Ehre und dessen Ausformungen im Sinne des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch das wechselseitige Anerkennen des Individuums innerhalb der Gesellschaft geprägt werden.

### **a) Die Ehre als Anknüpfungspunkt des sozialen Geltungsanspruchs**

Versteht man „Ehre“ als rein soziales Phänomen, wonach der Wert des Individuums ausschließlich von der Gesellschaft geprägt wird<sup>436</sup>, die

---

<sup>434</sup> Hoffmann-Riem, JZ 1975, 469 (473).

<sup>435</sup> Vgl. Altermann, Vorverurteilung (2009), S. 58.

<sup>436</sup> Ketteler, Ehrenstrafen (1937), S.1; Mantler, Bedeutungswandel (1936), S. 57; Betz, Ehrenstrafen (1936), S. 6, 42.

Gesellschaft also über die Ehre des Einzelnen entscheidet, so kann diesem Verständnis von vornherein nicht gefolgt werden. Es wäre eine eklatante Missachtung der aus Art. 1 Abs. 1 GG entspringenden Menschenwürde, wenn dem Einzelnen die Ehre durch das kollektivistisch geprägte Gemeinwesen zugesprochen und so die demokratische und rechtsstaatliche Rechtsordnung unterlaufen würde<sup>437</sup>. Dies bedeutet gleichzeitig aber, dass die strafende Wirkung der Öffentlichkeit nicht deshalb besteht, weil die Gesellschaft dem Beschuldigten seine Geltung als soziales Mitglied der Gemeinschaft abspricht, denn sie allein kann nicht über die Ehre eines Individuums entscheiden.

Es schiene daher konsequent, den Personenwert allein aus der Persönlichkeit des einzelnen Menschen abzuleiten<sup>438</sup>. Die Menschenwürde beruht nicht zuletzt auf der axiomatischen Vorstellung, dass jeder Mensch zur Selbstbestimmung in der Lage ist und aus diesem Grund nicht zum Objekt<sup>439</sup> der Entscheidungen Dritter gemacht werden darf. Dies impliziert zum einen, dass grundsätzlich jeder Mensch in der Lage ist, seine Interessen zu erkennen und sich dementsprechend zu verhalten und zum anderen, dass er diese Einschätzung für sich selbst besser anstellen kann als andere<sup>440</sup>. Dies würde bedeuten, dass dem Einzelnen seine Ehrwürdigkeit zur Disposition stünde, indem er etwa durch schuldhafte Verletzung der objektiven Sittenordnung<sup>441</sup> oder durch Hervorbringen von menschlicher Unzulänglichkeit<sup>442</sup> diese selbst mindert. Die Ehre könnte damit auch nur durch dessen Träger gemindert werden. Freilich gelte dies nur für den sozialen Geltungsanspruch des Menschen als Ausfluss dessen persönlicher Würde, nicht aber auch für dessen Menschenwürde per se. Diese kann niemand - auch nicht durch „unwürdiges“ Verhalten - verwirken<sup>443</sup>. Dieser Befund hätte zur Konsequenz, dass in der Minderung des sozialen Achtungs- bzw. Geltungsanspruchs seitens Dritter durch Missachtung oder Ausgrenzung des Beschuldigten

---

<sup>437</sup> Hirsch, Ehre (1967), S. 47; Weinrich, Nebenfolgen (2009), S. 47.

<sup>438</sup> Hirsch, Ehre (1967), Welzel, Strafrecht (2010), S. 303; LK-Herdegen, StGB, § 185, Rn. 8 ff.

<sup>439</sup> Vgl. zur sogenannten, auf Dürig zurückgehenden „Objektformel“: BVerfGE 45, 187, 228; 115, 118, 153.

<sup>440</sup> Huster/Rux, in: BeckOK GG, Art. 20, Rn 56; siehe ferner BVerfGE 45, 187, 228.

<sup>441</sup> Hirsch, FS Wolff (1998), S. 72; LK-Herdegen, StGB, § 185, Rn 17.

<sup>442</sup> Hirsch, FS Wolff, (1998), S. 72.; LK-Herdegen, StGB, § 185, Rn 17.

<sup>443</sup> Montenbruck, Vergeltung (2010), S. 116.

wiederum keine Verletzung der Ehre zu sehen wäre<sup>444</sup>, da diese nach dem personalen Verständnis gerade nicht aus der gesellschaftlichen Meinung abgeleitet würde oder werden könnte.

Die Anerkennung des Einzelnen durch andere ist als Grundlage zwischenmenschlicher Beziehungen<sup>445</sup> in einer geordneten Gesellschaft unabdingbar. Der Mensch lebt nicht für sich allein, sondern muss als soziales Wesen in seiner Beziehung zur Gemeinschaft betrachtet werden<sup>446</sup>, da vor allem die Personenidee, die sich aus der Subjektstellung des Einzelnen ergibt, darauf beruht, dass „sich die Subjekte (auch) jenseits einer Gemeinschaft im Sinne eines gegenseitigen Geschäfts wechselseitig anerkennen“<sup>447</sup>. Die psychischen Strukturen des Menschen dienen dazu, in seiner Umwelt, zu der die Gesellschaftsmitglieder gehören und mit denen er zum gegenseitigen Vorteil in Kommunikation sowie Kooperation treten muss, zu überleben<sup>448</sup>.

Jedem Menschen wird zwar nach Art. 1 Abs. 1 GG kraft seines Personenseins dasselbe Maß an Ehre zuteil. Dem personalen Ehrverständnis ist daher insofern beizupflichten, als dass der Einzelne durch seine Handlungen freilich an Ehre einbüßen kann<sup>449</sup>. Diese Überlegung wiederum setzt jedoch voraus, dass bestimmte Verhaltensweisen als ehrenrührig festgelegt sind und so überhaupt erst ermöglicht wird, den Personenwert anhand dieser Kriterien zu bestimmen und zu mindern. Es muss somit determiniert sein, was wie und mit welcher Dauer gegen die Ehre wirkt und diese in Ausprägung des sozialen Geltungsanspruchs schmälert<sup>450</sup>. Aufgrund des Menschenwürdegehalts und der damit einhergehenden Grundrechtsrelevanz einer Ehrverletzung ist nach der Wesentlichkeitstheorie des *BVerfG*<sup>451</sup> der Gesetzgeber und damit letzten Endes die Gesellschaft selbst<sup>452</sup> zwingend berufen, solche

---

<sup>444</sup> Hirsch, FS Wolff (1998), S. 51.

<sup>445</sup> Wolff, ZStW 81 [1969], 886 (893).

<sup>446</sup> Lemme, Verlust (1910), S. 10.

<sup>447</sup> Montenbruck, Versöhnung (2016), S. 94.

<sup>448</sup> Vgl. Montenbruck, Mittelwelt (2014), S. 138.

<sup>449</sup> Siehe auch Valerius, in: BeckOK StGB, § 185, Rn 3.

<sup>450</sup> Vgl. LK-Herdegen, StGB, vor § 185, Rn 4.

<sup>451</sup> Vgl. *BVerfGE* 34, 165, 192; E 40, 237, 248 f.; E 41, 251, 260 f.; E 47 46, 79 f.; 201, 203.

<sup>452</sup> Vgl. Smaus, in: 25. Deutscher Soziologietag, Modernisierung (1990), S. 252 ff.

Kriterien festzulegen, was beispielsweise mit den §§ 185 ff. StGB getan wurde. Es ist Aufgabe des modernen Staates, für den Interessenausgleich seines Volkes Sorge zu tragen und das Bedürfnis nach einer Institutionalisierung der Konfliktlösung, mithin Regeln für das Zusammenleben in der Gemeinschaft festzulegen und entsprechende Verfahren zu entwickeln, die die Einhaltung dieser Regeln gewährleisten sollen, zu befriedigen<sup>453</sup>.

Damit ist aber auch erwiesen, dass selbst die rein personal verstandene Ehre einer gesellschaftlichen Reaktion zugänglich ist, die als Antwort die Feststellung des Nichtvorhandenseins eines relevanten sozialen Status hat<sup>454</sup>, wonach eine solche „Ehrenstrafe“ als direkter Reflex auf ein durch den Ehrträger selbst vorgenommenes und als gemeinhin unehrenhaft verstandenes Verhalten und der Verknüpfung dessen mit Sanktionen zu erreichen wäre<sup>455</sup>.

Demgemäß muss der Ehrbegriff zwar zuvörderst an der Menschenwürde anknüpfen, aber auch das gesellschaftlich festgelegte Verständnis von Moral, Sittlichkeit und eben Ehre berücksichtigen. Dementsprechend ist die Ehre einer Person verletzt, wenn ihr zu Unrecht soziale Mängel unterstellt werden, die im Falle ihres Vorliegens den Geltungswert des Betroffenen innerhalb der Gesellschaft minderten; in dieser Form schützt das Ehrenrecht den sozialen Achtungs- bzw. Geltungsanspruch, der dem Einzelnen durch Bewertung seines Verhaltens nach sozialem Maßstäben durch die Gemeinschaft<sup>456</sup> anhaftet. Der Begriff der Ehre ist folglich nicht mit historisch überholten ständischen Sozial- und Moralcodizes in Verbindung zu bringen, sondern vielmehr ist die Ehre bleibende Essentiale moderner Individualität. Da das Individuum aber als solches auch innerhalb der Gesellschaft zu respektieren ist, darf Anknüpfungspunkt nicht die Persönlichkeit, sondern nur das Verhalten des Delinquenten sein, die hierauf aber letztlich schließt.

Obschon die Ehre also im persönlichen Selbstentwurf begründet liegt, ist sie dennoch der normativen Wertung zugänglich und auf deren

---

<sup>453</sup> Huster/Rux, in: BeckOK GG, Art. 20, Rn 58 f.

<sup>454</sup> Weinrich, Nebenfolgen (2009), S. 50.

<sup>455</sup> Weinrich, Nebenfolgen (2009), S. 50.

<sup>456</sup> Vgl. BVerfGE 30, 173, 195; BGHSt 11, 67, 70 f.; Otto, NJW 2006, 575 f.

Schutz angewiesen<sup>457</sup>. Jeder einzelne Mensch ist Teil eines komplexen sozialen Gefüges, weswegen die Unmöglichkeit isolierter Selbstbestimmung auf der Hand liegt, denn der Individualismus, etwa verrechtlicht als Menschenwürde, steht im Wettbewerb mit der Idee des Staates, etwa verrechtlicht als Rechtsstaat, der über eine entsprechende Rechtsordnung verfügt<sup>458</sup>. Die Fähigkeit zur Selbstbestimmung ist mithin notwendigerweise gemeinschaftsbezogen und gemeinschaftsgebunden<sup>459</sup>. Schon die Verfassungsordnung macht den Gedanken, dass der Einzelne dazu bereit und in der Lage ist, seine Interessen mit denen seiner Mitmenschen ins Verhältnis zu setzen, zu ihrer Grundlage<sup>460</sup> und auch das Rechtsgefühl und die damit verbundenen Vorstellungen entspringen nicht nur der Ethik, sondern werden auch stets von der Gesellschaft und deren Notwendigkeiten (mit-)bestimmt<sup>461</sup>.

## **b) Normativ-faktischer Ehrbegriff und ehrkränkende Vorverurteilung**

Bezugspunkte für eine Ehrensanktion als Schmähung des Achtungsanspruchs sind daher sowohl in der Person selbst liegende Umstände als auch jene, die mit dem Verständnis der Gesellschaft zusammenhängen. Der einzelne Personenwert wird nicht allein durch den Ehrträger, sondern im Wege eines Interaktionsprozesses mit der Umwelt (mit-)gestaltet<sup>462</sup>. Dies führt im Ergebnis zu einem „solidaritätsbezogenen Verständnis“ der Menschenwürde, dem ein „würdekonstituierender Prozess vorgeschaltet“ ist<sup>463</sup>. So gesehen ist die Ehre Voraussetzung für eine soziale Interaktion und basiert auf den Fähigkeiten, von anderen aufgestellten normativen Erwartungen zu entsprechen, um in dieser Weise Akzeptanz zu erfahren<sup>464</sup>. Der individuell bestehende gesellschaftliche Personenwert ist somit als eine Art „erworbener Sozialwert“ zu verstehen, dessen Gehalt insofern auch einer Relativierung zugänglich sein muss<sup>465</sup>. Es ist also möglich, dem

---

<sup>457</sup> Vgl. zum Vorigen *Di Fabio*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 2. Abs. 2, Rn 169.

<sup>458</sup> *Montenbruck*, Präambel-Humanismus (2015), S. 153.

<sup>459</sup> *BVerfGE* 45, 187, 227

<sup>460</sup> *Huster/Rux*, in: BeckOK GG, Art. 20, Rn 57.

<sup>461</sup> *Montenbruck*, Versöhnung (2016), S. 374.

<sup>462</sup> *Vogt*, in: dies./Zingerle, Ehre (1994), S. 306.

<sup>463</sup> *Sodan*, Grundgesetz, Art. 1, Rn. 7.

<sup>464</sup> *Amelung*, Ehre (2002), S. 18 ff., 21.

<sup>465</sup> *Stark*, Ehrenschatz (1996), S. 26.

Einzelnen seinen Wert für die Gemeinschaft, d. h. seinen sozialen Status abzusprechen und so in die Ehre einzugreifen, welche zwar der Personenwürde entstammt, sich aber konsequent in der Gemeinschaft konkretisieren muss<sup>466</sup>.

So betrachtet ist der Eingriff in den sozialen Geltungsanspruch eine Sanktion, die den Achtungswert des einzelnen Individuums in der Weise mindert, dass dieses in seinen Partizipations<sup>467</sup> - und Integrationsmöglichkeiten innerhalb der Gemeinschaft eingeschränkt wird und sein Ruf, der vom Verständnis der Gesellschaft (mit-)geprägt ist, nachhaltig geschädigt wird. In den sozialen Achtungsanspruch kann durch die Öffentlichkeit des Strafverfahrens demnach rechtswidrig eingegriffen werden, wenn dem Betroffenen durch diese (Medien-)Öffentlichkeit ein Verhalten zugesprochen wird, das er (noch) nicht nachweislich begangen hat, bei tatsächlichem Vorliegen dessen gesellschaftliches Ansehen aber schmälerte. Demgegenüber hängt der berechnete, d. h. rechtmäßige Ansehensverlust von der vorherigen Schuldfeststellung als ausdrückliche Reaktion auf das begangene Unrecht ab.

Dass solche Ehrenstrafen als eigenständige Strafform unabhängig von der persönlichkeitsmindernden Wirkung der Strafe an sich unserem Rechtssystem auch heute nicht fremd sind, zeigt nicht nur ein Blick auf die §§ 101, 108c und 358 StGB, sondern auch die im Jugendstrafrecht vorgesehene Möglichkeit der Verwarnung nach § 14 JGG, die aufgrund ihres (auch) repressiven Charakters und dem Vorhalt der persönlichen Verfehlungen des Jugendlichen unter Anrufung seiner Ehre und seines Gewissens, um ihn zur Rücksichtnahme gegenüber anderen zu ermahnen, einer Ehrenstrafe gleichkommen kann<sup>468</sup>.

Projiziert auf die Öffentlichkeit des Strafverfahrens kann eine Verletzung des Achtungsanspruchs in der möglichen Vorverurteilung zu sehen sein, ungeachtet des Umstands, dass die Wahrnehmung der Gesellschaft eines öffentlich werdenden Strafprozesses in den meisten Fällen schon mit negativen Empfindungen verknüpft sein wird. Dies ist der soziologischen Einstellung der Gesellschaft und deren Bedürfnis

---

<sup>466</sup> Weinrich, Nebenfolgen (2009), S. 52.

<sup>467</sup> Weinrich, Nebenfolgen (2009), S. 52.

<sup>468</sup> Eisenberg, JGG, § 14, Rn 2.

nach sozialer Kontrolle geschuldet, da jedes von der gesellschaftlichen Norm abweichende Verhalten - und dies ist strafrechtlich relevantes Verhalten - zunächst als dysfunktional und damit schädlich angesehen wird und bekämpft werden will<sup>469</sup>. Nicht zuletzt wird vor allem das Strafrecht zunehmend als Mittel zur Lösung sozialer Probleme verstanden<sup>470</sup>. Eine Verletzung der Unschuldsvermutung stellt hier durch vorschnelle Überzeugungen betreffend die Schuld des Angeklagten nicht nur in dieser Weise einen Angriff auf dessen Ehre dar, sondern auch dergestalt, dass das Bedürfnis des Betroffenen geweckt wird, seine Nichtschuld der Gesellschaft zu beweisen und hierdurch der Öffentlichkeit noch mehr preisgegeben zu werden.

## **2. Die stigmatisierende Vorverurteilung aus Sicht der (Medien-)Öffentlichkeit**

Das Bekanntwerden der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bewirkt bei der Öffentlichkeit schon Voreingenommenheit. Bereits das Aufkommen eines Tatverdachts und die damit verbundene Rolle als Verdächtiger birgt so eine gewisse Stigmatisierung in sich, die vor allem gesellschaftliche Auswirkungen nach sich ziehen kann, indem sich der Beschuldigte einer zweiten anklagenden Partei gegenübersehen sieht<sup>471</sup>.

Unabhängig vom Grad des Tatverdachts setzt dieser stets voraus, dass Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen müssen<sup>472</sup>. Mit Steigerung des Tatverdachtsgrads nimmt auch dessen anprangernde Wirkung zu, was vor allem beim dringenden Tatverdacht ersichtlich ist, wonach eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür vorliegt, dass der Beschuldigte tatsächlich Täter der in Rede stehenden Straftat ist<sup>473</sup>. Schon mit der Beschuldigtenrolle sind das persönliche Ansehen des bislang nur „vermeintlichen Verdächtigen“ und auch dessen Freiheitsrechte bedroht<sup>474</sup>. Die „Bemakelung“ eines jeden (vermeintlichen) Straftäters beginnt mit seiner Verfahrensrolle als Beschuldigter, die sich im

---

<sup>469</sup> Hoffmann, Ausgliederung (1986), S. 2; vgl. auch Durkheim, Sociologie (1894), S. 71.

<sup>470</sup> Herrmann, JuS 1999, 1162 (1167); Eser, ZStW 104 (1992), 361 (378); Weigend, JZ 1990, 774 (780); Cramer, FS Rebmann (1989), S. 148; Hassemer, Grundlagen, S. 318.

<sup>471</sup> Vgl. Singelstein/Stolle, Sicherheitsgesellschaft (2012), S. 59.

<sup>472</sup> BGH, Urteil vom 21.04.1988 - III ZR 255/86; BVerfG, Beschluss vom 08. 03. 2004 - 2 BvR 27/04.

<sup>473</sup> BVerfG, Beschluss vom 12.09.1995 - 2 BvR 2475/94; BGH, Beschluss vom 05.05.1992 - 2 BJs 15/92-5/StB 9/92.

<sup>474</sup> Vgl. Montenbruck, Versöhnung (2016), S. 95.

Hauptverfahren zur Rolle des öffentlich Angeklagten fortentwickelt (siehe Art. 5 Abs. 2, 6 Abs. 3 EMRK). Er darf bereits im Vorverfahren als „Tatverdächtiger“ und später auch als „Beschuldigter“ bezeichnet werden. Der Unschuldsvermutung kommt insoweit nur Bedeutung zu, als dass der Beschuldigte noch nicht als rechtskräftig verurteilt bezeichnet und dementsprechend behandelt werden darf. Selbst ein ergehender Freispruch stellt immer auf die ursprüngliche Anklage und den ihr zugrunde liegenden „hinreichenden Tatverdacht“ ab<sup>475</sup>. Wie auch schon die obigen Ausführungen zum „Veranlasserprinzip“ im Rahmen des Lebach-Urteils des *BVerfG* gezeigt haben, setzt das Strafrecht und dessen „Macht“ daher ganz allgemein mit der Strafverfolgung aufgrund eines bloßen Anfangsverdachts ein<sup>476</sup>.

Die Öffentlichkeit beschränkt sich dabei faktisch nicht mehr nur auf das gerichtliche Hauptverfahren, sondern betrifft oftmals bereits das grundsätzlich nichtöffentliche Ermittlungsverfahren, das nach der Überschrift im zweiten Buch der StPO der *Vorbereitung* der öffentlichen Klage dient und schon deshalb die Unschuldsmaxime auch dort uneingeschränkt zu gelten hat, was besonders anschaulich die Beweisverwertungsverbote illustrieren<sup>477</sup>. Das Öffentlichwerden von Ermittlungen in dieser Phase ist schon deshalb besonders gefährlich für den Verdächtigen, weil in diesem Stadium überhaupt erst festgestellt werden muss, ob eine Straftat vorliegt, geschweige denn, ob der bloß Verdächtige für eine Täterschaft in Frage kommt, denn nicht jeder Tatverdächtige ist auch Beschuldigter<sup>478</sup>, weshalb also gerade diese Phase im Interesse des Betroffenen besonderer Diskretion und Akribie bedarf<sup>479</sup>. Die Zuschreibung der Beschuldigtenrolle mit der ihr immanenten Anprangerungswirkung setzt nicht zuletzt einen entsprechenden Willensakt der Strafverfolgungsbehörden zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens voraus<sup>480</sup>, so dass es für die Beschuldigteneigenschaft gerade nicht ausreicht, wenn ein bloßer

---

<sup>475</sup> *Montenbruck*, *Versöhnung* (2016), S. 220.

<sup>476</sup> *Montenbruck*, *Versöhnung* (2016), S. 222.

<sup>477</sup> Siehe hierzu vertiefend *Soehring*, *Vorverurteilung* (1999), S. 74 m.w.N.

<sup>478</sup> *Montenbruck*, *ZStW* 89 (1977), 878 (879); ferner *Hanack*, in: *Löwe/Rosenberg*, *StPO*, § 136, Rn 4.

<sup>479</sup> *Zipf*, in: *Verhandlungen des 54. DJT* (1982), S. C 89; auch *Jäger*, *Strafuntersuchung* (2010), S. 53.

<sup>480</sup> *BGHSt* 34, 138, 140; 38, 214, 228; *Diemer*, in: *KK-StPO*, § 136, Rn 4; *Pfeiffer*, *StPO*, § 136, Rn 2; *Rogall*, *Beschuldigte* (1977), S. 33; vgl. auch v. *Heydebreck*, *Beschuldigteneigenschaft* (1974), S. 68.

Verdacht für die Begehung einer Straftat vorliegt<sup>481</sup>. Die Feststellung der Beschuldigteneigenschaft ist demnach allein den Ermittlungspersonen vorbehalten<sup>482</sup>, so dass sich hieraus schon für die (Medien-)Öffentlichkeit verbietet, den bloß Verdächtigen als Beschuldigten zu bezeichnen. Bereits nach dem Wortsinn deutet der Begriff des „Verdachts“ darauf hin, eine bloße Vermutung aufzustellen, ohne über deren Richtigkeit genau zu wissen<sup>483</sup>, so dass bereits in der Bezeichnung als „Beschuldigter“ eine Vorverurteilung gesehen werden kann<sup>484</sup>.

Die Bezeichnung als Beschuldigter ist mit negativen Attributen versehen, die zu einer gesellschaftlichen „Erwartungshaltung“ führt. Aus psychoanalytischer Sicht betrachtet bedeutet dies, dass mittels Schuldprojektion das gegen den vom Strafverfahren Betroffenen eingekehrte Aggressionsempfinden der Rezipienten durch die Medienberichterstattung bestätigt wird<sup>485</sup>. *Freud*<sup>486</sup> hat die psychoanalytische Deutung der Interdependenz von Strafwirkung und Gesellschaft dahingehend umschrieben, dass derjenige, der Rechtsbruch begeht und seinen aufgestauten Leidenschaften freien Lauf lässt, sich der Anpassung an das Zusammenleben in der Gemeinschaft erwehrt und dadurch bei denjenigen innerhalb der Gemeinschaft, die bislang erfolgreich die Anpassung durch Unterdrücken ihrer Triebe gemeistert haben, das Bedürfnis zum Gleichziehen weckt. Dies ist jedoch nicht dahingehend misszuverstehen, dass die angesprochenen Gesellschaftsmitglieder auch tatsächlich Rechtsbruch begehen; vielmehr erlangen sie durch die begangene Tat eine „imaginäre Ersatzbefriedigung“<sup>487</sup>, wodurch die eigenen durch Unterdrücken der Triebe bedingten Aggressionen abgebaut, zugleich aber auch Schuldgefühle aufgrund der nun existierenden Nonkonformität mit den Gemeinschaftsvorstellungen aufgebaut werden, die ihrerseits wiederum nach Befriedigung und so Bestrafung verlangen.

---

<sup>481</sup> *BGHSt* 34, 138, 140; 38, 214, 228; *BGH*, Urteil vom 23.07.1986 – 3 StR 164/86; *Rogall*, in: *SK-StPO*, vor § 133, Rn 31 ff.; *Lenckner*, FS Peters (1974), S. 339 m.w.N.

<sup>482</sup> Siehe zum Ganzen *Montenbruck*, *ZStW* 89 (1977), 878 ff. (890).

<sup>483</sup> *Duden* zum Begriff des Verdachts, siehe <https://www.duden.de/rechtschreibung/Verdacht> (abgerufen am 14.03.2014).

<sup>484</sup> Vgl. *Koppenhöfer*, in: *Holzinger/Wolff, Öffentlichkeit* (2009), S. 96.

<sup>485</sup> *Franke*, *Bildberichterstattung* (1978), S. 69; *Ostermeyer*, *Strafrecht* (1972), S. 32.

<sup>486</sup> *Freud*, *Totem und Tabu*, Werke Bd. IX.

<sup>487</sup> *Ostermeyer*, *Strafrecht* (1972), S. 33.

Die zunächst abgebaute Aggression verhärtet sich in neue Aggression gegen das „aussätzige“ Gesellschaftsmitglied, indem diesem die nun vorhandenen eigenen Schuldgefühle zugeschrieben werden und sich durch dessen Bestrafung eine Art des eigenen „Reinwaschens“ vollzieht. Die Ungleichartigkeit des Beschuldigten bedarf einer negativen Bewertung, die sich traditionell auf bestimmte Vorurteile gegenüber Andersartigen oder Abweichungen beruft<sup>488</sup>. Man könnte zusammenfassen, dass „für den einzelnen (...) jede Verurteilung eines anderen - und der Verbrecher wird stets als der schlechthin andere betrachtet - ein Freispruch (ist)“<sup>489</sup>. Eine solche Verurteilung erfolgt nicht erst durch den gerichtlichen Schuldspruch, sondern kann vor allem durch die kollektive Zuschreibung der Schuldrolle und den dadurch erlebenden gesellschaftlichen Zusammenhalt erfolgen.

Da die Medien naturgemäß nicht frei gegenüber ihren Lesererwartungen sind (und es auch nicht sein können), sich also nicht nur an diesen orientieren, sondern vielmehr selbst jener kollektiven Einstellung der Gesellschaft verhaftet sind<sup>490</sup>, ist es nur logisch, dass die Berichterstattung diesen vorgefassten gesellschaftlichen Perspektiven entspricht<sup>491</sup>. Die Erwartung der Leser wird nur bestätigt, wenn der Angeklagte schon vor rechtskräftiger Verurteilung in die Rolle des Schuldigen, des Sündenbocks, gerückt wird<sup>492</sup>. Die Konstruktion von Realität in den Massenmedien erfolgt also tendenziell in Konsonanz mit eigens (mit-)geprägten gesellschaftlichen Erwartungen<sup>493</sup> und wirkt dementsprechend „systemerhaltend“<sup>494</sup>. Diese Berichterstattung ist das Produkt der eigenen medial konstruierten und popularisierten Vorstellung von Kriminalität und Moralanschauungen, die deshalb nach dieser Form von Berichterstattung geradezu verlangt<sup>495</sup>.

---

<sup>488</sup> *Herbst*, Einstellung (1976), S. 35.

<sup>489</sup> *Enzensberger*, Deutschland (1967), S. 89.

<sup>490</sup> *Ostermeyer*, Strafrecht (1972), S. 40.

<sup>491</sup> Vgl. *Franke*, Bildberichterstattung (1978), S. 69.

<sup>492</sup> *Franke*, Bildberichterstattung (1978).

<sup>493</sup> *Scherer*, Gerichtsöffentlichkeit (1979), S. 31.

<sup>494</sup> Siehe hierzu eingehender auch *Schulz*, Konstruktion (1976), S. 27 („Medienrealität“); *Schönbach*, Nachricht (1977), S. 161 („Medienwirklichkeit“); *Kepplinger*, Realkultur (1975), S. 25 („Medienkultur“).

<sup>495</sup> Vgl. zum Aspekt der Sozialkontrolle *Singelstein/Stolle*, Sicherheitsgesellschaft (2012), S. 59.

Wird also innerhalb der Berichterstattung durch Verwendung negativ geprägter Stereotypen eine anprangernde Wirkung erzeugt, so kann dies auch so verstanden werden, dass gerade durch die Nichtverwendung von positiv oder zumindest neutral besetzten Attributen eine Bewusstseins- oder Wahrnehmungsveränderung des durch die Medien gesetzten Moralgefühls in der Öffentlichkeit verhindert und so dem Angeklagten die Möglichkeit, nicht bereits als Verurteilter angesehen zu werden, genommen wird.

### 3. Kapitel

#### **Die sozial-kommunikative Dimension der Medienöffentlichkeit vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Stigmatisierung**

*„Es ist kaum möglich, drastischer zu zeigen, wie sich die Verhältnisse geändert haben. Zuerst musste der Angeschuldigte durch das Mittel der Öffentlichkeit des Verfahrens vor dem Zugriff des Staates durch fehlerhafte Ausübung der Strafrechtspflege bewahrt werden; jetzt muss er vor der Öffentlichkeit des Verfahrens geschützt werden, damit nicht die ursprünglich als Sicherung des Angeschuldigten vor willkürlicher Strafverfolgung gedachte Einrichtung unversehens zu seinem Nachteil ausschlage“<sup>496</sup>.*

Dass der Gesetzgeber mit Einführung des § 169 S. 1 GVG die durch den Öffentlichkeitsgrundsatz geförderten Interessen für schwerwiegender als die damit einhergehenden Persönlichkeitsverletzungen des Angeklagten eingestuft hat<sup>497</sup>, soll nicht in Frage gestellt werden. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch schon rechtsstaatlich zu beschränken, weshalb § 169 GVG selbst in seinem zweiten Satz das Verbot von Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung vorsieht. Die im Gegensatz zum althergebrachten Öffentlichkeitsverständnis heute vorherrschende massenmediale Aufbereitung mit entsprechender

---

<sup>496</sup> Schultz, SJZ 69 (1973), 129 (132).

<sup>497</sup> BayObLG, Beschluss vom 18.01.1956 – BReg. 3 St 175/55.

Breitenwirkung<sup>498</sup> macht das Geschehen aber einem derart großen Publikumskreis zugänglich, wie es die normale „Saalöffentlichkeit“ niemals könnte<sup>499</sup>. Um den Prozess der öffentlichen Vorverurteilung umfassend würdigen zu können, bedarf es einer Betrachtung der kommunikationswissenschaftlichen Hintergründe, vor allem der - auch verfassungsrechtlich geforderten - Funktion und Wirkungsweise der Medien.

Dass die öffentliche Kontrolle in Ermangelung des Bestehens von Verantwortlichkeiten der Richter gegenüber dem Parlament keine unmittelbaren, vor allem rechtlichen Sanktionen nach sich zieht, ist zunächst insofern unproblematisch, als Spezifikum der öffentlichen Kommunikation ist, dass sich ihr Prozess nahezu ausschließlich im nicht normierten gesellschaftlich-politischen Bereich abspielt<sup>500</sup>. Dieser Befund hat unweigerlich Auswirkungen auf die Art der (demokratischen) Kontrolle, die demnach nicht die juristisch-fachliche ist, sondern vielmehr darin besteht, dass durch kritisches Miterleben die staatliche Machtausübung kontrolliert wird<sup>501</sup> („Justizkritik“), welche freilich weniger durch den einfachen Bürger, als vielmehr effektiv durch die Medien vollzogen wird.

Den Medien kommt hier die in der Verfassungsgerichtsbarkeit so oft betonte Vermittlerposition zu, da sie überhaupt erst den Rahmen der Öffentlichkeit herstellen, in der sich die verschiedenen Kräfte selbst kontrollieren und so die Medienfreiheiten<sup>502</sup> aus Art. 5 Abs. 1 GG und reflexiv die Kommunikationsfreiheiten aller verwirklichen, denn „Demokratie funktioniert nur, wenn Regierende und Regierte, die Gruppen und Gruppierungen in der Gesellschaft in ständiger Kommunikation stehen, und setzt damit voraus, dass (...) Prozesse transparent gemacht werden und der Bürger informiert ist. Die

---

<sup>498</sup> Siehe ausführlich hierzu *Scherer*, Gerichtsöffentlichkeit (1979), S. 24 ff.

<sup>499</sup> Vor allem aufgrund der von den Medien vorgenommenen Selektion - auf die im Verlauf der Arbeit zurückzukommen ist - und der dadurch entstehenden „Medienrealität“ werden selbst noch so verwunderliche oder seltene Ereignisse - etwa die bereits 1969 übermittelten Livebilder vom Mond - zur kulturellen Selbstverständlichkeit. Die mediale Selektion vermittelt Konstrukte, wie sie anders nicht könnten vermittelt werden, was sich bezüglich des Strafverfahrens oder der Kriminalität im Allgemeinen nicht zuletzt auch in dem Phänomen der „Punitivität der Medien“ offenbart.

<sup>500</sup> *Kloepfer*, in: Isensee/Kirchhof, HStR II, S. 200.

<sup>501</sup> *Jerschke*, Öffentlichkeitspflicht (1971), S. 76 f.; *Bäumler*, JR 1978, 317 (320); ebenso *Weidemann*, DRiZ 1970, 114.

<sup>502</sup> Zum Begriff siehe *Bethge*, in: Sachs, GG, Art. 5, Rn 89c.

Schlüsselfunktion der Massenkommunikationsmittel besteht in der Vermittlung dieser gesellschaftlichen Kommunikation<sup>503</sup>, da in der (repräsentativen) Demokratie das Volk nur durch Information herrschen kann.

Die (Medien-)Öffentlichkeit des Strafverfahrens dient daher in dieser Hinsicht neben dem Kontrollbedürfnis insbesondere aufgrund der mit dem Verfahren einhergehenden und oben aufgezeigten Enttäuschungsabwicklung auch dem Informationsbedürfnis der Allgemeinheit<sup>504</sup>, das durch die Massenmedien bedient wird, welche die Voraussetzung für die kritisch-kontrollierende Begleitung der Rechtsprechung durch die Gesellschaft erst schaffen<sup>505</sup>. Dieser Kontroll- und Informationszweck klingt bereits in § 171b Abs. 1 Satz 2 StPO an, nach dem die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung nicht ausgeschlossen werden darf, „soweit das Interesse an der öffentlichen Erörterung (...) überwiegt“<sup>506</sup>. Weil die Gerichtsöffentlichkeit heutzutage als Medienöffentlichkeit ausgestaltet ist<sup>507</sup>, ist es letztlich aber konsequent, das demokratische Öffentlichkeitsprinzip (des § 169 Satz 1 GVG) nicht in der bloßen, wenn auch konstitutiven Kontrollmöglichkeit durch Teilhabe am Geschehen zu sehen, sondern gar eine über die Erfüllung des Informations- und Kontrollinteresses hinausgehende Kommunikation der Judikative selbst als Gegenpol zur medialen Gerichtsöffentlichkeit zu fordern, damit schließlich auch die Justiz selbst ihrer demokratischen Aufgabe gerecht wird<sup>508</sup>. Dass sich die Justiz dieser Aufgabe aber auch bewusst sein muss, veranschaulichen insbesondere die beiden dargestellten Fälle um *Kachelmann* und *Edathy*.

## **I. Zur Medienöffentlichkeit des Strafverfahrens und Funktion der Medien**

Die von § 169 Satz 1 GVG postulierte Öffentlichkeit betrifft zunächst die Saalöffentlichkeit, die nach diesem Grundverständnis die

---

<sup>503</sup> *Projektgruppe München*, Kommunikation (1976), S. 200.

<sup>504</sup> *Dannecker*, ZVgIRWiss, Bd. 97 (1998), S. 438; *Kleinknecht*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 169 GVG, Rn 1; *Hübner-Raddatz*, Fernsehöffentlichkeit (2002), S. 15 f.

<sup>505</sup> So auch *Kissel*, NJW 1979, 1958.

<sup>506</sup> So auch *Diemer*, in: KK-StPO, § 171b GVG, Rn 4.

<sup>507</sup> Siehe etwa *Schily*, in: Engel/Scheuerl, Litigation-PR, S. V.

<sup>508</sup> *Wassermann*, Justiz (1980), S. 26 ff.

Repräsentanz der Öffentlichkeit im Ganzen darstellt, weil auch heutzutage keinesfalls Inhalt des Öffentlichkeitsgrundsatzes ist, dass ausnahmslos jeder immer und überall Zugang haben muss, sondern dieser lediglich im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren zu gewähren ist<sup>509</sup>. Dieses Öffentlichkeitsverständnis wandelte sich im Laufe der Entwicklung zum Informationszeitalter zur kollektiven und damit von der unmittelbaren Saal- zur mittelbaren Medienöffentlichkeit, in der die Medienberichterstatter für die Bevölkerung dem Verfahren beiwohnen und diese ihre Informationen demnach nur deren Ausführungen entnehmen<sup>510</sup>. Vereinzelt wird gar beobachtet, der Zweck des § 169 Satz 1 GVG sei daraufhin ausgelegt, der Presse und dem Fernsehen Material zu liefern<sup>511</sup>.

Wurde die Medienöffentlichkeit noch bis in die 1960er-Jahre überwiegend als „Reflexwirkung“ der unmittelbaren Saalöffentlichkeit angesehen<sup>512</sup>, so wird heute nicht mehr bestritten, dass die Öffentlichkeit, wie sie durch die Medien vermittelt wird, zur Öffentlichkeit schlechthin geworden ist<sup>513</sup>. Die Presse ist insofern Vertreter des Volkes, welche die Aufgabe der Wahrnehmung des Gerichtsprozesses wahrnimmt<sup>514</sup>. Sie spielt ihre wesentliche Rolle als „Wachhund“ in der demokratischen Gesellschaft und trägt dazu bei, „Ideen und Informationen zu Fragen allgemeinen Interesses zu vermitteln“<sup>515</sup>. Für den demokratischen Willensbildungsprozess ist dies ebenso einleuchtend wie zwingend, denn in einer modernen Informationsgesellschaft ließe sich ohne den Einsatz der Massenmedien das Recht des Einzelnen, an der öffentlichen Debatte teilzunehmen, nicht realisieren<sup>516</sup>:

---

<sup>509</sup> *Diemer*, in: KK-StPO, § 171b GVG, Rn 6.

<sup>510</sup> *Kissel*, NJW 1979, 1958; *Kleinknecht*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, Rn 1; *Schilken*, Gerichtsverfassungsrecht (2007), Rn 155 f.

<sup>511</sup> *Zimmermann*, MüKO-ZPO, § 169 GVG, Rn 1.

<sup>512</sup> *Schmidt*, FS Schmidt (1959), S. 338, *ders.*, Justiz (1961), S. 26, *Peters*, Strafprozessrecht (1984), S. 483.

<sup>513</sup> Dies diskutierten *Heidelberg*, Justizreportage, S. 94 bereits 1932 und *Wettstein*, Der Öffentlichkeitsgrundsatz im Strafprozess, S. 32, bereits 1966; siehe ferner *Kloepfer*, Informationsrecht (2002), § 3 Rn 108; *Schwichow*, Publizistik 1962, 205 (206).

<sup>514</sup> *Wyss*, EuGRZ 1996, 1 (7).

<sup>515</sup> *EGMR*, Urteil vom 24.06.2004 - 59320/00 (Caroline von Hannover/Deutschland).

<sup>516</sup> *Besson/Jasper*, Leitbild (1990), S. 74.

*„Informationsfreiheit ist Entstehungsvoraussetzung der Meinungsfreiheit und Meinungsfreiheit ist Entstehungsvoraussetzung der Informationsfreiheit. Damit dieser Zusammenhang real werden kann, bedarf es, wo nicht eine direkte Kommunikation möglich ist, geeigneter Strukturen, die die beiden Hälften des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG verbinden“<sup>517</sup>.*

Die Massenmedien erfüllen damit einen Informations- und Meinungsbildungsauftrag und fördern so den freien und offenen Prozess der Volkswillensbildung<sup>518</sup>. Den Massenmedien kann ihre Bedeutung für die Informationsvermittlung und daraus folgend für den gesellschaftlichen Kommunikationsprozess wahrlich nicht abgesprochen werden.

Nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Var. 2 GG hat jedermann das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten. Diese Quellen sind vordergründig die (Massen-)Medien. Sie treten gleichermaßen auf beiden Seiten auf, d. h. zwar zuvörderst als „Sprachrohr des Volkes“<sup>519</sup>, jedoch auch umgekehrt zu Diensten des Staates. In Anbetracht der Bedeutung der Öffentlichkeit für eine funktionierende Demokratie ist es nicht zu hoch gegriffen zu behaupten, dass die gegenseitige Informationsübermittlung wichtigstes Gut auf den Weg dorthin ist, da sie zur Grundlage der Meinungsbildung zählt<sup>520</sup> und somit die Medien wesentlicher Demokratiestabilisator sind<sup>521</sup>. Man kann zudem der Beobachtung zustimmen, dass die Medien selbst bei der Verteilung der Informationen die „bestehenden sozialen Ungleichheiten (...) von gesellschaftlichem Wissen“ reflektieren<sup>522</sup> und so etwa die Berichterstattung dem Bildungsniveau ihrer Konsumenten anpasst.

Bei der Themenauswahl müssen Medien jedoch zwangsweise selektieren, denn das gesamte Spektrum an Nachrichten kann nicht wiedergegeben werden, was auch bedeutet, dass sich die Öffentlichkeit

---

<sup>517</sup> Jarass, Massenmedien (1978), S. 186.

<sup>518</sup> So explizit BVerfGE 66, 116, 134; 77, 346, 354.

<sup>519</sup> Dies setzt natürlich voraus, dass der jeweilige Herausgeber auch geneigt ist, eine etwa gegenläufige Meinung zu publizieren, da auch die Medien- bzw. Kommunikationsfreiheiten nicht bedingungslos garantieren, dass man tatsächlich „gehört“ wird, vgl. Zetterberg, in: Wilke, Meinung (1992), S. 62.

<sup>520</sup> Ähnlich Meyer, Gerichtsprozess (2014), S. 56.

<sup>521</sup> Siehe auch Fink, Bild- und Tonaufnahmen (2007), S. 49 f.

<sup>522</sup> Bonfadelli/Marr, in: Batanic/Appel, Medienpsychologie (2008), S. 138.

nur anhand der vermittelten Informationen eine Meinung bilden kann, so dass bereits durch diese „zwangsweise“ Selektion die öffentliche Meinung beeinflusst wird. Jegliche Berichterstattung ist daher, so sehr sie auch um Objektivität bemüht ist, stets subjektiv. Auch die Vermittlung von Fakten kann niemals rein „objektiv“ sein, da auch diese lediglich eine Selektion des gesamten Informationsspektrums darstellen, über das noch darüber hinaus hätte berichtet werden können. An dieser Stelle sei aber bereits angemerkt, dass die Medien entscheidend die Wertvorstellungen innerhalb der Gesellschaft durch *gezielte* Selektion, dem *agenda setting*, beeinflussen können.

Die Gerichtsberichterstattung erlaubt somit nicht nur die Unterrichtung aus einer allgemein zugänglichen Quelle und verwirklicht so die grundrechtlich verbürgte Informationsfreiheit, sondern veranschaulicht den Gerichtsprozess in simplifizierender Weise - wobei freilich gerade aufgrund dessen Gefahren für den Angeklagten bestehen können.

Neben der Informationsvermittlung kommt den Medien vor allem auch ein unterhaltender Wert zu, der insbesondere durch die Massenkommunikation, also auch durch das in der Gesellschaft hervorgerufene Bedürfnis nach dem kommunikativen Austausch des Gesehenen bzw. Gehörten den Sozialisationsprozess vorantreibt und auf diese Weise die Grundbedingung der interaktiven und interkulturellen Gesellschaft schafft. Dass hierdurch hervorgerufene Zugehörigkeitsgefühl hat zugleich Bildungs- und erzieherische Funktion<sup>523</sup>, indem Isolation und dadurch gesellschaftlichem Zerfall entgegengewirkt<sup>524</sup> und auf diese Weise Sozialisation durch Integration bewirkt und den der heutigen Gesellschaft anhaftenden Desintegrationstendenzen begegnet wird<sup>525</sup>.

## **II. Das mediale und damit öffentliche Interesse an der Kriminalberichterstattung**

Das Interesse der Gesellschaft an Kriminalfällen ist ein seit jeher zu beobachtendes Phänomen und liegt darin begründet, dass das „öffentliche Interesse“ seinen Ursprung vornehmlich im Gemeinwohl

---

<sup>523</sup> Eisenstein, Meinungsbildung (1994), S. 42.

<sup>524</sup> Vgl. Meyer, Gerichtsprozess (2014), S. 64.

<sup>525</sup> Eisenstein, Meinungsbildung (1994), S. 32 f., 40.

findet. Die Gemeinschaft hat ein Recht darauf, über den Rechtsbruch informiert zu werden, damit sie den Schuldigen der gerechten Strafe zuführen kann<sup>526</sup>. Hierbei treten die Medien als Sprachrohr des öffentlichen Interesses auf, die ihren Informationsauftrag vor dem Hintergrund des Art. 5 Abs. 1 GG wahrnehmen und öffentlich über die gesellschaftsrelevanten Geschehnisse berichten. Die Informationsvermittlung ist dabei in ihrer demokratisch-funktionalen Ausprägung zu verstehen, welche der Information der Bürger nicht zuletzt deshalb dienen muss, weil der demokratische Staat auf informierte Bürger angewiesen ist<sup>527</sup>, deren Befriedigung des Informationsinteresses auch durch das demokratische Gebot größtmöglicher Transparenz staatlichen Handelns zu bedienen ist<sup>528</sup>.

Den Medien kommt daher das Verständnis von „demokratisch-sozialen Kommunikationsmitteln“ zugute, die Konflikte in der Gesellschaft aufzeigen und bei ihren mündigen Bürgern das Bewusstsein zur offenen Konfliktaustragung, das in einer pluralistischen Massengesellschaft unabdingbar ist, aufrechterhält<sup>529</sup>. Eine friedliche und offene, auf „soziale Gerechtigkeit und gesellschaftliche sowie politische Emanzipation“<sup>530</sup> zielende Konfliktlösung in der modernen demokratischen Massengesellschaft setzt den Kommunikationsfluss und damit auch die Information der Gesellschaft voraus<sup>531</sup>.

Daher sind freie Medien für die moderne Demokratie unentbehrlich, weil sie aufgrund ihrer Organisation besseren Zugang zu Informationen haben als der gemeine Bürger und sie somit als Verbindungsorgan zwischen Volk und Staat die öffentliche Diskussion ständig im Gange halten<sup>532</sup>. Die Beziehung zwischen der Justiz und der Öffentlichkeit, so wie sie durch die Medien wahrgenommen wird, ist aber vordergründig durch Berichte aus der Strafrechtspflege geprägt, was dazu führt, dass die Rechtsprechung im Bewusstsein der Gesellschaft nahezu

---

<sup>526</sup> Jäger, *Strafuntersuchung* (2010), S. 87.

<sup>527</sup> *BVerfGE* 27, 71, 81 f.; Degenhart, in: Bonner Kommentar, Art. 5, Rn 318.

<sup>528</sup> Hesse, *Grundzüge* (1999), S. 56 f.

<sup>529</sup> V. Becker, *Straftäter* (1979), S. 66; auch Dahrendorf, *Gesellschaft* (1965), S. 478.

<sup>530</sup> Badura, *DöV* 1970, 18 (22).

<sup>531</sup> Nach Steinbuch, *Die informierte Gesellschaft*, S. 5, ist „Information Anfang und Grundlage der Gesellschaft“.

<sup>532</sup> *BVerfGE* 20, 162, 174 f.; 35, 202 ff.; grundlegend 7, 198 ff.

ausnahmslos als Strafjustiz rezipiert wird<sup>533</sup>: Gerichtsberichterstattung ist vornehmlich Kriminalberichterstattung.

Da Massenmedien zudem überwiegend über Ereignisse von relativ kurzer Dauer berichten<sup>534</sup>, geht damit einher, dass langfristige soziale Entwicklungen meist in der Berichterstattung vernachlässigt werden und auf diese Weise die Öffentlichkeit diese auch nicht (ausreichend) beachten kann<sup>535</sup>. Kriminalberichterstattung greift regelmäßig nur einen Teilausschnitt auf, auch wenn sich das zugrunde liegende Strafverfahren langwierig gestaltet. Die mediale Betrachtungsweise des Strafrechts erfolgt tat(bestands)bezogen und wird nur zu einem kleinen Teil kriminologischen Anliegen gerecht, so dass die Prozessberichterstattung schon beinahe zwangsweise oberflächlich ausfällt, muss sie sich doch an der äußeren Erscheinung der Tat und des Täters orientieren<sup>536</sup>. Jegliche empirischen Befunde und Schlussfolgerungen von Kriminalitätsentstehung und -verhütung sowie die Motive des (vermeintlichen) Täters werden in den Medien kaum thematisiert<sup>537</sup>. Im Allgemeinen wird mehr über die Täter als über die von Straftaten betroffenen Opfer berichtet<sup>538</sup> und ein verzerrtes Bild von Kriminalität dadurch gezeichnet, indem überproportional häufig über schwere und spektakuläre Straftaten berichtet wird<sup>539</sup>. Die Forschung über die Punitivität der Medien<sup>540</sup> kam hier zum Ergebnis, dass insbesondere durch Dramatisierung und Skandalisierung, moralische und soziale Degradierung sowie durch Repetition bestimmter, harscher Sanktionsmuster das Bild von Kriminalität und Täter innerhalb der Gesellschaft veranschaulicht wird<sup>541</sup>.

Gerade für den Angeklagten ist dies besonders heikel. Durch verkürzte und vereinfachte Darstellung des Geschehens steht auch die

---

<sup>533</sup> Vgl. *Ostermeyer*, in: Spoo, Die Tabus (1973), S. 82 ff.

<sup>534</sup> Siehe dazu *Schulz*, Auswirkungen (2002), S. 51 ff., 115.

<sup>535</sup> Vgl. *Roshco*, Newsmaking (1975), S. 97 ff.; *Merton*, in: ders./Nisbet, Problems (1971), S. 793 ff., 811.

<sup>536</sup> *Hoffmann-Riem*, JZ 1975, 469 (473).

<sup>537</sup> Vgl. *Stein-Hilbers*, Kriminalität (1977), S. 130, 54 ff., 70 f.; *dies.*, Kriminalsoziologische Bibliografie, 11-13 (1976), 77 (85); so auch *Reiner*, in: Maguire/Morgan/Reiner, Oxford Handbook (2002), S. 392 f. und *Walter*, Jugendkriminalität (2001), S. 288 ff.

<sup>538</sup> Eine Ausnahme hierzu stellt der Fall um Tugce Albayrak aus 2014/15 dar, bei dem das Opfer Mittelpunkt der Berichterstattung war.

<sup>539</sup> *Reichert*, KrimJ 2009, 100 (102).

<sup>540</sup> Siehe hierzu *Brüchert*, in: Lautmann/Klimke/Sack, Punitivität, S. 230 ff.

<sup>541</sup> Vgl. *Reichert*, KrimJ 2009, 100 (103).

verzerrende Wahrnehmung durch die Allgemeinheit zu befürchten. Weil sich „apodiktische“ Nachrichten leichter darstellen lassen und sich somit auch einer größeren Aufmerksamkeit erfreuen als komplizierte Prozesse<sup>542</sup>, reduzieren die Medien ihre Nachrichten auf das Wesentliche. Was aber das Wesentliche ist, bestimmen sie wiederum durch Selektion einzelner Nachrichten selbst. Die Medien sind nach Aussage des *BVerfG*<sup>543</sup> aufgrund ihrer sozialen Machtstellung aber auch dazu berufen, eigenverantwortlich die Grenze zur unnötigen Prangerwirkung zu ziehen. Dem kann zunächst nichts weiter hinzugefügt werden, da die Medien keinesfalls der „Notar der Justiz“<sup>544</sup> sind und daher - in gewissen Grenzen - ihren eigenen Regeln unterliegen.

Anknüpfend an die sogenannte *Gatekeeper*-Forschung<sup>545</sup>, nach deren Vorstellung Nachrichtenredakteure ihren persönlichen Präferenzen entsprechend die Nachrichtenselektion bestimmen, wird die Auswahl aber meist durch Orientierung an der Zielgruppe vorgenommen. Für die Gerichtsberichterstattung bedeutet dies, dass Nachrichten über Kriminalitätserscheinungen Stereotypisierung und Veranschaulichung des Geschehens auf Grundlage der gesellschaftlich verankerten (Wert-)Vorstellungen zur Folge haben kann, die wiederum durch die Interaktion von Medienöffentlichkeit und Justiz bedingt ist<sup>546</sup>. Gerade die Reduktion auf das Wesentliche ermöglicht die Personalisierung von sozialen Konflikten<sup>547</sup>, so dass in dieser Hinsicht Stereotypen gerade als „psychologische Vereinfachung“ aufgefasst werden können<sup>548</sup>. Bereits die Auswahl und Zusammenstellung der Informationen stellt das Spiegelbild der Stereotypen des „Gatekeepers“ dar, denen der Rezipient zunächst unterworfen wird, um sie sodann für sich selbst subjektiv zu bewerten.

---

<sup>542</sup> Scherer, *Gerichtsöffentlichkeit* (1979), S. 34 (Fn 81).

<sup>543</sup> *BVerfGE* 35, 202, 233.

<sup>544</sup> Hassemer, *Strafe* (2009), S. 111.

<sup>545</sup> Die Forschung wurde maßgeblich von *Lewin*, *Group Decisions and Social Change*, S. 197 f., vorangetrieben, der 1947 innerhalb von Kleingruppenuntersuchungen zu den Ernährungsgewohnheiten in amerikanischen Familien Stellung bezog, wonach der „Gatekeeper“ darüber befindet, welche Lebensmittel über den „buying channel“ in den Haushalt gelangen.

<sup>546</sup> Scherer, *Gerichtsöffentlichkeit* (1979), S. 30.

<sup>547</sup> Hierzu *Schulz*, *Auswirkungen* (2002), S. 13, 88, 116.

<sup>548</sup> *Dröge*, *Vorurteil* (1967), S. 122.

Neben der Auswahl des Informationsmaterials und dessen subjektiver Ausgestaltung erweist sich der mediale Reduktions- bzw. Selektionsprozess insbesondere aber auch als Weglassen von Informationen. So wird Kriminalität als persönliches, nicht als soziales Problem dargestellt, bei der die Medien auf bestimmte Stereotypen zurückgreifen, Verhaltensweisen bestimmte Eigenschaften zu- oder absprechen, damit Verhaltenserwartungen schaffen sowie bestätigen und so Kriminalisierungs- und Stigmatisierungsprozesse zwangsweise vorantreiben<sup>549</sup>. Da der Rezipienten darüber hinaus regelmäßig nicht in der Lage ist, die Medieninformationen einer eigenen Wertung und Nachvollziehung zu unterwerfen, werden diese in der Regel unkritisch übernommen<sup>550</sup>.

### **III. Kommunikations- und medienwissenschaftlicher Hintergrund der Stigmatisierung**

Innerhalb der Kommunikationsforschung gilt die Entdeckung der selektiven Wahrnehmung<sup>551</sup> auch heute noch als wesentliche Erkenntnis. Diese hat zum Inhalt, dass der Medienkonsument regelmäßig nicht alle Informationen aufnimmt, sondern nur jene Medienbotschaften - bewusst und unbewusst - filtert, die unmittelbar auf seine bereits gefestigten Einstellungen wirken und diese bestärken, zumindest aber aktualisieren<sup>552</sup>. Dies bestätigt das auch für das Lebach-Urteil des *BVerfG* entworfene Gutachten, wonach bereits fest verwurzelte Einstellungen der Zuschauer schwer veränderbar sind und ein Abschreckungseffekt für die Öffentlichkeit durch Ausstrahlen des Dokumentarfilms daher keinesfalls sicher erreichbar gewesen wäre. Begründet wird diese „Konsistenz von Attitüden und rezeptivem Verhalten“<sup>553</sup> gemeinhin mit der Theorie der kognitiven Dissonanz<sup>554</sup>, nach der sogar zur Verhinderung von psychischen Spannungen beim Rezipienten eine bewusst stärkere Selektion der einstellungsbestätigenden Informationen gegenüber den diesen

---

<sup>549</sup> Scherer, Gerichtsöffentlichkeit (1979), S. 35.

<sup>550</sup> Kretschmer, Ehrenschatz (1994), S. 19.

<sup>551</sup> Noelle-Neumann, in: Schatz, Revolution (1975), S. 180.

<sup>552</sup> Vgl. Klapper, in: Sack/König, Kriminalsoziologie (1979), S. 177.

<sup>553</sup> Vgl. Bledijan, in: Prokop, Massenkommunikationsforschung II (1993), S. 213.

<sup>554</sup> Zurückgehend auf Festinger, The theory of cognitive dissonance (1957).

Einstellungen inhaltlich entgegenlaufenden Informationen stattfindet<sup>555</sup>.

Da die heutige „Informationsgesellschaft“ gerade auf der immer stärkeren Verfügbarkeit von Informationen durch die Massenmedien basiert<sup>556</sup>, welche sich durch diese erst eine „öffentliche Meinung“ bildet bzw. bilden kann, steht heute auch nicht mehr ernsthaft in Frage, *ob* die Medien Meinungen und Einstellungen ändern können. Dies liegt zum einen in der Natur der Sache, dass sich die Einstellungen und Meinungen überhaupt erst etabliert haben müssen - was unweigerlich auch mit einer Änderung vorgefestigter Meinungen einhergeht - und kann vor allem auch im sozialisierenden Element der Massenmedien gesehen werden, das nicht zuletzt darin begründet liegt, dass sie in erheblichem Maße die (öffentliche) Meinung der Gesellschaft bereits vorgeben.

### **1. Zum Prozess der Meinungs- und Vorurteilsbildung als Voraussetzung der Stigmatisierung**

Die vorherrschenden gesellschaftlichen Ansichten müssen sich zunächst als eigene Meinung<sup>557</sup>, also als innere Überzeugung von einer Sache und der persönlichen Einstellung bezüglich anderer Personen, manifestiert haben, die sich sodann im Kollektiv als die im Bewusstsein der Allgemeinheit (vor-)herrschenden Auffassungen hinsichtlich bestimmter Sachverhalte verwirklichen. Hierbei spielt das als Meinung gefestigte Vorurteil als Ausgangspunkt jedweder Stigmatisierung eine entscheidende Rolle. Nicht nur die individuelle Stellung als soziales Wesen innerhalb der Gemeinschaft ist hierbei von erhöhter Relevanz, sondern vor allem auch die (kollektive) Medienöffentlichkeit, die mit selektivem Informationsfluss auf die Gesellschaft einwirkt.

Die Persönlichkeits- und damit Meinungsentwicklung lässt sich auf genetische Einflüsse und Umwelteinflüsse zurückführen<sup>558</sup>. Für die vorliegende Arbeit sollen die genetischen Voraussetzungen

---

<sup>555</sup> Bledijan, in: Prokop, Massenkommunikationsforschung II (1993), S. 213, S. 223 ff.; Noelle-Neumann, in: Schatz, Revolution (1975), S. 321.

<sup>556</sup> V. Coelln, Medienöffentlichkeit (2005), S. 2.

<sup>557</sup> Siehe zum Begriff der Meinung: <http://www.duden.de/rechtschreibung/meinung> (abgerufen am 28.01.2014).

<sup>558</sup> Vgl. Geulen/Veith, in: dies., Sozialisationstheorie (2004), S. 23 und Asendorpf, S. 35 ff.

vernachlässigt und das Hauptaugenmerk auf die durch externe Umweltquellen, namentlich durch die Massenmedien, erzeugten Meinungen gelegt werden. Die Meinung entwickelt sich demnach aufgrund direkter oder indirekter Erfahrungen mit dem Bezugsobjekt<sup>559</sup>; sie beruht auf kognitiven, affektiven und konativen Elementen<sup>560</sup>. Kognition meint hier die Informationsverarbeitung, also das Aufnehmen, Bearbeiten, Speichern, (Re-)Aktivieren und Verwenden von Informationen<sup>561</sup>, so dass sich kognitive Komponenten durch die Annahme der Eigenschaften des jeweiligen Kommunikationsobjekts aufgrund der Aktivierung eigens gespeicherter Daten und Erfahrungen zusammensetzen<sup>562</sup>.

Im Gegensatz hierzu entspringt die affektiv basierte Meinung vordergründig aus Emotionen, die jedoch nicht als Reaktionen auf die ausgesetzten Reize, sondern vielmehr bereits als Bewertung der angetragenen Information zu verstehen sind. Konative Elemente sind schließlich verhaltensbasierte Elemente, die aus der Beobachtung, wie andere sich einem Bezugsobjekt gegenüber verhalten, um daraus Rückschlüsse für sich selbst zu ziehen, resultieren<sup>563</sup>. Die innere Einstellung wird in dieser Phase durch Auseinandersetzung mit verschiedenen Reizen, die als angenehm oder unangenehm empfunden werden können - also vor allem durch Konditionierung - erlernt und gefestigt<sup>564</sup>. Insbesondere die Sprache hilft hier durch ihre enge Verbindung mit dem menschlichen Denken das Meinungsbild zu prägen<sup>565</sup>. Die so entstandene Meinung besteht aus der Erkenntnis der Werte, Anschauungen und Meinungen, die den entgegengebrachten Reizen anheimgestellt wurden und auf einer zweiten Ebene aus der anschließenden Handlung, also der Entscheidung, auf Grundlage dieser Wertungen mit der Umwelt zu interagieren<sup>566</sup>.

---

<sup>559</sup> *Six*, in: dies./Gleich/ Gimmler, Kommunikationspsychologie (2007), S. 91.

<sup>560</sup> Ausführlich v. *Rosenberg/Hovland*, in: Aronson/Wilson/Akert, Sozialpsychologie (2014), S. 194 ff.

<sup>561</sup> *Meyer*, Gerichtsprozess (2014), S. 28.

<sup>562</sup> Vgl. *Christmann*, in: Bente/Fischer/Groeben/Hussy/Schmidt-Denter/Stephan, Studien (1999) S. 8 f.

<sup>563</sup> *Meyer*, Gerichtsprozess (2014), S. 29.

<sup>564</sup> *Meyer*, Gerichtsprozess (2014), näher hierzu *Seifert*, Analyse (2002), S. 6 ff. 13.

<sup>565</sup> *Seifert*, Analyse (2002), S. 11 m.w.N.

<sup>566</sup> Hierzu im Ganzen *Rennig*, Entscheidungsfindung (1993), S. 311 f.

So Entstandene Meinungen können sich freilich ändern. Dies geschieht wiederum vor allem durch externen, also sozialen Einfluss, der in Form von Kommunikationserfahrungen oder der Adaption des Verhaltens anderer zu Tage tritt. Eine Einstellungsänderung kann sich vordergründig durch die Änderung des eigenen Verhaltens oder auch durch das „Überreden“ von dritter Seite einstellen.

Die Theorie der kognitiven Dissonanz kann zu dem erstgenannten Phänomen gezählt werden. Die auf *Festinger*<sup>567</sup> zurückgehende Theorie besagt, dass Meinungen nicht lediglich durch externe, sondern durch eigene Verhaltensweisen geändert werden können. Die kognitive Dissonanz besteht demgemäß in der Kollision zwischen aufgenommenen Informationen oder vorgenommenen Handlungen und den bereits hierzu gefestigten eigenen Überzeugungen, so dass zwischen diesen beiden Polen ein Widerspruch besteht<sup>568</sup>. Weil dieser Konflikt als unangenehm empfunden wird, werden durch Selektion diejenigen Information ausgefiltert, die diesen Widerspruch hervorrufen oder vergrößern können, um auf diese Weise Konsonanz herzustellen<sup>569</sup>. Das empfundene Unwohl lässt sich durch eine Änderung des Verhaltens oder Denkens in Bezug auf den Konfliktgegenstand, der Suche nach einer Rechtfertigung des einstellungsdiskrepanten Verhaltens oder auch durch Modifizierung der physischen oder psychischen Umwelt auflösen<sup>570</sup>.

Diese Theorie wurde um weitere Bedingungen ergänzt: So könne kognitive Dissonanz nur entstehen, wenn eine Wahlfreiheit zwischen Alternativen besteht, da sonst ein Konflikt nicht anzunehmen sei. Weiter müsse das Verhalten negative Konsequenzen nach sich ziehen und derjenige hierfür auch die Verantwortung tragen<sup>571</sup>.

Die hierneben weiter zu nennende Wirkungsform ist die überzeugende Argumentation als Form der zwischenmenschlichen Kommunikation, die auf das Beeinflussen des Kommunikationspartners zielt. Primäres Ziel dieser „persuasiven Kommunikation“ ist das Erreichen von

---

<sup>567</sup> *Festinger*, The theory of cognitive dissonance (1957).

<sup>568</sup> Statt vieler *Gerrig/Zimbardo*, Psychologie (2014), S. 648 ff.; *Seifert*, Analyse (2002), S. 9 f.

<sup>569</sup> Hierzu *Schenk*, Medienwirkungsforschung (2007), S. 150.

<sup>570</sup> *Schenk*, Medienwirkungsforschung (2007), S. 151.

<sup>571</sup> Siehe die Nachweise bei *Meyer*, Gerichtsprozess (2014), S. 32.

Einstellungsänderungen, deren Wirkungsweise in dem Elaboration Likelihood Model (ELM)<sup>572</sup> veranschaulicht wird. Hiernach können etwa kognitive Prozesse dazu führen, dass sich der Betroffene durch persuasive Kommunikation vom Gesagten überzeugen lässt<sup>573</sup>. Diese Technik wird vornehmlich von den Medien eingesetzt und gilt als Teilgebiet der modernen, wissenschaftlichen Rhetorik<sup>574</sup>. Neben dem ELM werden auch die Erkenntnisse des Heuristisch-Systematischen Modells für die argumentative Beeinflussung fruchtbar gemacht, welche insbesondere aufgrund der im Vergleich zur ELM spezifischeren Definition einfacheren Entscheidungsregeln in der Werbung genutzt wird<sup>575</sup>.

Innerhalb der persuasiven Kommunikation hat der sogenannte *Yale*-Ansatz herausgearbeitet, unter welchen Voraussetzungen es am ehesten zu einer Beeinflussung kommt, indem er danach unterscheidet „wer was zu wem sagt“<sup>576</sup>. Es geht vor allem um die Glaubwürdigkeit der mitteilenden Quelle, welche Eigenschaften die Mitteilung aufweist und welche Merkmale beim Rezipienten vorzufinden sind. So lassen sich Personen von (vermeintlich) glaubwürdigen und mächtigen Kommunikatoren eher beeinflussen als von unglaubwürdigen Quellen<sup>577</sup> und weisen Mitteilungen ein höheres Beeinflussungspotential auf, wenn sie gegnerische Meinungen und Standpunkte in ihre Argumentation miteinbeziehen, um diese gleichsam zu entkräften<sup>578</sup>. Dieser sogenannte Schulterschlusseffekt<sup>579</sup> beruht auf der Theorie der sozialen Vergleichsprozesse, die davon ausgeht, dass sich der Einzelne in einer für ihn unklaren Situation an der vorangegangenen Meinung einer von ihm als kompetent beurteilten Vergleichsperson orientiert<sup>580</sup>.

Besondere Relevanz jedoch kommt der Bedeutung der Botschaft für den Empfänger zu: Ist der Inhalt der Mitteilung für den Rezipienten in persönlicher Hinsicht interessant, was der Rechtsbruch gegen

---

<sup>572</sup> Zurückgehend auf *Petty/Cacioppo*, Elaboration likelihood model (1986), S. 123 ff.

<sup>573</sup> *Meyer*, Gerichtsprozess (2014), S. 35.

<sup>574</sup> Vgl. *Ueding/Steinbrink*, Grundriss (2011), S. 164 ff.

<sup>575</sup> Zurückgehend auf *Chaiken*, dargestellt bei *Bonfadelli/Friemel*, Medienwirkungsforschung (2014), S. 171 f.

<sup>576</sup> Vgl. dazu *Aronson/Wilson/Akert*, Sozialpsychologie (2014), S. 200 f.

<sup>577</sup> *Hovland/Weiss*, Public Opinion Quarterly 1951, 632, 641 f.; *Seifert*, Analyse (2002), S. 14.

<sup>578</sup> *Aronson/Wilson/Akert*, Sozialpsychologie (2014), S. 201.

<sup>579</sup> Siehe dazu *Schünemann*, StV 2000, 159 (163) sowie *Deckers*, NJW 1999, 1365 (1366).

<sup>580</sup> *Schünemann*, StV 2000, 159 (162); *Börner*, Legitimation (2014), S. 124.

gesellschaftlich normierte Richtigkeitsbedingungen in der Regel ist, kommt es insbesondere durch das Argumentationsmuster zur Beeinflussung seiner Einstellung. Hierin liegt wiederum der Anknüpfungspunkt von Stigmatisierung, indem aufgrund der Art und Weise der Berichterstattung auf das Bewusstsein des Rezipienten Einfluss geübt wird.

## **2. Die selektive Wahrnehmung zur Vermeidung kognitiver Dissonanz**

Einstellungen und Meinungen hängen zwar auch von der individuellen Persönlichkeit und dem jeweiligen Genom ab, sind jedoch ganz erheblich aufgrund externer Einflüsse formbar. Meinungen sind weniger das Resultat eines Abwägungsvorganges, sondern vielmehr durch vegetative Reaktionen hervorgerufene subjektive Realitätsanschauungen. Die so gebildete Meinung ist nicht für alle Zeit determiniert und kann durch gezielte sowie ungezielte Beeinflussung verändert werden, die schließlich zu einer Verhaltensänderung führen kann.

Insbesondere der Theorie der persuasiven Kommunikation mangelt es aber an der Belegbarkeit des direkten oder indirekten Einflusses auf die Meinungseinstellung<sup>581</sup>, was in erster Linie daran liegt, dass die hierzu ergangenen Studien vordergründig explorativer Natur sind und statt einer eigenen formalen Theorie eher, aber immerhin, Weichenstellungen für spätere Theorien bietet<sup>582</sup>. Aus diesem Grunde hat sich die Hypothese des *agenda settings* in den Vordergrund gestellt, die nicht auf die direkte Beeinflussung durch die Medien, sondern die indirekte bzw. sekundäre Beeinflussung durch selektive Informationsversorgung und Themensetzung abstellt, deren Hauptaufgabe nicht die Überzeugung, sondern (immer noch) die Berichterstattung über Themen, Geschehnisse und Personen ist<sup>583</sup>. In Abkehr des Modells zur persuasiven Kommunikation erklärt die „*Agenda-Setting-Hypothese*“ die mediale Beeinflussung in der Weise,

---

<sup>581</sup> Zur Entwicklung der einzelnen Theorien etwa *Schenk*, Medienwirkungsforschung (2007), S. 433.

<sup>582</sup> *Schenk*, Medienwirkungsforschung (2007), S. 131 ff., insbesondere S. 132.

<sup>583</sup> *Schenk*, Medienwirkungsforschung (2007), S. 433; *Fischer/Wiswede*, Sozialpsychologie (2009), S. 381.

dass nicht das Denken an sich beeinflusst wird, sondern vielmehr durch selektive Themenauswahl vorgegeben wird, *worüber* die Rezipienten denken sollen<sup>584</sup>. Damit zielen die Medien auf das Wissen und die Vorstellungen des Publikums und nicht auf deren Einstellungen und Verhalten, da anstelle der persuasiven Kommunikation Selektions- und Strukturierungsprozesse treten<sup>585</sup>.

Die individuelle Wahrnehmung ist maßgebend für das Wissen, welches zugleich die Bandbreite der Informationsselektion vorgibt und damit Grundlage der Meinungsbildung ist<sup>586</sup>. Wird die „Realität“ somit verzerrt und verfälscht dargestellt, wird auch das subjektive Realitätsempfinden dieser verzerrten Konstruktion nachempfunden<sup>587</sup>, so dass sich zwangsläufig auch „unser Handeln nicht daran orientiert, wie die Welt ist, sondern daran, wie wir sie wahrnehmen“<sup>588</sup>. Dieser Selektionismus darf aber nicht mit der schon erwähnten notwendigen Selektion verwechselt werden, die aufgrund der Flut an Information von beiden Seiten - Kommunikator und Rezipient - zwangsweise zu vollziehen ist.

Vielmehr handelt es sich hierbei um kognitive Täuschungen, die zu einer verfälschten Bewertung des Wahrgenommenen führen<sup>589</sup>, indem vor allem jene Informationen gesucht und zur Kenntnis genommen werden, welche die eigene, durch die Gesellschaft mitgeformte Meinung bestätigen und solche, die sie verändern könnten, eher ausgeblendet werden<sup>590</sup>. Diese Selektion wird bereits mit der Theorie der kognitiven Dissonanz erklärbar, denn um den entstandenen kognitiven Widerspruch zu lösen oder bereits gar nicht entstehen zu lassen, werden vordergründig Information aufgenommen, die konsonant zu der bestehenden Einstellung sind<sup>591</sup>. Dies bedeutet dem

---

<sup>584</sup> *Cohen*, in: McCombs/Shaw, *Agenda-Setting-Function* (1972), S. 176 f.: “(...) the press may not be successful much of the time in telling the people what to think, but it is stunningly successful in telling its readers what to think about”.

<sup>585</sup> *Fischer/Wiswede*, *Sozialpsychologie* (2009), S. 381.

<sup>586</sup> Siehe *Meyer*, *Gerichtsprozess* (2014), S. 41.

<sup>587</sup> So die als *Thomas-Theorem* bezeichnete These, siehe *Thomas*, in: *Thomas/Thomas*, *Behavior* (1928), S. 572: „If man defines a situation as real, it is real in their consequences“.

<sup>588</sup> *Berner*, *Wahrnehmung*, (abgerufen am 29.01.2014).

<sup>589</sup> *Fischer/Wiswede*, *Sozialpsychologie* (2009), S. 231.

<sup>590</sup> Siehe die Darstellung bei *Fischer/Wiswede*, *Sozialpsychologie* (2009), S. 233.

<sup>591</sup> *Stürmer*, *Sozialpsychologie* (2009), S. 37 m.w.N.; so schon *Festinger*, *Theory* (1957). S. 22: „(...) a person might (...) seek new information that would reduce the total dissonance, and, at the same time, to avoid new information that might increase the existing dissonance“.

Gründe nach nicht nur eine Fehlinterpretation der entgegengebrachten Informationen, sondern bereits die fehlerhafte Suche nach Informationen<sup>592</sup>, die dadurch verstärkt wird, dass den am Anfang gewonnenen und ggf. schon verzerrten Erkenntnissen mehr Bedeutung zugesprochen wird als neu dazukommenden Informationen. Dies hat zur Folge, dass die später aufgenommenen Informationen dergestalt gewichtet und bewertet werden, dass sie der schon bestehenden Meinung entsprechen<sup>593</sup>.

Die einmal erlangte Überzeugung kann selbst dann sehr resistent gegenüber neuen Informationen sein, wenn diese Beweise für die neuerliche Anschauung liefern<sup>594</sup>. Begründet werden kann dies - neben den Erkenntnissen der Theorie der kognitiven Dissonanz - mit der menschlichen Neigung zur Selbstüberschätzung: Menschen tendieren zu einer Selbstüberschätzung ihres Wissens und ihrer Fähigkeiten, die durch selektive Informationswahrnehmung dahingehend bedient wird, dass durch Aussondern meinungskonträrer und Aufnehmen meinungsentsprechender Informationen die eigene Meinung bestätigt wird, was wiederum zur Selbstüberschätzung führt<sup>595</sup>. Dadurch verkennt der Rezipient das Ausmaß des öffentlichen Einflusses, wodurch dieser letzten Endes noch ansteigt, denn ohne Erkennen des Einflusses ist ein Gegensteuern nicht möglich<sup>596</sup>.

### **3. Das Entstehen von Vorurteilen als Voraussetzung der Stigmatisierung**

Die Suche nach den Gründen für die Bereitschaft, anderen ein Stigma aufzuerlegen, also die Tatsache, warum überhaupt Mitglieder der Gesellschaft andere Personen stigmatisieren, muss in den allgemeinen Einstellungen der Gesellschaft bzw. in den verschiedenen Ursachen dieser Einstellungen erfolgen. Dementsprechend hat auch der Stereotypenbegriff seinen logischen Ursprung in der Einstellungsforschung<sup>597</sup>. Dabei ist zunächst überhaupt die

---

<sup>592</sup> Vgl. *Hinrichs*, Entscheidungen (2011), S. 5, 11.

<sup>593</sup> Sogenannter Primacy Effect, siehe *Nickerson*, Review of General Psychology 1998, 175 (188).

<sup>594</sup> Siehe *Nickerson*, Review of General Psychology 1998, 175 (188).

<sup>595</sup> *Boehme-Neßler*, AfP 2010, 539 (540).

<sup>596</sup> *Meyer*, Gerichtsprozess (2014), S. 50.

<sup>597</sup> Vgl. *Dröge*, Vorurteil (1967), S. 125.

Bereitwilligkeit, den Stigmatisierungsprozess durch zusätzliche Isolierung des Delinquenten zu verstärken, als eigentliche Ursache für die Einstellung gegenüber diesem anzusehen<sup>598</sup>. Die Stigmatisierung ist mithin abhängig von der innerhalb der Gesellschaft herrschenden Erwartungshaltung gegenüber dem Abweichenden<sup>599</sup>, also vor allem davon, welche soziale Rolle demjenigen zugeschrieben wird. Wie bereits unter III. dargestellt, gilt dieser Mechanismus seit jeher unter Zugrundelegung einer der ältesten antizipierenden Vorstellungen über das „Freund-Feind-Stereotyp“. Die Zuschreibung von allgemeinen Rollen und Typisierungen ist insofern auch notwendiges Charakteristikum jedweder gesellschaftlichen Interaktion<sup>600</sup>, welche sich unweigerlich auf das eigene Verhalten auswirkt.

In Bezug auf den kriminellen Delinquenten wurde die von der Gemeinschaft an ihn gestellte Erwartung bzw. Rolle als gleichgestelltes Mitglied gerade enttäuscht. Kriminelles Verhalten wird als sozialschädlich etikettiert und damit in hohem Maße mit negativen Attributen belegt. Kriminelle werden demgemäß anhand von Wesensmerkmalen „typisiert“, wodurch es (wiederum) zu einer Einstellung kommt, die dazu prädisponiert, einen anderen in negativer Weise wahrzunehmen und ihm gegenüber entsprechend zu handeln<sup>601</sup>; es kommt allmählich zu einer von der konkreten Situation losgelösten Bewertung der Person, die demnach nicht Urteil, sondern Vorurteil ist<sup>602</sup>. Dieses ist als „antizipierender Vorstellungskomplex“ zu Menschen und -gruppen zu bezeichnen, die bereits vor der persönlichen Erfahrung aufgrund von Fremdinformationen begründet erscheinen<sup>603</sup>. Bei der speziellen Form des *sozialen* Vorurteils handelt es sich insofern um eine unbegründete, als dass ungebunden vom auslösenden Ereignis eine Typisierung dahingehend erfolgt, kulturell präformierte negative Einstellungen gegenüber anderen Gesellschaftsmitgliedern durchzusetzen<sup>604</sup>.

Nach dem bisher Gesagten äußert sich die aufgrund von Vorurteilen vorgenommene typisierende Stigmatisierung dergestalt, dass auf

---

<sup>598</sup> Vgl. *Quitmann*, Reintegration (1982), S. 58.

<sup>599</sup> *Rudolph*, in: Hagener/Korte/Meissner, Diagnose (1972), S. 52.

<sup>600</sup> *Schur*, Verhalten (1974), S. 44.

<sup>601</sup> *Secord/Backman*, Sozialpsychologie (1976), S. 165.

<sup>602</sup> *Herbst*, Einstellung (1976), S. 35.

<sup>603</sup> *Dröge*, Vorurteil (1967), S. 126.

<sup>604</sup> *Quitmann*, Reintegration (1982), S. 60.

kognitiver Ebene diese negative Typisierung des Bildes vom „Straftäter“ aufgrund des Bekanntwerdens des Tatvorwurfs aktualisiert und auf der nachfolgenden affektiven Ebene emotional bewertet wird, wobei sich das Wissen über Kriminelle aufgrund der bereits gemachten Erfahrungen, zuvörderst aber aufgrund der gesellschaftlichen Beobachtungen<sup>605</sup>, und hiernach auf der dritten konativen Ebene durch verhaltensbasierte Beobachtungen der Umwelt mit dem Bezugsobjekt, manifestiert, also insbesondere auf die durch die Gesellschaft selbst vermittelten Werte, die ihrerseits Vorurteile sind, rekurriert wird.

Hieraus entstehen letztlich Stereotype, die mehr oder weniger fehlerhafte Generalisierungen darstellen, die keine oder zumindest eine nur beschränkte Entsprechung mit der Realität aufweisen<sup>606</sup>. Jene auf jedwede Differenzierung verzichtende Übergeneralisierungen sind essentielles Merkmal sozialer Vorurteile; letztlich ruft nicht die Straftat allein die negative Einstellung gegenüber dem Delinquenten hervor, sondern vielmehr der ihr anhaftende Status, ein „Verbrecher“ zu sein<sup>607</sup>. Die Stigmatisierung entsteht demnach durch die Bewertung der aufgrund der durch die Gesellschaft aufgestellten und insofern erlernten<sup>608</sup> Maßstäbe und basiert so auf Vorurteilen bzw. Stereotypen und ist damit schließlich selbst stereotyp.

Letztlich muss aber auch betont werden, dass der Alltag ohne Vorurteile schwerlich zu bewältigen wäre, weil sie insbesondere in bedrohlichen Situationen - und auf Erfahrungen, wenn auch nicht unbedingt eigenen, beruhend - schnelle Entscheidungen ermöglichen und so insbesondere vor Reizüberflutung und kognitiver Dissonanz schützen; Vorurteile sind somit bereits in weiten Teilen anthropologisch bedingt als „erkenntnisökonomische Abwehreinrichtung“<sup>609</sup> einzustufen. Somit entsteht geradezu eine Notwendigkeit der Vorverurteilung, die überwiegend aus einem Gefühl der Hilflosigkeit gegenüber dem Realen entsteht<sup>610</sup>. Trägt eine Person Merkmale, die der Mehrheit des sozialen Systems nicht zugänglich sind oder gerade die Missstände innerhalb der

---

<sup>605</sup> Obwohl „Kriminalität“ wegen der hohen medialen Öffentlichkeitswirkung allgegenwärtig erscheint, handelt es sich hierbei immer noch um einen Bereich, welcher der primären Erfahrbarkeit weitgehend verschlossen ist.

<sup>606</sup> Quitmann, Reintegration (1982), S. 60.

<sup>607</sup> Vgl. Oppeln-Bronikowski, Öffentliche Meinung (1970), S. 129.

<sup>608</sup> Siehe zu dieser Erkenntnis u. a. Hofstätter, Das Denken in Stereotypen (1960).

<sup>609</sup> Dröge, Vorurteil (1967), S. 134.

<sup>610</sup> Vgl. Viertmann, Sündenbock (2014), S. 60.

Gruppe personifizieren, kann es zur symbolischen Schuldübertragung kommen<sup>611</sup>. Vorurteile und Stereotypen werden so dem menschlichen Bedürfnis, (Teil-)Erfahrungen zu verallgemeinern, um den Gegenstand prägnant wahrzunehmen, gerecht. Rekurs nehmend auf die unter III. getätigten Aussagen kann man daher auch beim Prozess der Stereotypisierung durchaus die Ansicht vertreten, dass es sich aufgrund der Konsensbildung um einen sozialisierenden und mithin sozial verpflichtenden Prozess handelt<sup>612</sup>.

Vom Standpunkt der gesellschaftlichen Partizipation betrachtet bilden gleiche stereotype Wertvorstellungen und Interessen nämlich eine normative Basis, die das System nicht nur stabilisiert, sondern es erst konstituiert<sup>613</sup>. Wie mehrmals betont, erfolgt aus dieser Warte die Stereotypisierung gerade zur Aufrechterhaltung des Gesellschaftssystems; der Delinquent wird als solcher bezeichnet, er wird stigmatisiert. Die Wahrnehmung in vorurteilsbehafteten Kategorien ist solchermaßen ein Zwang, dem sich kein Mensch entziehen kann<sup>614</sup>.

Das eigentliche Problem der Stereotypisierung stellen nun genau jene „Vorurteile ohne Erdung“ dar, die aufgrund von (nicht notwendigerweise eigenen) Erfahrungen irrationale Ängste und Vorstellungen gegenüber Personen und -gruppen aufrechterhalten<sup>615</sup> und damit im Wege der Vorverurteilung negativ bewerten. Die diesbezüglich bestehende „öffentliche Meinung“ erweist sich als sehr festgelegt, sie vom Gegenteil zu überzeugen ist eingedenk der irrationalen Natur von Vorurteilen kaum möglich. Vielmehr haben bereits Experimente aus den 1950er Jahren<sup>616</sup>, deren Ergebnisse sich in einer aus 2011 getätigten repräsentativen Umfrage<sup>617</sup> immer noch bestätigen ließen, gezeigt, dass sich die etablierten Vorurteile selbst bei zugenommenem Wissen über die zumindest mögliche Unbegründetheit der eigenen Meinung nicht auflösen, sondern im Gegenteil gar verstärken.

---

<sup>611</sup> Perera, Scapegoat (1986), S. 14.

<sup>612</sup> Dröge, Vorurteil (1967), S. 142.

<sup>613</sup> Dröge, Vorurteil (1967), S. 194.

<sup>614</sup> Viertmann, Sündenbock (2014), S. 64.

<sup>615</sup> Vgl. Finzen, Stigma (2013), S. 28, 50.

<sup>616</sup> Cumming/Cumming, Experiment (1957).

<sup>617</sup> Finzen, Stigma (2013), S. 169 m.w.N.

Dies kann zum einen als Resultat des Versuchs vom Vermeiden einer kognitiven Dissonanz und demzufolge dem Aktivieren bzw. Aktualisieren eigener individueller Ressentiments angesehen werden. Zum anderen ist das überkommene gesellschaftliche Bild vom „kriminellen Straftäter“, das den Grund für dessen delinquentes Verhalten zuvörderst in dessen Persönlichkeit sieht, von Bedeutung: Die Annahme persönlicher Ursachen und die Zuschreibung abnormaler, unsozialer Attribute sind mit geringer sozialer Akzeptanz verbunden; äußere Einwirkungen werden von den Gesellschaftsmitgliedern stets so wahrgenommen, wie sie die Kultur für sie vorgeprägt und stereotypisiert hat<sup>618</sup>. Insofern wird auch nicht die Wirklichkeit beurteilt, sondern vielmehr werden die Stereotype auf die Wirklichkeit bzw. das Bild, das man von ihr hat, angewandt<sup>619</sup>. Kommunizierte man hingegen bspw. die auch gesellschaftlich bestehenden Ursachen der Kriminalität, würde sich die Bewertung womöglich als vollkommen andere darstellen.

Wie noch zu zeigen sein wird, gründet die Festigkeit von irrationalen Vorurteilen nicht zuletzt auf der Wirkungsweise der Medien und der dergestalt hergestellten Öffentlichkeit, die seit jeher für negative Nachrichten empfänglicher ist als für positive und insofern die Medien lediglich das liefern, was von ihnen verlangt wird. An dieser Stelle sei jedoch erneut darauf hingewiesen, dass die dargestellten sozialen Mechanismen jeder funktionierenden Gesellschaft, die ihrer selbst Willen, also zum Erhalt der Interessen der Gesamtgesellschaft, die Ausgrenzung abweichender Mitglieder notwendig machen und insofern die „Pflege“ von Vorurteilen und Stigmatisierung immer auch gesellschaftlich betrieben wird<sup>620</sup>.

#### **4. Das Wirkpotential der medialen Darstellung vor dem Hintergrund der Stereotypisierung**

Dass die Medien als Verbindungsorgan zwischen Volk und Staat eine konstitutive Aufgabe für die freiheitlich-demokratische Grundordnung innehaben, wurde mehrmals betont. Sie stellen die Öffentlichkeit (an sich) erst her, damit begnügen sie sich jedoch nicht, denn durch eben dieses Herstellen von Öffentlichkeit wird zugleich die Kontrolle der

---

<sup>618</sup> *Prakke*, in: Handbuch der Sozialerziehung Bd. 2 (1964), S. 264.

<sup>619</sup> *Dröge*, Vorurteil (1967), S. 143.

<sup>620</sup> *Finzen*, Stigma (2013), S. 162, 164.

und über die Öffentlichkeit und damit die Kontrolle darüber, ob die normativen Bedingungen zur Herstellung von Öffentlichkeit innerhalb der Demokratie erfüllt sind, ausgeübt<sup>621</sup>. Den Massenmedien kann eine gewisse Autorität daher nicht abgesprochen werden.

Wird der demokratische Gehalt der Öffentlichkeit somit in der heutigen Informations- und Mediengesellschaft durch die Medien behauptet und durch die öffentliche Mitteilung an die Gesellschaft wiederum Öffentlichkeit praktiziert, so vollzieht sich gleichermaßen eine Kontrolle dieser Behauptung, indem faktisch die Kontrolle der Kontrollmöglichkeit kontrolliert wird<sup>622</sup>. Als Verbindungsstück gewähren sie Öffentlichkeit dergestalt, dass sie entweder im Zuge ihrer demokratischen Aufgabe „der Öffentlichkeit“ etwas mitteilen oder eben diese Öffentlichkeit selbst sich an die Medien wendet, um gleichsam der Öffentlichkeit etwas mitzuteilen<sup>623</sup>. In dieser Hinsicht sind Medien nicht nur Vermittler, sondern auch Akteur.

Gleichzeitig selektieren Medien aber auch bei der Themenwahl und orientieren sich hierbei nicht zuletzt an den Erwartungen und Kenntnissen ihrer Konsumenten. Aufgrund dessen geben sie maßgeblich das Verständnis der die Medien rezipierenden Öffentlichkeit vor und prägen somit die öffentliche Meinung<sup>624</sup>. Durch diese Erwartungserfüllung ist die allgemeine, in der Gemeinschaft vorgenommene Kommunikation gewährleistet, da sie Anreiz zur gesellschaftlichen Diskussion liefert und so die Realität als das projiziert wird, was auch gemeinsam wahrgenommen und vorausgesetzt wird<sup>625</sup>, denn erst durch die gegenseitige Kommunikation des individuell Wahrgenommenen innerhalb des gemeinschaftlichen Kollektivs manifestiert sich eben dieses zur Realität. Um es mit *Luhmanns* Worten zu sagen:

*„Was wir über unsere Gesellschaft, ja über die Welt, in der wir leben wissen, wissen wir durch die Medien“<sup>626</sup>.*

---

<sup>621</sup> *Klier*, Dreieck (1990), S. 100.

<sup>622</sup> *Klier*, Dreieck (1990), S. 100.

<sup>623</sup> *Klier*, Dreieck (1990), S.97.

<sup>624</sup> Vgl. *Postman*, Urteilsbildung (1985), S. 100.

<sup>625</sup> Siehe *Klier*, Dreieck (1990), S. 50.

<sup>626</sup> *Luhmann*, Massenmedien (1996), S. 9.

Das Individuum muss in Korrelation zu seiner Außenwelt gesehen werden, da gerade auch die Vorstellungen des Einzelnen über die die Umwelt prägenden Ansichten und Verhaltensweisen maßgeblich durch diese beeinflusst werden<sup>627</sup>. Die Orientierung erfolgt in der heutigen Informationsgesellschaft nicht mehr (nur) innerhalb des zwischenmenschlichen Lebensbereichs, sondern geradezu ausschließlich durch die Medien<sup>628</sup>. Hat nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG „jeder das Recht, (...) sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten“, so sind es die Massenmedien, die durch ihr Informationsangebot und deren Publikation gegenüber der Gesellschaft diese Quellen zur Entstehung bringen<sup>629</sup>. Sie geben damit die gesellschaftliche Meinung zumindest erheblich vor und prägen diese mit, wirken damit als wesentliches Moment jedweder Sozialisation<sup>630</sup>.

Da der individuelle Rezipient selbst regelmäßig keinen Zugang zu Informationen über gesamtgesellschaftliche Trends hat, bleibt ihm nur die Möglichkeit, sich auf die Gesellschaftsbeobachtung durch die Medien zu verlassen, welche wiederum bei der Definition von Vorkommnissen als „Nachricht“ ihren eigenen Selektionskriterien folgen. Sofern man also von der öffentlichen Aufgabe der Medien sprechen will<sup>631</sup>, so muss damit diese durch das Ermöglichen der gesellschaftlichen Informations- und Kontrollfunktion sozialisationsbildende gemeint sein, bei der es um die Schaffung eines „gemeinschaftstragenden Wissens“<sup>632</sup> und hiermit zumindest um die Konstruktion einer Ausgangsbasis für das Entstehen von gesellschaftspolitischer Realität geht<sup>633</sup>.

Sozialisation meint nicht nur, vor allem aber auch, Konformität. Menschen rezipieren Berichterstattung nicht nur, um sich zu informieren, sondern insbesondere auch, um sich innerhalb sozialer Gruppierungen Bedeutungen zu erschließen<sup>634</sup>. Versteht man den

---

<sup>627</sup> Noelle-Neumann, Publizistik 1/1973, S. 26 ff., 40 ff.

<sup>628</sup> Vgl. Noelle-Neumann, Studies of Broadcasting 9/1973, S. 67 ff.

<sup>629</sup> V. Becker, Straftäter (1979), S. 47.

<sup>630</sup> Siehe Meinhold/Hollstein, Erziehung (1975), S. 281 ff.; Rust, in: Kurzrock, Medienforschung (1984), S. 9 ff.; Brosius, in: Bentele/Brosius/Jarren, Kommunikation (2003), S. 136.

<sup>631</sup> Siehe auch unter III. 4. ff. und IV. 3. c).

<sup>632</sup> Berka, Medienfreiheit (1982), S. 271.

<sup>633</sup> Kretschmer, Ehrenschatz (1994), S. 259.

<sup>634</sup> Fiske, Lesarten (2003), S. 147.

Sozialisierungsprozess als Integrationsprozess, so besteht das menschliche Bedürfnis nach Konformität nicht zuletzt deshalb, um einer gesellschaftlichen Isolation des Einzelnen zu begegnen. Dabei spielt insbesondere die Anpassungskonformität eine entscheidende Rolle, also das Streben nach Anschließung an die Akzeptanz der Mehrheit<sup>635</sup>.

Dieser Anpassungsprozess vollzieht sich durch Vergleichsprozesse innerhalb der Gesellschaft, indem „der Einzelne durch (un-)bewusstes Konformitätsstreben versuchen wird, die Wertschätzung seiner Person in der Gruppe zu erhöhen“<sup>636</sup>, sich also anzupassen und so das eigene Selbstwertgefühl zu stärken. Dies kann soweit gehen, dass der Einzelne die sozialen Normen einer Gruppe, ihre Einstellungen und Verhaltensweisen adaptiert<sup>637</sup>, weil er die Einheitlichkeit der Gruppe wahrnimmt und die für ihn in sozialer Hinsicht nachteiligen Konsequenzen ihrer Nichtbeachtung zieht<sup>638</sup>.

Die Vermittlung der gruppeneigenen Werte erfolgt nicht lediglich durch die direkte Interaktion mit den Individuen dieser Gruppe, sondern auch durch die Vermittlung der Medien<sup>639</sup>, so dass dieser normative Einfluss nicht nur von der jeweiligen Gruppe, sondern auch von Außenstehenden<sup>640</sup> ausgehen kann<sup>641</sup>. Der von der Gesellschaft ausgehende Druck bewirkt so, dass sich kaum jemand ausschließen und auf seiner Außenseiterposition beharren will<sup>642</sup>. Um also den Wunsch nach „öffentlicher Akzeptanz“ zu erfüllen, wird die von der Mehrheit vertretene Auffassung als Abbild der Wirklichkeit interpretiert und angenommen<sup>643</sup>.

Dergestalt erlernte Stereotypen stabilisieren demnach gleichzeitig die psychische als auch die gesellschaftliche Position des Individuums und

---

<sup>635</sup> Statt vieler *Fischer/Wiswede*, Sozialpsychologie (2009), S. 613.

<sup>636</sup> *Seifert*, Analyse (2002), S. 21.

<sup>637</sup> *Aronson/Wilson/Akert*, Sozialpsychologie (2014), S. 233, 241; *Stürmer*, Sozialpsychologie (2009), S. 137 f.; *Fischer/Wiswede*, Sozialpsychologie (2009), S. 614; ferner *Schenk*, Medienwirkungsforschung (2007), S. 541 f.

<sup>638</sup> *Gerrig/Zimbardo*, Psychologie (2014), S. 673.

<sup>639</sup> *Lamp*, Macht (2009), S. 115.

<sup>640</sup> Wobei die Medien wohl weniger als Außenstehende bezeichnet werden können, sondern vielmehr ein Teil der Gruppe bzw. Gesellschaft sind.

<sup>641</sup> Siehe *Asch*, Group Pressure (1951), S. 177 ff.

<sup>642</sup> *Höfstätter*, Gruppendynamik (1961), S. 171; vgl. *Dröge*, Vorurteil (1967), S. 135.

<sup>643</sup> Statt vieler *Stürmer*, Sozialpsychologie (2009), S. 137.

suggestieren durch ihre Dauerhaftigkeit eine allgemeinverbindliche und dergestalt soziale Überzeugung<sup>644</sup>. Dies ist umso interessanter, als dass selbst die Rezipienten um die mediale Wirkungsweise wissen und sich seit Aufkommen des Phänomens der Massenmedien mit Manipulationsverdachten wehren, die jedoch nicht zu nennenswerten Konsequenzen führen, da sich das den Massenmedien entnommene Wissen letzten Endes wie von selbst zu einem selbstverstärkenden Gefüge zusammenschließt<sup>645</sup>. Es kommt also zu einer viel stärkeren Präsenz der „allgemeinen Meinung“ als dies tatsächlich der Fall ist<sup>646</sup>, da gerade durch die Nichtäußerung von Dissens Akzeptanz fingiert wird<sup>647</sup>. Diese „Schweigespirale“ führt zu einem verfälschten Abbild der tatsächlichen Gegebenheiten von Mehrheits- und Minderheitsanschauungen, denn je mehr man sich in seiner Meinung bekräftigt fühlt, desto eher wird diese auch verlautbart, was abermals zur fortschreitenden Verbreitung der Mehrheitsmeinung führt<sup>648</sup>.

Dieser Umstand stellt in kommunikativer Hinsicht den Anknüpfungspunkt für stereotypisierende Vorverurteilung und Stigmatisierung dar. Die Gesellschaft wird durch soziale Gruppen geprägt. Diese fungieren als Überträger eines jeweiligen Symbolismus, denn alles, was das Individuum tut, bekommt innerhalb eines Gruppenkontextes eine Wirkung, die über individuelles Fühlen, Denken und Handeln hinausgeht<sup>649</sup>. Das kollektive Stereotyp ist somit Ausdruck einer vielleicht individuell differenzierten, aber im Gruppenkontext unweigerlich undifferenzierten, sogar primitiven Form von sozialem Bewusstsein<sup>650</sup>. Insbesondere im Übergang vom „Ich“ zum „Wir“ innerhalb einer Gruppe besteht eine große, das Individuum beeinflussende Kraft<sup>651</sup>. Vor allem in großen Gruppen, in denen es dem Einzelnen schwerer fällt, seine Individualität zu bewahren, sind unbewusste Projektionen im Sinne von voreingenommenen Vorverurteilungen und in dieser Weise symbolischen Schuldzuweisungen sehr stark ausgeprägt.

---

<sup>644</sup> Dröge, Vorurteil (1967), S. 141, 224.

<sup>645</sup> Luhmann, Massenmedien (1996), S. 9.

<sup>646</sup> Noelle-Neumann, Schweigespirale (1997), S. 18 und S. 40 ff. m.w.N.; ferner Lamp, Macht (2009), S. 110.

<sup>647</sup> Luhmann, Legitimation (1983), S. 122.

<sup>648</sup> Siehe Meyer, Gerichtsprozess (2014), S. 139.

<sup>649</sup> Colman, Scapegoating (1995), S. 67.

<sup>650</sup> Vgl. Viertmann, Sündenbock (2014), S. 58.

<sup>651</sup> Vgl. Colman, Scapegoating (1995), S. 30.

## 5. Die Medien als Realitätskonstrukteure

Das medial Vermittelte gibt nicht unbedingt das in der Außenwelt tatsächliche Vorkommende wieder; die „Realität“ ist vielmehr das, was durch die Medien dargeboten wird<sup>652</sup>. Da aber auch Massenmedien selbst kognitive Systeme sind und daher keinen erkennbaren Zugang zu den Realobjekten der gesellschaftlichen Umwelt aufweisen, welcher unabhängig von den Bedingungen der Erkenntnis selbst wäre, kann der Rezipient beim Vollzug des Informationsverarbeitungs- und Informationserkenntnisvorgangs die vom Medium zugrunde gelegten kognitiven Strukturen - die sogenannten *Frames*, auf die im Folgenden zurückzukommen sein wird -, mit denen es die Umwelt verarbeitet und sodann über sie berichtet, nicht erkennen, da es diese auch nicht zu reflektieren in der Lage ist.

Wenn nun aber sämtliche kognitiven Systeme gleichermaßen den Zugang zu ihrer Umwelt stets auf der Basis ihrer eigenen oder zumindest erkennbaren *Frames* erschließen, so muss zwangsläufig die Kommunikation über die Umwelt auf eine spezifisch konstruierte bezogen sein, auch wenn andere Systeme diese unter Umständen nicht teilen<sup>653</sup>, was bedeutet, dass die medial vorgenommene Selektion gerade keine Entsprechung in der Umwelt findet, sondern eben nur von dem System, d. h. den Medien, vorgenommen wird<sup>654</sup>. Da die Medien bei ihrer Tätigkeit auch nicht durch direkte Interaktion unter anwesenden Rezipienten gestört werden, können sie hierdurch ein hohes Maß an Eigenkomplexität aufbauen<sup>655</sup>.

Diese äußert sich zum einen in der bereits erwähnten zwangsweisen Selektion von zu berichtenden Ereignissen, wird aber andererseits vornehmlich durch die an der Rezipientenerwartung orientierte Selektion nach dem „Nachrichtenwert“ bewirkt, die auch als „kognitive Erwartungs- und Orientierungssicherheit“ bezeichnet werden kann<sup>656</sup>. Die Medienwirklichkeit wird maßgeblich durch diese Selektion geformt, so dass die entscheidende Aufgabe der Medien - in erster Linie

---

<sup>652</sup> So auch *Gostomzyk*, *Öffentlichkeitsverantwortung* (2006), S. 132 m.w.N.

<sup>653</sup> Vgl. *Luhmann*, *Massenmedien* (1996), S. 172.

<sup>654</sup> *Windzio/Simonson/Pfeiffer/Kleimann*, *Forschungsbericht* (2007), S. 7.

<sup>655</sup> *Luhmann*, *Massenmedien* (1996), S. 57.

<sup>656</sup> *Breetz*, *Rationalität* (2005), S. 109.

die gesellschaftsformende durch Informations- und Meinungsbildung - erheblich eingeschränkt<sup>657</sup>, wenn nicht sogar in Teilen aufgehoben ist, wenn man bedenkt, dass durch den wirtschaftlichen Druck, dem nunmehr nicht nur die Privatsender ausgesetzt sind, die Nachrichten um des Unterhaltungs willen nicht selten skandalisiert und dramatisiert werden<sup>658</sup>, um den „Geschmack“ des Publikums zu treffen und somit die finanzielle Zukunft des jeweils informierenden Mediums zu wahren<sup>659</sup>.

Die beschränkte Wiedergabe des Wirklichen wird darüber hinaus erheblich durch den bereits dargestellten Effekt der selektiven Wahrnehmung beim Medienrezipienten verstärkt, der darin besteht, dass vornehmlich meinungsbestätigende Informationen aufgenommen werden und zur Voraussetzung hat, dass auch die Mediennutzung beim Konsumenten demgemäß interessen- und meinungsorientiert ausfällt, er also von vornherein dasjenige Medium wählt, von dem er denkt, es werde seinen Erwartungen am ehesten gerecht<sup>660</sup>. Im Zusammenwirken mit dem Phänomen der menschlichen Selbstüberschätzung kommt es zu einer zusätzlichen inhaltlichen Modifikation und Reduktion der aufgenommenen Informationen durch - bewusstes oder unbewusstes - „Vergessen“: So zeigten Untersuchungen, dass ein vom Rezipienten aufgenommener Medienbeitrag mit einer durchschnittlichen Funktionselementedichte von 2125 Einheiten bereits bei der ersten inhaltlichen Reproduktion des Aufgenommenen durch den Rezipienten eine Funktionselementedichte von gerade einmal noch 93 Einheiten aufwies<sup>661</sup>.

Den Massenmedien geht es in dieser Hinsicht also nicht darum, ein möglichst realitätsgetreues Abbild von Ereignissen zu erschaffen, sondern vielmehr anhand von Kriterien festzulegen, welche Ereignisse einer Berichterstattung wert sind und welche nicht, so dass Medien

---

<sup>657</sup> Ebenso Meyer, Gerichtsprozess (2014), S. 65.

<sup>658</sup> Siehe zu den Eigeninteressen der Medien Walter, in: Rode/Leipert, Strafrecht (2009), S. 32 ff.

<sup>659</sup> Vgl. auch Hochmuth, Meinung (2008), S. 48, der die journalistische Tätigkeit an der politischen Ausrichtung des Mediums und den Interessen der in diesem Medium werbenden Industrie orientiert sieht.

<sup>660</sup> Siehe Zetterberg, in: Wilke, Meinung (1992), S. 56, der auf entsprechende Untersuchungen recurriert.

<sup>661</sup> Früh, in: Schulz, Medienwirkungen (1992), S. 79 f. Dieses Phänomen konnten wir bereits in unserer Kinder- und Jugendzeit durch Spielen des Kinderspiels „Stille Post“ wahrnehmen, das gut veranschaulicht, wie sich Nachrichten durch die subjektive Wahrnehmung beim Weitergeben der Informationen verändern können.

nicht zuletzt auch als „beobachtende Systeme“ verstanden werden können. Diese Auswahl wird insbesondere mittels publikums- und marktorientierter Faktoren getroffen, die oftmals keinen objektiven Wert aufweisen, sondern vielmehr innerhalb des publizierenden Mediums, orientiert an deren publizistischer Ausrichtung, aufgestellt werden<sup>662</sup>, das so den Gehalt der Nachricht für das innergesellschaftliche Interesse festzulegen versucht und dies tatsächlich tut.

In diesem Zug zu nennende Kriterien sind etwa die Relevanz für die Bevölkerung, welche zunehmend vom Zeitgeschehen, der persönlichen bzw. gemeinschaftlichen Identifikation mit der Information, der Aktualität, dem Neuigkeits- und Überraschungswert und vor allem dem Status und der Prominenz<sup>663</sup> des zu berichtenden Subjekts sowie einer etwaigen Bedrohung gemeinschaftlicher Werte<sup>664</sup> abhängt. Vor allem Berichte über Straftaten und Gewalt werden mit einem augenscheinlich verständlichen „kompakten, nicht mehr auflösbaren Faktenbezug“<sup>665</sup> präsentiert, der eine selbständige Reflexion des Berichteten durch den Rezipienten vermeintlich obsolet macht<sup>666</sup>. Schließlich spielen auch die persönlichen Präferenzen des jeweiligen Publizisten („*Gatekeeper*“) eine Rolle, so dass auch dessen eigene Ansichten die Auswahl beeinflussen.

Bei näherer Betrachtung vollziehen sich also drei Auswahlprozesse bei der Bestimmung, was als Nachricht veröffentlicht wird: Der erste ist der „natürlichste“, nämlich dass aufgrund der Fülle an Informationen nicht über alle Geschehnisse berichtet werden kann und Selektion in diesem Stadium gerade auch deshalb geboten ist, weil ein Überangebot an Information nicht weniger schädlich ist als eine Unterversorgung<sup>667</sup>; der einzelne Rezipient wird regelmäßig kaum in der Lage sein, sämtliches für ihn persönlich Relevantes herauszufiltern. In dieser Hinsicht kann ohne Eingeständnisse von der Erfüllung des

---

<sup>662</sup> Zu den sogenannten Nachrichtenwerten siehe ausführlich *Jansen/Ruberto*, Konstruktion (1997), S. 104 ff.

<sup>663</sup> Der Bekanntheitsgrad ist ein maßgeblicher Auswahlfaktor, vgl. *Delitz*, Tagespresse (1987), S. 149.

<sup>664</sup> *Meyer*, Gerichtsprozess (2014), S. 68.

<sup>665</sup> *Luhmann*, Massenmedia (1996), S. 96.

<sup>666</sup> Siehe auch *Meyer*, Gerichtsprozess (2014), S. 68.

<sup>667</sup> So *Bergsdorf*, in: *Wilke*, Meinung (1992), S. 42.

Informationsauftrags durch die Medien gesprochen werden<sup>668</sup>, auch wenn nicht übersehen werden soll, dass bereits in dieser Phase eine Bewertung des Nachrichtenwertes erfolgt und daher realitätskonstruierend vorgegangen wird<sup>669</sup>.

Diesem ersten Auswahlsschritt schließt sich der an der Ausrichtung des jeweils publizierenden Mediums orientierte Selektionsprozess an, das sogenannte „*agenda setting*“. Der dritte Auswahlsschritt geht in die Richtung des Publikums und richtet sich nach dessen Nachfrage und Interesse aus, der vor allem wirtschaftlicher Natur ist und, um dem Publikum zu gefallen, erwartungsgerecht aufbereitet wird, d. h. Ereignisse nochmals „überarbeitet“ werden, indem sie sich in skandalisierender und dramatisierender Weise auf das „Wesentliche“ fokussieren<sup>670</sup>. Die Medien beeinflussen demnach das öffentliche Meinungsklima insbesondere dergestalt, dass Aussagen als gegeben hinstellt und ihre so gesetzten Positionen durch intensives Wiederholen, das vor allem konsonant erfolgt, vertritt<sup>671</sup>.

Dabei kommt den Medien zugute, dass die Suche nach Sensationen, die insofern auch persönlichkeitscharakterisierend ist und mit „Spannung“, der Suche nach Neuem, soziale Enthemmung und der Vermeidung von Langeweile umschrieben werden kann, bereits psychologisch-anthropologisch verwurzelt ist. Darum sind Sensationen, Skandale und moralische Fehlritte für die breite Masse der Gesellschaft sehr attraktiv<sup>672</sup>. Die menschliche Konzentration auf sensationelle und skandalöse Ereignisse entspringt kognitiven Ursprungs und beruht dem Grunde nach auf einer illusorischen Vorstellung von dem Wahrgenommenen.

Bei der allgemein selektiven Tendenz ist zu beobachten, dass insbesondere den negativen Informationen ein erhebliches Gewicht bei der Wahrnehmung zukommt<sup>673</sup>. Die Begründung hierfür liegt

---

<sup>668</sup> Vgl. *Bonfadelli/Marr*, in: *Batinic/Appel, Medienpsychologie* (2008), S. 130; so auch *Meyer, Gerichtsprozess* (2014), S. 70.

<sup>669</sup> *Früh*, in: *Schulz, Medienwirkungen* (1992), S. 73.

<sup>670</sup> Vgl. *Meyer, Gerichtsprozess* (2014), S. 70.

<sup>671</sup> Vgl. *Köhler/Langen*, in: *Rademacher/Schmitt-Geiger, Litigation-PR* (2012), S. 192.

<sup>672</sup> Siehe *Jansen/Ruberto, Konstruktion* (1997), S. 105.

<sup>673</sup> Siehe hierzu *Fischer/Wiswede, Sozialpsychologie* (2009), S. 232; *Meyer, Gerichtsprozess* (2014), S. 72.

gleichsam in der menschlichen Entwicklungsgeschichte: Um Gefahren zu erkennen und diese vermeiden zu können, musste negativen und gefährlichen Informationen stärkere Aufmerksamkeit geschenkt werden als anderen Informationen, denn evolutionsbiologisch war es lange Zeit sehr funktional, jenen Sachverhalten besondere Sensibilität entgegenzubringen, die mit der eigenen physischen Existenz in Verbindung stehen<sup>674</sup>. Daher konzentriert sich die Kriminalberichterstattung auch heute noch auf jene antisozialen, kriminellen und gewaltbezogenen Delikte, die extrem reizgeladen sind<sup>675</sup>. Gerade auch deshalb werden Stereotypen eingesetzt, weil so die Aussage dem Rezeptionsmuster des Empfängers entspricht und auf diese Weise „besser ankommt“.

Diesen Gegebenheiten schließen sich die Medien an und richten ihre Berichterstattung hierauf aus. Die selektive Berichterstattung der Medien leistet im Zusammenspiel mit der selektiven Wahrnehmung der Rezipienten einer Fehlinformation insoweit Vorschub, als es zu eklatanten Fehleinschätzungen seitens der Bevölkerung führen kann. Durch die vereinfachte Darstellung von Kriminalfällen erhält der Rezipient ein vermeintlich realitätsgetreues Abbild der Kriminalitätsbekämpfung<sup>676</sup> und meint hierdurch, die Aufklärung von Straftaten nicht nur verstehen, sondern gar vorantreiben zu können - insofern sei an das bekannte TV-Format „Aktenzeichen XY... ungelöst“ erinnert.

Weil nahezu ausschließlich spannende, dem Unterhaltungswert dienende (Kapital-)Verbrechen anstatt routinemäßiger Aufgaben der Polizei gezeigt und auch die Berichterstattung sich vornehmlich auf skandalöse und spektakuläre Vorfälle beschränkt, wird in der Bevölkerung ein verzerrtes Kriminalitätsbewusstsein hervorgerufen<sup>677</sup>. Die mediale Dramatisierung des Geschehenen lässt beim Zuschauer den Eindruck erwecken, dass die gesellschaftliche Kriminalitätsentwicklung stetig ansteige und es fast ausschließlich nur noch zu gewaltsamen und grausamen Straftaten komme, obwohl es tatsächlich bei den Kapitalverbrechen Mord und Totschlag zu einem

---

<sup>674</sup> Riedl, Erkenntnis (1988), S. 112; Meyer, Soziologie (1982), S. 30.

<sup>675</sup> Windzio/Simonson/Pfeiffer/Kleimann, Forschungsbericht (2007), S. 7.

<sup>676</sup> Windzio/Simonson/Pfeiffer/Kleimann, Forschungsbericht (2007), S. 5.

<sup>677</sup> Windzio/Simonson/Pfeiffer/Kleimann, Forschungsbericht (2007), S. 6.

allgemeinen Rückgang kam, der auch bei anderen Verbrechen wie Vergewaltigung und sexueller Nötigung und etwa im Bereich der Straßekriminalität beobachtet werden konnte<sup>678</sup>. Insofern wird die Verzerrung oftmals nicht nur dadurch geleistet, was gesagt wird, sondern auch gerade dadurch, was *nicht* mitgeteilt wird<sup>679</sup>. Dies wäre bspw. Erklärung für die vor allem im Bereich der Jugendkriminalität diskutierte Forderung nach härteren Strafen, da hier einseitig nur über die Erscheinung der juvenilen Kriminalität, nicht aber über dessen Ursachen berichtet wird, die etwa (auch) im Versagen der Erwachsenengesellschaft begründet liegen können<sup>680</sup>.

Gerade aufgrund dieser „Agenda“ wird erklärbar, warum Beschuldigten von der Gesellschaft eine unverhältnismäßig große Antipathie entgegengebracht wird. Die Botschaft wird durch starke Emotionalisierung zusätzlich skandalisiert<sup>681</sup>, Missstände werden nicht lediglich neutral dargestellt, sondern vielmehr massiv angeprangert<sup>682</sup>. Insofern kann in leicht überspitzter Form festgehalten werden, dass „das primäre Interesse der Justiz dem Recht (gilt), das primäre Interesse der Medien dem Unrecht“<sup>683</sup>.

In kommunikationstheoretischer Hinsicht gilt als bestätigt, dass es im Laufe der Berichterstattung zu einer Abnahme der Faktenbezogenheit kommt und gleichzeitig die Emotionalisierung und Verwendung von Negativargumenten in den Vordergrund rückt<sup>684</sup>, indem etwa Geschehnisse mit extrem negativ besetzten Attributen plakatiert<sup>685</sup>, Super-GAU-Szenarien ausgesprochen und durch optische Übertreibung die Skandale zusätzlich visualisiert werden<sup>686</sup>. Gerichtsprozesse werden nach ihrem Nachrichtenwert, der

---

<sup>678</sup> Bundesministerium des Innern, Polizeiliche Kriminalstatistik 2012, S. 4 f.

<sup>679</sup> Kepplinger/Zerback, Publizistik 2009, 216 (226).

<sup>680</sup> Walter, in: Rode/Leipert, Strafrecht (2009), S. 32; selbiges gilt für die sogenannte Ausländerkriminalität, da auch hier durch Weglassen von Informationen der Anschein erweckt wird, dass zwischen dem Ausländerstatus und dem Verüben von krimineller Energie ein Bedingungs-zusammengang bestünde, siehe *ebd.*

<sup>681</sup> Kepplinger, Demontage (1998), S. 130 ff.

<sup>682</sup> Meyer, Gerichtsprozess (2014), S. 74.

<sup>683</sup> Kepplinger/Zerback, Publizistik 2009, 216 (219).

<sup>684</sup> Hierzu Hochmuth, Meinung (2008), S. 96 ff., insbesondere S. 134 ff.

<sup>685</sup> So wurde etwa der Schweinegrippe-Virus H1N1 im Jahre 2012 als „Killer-Virus“ benannt oder Gurken aus Spanien, die als vermeintliche Ursache des EHEC-Virus identifiziert worden waren, als „Killer-Gurken“ bezeichnet.

<sup>686</sup> Zu den verschiedenen Skandalisierungsformen Kepplinger, Mechanismen (2012), S. 38 f.

insbesondere nach dem öffentlichen Ansehen und Status des vom Verfahren Betroffenen festgelegt wird, ausgewählt, weil diese nicht selten als gesellschaftliches Leitbild für gewisse Wertvorstellungen eintreten und daher solchen Verfahren die öffentliche Aufmerksamkeit gewiss ist<sup>687</sup>. Insofern war *Sebastian Edathy* als unmittelbar demokratisch legitimierter Bundestagsabgeordneter, der nach Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG „Vertreter des ganzen Volkes“ ist, die gesellschaftliche Diffamierung nach Aufkommen des Verdachts vom Besitz kinderpornografischer Materialien gewiss. *Jörg Kachelmann* war als stets gut gelaunter „Mr. Weatherman“, der das Wetter zur Prime-Time moderierte und vor allem unter seinen weiblichen Fans Sympathie genoss, gern gesehenes Werbegesicht. Nach dem Aufkommen des Vergewaltigungsverdachts und des degradierenden Umgangs mit Frauen, war die Gesellschaft von seinem Doppelleben schockiert. Das Saubermann-Image von Kachelmann war zerstört und er gesellschaftlich ruiniert.

## **6. Der Rezipient und gesellschaftliche Anschauungen als Ausgangspunkt der selektiven Berichterstattung**

Eine Änderung oder das Hervorrufen von Verhaltensmustern ist schon dadurch bedingt, dass das von den Medien vermittelte Realitätsbild sich nicht immer gänzlich mit den Erfahrungen der Rezipienten gleichen wird, so dass diese „fehlenden“ Verhaltensmuster durch die Kommunikation der Medien und der damit einhergehenden Realitätskonstruktion hervorgerufen und bestehende Meinungen durch eben diese neuen Anschauungen ersetzt werden und so Auswirkungen auf die Wirklichkeitswahrnehmung zeitigt<sup>688</sup>. Im Hinblick auf die Stigmatisierung selbst durch etwa den Einsatz von „Spottnamen“<sup>689</sup> ist dies bereits deshalb ersichtlich, weil die insofern „anonyme Öffentlichkeit“ über keinerlei entsprechende Erfahrungen verfügen wird, so dass der Einsatz solcher Spottnamen gerade dann ein Instrument der sozialen Kontrolle darstellt, wenn sie von den Massenmedien konstituiert werden. Weil aber die Anonymität der Öffentlichkeit gerade keinerlei diesbezüglichen Erfahrungen erlaubt,

---

<sup>687</sup> Vgl. *Meyer*, Gerichtsprozess (2014), S. 76.

<sup>688</sup> *Gostomzyk*, Öffentlichkeitsverantwortung (2006), S. 133.

<sup>689</sup> So verbreitete sich beispielsweise im Prozess gegen Uli Hoeneß wegen Steuerhinterziehung nach dessen Verurteilung die Spottphrase „Der Runde muss ins Eckige“ in den (sozialen) Medien in kürzester Zeit.

muss in der Berichterstattung über (prominente) Personen auf vorhandene gesellschaftliche Stereotype und Personifizierungen von Missständen zurückgegriffen werden, um jene Spottnamen zu kreieren, die von einem dispersen und heterogenen Publikum verstanden werden können. Hierbei dreht es sich nicht selten weniger um die Person selbst als vielmehr um das Opfermerkmal, für das sie steht<sup>690</sup>.

Vor allem hier knüpft der Prozess von Stigmatisierung an. Allein der Umstand, dass öffentlich über etwas berichtet wird und der Rezipient das Geschehen nicht selbst erlebt, bildet Stereotypen aus. Schon dem Informationsprozess selbst wohnt ein obligatorischer Wert an Stereotypenbildung inne, der eine mögliche Sekundärerfahrung (vor-)prägt. Jede Berichterstattung verlangt vom Empfänger eine intellektuelle bzw. emotionale Brechung zur Umarbeitung des Berichts und zur Eingliederung des Berichteten in seinen eigenen Erfahrungsschatz, die stets unter den psychologischen Bedingungen des jeweiligen Rezipienten erfolgt<sup>691</sup>. Die Berichterstattung erleidet hierdurch aufgrund der fehlenden Nachprüfbarkeit schon beinahe zwangsweise eine immer weitergehende subjektive Verzerrung. Insofern unterliegt nicht nur der Deviant dem eigentlichen Stigmatisierungsprozess; auch der Rezipient erlebt einen solchen.

Ein etwaig unternommener Versuch der Nachprüfung durch den Rezipienten muss letztlich vor dem Hintergrund der Theorie der kognitiven Dissonanz misslingen, weil er vom Berichteten bereits eine Überzeugung erlangte, die - da sie nach der gerade beschriebenen „intellektuellen bzw. emotionalen Brechung“ dem eigenen und daher letztlich überschätzten Bild der Wirklichkeit entspricht - derart verfestigt ist, dass ein Überzeugungsversuch zum Scheitern verurteilt ist. Man hat, um es in den Worten von *Max Frisch* zu sagen, „eine Anschauung, ohne überhaupt geschaut zu haben“<sup>692</sup>. Da es sich hierbei um gemeinsame stereotype Vorstellungen handelt - vor allem, weil die Rezipienten (un-)bewusst ein System mit gleicher Grundorientierung suchen - die an beiden Polen des Prozesses zu den Bewusstseinsinhalten zählen, tragen (kommunizierte) Stereotypen zur Stabilität des Kommunikationsprozesses und damit des Systems bei<sup>693</sup>.

---

<sup>690</sup> *Viertmann*, Sündenbock (2014), S. 75; vgl. auch *Justl*, Gruppen (2009), S. 100 f.

<sup>691</sup> *Dröge*, Vorurteil (1967), S. 170.

<sup>692</sup> Vgl. *Frisch*, Tagebuch (1958), S. 193.

<sup>693</sup> *Dröge*, Vorurteil (1967), S. 195.

Durch den überkommenden Grundkonsens erscheinen Erklärungsmuster für die jeweilige Situation und Zeit rational, zumindest aber adäquat, ohne ihrem Wahrheitsgehalt entscheidende Bedeutung beizumessen<sup>694</sup>. Durch die Abwehr von als unangenehm empfundenen kognitiven oder affektiven Dissonanzen nimmt die Funktion der Stigmatisierung wiederum als Stabilisator der meist kurzfristigen intra- und/oder interpsychischen Wirkung ihre zentrale Position ein.

Tatsächlich bewirkt die symbolische Schuld- bzw. Verantwortungsübertragung eine kurzfristige Bestärkung des eigenen sowie Gruppenbewusstseins. Die daraus folgende Konsequenz ist eine Aneinanderreihung von kurzfristig entlastenden Effekten, die eine langfristige Lösung von Problemen bzw. die Erkenntnis der Existenz des eigentlichen Problems tendenziell verhindern. Deshalb ist die Stereotypisierung zwar eine nützliche, aber gleichermaßen gefährliche Vermeidungshaltung gegenüber unangenehmen Wahrheiten<sup>695</sup>. Weil die mediale Berichterstattung vornehmlich dynamischen Prozessen unterliegt, welche auf das sich wandelnde Meinungsbild reagieren und dieses reproduzieren können<sup>696</sup>, nehmen Medien insbesondere zu Konfliktzeiten, d. h. wiederum im Rahmen der Enttäuschungsabwicklung sozialer Verhaltensnormen, die Rolle des Beschleunigers von Meinungsbildungsprozessen<sup>697</sup> ein, indem sie ihre selektive und subjektive Darstellung kommunizieren und so die öffentliche Meinung mitbestimmen. Die Eigendynamik der Berichterstattung macht es schließlich genauso möglich, die Erwartung der Rezipienten zu reflektieren und auf eine etwaige veränderte Erwartungshaltung bestätigend zu reagieren und demgemäß die „öffentliche Meinung“ aufzugreifen, um die Öffentlichkeit von ihren eigenen vorgefestigten Anschauungen zu überzeugen<sup>698</sup>.

Es besteht somit keineswegs ein lineares Kausalitätsprinzip im Sinne des ursprünglichen „*Stimulus-Response-Modells*“, das von einem passiven Publikum ausgeht, von dem sämtliche Informationen in gleicher Weise aufgenommen und auch innerhalb dieses Publikums

---

<sup>694</sup> *Viertmann, Sündenbock* (2014), S. 65.

<sup>695</sup> Vgl. *Viertmann, Sündenbock* (2014), S. 69.

<sup>696</sup> *Meyer, Gerichtsprozess* (2014), S. 81.

<sup>697</sup> *Meyer, Gerichtsprozess* (2014), S. 81.

<sup>698</sup> *Hochmuth, Meinung* (2008), S. 145 ff.

jeweils identische Reaktionen ausgelöst werden<sup>699</sup>. Vielmehr müssen die sozialen Beziehungen, die gesellschaftliche Kommunikation und die gemeinschaftlichen Normen aufgegriffen und als maßgebliche Einflussfaktoren in die Rechnung eingestellt werden, denn diese Variablen sind es, die beim Publikum Erwartungen und Meinungen mitbestimmen<sup>700</sup>; statt eines nur passiven, muss also von einem aktiven Publikum ausgegangen werden und sich das jeweilige Medium an der bereits bestehenden öffentlichen Meinung orientieren, diese abbilden und als (vermeintlicher) Mittler zwischen Rezipient und Kommunikator agieren<sup>701</sup>. Der Beziehung zwischen Kommunikator und Rezipient liegt also ein komplexer Kontext zugrunde<sup>702</sup>, der die entscheidenden Einflussfaktoren berücksichtigt.

Dieser Ansatz der sogenannten *Uses-and-Gratification-Forschung*<sup>703</sup> stellt für die Frage nach der Wirkung der Medien die Rezipienten in den Vordergrund und geht von einem selbstbestimmt handelnden Publikum aus, dass gemäß ihren Präferenzen Medien aktiv auswählt, nutzt, rezipiert und interpretiert<sup>704</sup>. Die Gratifikation erhält der Rezipient durch die Erfüllung seiner Erwartungen, wobei sich die Wahrscheinlichkeit, dasselbe Medienangebot erneut zu wählen, drastisch erhöht, wenn es tatsächlich zufriedenstellend für den Nutzer ist<sup>705</sup>. In diesem Ansatz wird also wiederum die Theorie der selektiven Wahrnehmung, die als Voraussetzung die selektive Auswahl des Medienangebots hat, ersichtlich, was die These vom selbstbewussten und selbstsicheren Mediennutzer, dem seine Interessen und Motive bei der individuellen Medienkonsumierung durchaus bewusst sind, er diese also identifizieren kann, wenn er mit ihnen konfrontiert wird<sup>706</sup>, abermals bekräftigt und Beweis dafür ist, dass in den meisten Fällen der „Medienbeeinflussung“ die Bedürfnisse der Rezipienten erst

---

<sup>699</sup> Hierzu etwa *Fischer/Wiswede*, Sozialpsychologie (2009), S. 360, 380.

<sup>700</sup> Diese Erkenntnisse gehen zurück auf das „Model der begrenzten Effekte“ von *Lazarsfeld*; siehe dazu *Schenk*, Medienwirkungsforschung (2007), S. 30 f.

<sup>701</sup> Hierzu *Meyer*, Gerichtsprozess (2014), S. 73 f.

<sup>702</sup> *Elliot*, in: *Blumler/Katz*, Communications (1974), S. 249.

<sup>703</sup> Zurückgehend auf *Herzog*, der 1944 die Gratifikationserwartung von Hausfrauen bei der Radionutzung untersuchte, dazu *Vogel/Suckfüll/Gleich*, in: *Six/Gleich/Gimmler*, Kommunikationspsychologie (2007), S. 340.

<sup>704</sup> *Friedrichsen*, in: *ders./Vowe*, Gewaltdarstellungen (1995), S. 401; *Schenk*, Medienwirkungsforschung (2007), S. 62.

<sup>705</sup> *Schramm/Hasebrink*, in: *Mangold/Vorderer/Bente*, Medienpsychologie (2004), S. 471.

<sup>706</sup> Vgl. *Meyer*, Gerichtsprozess (2014), S. 85.

Bedingung dieser Wirkung sind, also gerade die Rezipienten am Anfang der Wirkungskette stehen<sup>707</sup>.

Als theoretisch sowie empirisch belegt anzusehen ist, dass die Massenmedien die Erzeugung und Steuerung von Aufmerksamkeit selbst leisten müssen<sup>708</sup> und dies auch tun, weswegen die mediale Berichterstattung bezeichnenderweise auch als „*self-fulfilling-prophecy*“ umschrieben wird, indem gerade das eintritt, was durch die Medien thematisiert und problematisiert wird<sup>709</sup>. Hierfür eignen sich Kriminalfälle vorzüglich, da diese Normverstöße zum Inhalt haben, die mit bestehenden Erwartungen an das in der Gesellschaft anzustellende Verhalten brechen, damit auch für den einzelnen Rezipienten stets persönlich relevant sind und somit besonderes Informationspotential aufweisen<sup>710</sup> - insofern ist an die „Enttäuschungsabwicklungsfunktion“ des Strafverfahrens zu erinnern.

Dass diese Normvorstellungen innerhalb der Gesellschaft durch die Medien wesentlich (mit-)geprägt werden, wurde bereits gezeigt und wird auch dahingehend konsolidiert, als nach medialer Darstellung eines Kriminalfalls anschließend für gewöhnlich verhältnismäßig viele Personen zu Wort kommen, die sich entweder besonders betroffen fühlen oder aber in besonderem Maße den Drang zu einer öffentlichen Empörung über den Täter verspüren und die Medien so selbstselektive Meinungen ihrer Nutzer einholen und diese dann für die Gesamtgesellschaft generalisieren<sup>711</sup>. Die Generalisierung von Einzelfällen hat dabei eine besonders starke Wirkung auf die menschliche Rezeption, die damit zu begründen ist, dass die pauschalisierende Darstellung von Einzelfällen die klassische Art der Schlussfolgerung von einem auf mehrere Fälle darstellt, somit von jedermann verstanden werden kann und daher besondere Aufmerksamkeit auf sich zieht<sup>712</sup>. Die ausführliche und einseitige, in gewisser Weise partielle Darstellung der Ansichten einiger Personen kann darüber hinaus innerhalb eines Identifizierungsprozesses durchaus

---

<sup>707</sup> Friedrichsen, in: ders./Vowe, *Gewaltdarstellungen* (1995), S. 401 m.w.N.; ferner Meyer, *Gerichtsprozess* (2014), S. 85.

<sup>708</sup> Bonfadelli, *Medienwirkungsforschung I* (2011), S. 231.

<sup>709</sup> Meyrowitz, *Fernseh-Gesellschaft* (1987), S. 75 ff.

<sup>710</sup> Windzio/Simonson/Pfeiffer/Kleimann, *Forschungsbericht* (2007), S. 7.

<sup>711</sup> Green, *British Journal of Criminology*, Vol. 46, Issue 1, 131 (135).

<sup>712</sup> Kepplinger, *Mechanismen* (2012), S. 42 f.

personalisierend<sup>713</sup> wirken und Vertrautheit ausstrahlen, die schließlich in Zustimmung münden kann. Dementsprechend ist die Wirkungsmacht der Medien weniger auf den individuellen Bereich, als vielmehr auf gesellschaftlicher Ebene anzusiedeln<sup>714</sup>.

Insbesondere durch das *agenda setting* können Medien aufgrund selektiver Auswahl an Informationen die Themen der öffentlichen Meinung nicht nur lenken, sondern bestimmen, welches Gewicht der jeweils vermittelten Botschaft zukommen soll<sup>715</sup>, so dass sie bereits vor Veröffentlichung der Nachricht die Entwicklung der sich innerhalb der Öffentlichkeit ausbreitenden Diskussion vorzuzeichnen in der Lage sind, indem sie ihre Argumentation und Sachverhaltsdarstellung entsprechend gestalten<sup>716</sup>. Sodann wird durch Einsatz bestimmter Instrumentarien - das sogenannte *Priming* und *Framing* - die so gesetzte „Tagesordnung“ konkretisiert, indem die Aufmerksamkeit auf einzelne Teilausschnitte der Agenda gerichtet wird<sup>717</sup>. Dies geschieht vor allem durch Simplifizierung und schlichte Reduktion der zu vermittelnden Informationen und demgemäß auch durch Generalisierungen, was eine eingeschränkte Rezeption bewirkt und vor allem für den Angeklagten Gefahren birgt, da die Grenze zwischen schlichter Reduzierung von Fakten und verzerrter Darstellung fließend ist.

## **7. *Agenda setting*, *Priming* und *Framing* als kognitive Medieninstrumentarien zur Stigmatisierung**

*Agenda-setting* erfolgt in drei Stufen<sup>718</sup>: Auf der ersten Stufe soll das Publikum für das Thema sensibilisiert werden, um im zweiten Schritt durch wiederholte Berichterstattung und Konkretisierung des Ereignisses Auffälligkeitseffekte zu generieren, da angenommen wird, dass den Themen umso größere Gewichtung beigemessen wird, je häufiger über sie berichtet wird. Der letzte Schritt ist auf die Priorisierung der von den Medien berichteten Botschaften innerhalb des gesellschaftlichen Bewusstseins bedacht, d. h. die Publikums-Agenda

---

<sup>713</sup> Vgl. Reichert, KrimJ 2009, 100 (103).

<sup>714</sup> Huck/Brosius, Publizistik 2007, 355 (363).

<sup>715</sup> Jansen/Ruberto, Konstruktion (1997), S. 101 ff.

<sup>716</sup> Vgl. Seifert, Analyse (2002), S. 72.

<sup>717</sup> Schenk, Medienwirkungsforschung (2007), S. 305.

<sup>718</sup> Siehe hierzu Schenk, Medienwirkungsforschung (2007), S. 448; Bonfadelli/Marr, in: Batinic/Appel, Medienpsychologie (2008), S. 132.

soll die Medien-Agenda in der dargestellten Weise reproduzieren. Unabhängig von den insofern zu erzielenden Effekten der unterschiedlichen Medien<sup>719</sup> ist zu konstatieren, dass die gelungene Themensetzung auch vom Verhalten und den Eigenschaften der Rezipienten abhängt. So ist entscheidend, inwiefern der Nutzer in das Thema involviert ist und bereits seine eigene „Agenda“ entwickelt hat<sup>720</sup>, wobei dieses Unternehmen umso intensiver wirkt, je weniger der Rezipient bislang ein eigenes „Denkprogramm“ herausgearbeitet hat, sondern vielmehr ein Bedürfnis nach Orientierung und damit gesellschaftlicher Integration besteht<sup>721</sup>.

*Priming* - zu deutsch „Bahnung“ - beschreibt in der Psychologie die Beeinflussung der Verarbeitung eines gesetzten Reizes dergestalt, dass dieser implizite Gedächtnisinhalte (re-)aktiviert und so der Interpretationsrahmen für die nun erfolgende neue Meinungs- oder Urteilsbildung gesetzt, also das Bewertungsmuster beeinflusst wird. Die Aktivierung spezieller Assoziationen im Gedächtnis aufgrund von Vorerfahrungen mit den betreffenden Informationen geschieht größtenteils unbewusst<sup>722</sup> und hängt von den Konfrontationsintervallen mit den entsprechenden Medieninhalten ab<sup>723</sup>; der *Priming*-Effekt beruht damit auf der Aktivierungsausbreitung von Assoziationen und wirkt in Entsprechung zu den obigen Ausführungen über die Meinungsentstehung auf kognitiver Ebene, indem Veränderungen von Einstellungen bezüglich des Kommunikationsobjektes hervorgerufen werden sollen<sup>724</sup>, die bei späteren Bewertungen von ähnlichen Ereignissen - und damit gleichsam auf affektiver Ebene - zur Grundlage gemacht werden<sup>725</sup>.

Medial vermittelte Informationen stellen also solche *Primes* dar, die Auswirkungen auf die Beurteilung von Geschehnissen, Themen oder auch Personen haben, die mit diesen Informationen in irgendeiner

---

<sup>719</sup> Dazu *Fischer/Wiswede*, Sozialpsychologie (2009), S. 381; *Eisenstein*, Meinungsbildung (1994), S. 169.

<sup>720</sup> *Meyer*, Gerichtsprozess (2014), S. 96 f.

<sup>721</sup> *Fischer/Wiswede*, Sozialpsychologie (2009), S. 381.

<sup>722</sup> *Myers*, Psychologie (2014), S. 961.

<sup>723</sup> *Meyer*, Gerichtsprozess (2014), S. 100.

<sup>724</sup> Siehe hierzu im Allgemeinen *McCombs/Shaw*, Agenda-Setting-Function (1972), 176 ff.

<sup>725</sup> *Schenk*, Medienwirkungsforschung (2007), S. 305.

Weise zusammenhängen und so einprägsamer machen<sup>726</sup>. Der *Priming*-Ansatz geht folglich davon aus, dass das Publikum bei ihrer Beurteilung auf Kriterien zurückgreift, die von den Medien bereits vorgegeben worden sind:

*„By calling attention to some matters while ignoring others, television news influences the standards by which governments, presidents, policies, and candidates for public office are judged.“<sup>727</sup>*

Auf der anderen Seite beschreibt das hiermit zusammenhängende *Framing* bzw. „Einrahmen“ den Prozess einer Einbettung von Ereignissen und Themen in subjektiv gefärbte Deutungsrahmen durch massenmediale Kommunikatoren; es handelt sich sozusagen um eine subjektive Ordnung der Ereignisse durch Selektion. Hierbei wird eine bestimmte Thematik durch Hervorhebung, Akzentuierung und Attribuierung bestimmter Charakteristika dem Publikum auf eine ganz bestimmte Art und Weise vermittelt. Das Thema wird in den gesellschaftlichen Kontext eingebettet, als Problematik definiert, zwar seltener mit den möglichen Ursachen in Zusammenhang gebracht, hierfür jedoch moralisch bewertet und mit gleichsam zugehörigen vermeintlich passenden Problemlösungsansätzen präsentiert<sup>728</sup>, die - wie bereits beschrieben - oft „konsumentenerhaltend“ ausfallen. *Frames* sind insofern die auf affektiv anzusiedelnder Ebene emotional sowie normativ besetzten vermittelten Basisvorstellungen vom Menschen, der Gesellschaft und politischen Aufgaben und sind in soziologischer Sichtweise als Schemata für Interpretationen und Zusammenfügungen von Informationen zu bezeichnen, die bei der Rezeption von Medieninhalten mit einfließen<sup>729</sup>. Die sich dergestalt als „Handlungsrichtschnur“ darstellende Information entspricht somit im Rahmen der Meinungsentstehung wiederum der letzten, der konativen Ebene.

---

<sup>726</sup> Meyer, Gerichtsprozess (2014), S. 100.

<sup>727</sup> Iyengar/Kinder, News (1987), S. 63.

<sup>728</sup> Hierzu umfassend Marcinkowski, in: Gellner/Strohmeier, Freiheit (2002), S. 159 ff.; ferner Entman, Journal of Communication 43 (4), 51 (52).

<sup>729</sup> Vgl. Schenk, Medienwirkungsforschung (2007), S. 320.

Es handelt sich um einen Prozess, bei dem gewisse Aspekte der (Medien-)Realität akzentuiert und bestimmte Eigenschaften sichtbar gemacht werden, die den Objekten der Berichterstattung zugeschrieben worden sind<sup>730</sup>. Somit können unterschiedliche Formulierungen derselben Botschaft das Verhalten des Empfängers auf unterschiedliche Weise beeinflussen, indem dem Rezipienten der Eindruck vermittelt wird, die „geframten“ Elemente seien relevant, indessen die nicht geframten Elemente irrelevant<sup>731</sup>; die dargestellte Berichterstattung wird so zum übergreifenden „*common sense*“<sup>732</sup>. Die Art und Weise, wie Probleme und Ereignisse dargestellt werden, hat somit Auswirkungen auf die Wahrnehmung des Dargestellten und damit auf die Bewertung und Interpretation der medialen Berichterstattung<sup>733</sup>.

In dieser Hinsicht kann das dem Betroffenen aufgesetzte Stigma - der soziale Makel - als Frame angesehen werden. Dieser stellt nicht nur bereits ein inhaltliches (Bewertungs-)Schema dar, sondern auch eine konkrete richtungsweisende Sinnstruktur, die der Berichterstattung eine spezifische symbolische Bedeutung verleiht<sup>734</sup>. In Bezug auf den Stigmatisierungsprozess wird so ein Mechanismus der kollektiven Bestrafung geschaffen, der den Betroffenen gesellschaftlich ausgrenzt und so diesem als zu bekämpfendes „Problem“ begegnet. Eingedenk des Umstands, dass Stigmatisierung auf gesellschaftlich (vor-)geprägte Vorurteile zurückgreifen muss und damit ein Identifikationsprozess beim Publikum unausweichlich scheint, verwandeln sich die instinktiv emotionalen Reaktionen zu einer dramatisierenden, der Erklärung verleihenden Überzeugungskraft vom Ursache-Wirkungs-Zusammenhang, die sich auf eine Art implizites Gruppenwissen zu stützen vermag<sup>735</sup>. So wird ein Gruppenbewusstsein, ein geteilter Symbolraum erzeugt, der dem kollektiven Gedächtnis bzw. vegetativen Denken entspricht<sup>736</sup> und dergestalt ein gemeinsamer *Frame* zur Erklärung des Problems geschaffen. Denn sprechen Menschen miteinander, so teilen sie Werte, Einstellungen und Meinungen durch

---

<sup>730</sup> Scheufele, Framing (2003), S. 46.

<sup>731</sup> Maher, in: Reese/Gandy/Grant, Framing (2008), S. 86.

<sup>732</sup> Fiske, Lesarten (2003), S. 147.

<sup>733</sup> Schenk, Medienwirkungsforschung (2007), S. 318 f.; Bonfadelli/Marr, in: Batinic/Appel, Medienpsychologie (2008), S. 134.

<sup>734</sup> Vgl. Viertmann, Sündenbock (2014), S. 113.

<sup>735</sup> Viertmann, Sündenbock (2014), S. 113 m. w. N.

<sup>736</sup> Vgl. Ball, in: Kuypers/King, Rhetorical Studies (2001), S. 216 f.

rhetorische Bilder, wodurch ein empathischer Prozess der Interpretation von Sachlagen und Geschehnissen beginnt, bei dem das beinhalte Motivations- und Aktionspotenzial für die jeweilige Gruppe einen gemeinsamen *Frame* zur Erklärung von verschiedenen sozialen Problemen bietet<sup>737</sup>.

So werden Figuren geschaffen, denen die Gruppe mit Sympathie oder Antipathie begegnet, also in dieser Weise eine symbolische Konvergenz der Kommunikation<sup>738</sup> entsteht. Als symbolisch ist aus diesem Blickwinkel die Interpretation von Ereignissen auf der Basis eines gemeinsamen Zeichenvorrats zu verstehen, der sich vor allem in übereinstimmenden Bildern, Idiomen, Assoziationen und letztlich Stereotypen äußert. Menschen interpretieren und attribuieren Verantwortung, Schuld oder Sympathie durch die gemeinsame (gesellschaftliche) Perspektive auf eine ähnliche Art und Weise, die sich in ähnlichen Wortspielen, rhetorischen Figuren oder Analogien niederschlägt<sup>739</sup>; *Frames* haben daher starke Bezüge zur Stereotypisierung selbst<sup>740</sup>.

Da die Medien als kognitive Systeme ihre *Frames* bei der Berichterstattung indessen nicht offenbaren (können), kann der Rezipient nicht erkennen, welches Schema hinsichtlich Interpretation und Bündelung der vermittelten Informationen von den Medien zugrunde gelegt worden ist. Zwar reagiert auch das *Framing* individuell beim jeweiligen Rezipienten. Es öffnet jedoch erst das „kognitive Fenster“ zur Sichtbarmachung der medial präsentierten Informationen<sup>741</sup>, deren Durchblick maßgebend für die Gedanken- und Meinungsbildung ist. Wenn diese Frames nun nicht sichtbar sind und sämtliche kognitiven Systeme - wozu Medien und Rezipient zählen - in gleicher Weise den Zugang zu ihrer Umwelt stets auf Basis ihrer eigenen oder eben auf anderer Seite erkennbaren Frames erschließen, so muss dementsprechend zwangsläufig die Kommunikation über die Umwelt auf eine spezifisch konstruierte „Medienrealität“ bezogen sein. Der Einfluss der Medien auf die Bildung der „öffentlichen Meinung“ aufgrund ihres Spielraums bei der Präsentation der Informationen wird so evident.

---

<sup>737</sup> *Viertmann*, Sündenbock (2014), S. 114.

<sup>738</sup> *Bormann*, in: Hirokawa/Poole, Communication (1996), S. 89.

<sup>739</sup> Vgl. *Bormann*, in: Hirokawa/Poole, Communication (1996), S. 94.

<sup>740</sup> *Bormann*, in: Hirokawa/Poole, Communication (1996), S. 97

<sup>741</sup> *Meyer*, Gerichtsprozess (2014), S. 103; *Schenk*, Medienwirkungsforschung (2007), 332.

#### IV. Zusammenfassendes Ergebnis zur medienöffentlichen Stigmatisierung des Beschuldigten

Ausgehend von der Prämisse, dass die Medien aufgrund ihrer (mit-)prägenden Eigenschaft die Einstellungen der Gesellschaft verändern, ist unter Hinzuziehung der Erkenntnisse zur Theorie der kognitiven Dissonanz sowie der selektiven Wahrnehmung zu konstatieren, dass die strafende Wirkung der vorverurteilenden Berichterstattung für den Devianten zunächst nicht *nur* deshalb besteht, weil Rezipienten extensiv von anprangernder und stigmatisierender Berichterstattung umgeben sind und diese nutzen, sondern *vielmehr*, weil sie in besonderem Maße lediglich jene Inhalte konsumieren und dargeboten bekommen, die ihre „Sicht der Realität“, welche gerade durch die Medien geprägt wurde, bestätigen.

Wie gezeigt, suchen Rezipienten vornehmlich ein System mit gleicher Grundorientierung. Jene Berichterstattung ist dabei besonders stereotypenbildend, die beim Rezipienten bestehende Informationslücken (als Voraussetzung für Vorurteile und Stereotypen) nicht füllt und in dieser Weise diese Lücken wiederum gerade zementiert<sup>742</sup>. Auf den ersten Blick paradox wird dieser Gedanke wiederum verständlich, wenn man sich der Interdependenz von Informationen und Umweltbedingungen, d. h. der *Frames*, besinnt: Durch die wachsenden Informationen erhöht sich zunächst die Komplexitätsdichte. Durch das „Rahmen“ wird diese Komplexität wiederum auf seine (vermeintliche) Relevanz hin unterschieden, also „geframt“, auf diese Weise komprimiert und öffnet so dem Rezipienten erst den kognitiven Zugang zur Information. Da aber sämtliche kognitiven Systeme gleichermaßen den Zugang zu ihren Umweltbedingungen stets auf der Basis ihrer *Frames* erschließen, muss zwangsläufig die Kommunikation über die Umwelt eben diese spezifische sein. *Frames* stellen hierbei die bereits im Gesellschaftssystem vorhandenen Vorurteile und Stereotypen dar, auf deren Grundlage die Umwelt erschlossen, d. h. kommuniziert wird. Indem die Medien diese aufgreifen, treten sie als „Neuindoktrinator“<sup>743</sup> auf und leisten hierdurch einen Beitrag zur Systemstabilität und bewirken gleichzeitig eine Perpetuierung der Stereotypen, die einen möglichen Wandel verhindert.

---

<sup>742</sup> Ähnlich auch Dröge, Vorurteil (1967), S. 174 f.

<sup>743</sup> Dröge, Vorurteil (1967), S. 196.

So verstanden kann die vorverurteilende Wirkung der Berichterstattung auch eine strafende Wirkung für den Beschuldigten in der Weise bedeuten, dass eine Verhinderung von sich vollziehenden bewusstseinsverändernden Erkenntnisprozessen durch die Gesellschaft herbeigeführt wird, indem die durch die Medien vorgeprägten gesellschaftlichen Stereotypen und Gesellschaftsbedürfnisse durch gezielte Berichterstattung gefestigt werden<sup>744</sup>. Das Informationsinteresse der Allgemeinheit, welches insbesondere an Strafprozessen besteht, wird „durch die Presse und die anderen Massenmedien“ befriedigt, „die dabei durch die Art der Darstellung<sup>745</sup> (...) mehr oder weniger offen die Urteilsbildung in der Allgemeinheit beeinflussen können und (tatsächlich) beeinflussen“<sup>746</sup>.

Dies ist die logische Konsequenz dieser bestehenden Interdependenz zwischen der vom Kommunikator getätigten Aussage, dem von ihm hierfür eingesetzten Medium und dem diese Aussage wahrnehmenden Rezipienten<sup>747</sup>. Wert- und Normvorstellungen der die Medien konsumierenden Gesellschaft werden eben von Medien selbst (mit-)geprägt, also auch von den Gruppen, denen die Rezipienten angehören oder angehören möchten<sup>748</sup>: Die Kommunikatoren (Medien) innerhalb des „sozialen Systems“, in welchem Massenkommunikation stattfindet, orientieren sich demnach an den Erwartungen, die das Publikum an sie stellt<sup>749</sup>. Massenkommunikation ist als „Element eines umfassenden sozialen Prozesses“ zu begreifen, „der sie - die Kommunikation - beeinflusst und umgekehrt von ihr beeinflusst wird“<sup>750</sup>.

Das menschliche Verhalten beruht in großem Maße auf dem Bedürfnis, ein stabiles und positives Selbstbild aufrechtzuerhalten, also einer kognitiven Dissonanz entgegenzuwirken, wodurch Zugeständnisse an das eigene Vorstellungsbild grundsätzlich Schwierigkeiten bereiten<sup>751</sup>.

---

<sup>744</sup> Vgl. *Geißler*, in: Holtz-Bacha/Kutsch, Schlüsselwerke (2002), S. 168 f.

<sup>745</sup> Dass gerade auch die Art der Darstellung die Meinungsbildung beeinflussen kann, gilt seit den Untersuchungen von *Hovland*, in: ders., *Communication* (1953), S. 13 ff., 23 ff., als erwiesen.

<sup>746</sup> *Kern/Wolf*, *Gerichtsverfassungsrecht* (1987), S. 141 mit Hinweis auf *Arzt*, *Strafrichter* (1969), S. 113 f.

<sup>747</sup> Vgl. *Maletzke*, *Psychologie* (1963), S. 41; *Silbermann/Krüger*, *Massenkommunikation* (1987), S. 27.

<sup>748</sup> *Riley/Riley*, in: Merton/Broom/Cottrell jr., *Sociology* (1959), S. 537 ff., 548.

<sup>749</sup> Dazu *Pool/Shulman*, in: Dexter/White, *People* (1964), S. 143.

<sup>750</sup> *Renckstorf*, *Perspektiven* (1977), S. 82.

<sup>751</sup> *Aronson/Wilson/Akert*, *Sozialpsychologie* (2014), S. 163; *Barton*, *StraFo* 1993, 11 (13); *Börner*, *Legitimation* (2014), S. 121 m. w. N.

Freilich wird vor allem auch durch kohärente und wiederholende Berichterstattung die eigenständige Selektion des Rezipienten nach dessen Bedürfnissen zusätzlich erschwert: Da Medien genau wie die Rezipienten nur Systemteilnehmer sind und ein System mit gleicher Grundorientierung wünschen, berichten sie „innerkonsonant“, d. h. ein Medium greift die Berichterstattung des anderen Mediums auf und knüpft an diese an. Dies tun sie schon deshalb, weil sich Medien, um ihre jeweilige Medientechnik wirkungsvoll zum Tragen bringen zu können, innerhalb der Empfangs- und Bereitstellungsprozesse entsprechend organisieren müssen<sup>752</sup>.

Die strafende Wirkung der Medienöffentlichkeit hinsichtlich des Strafverfahrens ist daher durchaus *auch* deswegen anzunehmen, weil sämtliche Medien - von einigen Ausnahmen abgesehen - kohärent berichten und so der Rezipient dieser omnipräsenten Berichterstattung ausgesetzt ist, denn „(...) je mehr das selektive Wahrnehmungsverhalten (das aufgrund des Verhinderns kognitiver Dissonanz ohnehin bereits eingeschränkt ist) behindert wird, desto wirksamer können Einstellungen durch die Massenmedien beeinflusst - gleichermaßen geändert oder stabilisiert - werden“<sup>753</sup>. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass durch die mit der von den Medien selbst gesetzten Agenda übereinstimmenden Berichterstattung eine Verhaltens„*änderung*“ dahingehend bewirkt wird, dass der Vollzug einer zu dieser Agenda konträr verlaufenden Einstellungsänderung gerade verhindert und die Einstellung so stabilisiert wird. Die Protest- und Veränderungsfähigkeit einer Gesellschaft wird nämlich maßgeblich durch Erzählmuster innerhalb der öffentlichen Kommunikation beeinflusst.

Der Stigmatisierungsprozess nimmt hierbei gerade die Funktion ein, „die Dinge zu besingen und nicht zu bewegen“<sup>754</sup>. Er fordert und fördert im Gegenteil den Eskapismus vor der Analyse gesellschaftlicher Strukturen: Das komplexe Informationsmaterial wird „geframt“, wodurch nicht nur der kognitive Zugang zu dieser Umwelt ermöglicht, sondern die Umwelt auf diese eine spezifische heruntergebrochen wird.

---

<sup>752</sup> Saxer, in: Sarcinelli, Politikvermittlung (1998), S. 54.

<sup>753</sup> Noelle-Neumann, in: dies./Wilke, Öffentlichkeit (1979), S. 167 f.

<sup>754</sup> Vgl. Barthes, Mythen (2012), S. 297.

Abgesehen von vereinzelt „medienresistenten“ Rezipienten wird sich die breite Masse aufgrund des Strebens nach Konformität denjenigen Medien anschließen, die nicht zuletzt aufgrund des Wettbewerbsdrucks auf die Skandalisierung und Dramatisierung der Berichterstattung setzen<sup>755</sup> und in dieser Weise die „öffentliche Meinung“ durch konsonante Berichterstattung bestätigen, wobei das Publikum schon deshalb hierauf zurückgreift, um einer kognitiven Dissonanz und gesellschaftlicher Isolation entgegenzuwirken.

Auch wenn Parallelen zur Theorie der Schweigespirale erkennbar sein mögen, so können deren Erkenntnisse nicht ohne weiteres auf den komplexen medialen Meinungsbildungsprozess übertragen werden, da die Theorie größtenteils davon ausgeht, dass „eine“ Meinung bestehen bleibt, wohingegen andere Meinungen untergehen. Das kann schon deshalb nicht angenommen werden, weil zum einen der Kommunikationsprozess zwischen Medium und Nutzer - wie gezeigt - dynamisch-transaktional und eben nicht linear erfolgt und zum anderen Untersuchungen veranschaulicht haben, dass die Präsentation verschiedener gegenläufiger Meinungen durchaus auch zu einer Senkung der Konformität führen kann<sup>756</sup> und auch deshalb nicht nur „die eine Meinung“ als solche, wohl aber „eine öffentliche Meinung“ besteht, die sich zwar in ihren Details unterscheiden kann, aber dennoch durch einen übergreifenden Grundkonsens getragen wird<sup>757</sup>; die Kriterien der öffentlichen Meinung haben also in ihren Feinheiten „facettenreiche“ Ausprägungen<sup>758</sup>. Dies bestätigt die Annahme *Luhmanns*, wonach die Öffentlichkeit als Spiegel der Gesellschaft, mit dem Ziel einer reziproken Selbst- und Fremdbeobachtung, fungiert<sup>759</sup>.

Nichtsdestotrotz kann aber behauptet werden, dass die Wahrnehmung des Meinungsklimas vor allem durch die Medien erfolgt, die bestimmte Thematiken, Kontroversen und Meinungen aufbereiten und vermitteln. Die Medienöffentlichkeit dient in dieser Hinsicht als „relativ frei zugängliches Kommunikationsfeld“, das die Bündelung, Transformation und Weiterleitung von Themen und Meinungen durch

---

<sup>755</sup> Meyer, Gerichtsprozess (2014), S. 110.

<sup>756</sup> Vgl. Allen, *Advances in Experimental Social Psychology* 1975, 1 ff.

<sup>757</sup> Siehe auch Pöttker, *Kommunikations- und Medienwissenschaft* (2013), S. 252, der die einzelnen Öffentlichkeitsfragmente zur großen „Idee der Öffentlichkeit“ zusammenfasst.

<sup>758</sup> Vgl. Andguladze, *Kollision* (2011), S. 14 f.

<sup>759</sup> Luhmann, *Soziologische Aufklärung* (2005), S. 171 f.

„Sprecher“ ermöglicht, die der Öffentlichkeit ihre Botschaften über mediale Kanäle verbreiten<sup>760</sup>:

*„Wenn große Gruppen von Bürgern (...) sich darauf verlassen, dass ihnen Medien sagen, welche Meinungen dominieren, werden ihre eigenen Meinungen nicht immer bestätigt. Vielmehr wird eine bestimmte Auswahl durch die Redaktion vermittelt. Die Menschen verlieren dann ihr Selbstvertrauen, fürchten die Isolierung und ziehen sich von Gesprächen zurück, wodurch sie zu dem vorzeitigen Ableben ihrer eigenen Meinung beitragen. (...) Insofern sind die Medien entscheidend für die Auswahl der überlebenden Meinung“<sup>761</sup>.*

Konstatieren die Medien also vornehmlich die öffentliche Meinung, so bewirken sie nach diesem Verständnis eine Verhaltenslenkung. *Noelle-Neumann* definiert die öffentliche Meinung daher zutreffend als „jene Meinung, die man ohne Gefahr von Sanktionen öffentlich aussprechen und der entsprechend man öffentlich sichtbar handeln kann. (...) Mit einer kürzeren Formel kann man öffentliche Meinung als herrschende Meinung umschreiben, die zu ihrer Beachtung in Verhalten und Handeln zwingt, indem sie den Zuwiderhandelnden (...) mit Isolation bedroht“<sup>762</sup>.

In letzter Konsequenz bedeutet diese Kontrollfunktion der öffentlichen Meinung aber auch, dass hierdurch gerade Integration betrieben wird; sie erweist sich als „kollektives Produkt von Kommunikationen, das sich zwischen den Sprechern als herrschende Meinung darstellt (...)“<sup>763</sup>: Insofern könnte man die öffentliche Meinung auch als „veröffentlichte Meinung“ bezeichnen.

Die strafende Wirkung der Öffentlichkeit besteht damit nicht nur aus dem letztlichen „Produkt“ - der Stigmatisierung gegenüber dem Devianten - sondern hat aufgrund der Isolationsfurcht auf vorgelagerter Stufe eine gleichsam „strafende“ Wirkung für die rezipierende Öffentlichkeit, aus der indes die Stigmatisierung für den Angeklagten

---

<sup>760</sup> *Neidhardt*, in: ders., *Öffentlichkeit* (1994), S. 7.

<sup>761</sup> *Zetterberg*, in: *Wilke, Meinung* (1992), S. 57.

<sup>762</sup> *Noelle-Neumann*, *Schweigespирale* (1997), S. 163.

<sup>763</sup> *Neidhardt*, in: ders., *Öffentlichkeit* (1994), S. 27.

resultiert. Wie zuvor gezeigt, besteht der Prozess des Bestrafens nach *Montenbruck* aus den Komponenten der Repression sowie der Restauration. Die sozialisierende Kontrolle durch Isolationsfurcht in Gruppen funktioniert eingedenk der grundsätzlichen Übertragbarkeit dieses Modells nach dem gleichen Prinzip: Die Isolation eines Gruppenmitglieds ist ein äußerst schmerzhafter Prozess, der sich neben der Psyche auch in physischer Weise manifestiert. Solche Repressionsmaßnahmen in Gruppen gehören genauso zur sozialen Kontrolle wie die Belohnung<sup>764</sup> als Restauration; insofern sieht sich auch die aufgezeigte *Uses-and-Gratification*-Forschung bestätigt.

Konformität entsteht indes nicht nur aus der Furcht vor Isolation, sondern gerade auch durch eine Identifikation des Individuums mit den Normen und Werten jener Gruppe<sup>765</sup>. Das Phänomen der „kollektiven gesellschaftlichen Sanktionierung“ liegt innerhalb eines solchermaßen dispersen Publikums dann in der mit der Befriedigung einhergehenden Bestrafung der Normverletzung als Schuldprojektion begründet<sup>766</sup>. Die Medien müssen somit in der Weise eine „Erwartungssicherung“ gewährleisten, dass an der (normativen) Erwartung gerade dann festgehalten wird, wenn das Verhalten von ihr abweicht<sup>767</sup> und derjenige, der eine Straftat begeht, weicht bekanntermaßen von den gesellschaftlichen Erwartungen ab. Insofern ist das Gros der Presse auch nicht darauf bedacht die wirklichen Tatbestände zu erforschen, sondern das Bild, welches sich die Menschen von diesen Tatbeständen gemacht haben, aufzugreifen und daran anzuknüpfen<sup>768</sup>; sie rekurren damit auf die vorhandenen gesellschaftlichen Vorurteile, die Grundlage der Stigmatisierung sind.

Medien berichten ebendeshalb niemals „rein objektiv“. Vielmehr vermitteln sie ein mehr oder weniger perspektivisch verzerrtes Bild der Wirklichkeit, dessen Grad an Verzerrung von verschiedenen Faktoren abhängt, die insbesondere auch psychischer, vor allem aber gesellschaftlicher Determination sind<sup>769</sup>. Letztgenannte fließen als Stereotypen und Vorurteile in die Berichterstattung ein, was sich die

---

<sup>764</sup> *Justl*, Gruppen (2009), S. 69.

<sup>765</sup> *Viertmann*, Sündenbock (2014), S. 75.

<sup>766</sup> Vgl. *Justl*, Gruppen (2009), S. 215.

<sup>767</sup> Vgl. *Smaus*, Differenzierung (1999), S. 11 f.

<sup>768</sup> Vgl. *Hagemann*, Publizistik (1951), S. 15.

<sup>769</sup> So bereits *Dröge*, Vorurteil (1967), S. 114.

Presse insofern zunutze macht, als mit Stereotypen als „Kristallisationspunkte gefühlsbetonter Einstellungen“<sup>770</sup> das Handeln und Sozialverhalten der Rezipienten konstant gesteuert werden kann und in dieser Weise die erwähnte Erwartungshaltung gesichert wird; ein Stereotypenwandel stellte in dieser Hinsicht stets auch die Mitursache eines sozialen Wandels dar, denn auch Stereotypen treten nur in ihrem normativen Kontext auf<sup>771</sup>. Auf diese Weise bestärken Stereotypen die Gegenseitigkeitsrelation, die das normative Feedback sichern; die Medien als Kommunikator wissen, dass Stereotypen Empfangsgegenstände für den Rezipienten sind<sup>772</sup>. Die Nichtverwendung von Stereotypen würde einen Affinitätsverlust beim Rezipienten bewirken und seine Bedürfnisbefriedigung konterkarieren<sup>773</sup>.

Der Einsatz von Stereotypen geht somit mit einer Unterstützung dieses Systemdualismus einher. Durch Aufrechterhaltung dieses Kommunikationssystems unter Einsatz von Stereotypen und Vorurteilen wird mithin auch das gesellschaftliche System stabilisiert, unabhängig davon, inwiefern es durch die Medien zu einem „missbräuchlichen“ Einsatz von Stereotypen kommen kann. Der Mechanismus des vorverurteilenden Stereotypisierens bzw. Stigmatisierens durchdringt als Teil eines symbolischen sowie kulturellen Codes das gesamte gesellschaftliche Leben<sup>774</sup> und entfaltet seine weitreichende Bedeutung auch jenseits von altertümlichen Ritualen<sup>775</sup>, denn auch das symbolische Überleben spielt innerhalb von Kollektiven seit jeher eine gewichtige Rolle<sup>776</sup>.

#### **4. Kapitel**

#### **Rechtsvergleichender Überblick zur Gerichtsöffentlichkeit im Strafverfahren der USA**

Das US-amerikanische Strafverfahren wird weniger vom Untersuchungsgrundsatz als vielmehr von der aus dem deutschen

---

<sup>770</sup> Dröge, Vorurteil (1967), S. 121.

<sup>771</sup> Vgl. Dröge, Vorurteil (1967), S. 225; insofern auch *Viertmann*, Sündenbock (2014), S. 65.

<sup>772</sup> Vgl. Dröge, Vorurteil (1967), S. 197.

<sup>773</sup> Dröge, Vorurteil (1967), S. 198, 200.

<sup>774</sup> Haas, Sündenbock (2009), S. 26

<sup>775</sup> Siehe hierzu *Viertmann*, Sündenbock (2014), S. 68 m. w. N.

<sup>776</sup> *Daniel*, Scapegoats (1998), S. 7 f.

Zivilprozess bekannten Parteimaxime beherrscht und als eine Art „Wettkampf“ zwischen zwei gleichberechtigten Parteien angesehen, bei dem der Richter lediglich die Rolle eines Moderators einnimmt<sup>777</sup>. Dies ist im hohen Maße Ausdruck des amerikanischen Liberalismus, der sich der Eigenverantwortlichkeit jedes Einzelnen verschrieben hat<sup>778</sup>. Es handelt sich also um ein kontradiktorisches (*adversary*) Anklageverfahren, das in der amerikanischen Rechtswissenschaft konsequenterweise dem kontinentaleuropäischen Untersuchungsgrundsatz gegenübergestellt wird<sup>779</sup>.

Anders als in Deutschland hängt die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens in den USA nicht von einem bestimmten Verdachtsmoment ab. Vielmehr entscheiden Polizei und Staatsanwaltschaft nach eigenem Ermessen, ob ein Ermittlungsverfahren einzuleiten ist; das Legalitätsprinzip kennt das US-amerikanische Strafverfahren nicht<sup>780</sup>. Dies erklärt sich daraus, dass das amerikanische Strafrechtssystem sehr viel unausgewogener ist als das deutsche und es angesichts des amerikanischen *case law* eher darauf ankommt, eine für den Einzelfall gerechte Lösung zu finden und weniger darauf, eine gleichmäßige und systematische Durchsetzung des Strafrechts zu ermöglichen<sup>781</sup>. Der wohl gravierendste Unterschied hinsichtlich der Stellung des Staatsanwalts ist die Tatsache, dass in den USA die (leitenden) Staatsanwälte<sup>782</sup> (abgesehen vom Generalstaatsanwalt, dem *U.S. Attorney General*, welcher vom Präsidenten ernannt und vom *U.S. Senate* bestätigt wird) von der Bevölkerung gewählt werden. Es leuchtet daher ein, dass das Amt des Staatsanwalts in den USA in hohem Maße auch ein politisches Amt ist und sich daher die Strafverfahren in der Realität vornehmlich an der Stimme des Wählers orientieren<sup>783</sup>, welche nicht nur in erhöhter Punitivität münden<sup>784</sup>.

---

<sup>777</sup> Damaska, ZStW 87 (1975), 713 (715).

<sup>778</sup> Herrmann, in: Jung, Strafprozess (1990), S. 144.

<sup>779</sup> Siehe etwa LaFare/Israel, Procedure (1992), S. 35; Dressler, Understanding (1992), S. 22.

<sup>780</sup> Stüwe, Eingriffe (2012), S. 387.

<sup>781</sup> Herrmann, in: Jung, Strafprozess (1990), S. 151.

<sup>782</sup> Dies gilt vor allem für den Generalstaatsanwalt (Attorney General) und den Bezirksstaatsanwalt (District Attorney)

<sup>783</sup> Schnabl, Simpson-Prozess (1999), S. 15 f.

<sup>784</sup> Neben der Ausdehnung der Straftatbestände sei hier vor allem die sogenannte in nunmehr 25 US-Bundesstaaten geltende „three strikes and you are out“-Regel genannt, wonach ein Täter, der bereits zweimal aufgrund von (Gewalt-)Verbrechen verurteilt wurde, bei seiner Dritten Verfehlung – egal welcher Art – zwangsweise mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft werden muss, hierzu umfassend Köstler-Loewe, Strafrecht US-Style: Three Strikes and You're Out (2008).

## I. Das US-amerikanische Verständnis von der Öffentlichkeit des Strafverfahrens

Die amerikanische Öffentlichkeit speziell des Strafverfahrens ist im Gegensatz zur Bundesrepublik bereits in der Verfassung festgeschrieben, und zwar im sechsten Zusatzartikel. Die Öffentlichkeit erstreckt sich jedoch anders als in Deutschland nicht nur auf die Hauptverhandlung, sondern greift bereits weit vorher ein: So ist u. a. bereits die sogenannte Voranhörung (*preliminary*) öffentlich zugänglich und es besteht für alle Bürger ein Recht auf Akteneinsicht. Dies liegt darin begründet, dass es aufgrund der sehr extensiv angewandten Absprachepraxis (dem *plea bargaining*) kaum noch zu einer öffentlichen Hauptverhandlung kommt<sup>785</sup> und somit der *U.S. Supreme Court* konstatierte, dass die Ausweitung der Öffentlichkeit notwendig sei, da die amerikanische Strafjustiz andernfalls komplett der öffentlichen Beobachtung entzogen wäre<sup>786</sup>. Die wichtige Kontrollfunktion der Öffentlichkeit gegen Rechtsmissbrauch<sup>787</sup> wäre damit untergraben. Die Kontrolle des Justizapparats durch die Öffentlichkeit ist in den USA nicht zuletzt deshalb so wichtig, weil Staatsanwälte und Richter aufgrund politischer Wahlen ihr Amt erlangen<sup>788</sup>, es daher auch kein der Unabhängigkeit der Richter gemäß Art. 97 GG entsprechendes Rechtsinstitut gibt und sie deshalb im erhöhten Maße dem Druck der öffentlichen Meinung ausgesetzt sind<sup>789</sup>.

Hierneben wird in der US-amerikanischen Rechtswissenschaft jedoch auch die Informationsfunktion der Gerichtsöffentlichkeit gesehen<sup>790</sup>, die ähnlich des deutschen Verständnisses für Akzeptanz gegenüber der und Vertrauen in die Justiz sorgen soll. Das Gewicht, welches diesem Aspekt zuteil wird, hat sich in den letzten Jahrzehnten dergestalt erschwert, als der *U.S. Supreme Court* befunden hat, dass es - um für Vertrauen und auch öffentliche Unterstützung zu sorgen - „keinen

---

<sup>785</sup> Bereits 1990 wurden nach Schätzungen bis zu 90% der amerikanischen Strafverfahren durch *guilty pleas* erledigt, dazu *Herrmann*, Reform (1971), S. 163; *Weigend*, ZStW 94 (1982), 200 (202).

<sup>786</sup> *U.S. Supreme Court*, *Press-Enterprise Co. v. Superior Court of California*, 464 U.S. 501; *Gannett v. de Pasquale*, 443 U.S. 368; ferner *Vogel*, Fernsehübertragungen (2005), S. 54.

<sup>787</sup> *Blackstone*, Commentaries (1966), S. 373.

<sup>788</sup> Vgl. dazu *Karlen*, Justice (1967), S. 124.

<sup>789</sup> *Herrmann*, Reform (1971), S. 133 f.

<sup>790</sup> *Vogel*, Fernsehübertragungen (2005), S. 59 m.w.N.

besseren Weg gäbe, als Fernsehen in Gerichtssälen zuzulassen<sup>791</sup>; der erste in den USA live gesendete Prozess datiert von 1955<sup>792</sup>.

Heutzutage ist es gängige Praxis, dass Strafverfahren in den USA live übertragen werden, was in Deutschland angesichts § 169 Satz 2 GVG undenkbar ist. Die noch heute in der Bundesrepublik vorherrschenden Bedenken gegen eine Liveübertragung von Gerichtsverhandlungen wurden zwar auch in den USA gesehen<sup>793</sup>. Auf Bundesebene ist die Fernsehübertragung von Strafverfahren sogar bis heute verboten (siehe *Rule 53* der *Federal Rules of Criminal Procedure*). In den einzelnen Staaten jedoch hat sich durchgesetzt, dass die Zulassung von Fernsehkameras in das Ermessen des Richters gelegt wurde und somit die Liveübertragung zunächst grundsätzlich zulässig ist<sup>794</sup>, was dem „föderalen System“ des amerikanischen Strafrechts, also dem nebeneinander von Bundesstrafrecht und Einzelstaatenstrafrecht, geschuldet ist.

Der dem amerikanischen Verständnis zugrunde liegende Gedanke von größtmöglicher Transparenz ist nicht zuletzt ein Produkt ihrer (Rechts-)Geschichte: Das Misstrauen der Kolonisten im 16. und 17. Jahrhundert gegen die Obrigkeit hatte seit jeher dazu geführt, dass es als unabdingbar angesehen wurde, sämtliche Regierungssektoren für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen und „soviel Öffentlichkeit wie möglich“ zu gewährleisten<sup>795</sup>. Allerdings kann auch festgestellt werden, dass beide Nationen - Deutschland und die Vereinigten Staaten von Amerika - in einer ähnlich gelagerten Verfassungstradition stehen<sup>796</sup> und diese bei der Bestimmung der Meinungs- bzw. Presse- und Medienfreiheit sehr stark berücksichtigt haben: In der Grundsatzentscheidung des *U.S. Supreme Courts*<sup>797</sup> entschied sich dieser für eine liberale Öffnung der Meinungsfreiheit zugunsten des anwachsenden afro-amerikanischen Bürgerrechtsbewusstseins. Hierzu

---

<sup>791</sup> *U.S. Supreme Court*, *Chandler v. Florida*, 101 S. Ct. 820; *Vogel*, *Fernsehübertragungen* (2005), S. 60.

<sup>792</sup> Siehe *Thaler*, *Eye* (1994), S. 25.

<sup>793</sup> Vgl. *Strickland/Moore*, *Judicature* Volume 78, Nr. 3, November/December 1991, S. 130; *Appellate Court of Illinois*, *People v. Munday*, 280 Ill. 32, 67, 117 N.E. 286, 300.

<sup>794</sup> Siehe den von der American Bar Association 1982 erlassenen Canon 3A (7); vgl. *Vogel*, *Fernsehübertragungen* (2005), S. 66.

<sup>795</sup> *Vogel*, *Fernsehübertragungen* (2005), S. 67.

<sup>796</sup> Vgl. *Steinberger*, *Konzeption* (1974), S. 263, 270 ff.; *Brugger*, *EuGRZ* 1987, 189 (197 f.).

<sup>797</sup> *U.S. Supreme Court*, *New York Times Co. v. Sullivan*, 376 U.S. 254.

korrespondierend beschäftigte sich das *BVerfG* in seiner Grundsatzentscheidung zur Meinungsfreiheit - dem Lüth-Urteil<sup>798</sup> - mit der antisemitischen Wirkung einer Meinungsäußerung, wobei die Nähe der beiden Verfassungshistorien im Besonderen durch den in der Lüth-Entscheidung vom *BVerfG* vorgenommenen Bezug auf das Urteil eines der obersten amerikanischen Richter exemplarisch illustriert wird<sup>799</sup>.

Der Unterschied beider Ansätze liegt darin, dass das *BVerfG* die Meinungsfreiheit als unmittelbarsten „Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit in der Gesellschaft“ ansieht und den Medien (nur) im Hinblick auf ihre Aufgabe zur Information und damit gesellschaftlichen, also sozialisierenden Integration eine besondere Stellung einräumt, wohingegen die durch die Medien vermittelten Informationen aufgrund der Gerichtsöffentlichkeit nach amerikanischem Verständnis im Sinne des *U.S. Supreme Court* angesichts des vom Volk direkt gewählten Justizapparats vor allem der direkten - im Gegensatz zur in der Bundesrepublik bestehenden mittelbaren - Kontrolle der Justiz dient, so die Freiheit der Rede und der Presse mit der Volkssouveränität verbunden wurde und folglich für den Staatsbürger gar eine Pflicht zur Kontrolle des Staatsapparats bestünde<sup>800</sup>.

Wird also in Deutschland die Bewertung der Presse- bzw. Medienfreiheit in Bezug auf die Berichterstattung über Strafverfahren anhand eines „Persönlichkeitspathos“ vollzogen, herrscht in den USA ein reiner „Demokratiepathos“<sup>801</sup>, so dass Meinungen anhand ihrer demokratischen Bedeutung von vornherein nicht eingeschränkt und etwa auch Aspekte der Menschenwürde nicht beachtet werden können<sup>802</sup>. Eine in Deutschland getätigte Meinung, die in den Menschenwürdekern eingreift, wäre hingegen auch dann nicht gerechtfertigt, wenn sie im Rahmen der öffentlichen und damit demokratischen Auseinandersetzung gefallen ist<sup>803</sup>. Nach US-

---

<sup>798</sup> *BVerfGE* 7, 198 ff.

<sup>799</sup> *BVerfGE* 7, 198, 208 mit Bezugnahme auf Richter *Cardozo* in der Entscheidung des *U.S. Supreme Court*, *Palko v. Connecticut*, 302 U.S. 319, 327, wonach die Meinungsfreiheit "*the matrix, the indispensable condition of nearly every other form of freedom*" sei.

<sup>800</sup> *U.S. Supreme Court*, *New York Times Co. v. Sullivan*, 376 U.S. 254, 282.

<sup>801</sup> *Nolte*, *EuGRZ* 1988, 253 (259).

<sup>802</sup> Siehe *Kretschmer*, *Ehrenschtz* (1994), S. 271.

<sup>803</sup> Vgl. *BVerfGE* 75, 369, 380.

amerikanischem Verständnis sind auch solche Meinungsäußerungen, die „*vehement, caustic and sometimes unpleasently sharp attacks*“ darstellen, für eine Demokratie unverzichtbar<sup>804</sup>, weswegen Meinungsäußerungen und unter dieser Prämisse mediale Berichterstattung beim Konflikt mit dem Ehrenschatz des Betroffenen einen absoluten und damit weitergehenden Vorrang als in Deutschland genießen und in keiner Weise straf- noch zivilgerichtlich sanktioniert werden<sup>805</sup>.

Nach dem 1. Zusatzartikel zur Verfassung der Vereinigten Staaten soll „der Kongress kein Gesetz verabschieden (...), das die Freiheit der Presse beschneidet“<sup>806</sup>, denn zentrales Schutzgut ist die freie Kommunikation über politische Institutionen, wozu auch die Rechtspflege gezählt wird<sup>807</sup>. Die Freiheit der Presse nimmt in den USA einen für deutsche Verhältnisse ungewöhnlich hohen Rang ein, so dass teilweise aus dem 1. Zusatzartikel sogar das Recht der Öffentlichkeit auf Teilnahme an Strafverfahren herausgelesen wird, was dergestalt geschieht, dass den Medien gegenüber der allgemeinen Öffentlichkeit bezüglich des Zugangs zu Gerichtsverhandlungen ein höherer Rang zukommt, wenn gerade sie als „Augen und Ohren“ derselben auftreten<sup>808</sup>:

*„Die Freiheit der Presse wurde in die Bill of Rights aufgenommen, um eine vierte Gewalt außerhalb der Regierung zu bilden, als zusätzliche Kontrolle gegen die drei offiziellen Zweige“<sup>809</sup>.*

Nach der sogenannten *self-government-theory* ist nämlich nur ein umfassend informiertes Volk „Garant einer demokratischen Konstituierung politischer Macht sowie der nachfolgenden Kontrolle der Ausübung staatlicher Befugnisse“<sup>810</sup>. Meinungs- und Presseäußerungen seien demnach im Allgemeinen auch nicht deshalb

---

<sup>804</sup> *U.S. Supreme Court, Hustler Magazine v. Falwell*, 485 U.S. 46, 51 m.w.N.

<sup>805</sup> *Kretschmer, Ehrenschatz* (1994), S. 196 ff.

<sup>806</sup> „Congress shall make no law (...) abridging the freedom of the press.“

<sup>807</sup> *U.S. Supreme Court, Richmond Newspapers Inc. v. Virginia*, 448 U.S. 555, 575.

<sup>808</sup> *U.S. Supreme Court, Richmond Newspapers Inc. v. Virginia*, 448 U.S. 555, 573.

<sup>809</sup> Vgl. *Steward*, 26 *Hastings L.J.* (1975), 631 (634); *Vogel, Fernsehübertragungen* (2005), S. 92.

<sup>810</sup> *Kretschmer, Ehrenschatz* (1994), S. 97 m.w.N.; *Meiklejohn, The Supreme Court Review* 1961, 245 ff.

geschützt, weil sie wahr, sondern relevant<sup>811</sup> und daher maßgeblich für den staatsbürgerlichen Meinungsbildungs- und Entscheidungsfindungsprozess sind<sup>812</sup>, demnach seit jeher das „*public good*“ darstellen<sup>813</sup>. Daher ermögliche der 1. Zusatzartikel und damit bereits die Verfassung selbst grundsätzlich auch die Live-Übertragung von Gerichtsverhandlungen<sup>814</sup>.

Konträr zum deutschen Verständnis von Gerichtsöffentlichkeit und dem geltenden Verbot von Fernsehaufzeichnungen aus § 169 Satz 2 GVG scheint die Berücksichtigung von Persönlichkeitsrechten in den USA keine Beachtung zu finden. Tatsächlich hat es eine dem deutschen Verständnis zumindest vergleichbare Beachtung von Persönlichkeitsrechten der Verfahrensbeteiligten in den USA niemals gegeben. Vielmehr soll nach dem amerikanischen Verständnis ein Persönlichkeitsrecht im Zusammenhang mit Strafverfahren überhaupt nicht bestehen<sup>815</sup>, weil das Informationsrecht der Öffentlichkeit in jedem Fall den Vorrang genieße<sup>816</sup> und Handlungen, die zu einem Strafverfahren führen, Gegenstand des öffentlichen Interesses sind. Insofern zeigen sich zwar Parallelen zum vom *BVerfG* in der Lebach-Entscheidung aufgestellten „Veranlassungsprinzip“, das jedoch nach dem amerikanischen Verständnis viel weitere Persönlichkeitsrechtseinschnitte zulässt als dies in der Bundesrepublik der Fall ist.

Zwar gab es Versuche, die Öffentlichkeit etwa bei bestimmten Sexualdelikten grundsätzlich auszuschließen. Dieses Unterfangen wurde jedoch mit dem 1. Zusatzartikel der Verfassung als nicht vereinbar angesehen, da ein genereller Ausschluss für die Öffentlichkeit aufgrund der herausragenden Bedeutung der Kontrolle der Gerichtstätigkeit durch die Öffentlichkeit<sup>817</sup> verfassungswidrig sei<sup>818</sup>, wobei wiederum zu erwähnen ist, dass die Kontrolle eingedenk der (Ab-)Wählbarkeit der Justiz eine vollkommen andere als die hiesige

---

<sup>811</sup> Kretschmer, Ehrenschatz (1994), S. 97.

<sup>812</sup> Meiklejohn, *The Supreme Court Review* 1961, 245 (263).

<sup>813</sup> Vgl. Mill, *Liberty* (1936), S. 24 ff.

<sup>814</sup> *Supreme Court of Florida*, Chandler v. Florida, 101 S. Ct. 819.

<sup>815</sup> *Supreme Court of Florida*, Chandler v. Florida, 101 S. Ct. 815.

<sup>816</sup> Brandeis/Warren, 4 *Harvard Law Review* (1890), S. 193.

<sup>817</sup> Schmid, *Strafverfahren* (1993), S. 140.

<sup>818</sup> *U.S. Supreme Court*, *Globe Newspaper Co. v. Superior Ct.*, 457 U.S. 596, 610 ff.

ist. Freilich existieren auch in den USA Bedenken gegen die Ausweitung der Gerichtsöffentlichkeit durch das Fernsehen, die vor allem in der möglichen Stigmatisierung des Angeklagten und dessen Beeinträchtigungen hinsichtlich seiner Wiedereingliederung in die Gesellschaft erblickt werden<sup>819</sup>.

Die Annahme, dass bei der breiten Öffentlichkeit vor allem durch Darstellung der Täterpersönlichkeit und den Beweggründen der Tat eher Verständnis für den Angeklagten hervorgerufen und somit gerade für dessen Resozialisierung gearbeitet wird<sup>820</sup>, hat sich indessen nicht bewahrheitet, da die Medien vor allem durch die Art und Weise, wie sie die Bilder aufbereiten und präsentieren, den Angeklagten verdächtig und schuldig wirken lassen (können)<sup>821</sup>, insbesondere dadurch, dass sie neben den Schwächen des Strafrechtssystems gerade die persönlichen Defizite des Angeklagten als Hauptursache für die Straftat anführen und kaum bis gar nicht auf gesellschaftsbedingte Aspekte zu sprechen kommen<sup>822</sup>. Überdies erscheint in Anbetracht des regelmäßigen medialen Umgangs mit einem Diskreditierten, dessen Ruf einmal beschädigt ist, auch dies gegen ein Arbeiten für den Betroffenen zu sprechen, da das angeschlagene Image nicht selten eher völlig demontiert als wiederhergestellt wird<sup>823</sup>. Dennoch besteht vor allem bei amerikanischen Richtern keine grundsätzlich negative Einstellung gegenüber dem Einsatz von Fernsehkameras im Gerichtssaal<sup>824</sup>, so dass in Anbetracht des 1. und 6. Zusatzartikels der US-amerikanischen Verfassung nur selten von richterlichen Beschränkungen, etwa ähnlich § 176 GVG, Gebrauch gemacht wird.

## **II. Resümee sowie Vergleich von amerikanischer und deutscher Gerichtsöffentlichkeit**

Hervorzuheben ist die Tatsache, dass in den USA die Gerichtsöffentlichkeit zu einer regelrechten Fernsehöffentlichkeit avancierte und bereits 1991 zur Gründung des *Courtroom Television*

---

<sup>819</sup> Siehe dazu *Barber*, *Cameras* (1987), S. 112 f. m.w.N.

<sup>820</sup> Vgl. *McClellan*, *Broadcasting & Cable v.* 14.11.1994, S. 22.

<sup>821</sup> *Altheide*, in: *Surette*, *Justice* (1984), S. 300; *Thaler*, *Eye* (1994), S. 186.

<sup>822</sup> Vgl. *Graber*, *Crime* (1980), S. 73; *Surette*, *Media* (1992), S. 76.

<sup>823</sup> *Kretschmer*, *Ehrenschutz* (1994), S. 262.

<sup>824</sup> *Vietmeyer*, *Fernsehöffentlichkeit* (2002), S. 178.

*Network (Court-TV)*, einem Sender ausschließlich zur (Live-)Übertragung authentischer Justizfälle, geführt hatte, welche in Deutschland nicht nur auf einfachgesetzlicher Ebene wegen § 169 Satz 2 GVG nicht möglich, sondern letztlich verfassungsrechtlich undenkbar ist<sup>825</sup>.

Natürlich wird auch in der Bundesrepublik das Fernsehen zur Berichterstattung genutzt; diese ist jedoch nur eine „nacherzählende“, wohingegen in den USA Gerichtsverhandlungen live übertragen werden. Die Gründe hierfür liegen u. a. in der unterschiedlichen Gewichtung der mit dem Strafverfahren verbundenen Werte, die sich im Hinblick auf die „selbstverständliche“ Öffentlichkeit des amerikanischen Gerichtsverfahrens vor allem darin zeigt, dass die Öffentlichkeit des Strafverfahrens - anders als in Deutschland - explizit in der Verfassung verankert ist und hierneben in der differenzierten Ausgestaltung des Strafprozesses liegt. Es ließe sich zudem darüber nachdenken, ob der Öffentlichkeitsgrundsatz des amerikanischen Strafverfahrens nicht deshalb weitreichender ist, weil der Prozess aufgrund seiner Verhandlungsmaxime wesentliche zivilprozessuale Züge aufweist, die Vielzahl der gegen die Ausweitung der Öffentlichkeit vorgebrachten Argumente aber gerade spezifisch strafprozessualen Grund haben<sup>826</sup>.

Letztlich ist es aber aufgrund der historischen und rechtssystematischen Entwicklungen beider Rechtsordnungen konsequent, dass ein vergleichbares Ausmaß an Fernsehöffentlichkeit in Deutschland nicht entstanden ist<sup>827</sup>. Vor allem der außergewöhnlich hohe Rang der Meinungs- und Pressefreiheit aus dem 1. Zusatzartikel der US-amerikanischen Verfassung ist es, der diese weite Öffentlichkeit zulässt. Dieses Verständnis reichte so weit, dass alles, was die Medien zum Anlass der Berichterstattung genommen haben, als *of public interest* eingestuft wurde<sup>828</sup>, wohingegen in der Bundesrepublik danach unterschieden wird - dieser Aspekt zumindest aber in die Gesamtabwägung einzustellen ist -, ob es sich um eine „die Öffentlichkeit berührende Frage“ oder „bloße Sensationsnachrichten“

---

<sup>825</sup> Siehe dazu *BVerfGE* 103, 44 ff.

<sup>826</sup> Britz, *Fernsehaufnahmen* (1999), S. 147.

<sup>827</sup> Vogel, *Fernsehübertragungen* (2005), S. 69.

<sup>828</sup> Vgl. Kretschmer, *Ehrenschaft* (1994), S. 259 m.w.N.

handelt<sup>829</sup>. Letztere können nach deutschem Verständnis in der Regel nicht den Anspruch erheben, sie seien der Befriedigung des öffentlichen Interesses gedacht.

In bilanzierender Gesamtsicht scheint es daher so, als sei die Freiheit der Presse in den Vereinigten Staaten uneinschränkbar; so hat auch der *U.S. Supreme Court* eine direkte Beschränkung der *free press* zum Schutze des *fair trial* nie zugelassen<sup>830</sup>, die Medien vielmehr in nahezu unbegrenztem Umfang zunehmend geschützt<sup>831</sup>. Vertreter dieser absoluten Theorie verweisen nicht zuletzt auf den klaren Wortlaut des 1. Zusatzartikels, wonach der Kongress „*no law (...) abridging the freedom of speech, or the press*“ verabschieden darf und Konfliktfälle deshalb keiner Abwägung zugänglich seien, weil der Verfassungsgeber selbst diese Abwägung vorgenommen und das Ergebnis dieses Vorgangs als 1. Zusatzartikel formuliert habe<sup>832</sup>.

Dass Beschränkungsmöglichkeiten im Verfassungstext generell und vor allem im Hinblick auf den 1. Zusatzartikel nicht vorgesehen sind rührt vor allem daher, weil es sich bei der US-amerikanischen *constitution* von 1791 um die historisch erste Verfassung nach unserem heutigen westlichen Demokratiebild handelt und wesentlich vom Gedanken der Aufklärung getragen ist, wonach gerade der ungehinderte Kommunikationsfluss unabdingbar sei. Damit die Presse in freier Weise berichten kann, muss vor allem aber die *jury* ihren Preis zahlen, indem sie für die Zeit des Verfahrens „sequestriert“ und so von der Außenwelt abgeschottet wird<sup>833</sup>.

Das zusätzliche Moment der Kontrollfunktion der Medien wird zwar auch in Deutschland in die Abwägung einbezogen, ist aber im Vergleich zu den USA, wo vermittelt der (Ab-)Wählbarkeit der Justiz die Kontrollfunktion und damit die freie Presse zusätzlich an Gewicht gewinnt, vergleichsweise gering<sup>834</sup>. In der amerikanischen Diskussion

---

<sup>829</sup> *BGH*, Urteil vom 03.05.1977 – VI ZR 36/74.

<sup>830</sup> Siehe *Black*, *N.Y.U. Law Review* 35 (1960), 865 (872), der nicht nur für die uneingeschränkte Geltung der freien Presse eingetreten ist, sondern auch den Öffentlichkeitsgrundsatz für absolut hielt; ferner *Bornkamm*, *Pressefreiheit* (1980), S. 198.

<sup>831</sup> *Kretschmer*, *Ehrenschtz* (1994), S. 98 m.w.N.

<sup>832</sup> Vgl. *Kretschmer*, *Ehrenschtz* (1994), S. 93 f.

<sup>833</sup> *Bornkamm*, *Pressefreiheit* (1980), S. 199; ferner auch *Weigend*, *Anklagepflicht* (1978), S. 138 f.; *Schumann*, *KrimJ* 1972, 284 (285).

<sup>834</sup> *Meyer*, *Gerichtsprozess* (2104), S. 334 f.

werden die Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten, insbesondere des Angeklagten, weitaus weniger einbezogen als es in der Bundesrepublik der Fall ist, in der nicht nur die Wahrheitsermittlung - welche aufgrund des Parteienprozesses in den USA keine vergleichbar zentrale Rolle einnimmt<sup>835</sup> - und ein ungestörter Ablauf des Verfahrens, sondern vor allem auch - und dies im Gegensatz zur USA bereits von Verfassungen wegen - die Persönlichkeitsrechte des Angeklagten im Fokus stehen.

Obschon der Grundsatz des *fair trial* gerade in den USA Geltung entfachen will, scheint die Umsetzung dessen in Deutschland konsequenter. Ein gerechter Prozess verlangt nämlich nicht nur, dass er objektiv gerecht ist, sondern auch subjektiv als gerechtes Verfahren nachvollzogen werden kann<sup>836</sup>. Die Waffengleichheit als Ausfluss des *fair trial*-Grundsatzes wird aus deutscher Sicht durch den Einsatz von Fernsehkameras aber gerade beeinträchtigt, wohingegen die amerikanischen Vertreter eine Beeinträchtigung vehement bestreiten: Die psychischen Belastungen allein durch die Präsenz von Kameras, die zu einer Beschränkung von Verteidigungsmöglichkeiten führen und so die Wahrheitsfindung als zentrales Anliegen des Strafprozesses<sup>837</sup> gefährden können<sup>838</sup> und den deutschen Gesetzgeber zur Einführung des § 169 Satz 2 GVG bewegten<sup>839</sup>, werden von der Mehrzahl der amerikanischen Stimmen konsequent als „empirisch nicht bewiesen“ und daher irrelevant angesehen<sup>840</sup>, obschon auch hier zahlreiche Studien darlegen, dass die Verfahrensbeteiligten durch die Anwesenheit von Fernsehkameras Hemmungen oder sonstige Beeinträchtigungen verspürten<sup>841</sup>.

In den USA ist aber ein Persönlichkeitsrecht als Bestandteil eines *fair trial* weder aus dessen Grundsatz selbst noch aus dem 6. Zusatzartikel

---

<sup>835</sup> Siehe auch *Vogel*, Fernsehübertragungen (2005), S. 99.

<sup>836</sup> *Bornkamm*, Pressefreiheit (1980), S. 274.

<sup>837</sup> *BVerfGE* 19, 250, 274 ff; 77, 65, 76.

<sup>838</sup> Vgl. *BGHSt* 16, 111, 113 f.; *Kortz*, AfP 1997, 443 (446); *Wolf*, ZRP 1994, 187 (192); *Gerhardt*, ZRP 1993, 377 (381); ferner *Eberle*, NJW 1994, 1637 (1638).

<sup>839</sup> BT-Drs. IV/178, S. 45.

<sup>840</sup> *Barber*, Cameras (1987), S. 78; *Thaler*, Eye (1994), S. 118; *Bornkamm*, Pressefreiheit (1980), S. 205 ff.

<sup>841</sup> *Vogel*, Fernsehübertragungen (2005), S. 149.

oder einem anderen Verfassungsgrundsatz anerkannt<sup>842</sup>. Dahinter steht die tiefgreifende Überzeugung, dass gerade der unbegrenzte Meinungs-austausch wahrheitsfördernd und gemeinwohlstiftend wirke. Den Gefahren der Meinungsfreiheit ist also gerade mit „*more speech, not enforced silence*“ zu begegnen<sup>843</sup>. Überindividuelle Interessen bedingen so die Hintanstellung persönlicher Interessen, was dem Einzelnen deshalb zugemutet wird, weil er selbst wiederum Nutznießer dieser Freiheit ist und am Ende in einer Gesellschaft mit staatlich regulierter Kommunikation schlechter stünde. Aufgrund ihrer gesamtgesellschaftlichen Funktion gewinnt die Meinungsfreiheit in den USA so eine überragende Bedeutung.

Die Abwägung mit kollidierenden Rechtsgütern findet daher auch nicht einzelfallbezogen, sondern vielmehr generalisierend statt und im Konflikt mit Persönlichkeitsrechten vermag die Meinungsfreiheit einen generellen Vorrang vorzuweisen<sup>844</sup>, der entsprechend vorstehender Ausführungen weiter reicht als das deutsche Verständnis. Die in ständiger Judikatur des *BVerfG* in den Vordergrund gestellte Vermutung für die freie Rede weist hierzu zwar offensichtlich wesensgleiche Züge auf. Ein Ausmaß des Vorrangs der Kommunikationsfreiheit, wie es in den USA praktiziert wird, ist jedoch - auch nach der expliziten Gleichsetzung der Saal- mit der Medienöffentlichkeit durch den *BGH*<sup>845</sup> - nicht zu befürchten, da bereits aus rechtsstaatlichen Gründen jeder Eingriff in das grundrechtlich verbriefte Persönlichkeitsrecht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen muss. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht als sogenanntes Rahmenrecht macht stets eine einzelfallabhängige Abwägung erforderlich, weshalb eine den USA vergleichbare generalisierende Abwägung selbst aufgrund des Vorrangs des Informationsinteresses nicht möglich ist.

---

<sup>842</sup> Vgl. *U.S. Supreme Court*, Eisenstadt v. Baird, 105 U.S. 438, wonach sich die verfassungsmäßig verbürgte Privatsphäre ausschließlich auf Angelegenheiten der Ehe, Zeugung, Verhütung, Familienauseinandersetzung und der Kindeserziehung beschränkt.

<sup>843</sup> Vgl. *Brandeis*, in: *U.S. Supreme Court*, Whitney v. California, 274 U.S. 357, 377; *U.S. Supreme Court*, Gertz v. Robert Welch, Inc., 418 U.S. 323, 339f.

<sup>844</sup> Vgl. *Grimm*, NJW 1995, 1697, 1702.

<sup>845</sup> *BGH*, Urteil vom 19.03.2013 - VI ZR 93/12.

## 5. Kapitel

### Lösungsansätze gegen die Entstehung von Stigmatisierung

Der abschließende Abschnitt zeigt auf, welche Instrumente denkbar sind, um medienöffentliche Vorverurteilung zu unterbinden. Hierbei werden auch in anderen Rechtsordnungen praktizierte Instrumentarien berücksichtigt, deren Einblick im Rahmen dieser Arbeit jedoch nur skizzenhaft erfolgen kann. Die Ausführungen zeigen auf, welche Lösungen bereits zu finden sind und angewandt werden, verstehen sich jedoch nur als abschließender Fingerzeig möglicher Ansätze, ohne deren tatsächliche Praktikabilität - vor allem im Hinblick auf Mittel anderer Rechtsordnungen - für das deutsche Verfahren zu untersuchen oder gar Vorschläge *de lege ferenda* für das deutsche System zu machen. Auf Ausführungen zur Zweiteilung des Strafverfahrens in Erkenntnis- und Bestrafungsverfahren - dem sogenannten Schuldinterlokut - wurde vermittels bereits zahlreich vorhandener Literatur verzichtet<sup>846</sup>.

#### I. Schutzvorkehrungen, die unmittelbar der Vorverurteilung des Beschuldigten entgegenwirken (können)

Rekurs nehmend auf die aufgestellte Definition öffentlicher Vorverurteilung kommt es für das Verhindern der strafenden Wirkung zuvörderst auf den unmittelbaren Schutz des Beschuldigten an, da Beeinträchtigungen des Strafverfahrens selbst aufgrund öffentlicher Vorverurteilung lediglich Nebenwirkungen des eigentlichen Schadens sind. Im Umkehrschluss bedeutet dies aber, dass - hierzu sei auf nachfolgende Ausführungen verwiesen - der Schutz des Strafverfahrens zugleich mittelbarer Schutz des Angeklagten ist.

##### 1. Nichtöffentlichkeit des Verfahrens

Eine Abschaffung der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung im Allgemeinen ist zunächst nicht möglich, sondern wäre vielmehr verfassungswidrig (siehe auch § 338 Nr. 6 StPO). Das sensible Ermittlungsverfahren als Bestandteil des Strafverfahrens ist schon bis

---

<sup>846</sup> Diese Thematik behandeln eingehend etwa *Heckner*, Die Zweiteilung der Hauptverhandlung nach Schuld- und Reaktionsfrage (1973); *Biland-Zimmermann*, Das Schuldinterlokut in der Hauptverhandlung (1975); *Dölling*, Die Zweiteilung der Hauptverhandlung (1978).

zur Eröffnung der Hauptverhandlung grundsätzlich nichtöffentlich<sup>847</sup> und der Bruch des Ermittlungsgeheimnisses durch Amtsträger auch strafbewehrt (vgl. §§ 203 Abs. 2, 353b, 355 StGB)<sup>848</sup>. Schon aus dieser Nichtöffentlichkeit ergibt sich somit - jedoch nur bezüglich des Ermittlungsverfahrens - ein Vorrang der Persönlichkeitsrechte gegenüber dem öffentlichen Informationsinteresse<sup>849</sup>, da letzterem mit der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung, in der die Persönlichkeitsrechte nunmehr aufgrund der gefestigten Ermittlungen hinter dem Öffentlichkeitsinteresse grundsätzlich zurücktreten, nachgekommen wird<sup>850</sup>.

Denkbar und beispielsweise in Österreich praktiziert, ist, dem Ermittlungsverfahren ein gerichtliches Vor- oder Zwischenverfahren anzuschließen, welches weiterreicht als das schon angewandte Zwischenverfahren und ebenfalls nichtöffentlich ist<sup>851</sup>. Natürlich müssten für Pressesprecher von Polizei und Staatsanwaltschaft und deren Zusammenarbeit mit den Medien auch entsprechende Regelungen gelten, damit diese Nichtöffentlichkeit nicht relativiert wird. Für Deutschland gibt es in Nr. 23 und Nr. 4 RiStBV geltende Vorschriften, die dem Schutz des Beschuldigten zumindest theoretisch dienen und diesen auch vor „unnötiger Bloßstellung“ schützen sollen. Es böte sich an, die erlaubten Stellungnahmen der Strafverfolgungsorgane nach Schweizer Vorbild dahingehend zu konkretisieren, dass nur „Auskünfte über den Stand des Verfahrens“, und diese vor allem „ohne (persönliche) Stellungnahme“, erfolgen dürfen<sup>852</sup> und so z. B. eventuelle Vorstrafen und der Inhalt von Zeugenaussagen oder auch Geständnissen verschwiegen bleiben sollten<sup>853</sup>.

Allerdings muss eingeräumt werden, dass auch solche Richtlinien nicht verhindern können, dass sich die Medien die zurückgehaltenen Informationen direkt bei Zeugen oder auch dem Beschuldigten selbst

---

<sup>847</sup> Siehe auch *Wickern*, in: Löwe-Rosenberg, StPO, § 169 GVG, Rn 7.

<sup>848</sup> *Rogall*, NSTZ 1984, 265 (267).

<sup>849</sup> *Trüg*, NJW 2011, 1040 (1042 f.).

<sup>850</sup> Vgl. *Trüg*, NJW 2011, 1040 (1043).

<sup>851</sup> Vgl. *Eser/Meyer*, Vorverurteilung (1986), S. 332.

<sup>852</sup> *Eser/Meyer*, Vorverurteilung (1986), S. 352.

<sup>853</sup> *Bornkamm*, Pressefreiheit (1980), S. 244.

besorgen<sup>854</sup>, da gerade auch die Geheimheit eines Verfahrens ein besonderes Maß an demokratischer Kontrolle begründet<sup>855</sup>, welche in diesem Bereich zuvörderst durch die Medien durchgeführt wird.

## 2. Beschränkung der Öffentlichkeit des Verfahrens

Bedeutsamer ist daher die Möglichkeit, die Öffentlichkeit des Hauptverfahrens einzuschränken oder ausnahmsweise die Nichtöffentlichkeit anzuordnen. Zwar werden vor allem in den USA Zweifel daran gehegt, ob der Ausschluss der Öffentlichkeit geeignet ist, Vorverurteilungen entgegenzuwirken<sup>856</sup>. Dass diese Annahme aber durch das US-amerikanische Rechtsverständnis bedingt ist, wurde soeben gezeigt. In allen anderen (deutschen) Regelungen, die den Ausschluss der Öffentlichkeit vorsehen, geht es vielmehr explizit um den Schutz der Persönlichkeitsrechte des Angeklagten (vgl. vor allem § 171b Abs. 1 GVG, aber auch §§ 171a, 172, 174 GVG), also um Mittel zum Entgegenwirken von Vorverurteilung<sup>857</sup>. Allerdings besitzt der Angeklagte keinen Rechtsanspruch auf Beschränkung der Verfahrensoffenlichkeit. Vielmehr handelt es sich hierbei um Ermessensvorschriften, welche die Entscheidung hierüber in die Hände des Richters legen. Die diesbezüglich nur schwache Position des Persönlichkeitsschutzes des Angeklagten wird auch darin deutlich, dass nur die verbotene Öffentlichkeitsbeschränkung, nicht aber die unzulässige Öffentlichkeitserweiterung einen absoluten Revisionsgrund darstellt<sup>858</sup>.

Die hier vordergründig interessierende Vorschrift stellt § 171b Abs. 1 GVG dar, wonach die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden kann, „soweit Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich eines Prozessbeteiligten (...) zur Sprache kommen, deren öffentliche Erörterung schutzwürdige Interessen verletzen würde“ und „das Interesse an der öffentlichen Erörterung dieser Umstände (nicht) überwiegt“. Gemäß Nr. 131a RiStBV hat sogar der Staatsanwalt im Zweifel den Öffentlichkeitsausschluss zu beantragen<sup>859</sup>.

---

<sup>854</sup> *Bornkamm*, Pressefreiheit (1980), S: 244.

<sup>855</sup> *Rogall*, NStZ 1984, 265 (268).

<sup>856</sup> *Eser/Meyer*, Vorverurteilung (1986), S. 333.

<sup>857</sup> *Eser/Meyer*, Vorverurteilung (1986), S. 332 f.

<sup>858</sup> BGHSt 10, 205 (206); 23, 82 (85).

<sup>859</sup> Hierzu *Hagendorn*, Schutz (1999), S. 79.

Der „persönliche Lebensbereich“ umfasst freilich nicht jeglichen Umstand, an dem der Betroffene ein Geheimhaltungsinteresse vorzuweisen mag, sondern nur diejenigen, die Unbefugten nicht ohne weiteres zugänglich sind<sup>860</sup> und bei denen die Kenntnis dieser Umstände die persönliche Beeinträchtigung des Angeklagten über das normalerweise bestehende Gewicht hinaus bedingt, also vor allem höchstpersönliche Eigenschaften und Neigungen, der Gesundheitszustand, das Sexualleben sowie die politische und religiöse Einstellung und schließlich Umstände aus dem näheren familiären Umfeld<sup>861</sup>. Denn dies sind doch gerade jene Tatsachen, die bei Kenntniserlangung das Ansehen der betreffenden Person mindern können, wenn etwa dessen Bekenntnis zum Nationalsozialismus oder Hang zum Masochismus öffentlich werden; der Fall *Kachelmann* hat dies illustriert. Tatsachen, die ohne weiteres jedermann zugänglich sind, wie etwa das Berufsleben oder sonstige öffentliche Tätigkeiten<sup>862</sup>, werden diesem kaum im Sinne einer „enthüllenden Berichterstattung“ schaden können.

In Anbetracht der verfassungsrechtlichen Bedeutung der Öffentlichkeitsmaxime ist der Öffentlichkeitsausschluss jedoch nur auf das notwendige Maß beschränkt, also etwa für die Dauer, in der die persönlichen Umstände erörtert werden<sup>863</sup>. Ausnahmsweise aber, wenn abzusehen ist, dass während der gesamten Dauer der Beweisaufnahme Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich einer Person Gegenstand der Erörterung sein werden, kann die Öffentlichkeit bis zur Urteilsverkündung - nach § 173 Abs. 2 GVG gegebenenfalls auch für die Verkündung der Entscheidungsgründe oder eines Teiles davon - ausgeschlossen werden<sup>864</sup>. § 171b GVG strahlt damit einen umfassenderen Privatsphäreschutz aus als dessen Vorgängernorm § 172 Nr. 2 GVG a. F., dessen Schutz nun im Zweifel sogar Vorrang genießt<sup>865</sup>, was jedoch vor allem bei der Berichterstattung über

---

<sup>860</sup> Vgl. *BGHSt* 30, 212, 213; *Diemer*, in: KK-StPO, § 171b GVG, Rn. 3; *Meyer-Goßner*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 171b GVG, Rn. 3; *Braun*, Medienberichterstattung (1998), S. 168.

<sup>861</sup> Vgl. *Schlüter*, Verdachtsberichterstattung (2011), S. 142.

<sup>862</sup> *Diemer*, in: KK-StPO, § 171b GVG, Rn. 3.

<sup>863</sup> *BGH*, Urteil vom 30.08.1994 – 5 StR 403/94.

<sup>864</sup> Vgl. *BGH*, Urteil vom 23.02.1989 – 4 StR 29/89; *Bungert*, NStZ 1992, 430 (431).

<sup>865</sup> *Diemer*, in: KK-StPO, § 171b GVG, Rn 4; *Kissel/Mayer*, GVG, § 171b, Rn 11.

besonders schwere Straftaten und dem hiermit verbundenen erhöhten Informationsinteresse der Allgemeinheit zuweilen anders gesehen wird, freilich aber auch hier sämtlichen Verhältnismäßigkeitspunkten gerecht werden muss<sup>866</sup>.

In diesem Zusammenhang keineswegs unerwähnt bleiben darf die Vorschrift des § 169 Satz 2 GVG, wonach „Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts (...) unzulässig (sind)“. Zweck ist gerade, dass die öffentlich durchgeführte Hauptverhandlung nicht zu einem Medienspektakel avanciert, sondern vielmehr eine sachliche Erörterung des Geschehens<sup>867</sup> und der Persönlichkeitsschutz der anwesenden Personen, insbesondere des Angeklagten, gesichert ist<sup>868</sup> und so eine unnötige Prangerwirkung vermieden wird<sup>869</sup>. Hierdurch soll zum einen verhindert werden, dass aufgrund der Breitenwirkung medialer Ausstrahlung hemmungsbedingt Verteidigungshandlungen unterlassen werden<sup>870</sup> und zum anderen soll ein nach rechtsstaatlichen Gesichtspunkten faires Verfahren gewährleistet werden<sup>871</sup>. Es leuchtet daher ein, dass das in § 169 Satz 2 GVG aufgestellte Verbot uneingeschränkt gilt, eine Ausnahme hiervon also nicht möglich ist, auch nicht, wenn die betroffene Person mit der Aufnahme einverstanden wäre<sup>872</sup>.

Umso ernüchternder ist daher die Tatsache, dass ein Verstoß gegen das Verbot keinerlei strafrechtliche Relevanz aufweist, vor allem nicht die Tatbestände der §§ 201, 201a oder 353d StGB erfüllt<sup>873</sup> und auch nach herrschender Meinung allenfalls einen relativen Revisionsgrund darstellt<sup>874</sup>. Die praktische Irrelevanz des § 169 Satz 2 GVG kann somit

---

<sup>866</sup> Vgl. *BVerfGE* 35, 202, 220.

<sup>867</sup> *Roxin*, *NStZ* 1991, 153 (156); ferner *Kortz*, *AfP* 1997, 443 (448); *Gerhardt*, *ZRP* 1993, 377 (382).

<sup>868</sup> *Von Strobl-Albeg*, in: *Wenzel*, *Wort- und Bildberichterstattung* (2003), Kap. 7, Rn 33; *Schulz*, *Auswirkungen* (2002), S. 61; siehe ferner auch *BVerfGE* 103, 44, 64 ff.

<sup>869</sup> *BT-Drs.* 4/175, S. 45; *Rüping*, *FS Dünnebier* (1982), S. 396; *Fink*, *Bild- und Tonaufnahmen* (2007), S. 131.

<sup>870</sup> *Kissel/Mayer*, *GVG*, § 169, Rn 62; vgl. auch *Gerhardt*, *ZRP* 1993, 377 (381).

<sup>871</sup> *Schlüter*, *Verdachtsberichterstattung* (2011), S. 147; *Fink*, *Bild- und Tonaufnahmen* (2007), S. 136.

<sup>872</sup> *Kissel/Mayer*, *GVG*, § 169, Rn 69; *Kortz*, *AfP* 1997, 443.

<sup>873</sup> *Kissel/Mayer*, *GVG*, § 169, Rn 70; *Kortz*, *AfP* 1997, 443 (444); *Brüggemann*, *AfP* 1971, 155.

<sup>874</sup> *BGHSt* 36, 119, 120 f.; *Diemer*, in: *KK-StPO*, § 169 *GVG*, Rn 13; *Kissel/Mayer*, *GVG*, § 169; Rn 72.

nur durch presserechtliche Selbstbindungen aufgefangen werden, deren Möglichkeiten im Anschluss dargestellt werden.

§ 169 Satz 2 GVG mit dem Verbot von Ton- und Filmaufnahmen ist gleichzeitig auch als prozessrechtliche Informationsbeschränkung zu verstehen, die in dieser Form auch anderen Rechtsordnungen bekannt ist. So finden sich im Presse- bzw. Mediengesetz von Frankreich und Österreich entsprechende Verbote von Bild- und Tonaufnahmen, die indes nicht kraft Gesetzes gelten, sondern zuweilen erst der Umsetzung des jeweils vorsitzenden Richters bedürfen (siehe Art. 308 des französischen *code de procédure pénale*). In Deutschland sind etwa auch die § 174 Abs. 2 und 3 GVG prozessrechtliche Informationsbeschränkungen, welche sich in ähnlicher Weise in Österreich gar als Straftatbestand wieder finden lassen (§ 301 des österreichischen StGB).

In den USA werden den Medien teilweise gerichtliche Publikationsverbote als sogenannte *gag orders* auferlegt, die einem frühzeitigen Bekanntwerden von möglicherweise beeinträchtigenden Umständen entgegenwirken sollen<sup>875</sup>. Dort wird aber auch erkannt, dass vorverurteilende Äußerungen nicht nur durch Medien, sondern auch durch Staatsanwälte oder Rechtsanwälte vorkommen können, so dass diesen durch das Gericht „*silence orders*“ verhängt werden können, die wiederum bezwecken, die Quellen der Medien auszutrocknen<sup>876</sup>, das Übel also bereits an der Wurzel packend anzugreifen versuchen; diese Auskunftssperren haben sich besonders bewährt<sup>877</sup>.

Für Deutschland wurden solche Berichterstattungsverbote und Auskunftssperren zwar diskutiert<sup>878</sup>, können jedoch nicht in dieser Form unbesehen übernommen werden: Eine Schweigepflicht, die sich nicht kraft Gesetz, sondern allein aus der richterlichen Gewalt heraus durch sitzungspolizeiliche Maßnahme begründen ließe, wäre der Vertrauenssicherung der Öffentlichkeit in die Justiz eher abträglich,

---

<sup>875</sup> Eser/Meyer, Vorverurteilung (1986), S. 333 f.

<sup>876</sup> Eser/Meyer, Vorverurteilung (1986), S. 334.

<sup>877</sup> Siehe Bornkamm, Pressefreiheit (1980), S. 184 f.

<sup>878</sup> Vgl. etwa Stürner, JZ 1978, 161 (168 f.); ders., JZ 1980, 1 (6).

zumal sich eine solche Befugnis, anders als in den USA<sup>879</sup>, dem deutschen Richter zumindest im Bereich der Medienberichterstattung nicht ohne weiteres erschließt<sup>880</sup>.

Die Mittel zur Beschränkung oder zum Ausschluss der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung sind mithin zwar gegeben, jedoch nicht so effektiv, wie sie sein könnten. In der Praxis wenden die Gerichte sie eher selten an, was vor allem der „Revisionsangst“ (§ 338 Nr. 6 StPO) zugeschrieben wird<sup>881</sup>. Grundsätzlich wird auch über den Ausschluss der Öffentlichkeit öffentlich verhandelt<sup>882</sup>, so dass der Sinn des Öffentlichkeitsausschlusses hinterfragbar ist, wenn öffentlich über die Gründe, die zum Ausschluss führen, diskutiert wird. Diese Befürchtungen wiegen auf den ersten Blick wegen § 174 Abs. 1 GVG nicht all zu schwer, der insbesondere über seinen Abs. 3 die Grundlage für die Strafsanktion des § 353d Nr. 2 StGB schaffen kann.

Täter dieses Sonderdelikts können aber nur solche Personen sein, die bei der betreffenden nicht-öffentlichen Gerichtsverhandlung anwesend sind, also nur die durch den Schweigebefehl besonders Verpflichteten. Bezieht ein Schweigebefehl auch Abwesende mit ein, begründet er für diese keine Schweigepflicht<sup>883</sup>. Veröffentlicht somit ein Journalist den Verlauf der Sitzung, der nicht bei der Verhandlung anwesend war, aber in Kenntnis des Inhalts derselben ist, erweist sich das Strafrecht daher als nicht hilfreich. Zu beachten sind bei Verwirklichung des Tatbestands vor allem aber auch die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs und die besonderen presserechtlichen Verjährungsfristen der jeweiligen Landespressegesetze, die je nach Bundesland zwischen sechs Monaten und einem Jahr liegen.

Zudem ist erwähnenswert, dass nach § 175 Abs. 2 Satz 1 GVG trotz Öffentlichkeitsausschlusses einzelnen Personen der Zutritt zur Hauptverhandlung gewährt werden kann. Macht dies für Angehörige und Verletzte noch Sinn, so wird diese Vorschrift nach überwiegender

---

<sup>879</sup> Siehe *Supreme Court*, 427 U.S. 566 (1976), S. 566, Fn 9, 10: „(...) even a cursory examination suggests how awkwardly broad prior restraints in publication, directed not at named parties but at large, would fit into our jurisprudence“.

<sup>880</sup> Siehe hierzu auch *Schlüter*, AfP 2009, 557 (564 f. m. w. N.).

<sup>881</sup> *Schulz*, Auswirkungen (2002), S. 64; *Schlüter*, Verdachtsberichterstattung (2011), S. 144.

<sup>882</sup> *Schulz*, Auswirkungen (2002), S. 65; ferner *Schlüter*, Verdachtsberichterstattung (2011), S. 146.

<sup>883</sup> *Schmedding*, in: Dölling/Duttge/Rössner, Strafrecht (2013), § 353d StGB, Rn. 4 m. w. N.

Auffassung jedoch auch auf Medienvertreter ausgedehnt<sup>884</sup> und auch in der Praxis wird nicht selten der Zutritt für Berichterstatter gewährt<sup>885</sup>, obwohl dies doch gerade durch die § 171a ff. GVG verhindert werden soll. Die andere Seite der Medaille des Öffentlichkeitsausschlusses ist schließlich der damit einhergehende „Informationsstop“, so dass auch nicht ausgeschlossen werden kann, dass dieser Umstand zu spekulativer Berichterstattung mit angeblichen „Enthüllungen“ führen kann<sup>886</sup>. Zwar muss man den Medien zugutehalten, dass die leichtere Verbreitung von Gerüchten und angeblichen Sensationen freilich ein gesellschaftliches Phänomen ist und daher dieses Problem nicht ausschließlich medienbedingt ist. Allerdings kann es wiederum durch presserechtliche Selbstbindungen entkräftet werden, indem beispielsweise offensichtlich zweifelhafte Informationen nicht zur Grundlage von Berichterstattung gemacht werden.

Die Schuldzuschreibung des Angeklagten vor Ergehen des gesetzlichen Beweises seiner Schuld kann aber einen der Straftatbestände der § 186 ff. StGB erfüllen. Allerdings wird der berichtende Medienvertreter schon der Bestrafung entgehen, wenn sich die vorschnelle Verurteilung durch rechtskräftige Schuldfeststellung des Angeklagten im Nachhinein als wahr behauptet oder der Journalist die Wahrnehmung berechtigter Interessen anführen kann (§ 193 StGB). In Italien gibt es hierfür besondere medienrechtliche Vorschriften, die mittels der Presse begangene Ehrverletzungsdelikte bestrafen, wenn die Ehrkränkung darin besteht, dem Beschuldigten die Begehung einer bestimmten Straftat vorzuwerfen (Art. 13 des Gesetzes vom 08.02.1948, Nr. 47)<sup>887</sup>. Auch wenn der Einsatz strafrechtlicher Mittel gegen vorschnelle Beschuldigung durch die Presse in Deutschland überschaubar bleibt<sup>888</sup>, spielt dies beispielsweise in Griechenland die wichtigste Rolle im Kampf gegen mediale Vorverurteilung<sup>889</sup>.

---

<sup>884</sup> *Kissel/Mayer*, GVG, § 175, Rn 13; *Schwarz*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 175 GVG, Rn 13; v. *Coelln*, Medienöffentlichkeit (2005), S. 279; *Brüggemann*, AfP 1971, 155 (156); *Gössel*, in: Dölling/ Gössel/Waltos, Kriminalberichterstattung (1998), S. 14.

<sup>885</sup> *Schwarz*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 175 GVG, Rn 4; v. *Coelln*, Medienöffentlichkeit (2005), S. 279; *Braun*, Medienberichterstattung (1998), S. 170.

<sup>886</sup> *Eser/Meyer*, Vorverurteilung (1986), S. 348.

<sup>887</sup> Siehe *Eser/Meyer*, Vorverurteilung (1986), S. 142.

<sup>888</sup> Vgl. *Peglau*, ZRP 1998, 249 f.

<sup>889</sup> *Eser/Meyer*, Vorverurteilung (1986), S. 335.

### 3. Der Grundsatz des *fair trial*

Jedem Angeklagten steht das Recht auf ein faires Verfahren zu. Das bedeutet, die Berichterstattung muss fair und ausgeglichen sein, neben den belastenden also auch die entlastenden Umstände nennen<sup>890</sup> und darf den Beschuldigten keinesfalls als bereits überführt darstellen<sup>891</sup>. Eine Berichterstattung ist in der Regel auch unter Wahrung der Anonymität des Angeklagten möglich, denn auch der vom *BVerfG* im Lebach-Urteil aufgestellte „Veranlassung- und Verwirkungsgrundsatz“ kann diesen Persönlichkeitseingriff nicht ohne Weiteres rechtfertigen, da aufgrund der geltenden Unschuldsvermutung die in Rede stehende Straftat ohne Hinzutreten weiterer Umstände grundsätzlich nicht Anknüpfungspunkt eines solch weitreichenden Eingriffs sein darf<sup>892</sup>. Dies gilt im Stadium des Ermittlungsverfahrens als nichtöffentlich ausgestaltetes Verfahren<sup>893</sup> erst recht und auch die Öffentlichkeit der anschließenden Hauptverhandlung muss einer fairen und ausgewogenen Berichterstattung unterliegen, was bedeutet, dass etwa eine Namensnennung auch hier prinzipiell nicht geboten ist<sup>894</sup>.

Heutzutage ist immerhin akzeptiert, dass sich zumindest im Bereich der Kleinkriminalität die Namensnennung des Angeklagten nicht mit dem Öffentlichkeitsgrundsatz der Hauptverhandlung begründen lässt<sup>895</sup>. Allerdings nähert sich auch das deutsche Verständnis der Gerichtsöffentlichkeit allmählich dem der USA („*what transpires in the court room is public property*“<sup>896</sup>) oder Englands<sup>897</sup>. Der *BGH* leitet neuerdings aus dem Öffentlichkeitsgrundsatz - namentlich der Medienöffentlichkeit - nämlich ab, dass alles, was in der öffentlichen Verhandlung zu sehen und hören ist, auch veröffentlicht werden darf<sup>898</sup>. Dass dies jedoch keine solch weitreichenden Öffentlichkeitswirkungen wie in den USA herbeizuführen vermag, wurde in 4. Kapitel bereits erwähnt.

---

<sup>890</sup> *BVerfGE* 35, 202, 232; siehe auch *Lampe*, NJW 1973, 217 (218 ff.).

<sup>891</sup> Vgl. auch *Bornkamm*, Pressefreiheit (1980), S. 262.

<sup>892</sup> So auch *Bornkamm*, Pressefreiheit (1980), S. 262 f.

<sup>893</sup> *OLG Braunschweig*, Urteil vom 24.10.1974 – 1 U 55/73.

<sup>894</sup> *Franke*, Bildberichterstattung (1978), S. 121 ff.; *Lampe*, NJW 1973, 217 (219); v. *Becker*, Straftäter (1979), S. 204 ff.; ferner *Scheerer*, Gerichtsöffentlichkeit (1979), S. 192 ff.

<sup>895</sup> Vgl. *Bornkamm*, Pressefreiheit (1980), S. 260.

<sup>896</sup> Hierzu *U.S. Supreme Court*, *Sheppard v. Maxwell*, 384 U.S. 333, 350 (1966).

<sup>897</sup> *Bornkamm*, Pressefreiheit (1980), S. 80, Fn 8, S. 88, Fn 12, 13.

<sup>898</sup> *BGH*, Urteil vom 19.03.2013 - VI ZR 93/12; a. A. *Bornkamm*, Pressefreiheit (1980), S. 259.

## II. Schutzvorkehrungen, die mittelbar der Vorverurteilung des Beschuldigten entgegenwirken (können)

Da Vorkehrungen, die dem unmittelbaren Schutz des Strafverfahrens an sich dienen auch mittelbar dem Angeklagten zugute kommen, sollen im Folgenden einige der wichtigsten Instrumentarien aufgezeigt werden. Dies sind insbesondere die Mittel gegen Beeinflussung der Entscheidungsträger und die der (effektiven) Strafrechtspflege an sich Schutz verleihenden Bestimmungen.

Zum Rezipientenkreis gehören auch Richter und Staatsanwälte, so dass eine Beeinflussung der Entscheidungsträger nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen ist, wenngleich vor allem für Berufsrichter angenommen wird, diese seien weniger manipulierbar als Laienrichter<sup>899</sup>. Bei verfälschter Berichterstattung kann dem Beschuldigten der presse- und medienrechtliche Anspruch auf Gegendarstellung zur Seite stehen, um das Bild über ihn zu korrigieren<sup>900</sup> und so zumindest versuchen, den medialen Negativeinfluss auf die Entscheidungsträger zu verhindern. Ohne dieses „Recht zum Gegenschlag“<sup>901</sup> würde der Betroffene „zum bloßen Objekt öffentlicher Erörterung herabgewürdigt“<sup>902</sup>, zumal auch die Allgemeinheit ein legitimes Bedürfnis nur an zuverlässiger und unverfälschter Berichterstattung hat<sup>903</sup>.

Freilich muss auch hier erneut der Konflikt zur Meinungsäußerungsfreiheit gelöst werden, so dass eine Gegendarstellung nur gegen Tatsachenbehauptungen, nicht aber bloße Meinungsäußerungen in Frage kommt<sup>904</sup>. So bedeutsam dieses Recht auch ist, praktische Bedeutung kommt ihm kaum zu<sup>905</sup>, was nicht zuletzt auch an dessen besonderen (formalen) Voraussetzungen liegen

---

<sup>899</sup> Vgl. *Gollwitzer*, in: Löwe/Rosenberg, StPO, § 261, Rn 23.

<sup>900</sup> *Lettl*, WRP 2005, 1045 (1081); *Sedelmeier*, in: Löffler, Presserecht (2015), § 11 LPG, Rn 22 ff.

<sup>901</sup> *Klein*, Schutz (2000), S. 17; *Soehring*, Vorverurteilung (1999), S. 101; *Groß*, AfP 2003, 497 ff.

<sup>902</sup> *BVerfGE* 63, 131, 142 f.

<sup>903</sup> *Stapper*, Namensnennung (1995), S. 180; *Sedelmeier*, in: Löffler, Presserecht (2015), § 11 LPG, Rn 27

<sup>904</sup> Vgl. *Fechner/Mayer*, Medienrecht (2015), Kap. 4, Rn 114; *Meyer*, in: Paschke/Berlit/Meyer, HK-Medienrecht, 41. Abschnitt, Rn 22 f.; *Neben*, Personenberichterstattung (2001), S. 296.

<sup>905</sup> *Schlüter*, Verdachtsberichterstattung (2011), S. 223; *Soehring*, Vorverurteilung (1999), S. 105; ferner *Raue*, Persönlichkeitsrechte (1997), S. 78.

mag, auf die hier jedoch nicht eingegangen werden kann<sup>906</sup>. Letzten Endes ist es aber immer dem Rezipienten selbst überlassen, was er glauben oder nicht glauben will, wenngleich er sich den medieneigenen Wirkungsmechanismen, die im 3. Kapitel eingehend behandelt wurden, ausgesetzt sieht.

Den Anspruch auf Gegendarstellung kennt auch das französische Presserecht und in der Schweiz besteht darüber hinaus sogar die Möglichkeit, dass das Gericht nachweislich unrichtige Medienberichterstattung im Nachhinein selbst richtigstellt<sup>907</sup>. Schließlich spielt die Beeinflussung der Entscheidungsträger eingedenk ihrer Geschworenengerichte vor allem in den USA eine große Rolle, wo insbesondere die Möglichkeit besteht, die *jury* von der Außenwelt abzuschirmen, wodurch freilich nur ein Schutz gegen solche Berichte besteht, die erst während und nicht schon vor dem Hauptverfahren veröffentlicht wurden und zudem fraglich ist, ob durch diese Abschirmung von der Außenwelt die Neugier der *jury* nicht erst recht geweckt wird<sup>908</sup>.

Unabhängig von den bereits angesprochenen Pflichten von Staatsanwaltschaft und Polizei im Umgang mit den Medien, die zur Zurückhaltung bei Äußerungen bezüglich des Verfahrens anhalten (vgl. Nr. 23 RiStBV), kommt im Zusammenhang mit dem Schutz des Verfahrens der schon erwähnte § 353d StGB ins Spiel, denn Zweck der Norm ist primär der Schutz der (Straf-)Rechtspflege<sup>909</sup>, wobei § 353d Nr. 3 StGB insbesondere auch dem Schutz des Angeklagten vor Bloßstellung dienen soll<sup>910</sup>. Der vieldiskutierten Frage, ob § 353d Nr. 3 StGB seinen Zweck erfüllt und damit überhaupt sinnvoll und verfassungsgemäß ist, kann hier nicht nachgegangen werden<sup>911</sup>. Aufgezeigt werden soll vielmehr, dass der Schutz des Strafverfahrens an sich, insbesondere die Unbefangenheit der Verfahrensbeteiligten - hier vor allem von Laienrichtern und Zeugen<sup>912</sup> - mittelbar dem Schutz

---

<sup>906</sup> Siehe dazu *Schlüter*, Verdachtsberichterstattung (2011), S. 219 ff.

<sup>907</sup> *Eser/Meyer*, Vorverurteilung (1986), S. 339.

<sup>908</sup> *Eser/Meyer*, Vorverurteilung (1986), S. 339.

<sup>909</sup> Siehe statt vieler *Lackner/Kühl*, StGB, § 353d, Rn 1; *Graf*, in: MüKo-StGB, § 353d, Rn 2.

<sup>910</sup> *BVerfGE* 71, 206; *OLG Stuttgart*, Urteil vom 08.12.2003 – 4 Ss 469/03; *LG Mannheim*, Urteil vom 17.04.1996 – (10) 5 Ns 16/94.

<sup>911</sup> Dazu *Bornkamm*, Pressefreiheit (1980), S. 220 ff.; *Rogall*, *NStZ* 1984, 265 ff. Die Verfassungsvereinbarkeit wurde jedoch vom BVerfG bestätigt, siehe *E* 71, 206.

<sup>912</sup> *BT-Drucks.* 7/550, S. 284; *OLG Stuttgart*, Urteil vom 08.12.2003 – 4 Ss 469/03.

des Angeklagten dient, da § 353d Nr. 2 StGB die strafrechtliche Durchsetzung von Verstößen gegen § 174 Abs. 3 GVG bezweckt, also Verstöße gegen auferlegte Schweigegebote sanktionieren will, wenn die Öffentlichkeit des Verfahrens u. a. wegen § 171b GVG ausgeschlossen worden ist und dennoch eine verhandelte Tatsache an die Öffentlichkeit gelangt, also insgesamt der Persönlichkeitsschutz des Angeklagten gestärkt werden soll<sup>913</sup>, und zwar durch Einschränkung des Informationsflusses zwischen Strafverfolgungsbehörden und Medien<sup>914</sup>.

### **III. Außerrechtliche Möglichkeiten zur Vermeidung von öffentlicher Vorverurteilung**

Bei der Frage, inwiefern Vorverurteilung durch die Medien verhindert werden kann, müssen neben rechtlichen Gesichtspunkten auch berufsethische Regeln in den Blick genommen werden, welche insofern die geltenden Rechtsnormen ergänzen und das Verhalten der jeweiligen Gruppe (der Medien) nach außen festlegt. Für den Mediensektor hat der Deutsche Presserat als privatrechtlich organisierter Verein<sup>915</sup> neben dem nach ausländischen Vorbild gefassten und stetig erweiterten<sup>916</sup> Pressekodex auch umfangreiche Richtlinien erarbeitet, wobei anders als der Name es zunächst vermuten lässt, diese Regeln für den gesamten journalistisch tätigen Medienbereich Geltung beanspruchen<sup>917</sup>.

Oberstes Gebot der Pressearbeit ist laut Ziffer 1 des Pressekodex „die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit“. Hierneben postulieren Ziffer 8 den Schutz der Persönlichkeitsrechte, Ziffer 9 den Schutz der Ehre, Ziffer 11 den Verzicht auf unangemessene Sensationsberichterstattung und Ziffer 12 das Verbot von Diskriminierungen. Schließlich ist vor allem für das Verhindern von vorverurteilender Berichterstattung Ziffer 13 des Pressecodex äußerst aufschlussreich, wonach die „Berichterstattung (...) frei von

---

<sup>913</sup> BT-Drucks. 7/550, S. 283.

<sup>914</sup> Meyer, Gerichtsprozess (2014), S. 292.

<sup>915</sup> Siehe §§ 1 und 7 der Satzung für den Trägerverein des Deutschen Presserats e. V.

<sup>916</sup> Bölke, in: Gerhardt/Pfeifer, Medien (2000), S. 48; Tillmanns, in: Dölling/Gössel/Waltos, Kriminalberichterstattung (1998), S. 267.

<sup>917</sup> Vgl. Schlüter, Verdachtsberichterstattung (2011), S. 155.

Vorurteilen (zu) erfolgen“ hat und der „Grundsatz der Unschuldsvermutung (...) auch für die Presse (gilt)“.

Weitergehende Regelung erlangt dieser Umstand durch die vom Presserat erarbeiteten und hierauf aufbauenden Richtlinien. So legt Richtlinie 13.1 fest, dass die Berichterstattung über Gerichtsverfahren der Unterrichtung der Öffentlichkeit dienen und nicht vorverurteilen soll, der Beschuldigte allenfalls als „Täter“ bezeichnet werden darf, wenn er die Tat gestanden oder unter den Augen der Öffentlichkeit begangen hat und die Berichterstattung keine soziale Zusatzbestrafung im Sinne eines „Medien-Prangers“ darstellen darf. Richtlinie 13.2 legt für die „Folgenberichterstattung“ fest, dass, wenn schon über ein Strafverfahren berichtet wird, auch über einen etwaigen rechtskräftigen Freispruch oder die Einstellung des Ermittlungsverfahrens zu berichten ist.

Die erarbeiteten Regelwerke tragen dem Umstand Rechnung, dass selbst dann Vorverurteilungen möglich sind, wenn der Verfahrensausgang als „offen“ dargestellt wird<sup>918</sup>, sind also für den Beschuldigten innerhalb des Strafverfahrens von größter Bedeutung<sup>919</sup>. Umso ernüchternder ist die Tatsache, dass diese Regeln nahezu täglich überschritten werden<sup>920</sup>, denn rechtlich verbindlich sind sie keineswegs, sondern vielmehr als moralische Empfehlungen aufzufassen<sup>921</sup>, begründen demnach weder zivil- noch strafrechtlich einen Haftungsgrund<sup>922</sup> für Verstöße gegen die aufgestellten Grundsätze. Bezweifelt wird zudem, ob die bei Verstößen gegen den Pressekodex ausgesprochene öffentliche Rüge des Presserats überhaupt Nachahmer abschrecken kann<sup>923</sup>. Die grundsätzliche Geeignetheit der aufgestellten „Standesregeln“ gegen das Entstehen von vorverurteilender

---

<sup>918</sup> Wallenhorst, Medienpersönlichkeitsrecht (2007), S. 158.

<sup>919</sup> Schlüter, Verdachtsberichterstattung (2011), S. 160; Stürner, in: Gesellschaft für Rechtspolitik Trier, Jahrbuch 1999/I (2000), S. 118.

<sup>920</sup> Siehe etwa Roxin, NStZ 1991, 153 /156); Rinsche, ZRP 1987, 384 (386).

<sup>921</sup> Rhode, Sorgfalt (2004), S. 8.

<sup>922</sup> Schlüter, Verdachtsberichterstattung (2011), S. 161; Soehring, Vorverurteilung (1999), S. 133 f.; Löffler, in: ders., Presserecht (2015), BT StandesR, Rn 27; v. Mauchenheim, FS Löffler (1980), S. 262.

<sup>923</sup> Siehe Rinsche, ZRP 1987, 384 (386); Scholz, Medien Dialog Nr. 1/1995, 15 (18); a.A. Tillmanns, ZRP 2004, 277 (278); Wiedemann, Selbstkontrolle (1992), S. 260, 268.

Berichterstattung kann daher immer nur so weit Wirkung entfalten, wie die bestehenden Erwartungen der Medien korrespondieren<sup>924</sup>.

Der österreichische Ansatz, dass im Zusammenhang mit der Berichterstattung über ein Strafverfahren stets der journalistische Hinweis am Ende der Berichterstattung, dass für den Beschuldigten die Unschuldsvermutung gelte, mit aufzunehmen sei<sup>925</sup>, ist zwar ein guter Schritt, da hierdurch ausdrücklich klargestellt wird, dass gegenüber dem Angeklagten der gesetzliche Beweis der Schuld bislang nicht geführt werden konnte. Unabhängig davon, inwieweit sich der juristische Laie davon beeindruckt lassen wird, sollte sich diese Tatsache jedoch schon aus der Berichterstattung selbst ergeben. Da dies faktisch aber oftmals nicht der Fall ist, ist der Zusatzhinweis auf die Unschuldsvermutung ein dem Angeklagten tatsächlich zu Gute kommendes Instrument.

Ein effektives Mittel, bestehende Vorverurteilungen zu relativieren oder erst gar nicht aufkommen zu lassen, besteht schließlich in der aktiven Nutzung der Medien durch den Beschuldigten selbst:

*„The court of the public can be an unjust place. (...) The media - not the judge - determines what is fit to be admitted into the case (...)”<sup>926</sup>.*

Es kann sich aufgrund der Bedeutung der Medien für den Strafprozess daher anbieten, diese bei der Verteidigungsstrategie einzubinden und so die Faktoren der öffentlichen Meinungsbildung zumindest zu beeinflussen zu versuchen<sup>927</sup>, da eine Verteidigung nur anhand der rechtlich gegebenen Möglichkeiten schon lange nicht mehr als ausreichend erachtet wird<sup>928</sup>. Da die durch die Medienöffentlichkeit des Strafverfahrens ausgehende Vorverurteilung und Stigmatisierung auf gesellschaftlicher Grundlage fußt, muss dieser auch mit gesellschaftlichen Mitteln begegnet werden.

---

<sup>924</sup> Vgl. *Schlüter*, Verdachtsberichterstattung (2011), S. 162; *Wiedemann*, Selbstkontrolle (1992), S. 268 m.w.N.; *Rhode*, Sorgfalt (2004), S. 9.

<sup>925</sup> Siehe *Holzinger/Wolff*, Öffentlichkeit (2009), S. 166.

<sup>926</sup> *Lilienthal*, New York Law School Law Review 1999, 895 (898).

<sup>927</sup> Siehe *Gatzweiler*, StraFo 1995, 64.

<sup>928</sup> *Holzinger/Wolff*, Öffentlichkeit (2009), S. 18; *Lilienthal*, New York Law School Law Review 1999, 895 (900); siehe ferner *Ulsamer*, FS Jauch (1990), S. 224 ff.

Neben der Beeinflussung des Prozessverlaufs, welche im Vergleich zu den USA als „Mutterland“ der sog. Litigation-PR und dem dortigen Rechtssystem mit der *jury* als Entscheidungsträger in Deutschland zwar durchaus als nachrangig bezeichnet werden könnte (wenngleich auch hier der Einfluss nicht zu leugnen ist<sup>929</sup>), ist Effekt der Litigation-PR vor allem die Wahrung der Reputation des Angeklagten<sup>930</sup>, indem die Medien als Transmitter der für den Angeklagten günstigen Information genutzt werden.

Die Bedeutung von Litigation-PR wird vor allem in der Tatsache deutlich, dass auch ein Zuwenig an Kommunikation negative Folgen gesellschaftlicher Art bewirken kann, was durch US-amerikanische Recherchen dahingehend bestätigt wurde, dass 59 % der Befragten den Angeklagten für schuldig ansahen, wenn dieser auf die Vorwürfe nicht reagierte<sup>931</sup>. Der Fall *Kachelmann* macht jedoch deutlich, dass das aktive Aufsuchen der Medien auch schaden kann. Verstand *Kachelmann* es durchaus, während des Prozesses Gelassenheit und Ruhe auszustrahlen, so hat er nach seinem Freispruch mit Interviews und Schadensersatzklagen verhindert, dass eine ihm möglich gewesene positive Berichterstattung seinen Ruf zumindest einigermaßen wiederherstellen konnte<sup>932</sup>.

Die medienwirksame Öffentlichkeitsarbeit während oder im Vorfeld des Strafprozesses wird insbesondere als Korrektiv zur Informationshoheit der Staatsanwaltschaft angesehen<sup>933</sup>, wobei den Medien nicht selten ein Informationsvorsprung zuzuschreiben ist, da diese sich anders als die Strafverfolgungsbehörden nicht an ermittlungs- und strafprozessualen Gesetzesvorgaben orientieren müssen<sup>934</sup> und auch die einseitig parteiische Öffentlichkeitsarbeit im Gegensatz zur Informationsweitergabe der Staatsanwaltschaft, die wegen § 160 Abs. 2 StPO auch die entlastenden Umstände ermitteln und damit auch ausgewogene Kommunikation betreiben muss, für die Verteidigung unproblematisch ist<sup>935</sup>. Virulent wird das Dilemma dieser

---

<sup>929</sup> Dazu im Ganzen *Meyer*, Gerichtsöffentlichkeit (2014), S. 164-234.

<sup>930</sup> *Holzinger/Wolff*, Öffentlichkeit (2009), S. 44 und 19.

<sup>931</sup> *Lilienthal*, New York Law School Law Review 1999, 895 (900).

<sup>932</sup> *Köhler/Langen*, in: Rademacher/Schmitt-Geiger, Litigation-PR (2012), S. 195.

<sup>933</sup> *Holzinger/Wolff*, Öffentlichkeit (2009), S. 22.

<sup>934</sup> *Holzinger/Wolff*, Öffentlichkeit (2009), S. 21; ebenso *Wolff*, Medienarbeit (2010), S. 175.

<sup>935</sup> Siehe dazu *Hannich*, in: KK-StPO, Vorbemerkungen zu § 137 ff., Rn 5.

weitergehenden „medialen Befugnisse“ insbesondere im nichtöffentlichen Ermittlungsverfahren, denn in diesem Stadium ist die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nicht befugt, Mitteilungen zum bisherigen Verfahrensstand zu äußern und darf so etwa von den Medien kommunizierte angebliche Ermittlungsergebnisse prinzipiell nicht kommentieren<sup>936</sup> und damit konsequenterweise auch nicht richtigstellen.

#### IV. Vorverurteilung als Strafmilderungsgrund?

Zum Schluss stellt sich die Frage, ob eine aggressive und anprangernde Berichterstattung für die Bestimmung der Rechtsfolge relevant sein, vielleicht sogar von einer Strafe abgesehen werden kann, weil insofern die Folgen der Tat so schwer sind, dass die Verhängung einer Strafe offensichtlich verfehlt wäre. Obschon der hierfür in Frage kommende § 60 StGB ausweislich des Wortlauts nur das „Absehen“ von Strafe, nicht aber eine Strafmilderung eröffnet, muss als *argumentum a maiore ad minus* die Möglichkeit einer Strafmilderung aber erst recht bestehen.

Hierbei ist davon auszugehen, dass es unerheblich ist, ob die Folgen körperlich-seelischer oder wirtschaftlicher Natur sind und ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Folgen der Tat handelt<sup>937</sup>. Bereits aufgrund dieses denkbar weiten Anwendungsbereichs erscheint es nicht unangebracht, auch die stigmatisierende Medienöffentlichkeit als eine schwerwiegende Folge der Tat anzusehen. Allerdings streitet schon das dargestellte „Veranlassungsprinzip“ aus dem *Lebach-Fall* des *BVerfG* hiergegen, denn diese Folge hat der Täter durch sein begangenes Unrecht bzw. die gegen ihn bestehenden Verdachtsmomente als Sonderopfer hinzunehmen<sup>938</sup>; die Einbuße des sozialen Ansehens ist zwangsläufige und allgemeine Folge des Fehlverhaltens und somit prinzipiell nicht strafmildernd einzustellen<sup>939</sup>.<sup>940</sup> Dies gilt in besonderem Maße für das starke Interesse der (Medien-)Öffentlichkeit

---

<sup>936</sup> Huff, in: Rademacher/Schmitt-Geiger, *Litigation-PR* (2012), S. 298.

<sup>937</sup> Fischer, StGB, § 60, Rn; Stree/Kinzig, in: Schönke/Schröder, StGB, § 60, Rn 6; ferner Hubrach, in: LK-StGB, § 60, Rn 19 ff.

<sup>938</sup> Vgl. allgemein zu den bewusst in Kauf genommenen Nachteilen einer Tat *BGH*, Urteil vom 20.07.2005 – 2 StR 168/05; ferner auch Stree, in: Schönke/Schröder, StGB, § 46, Rn 55.

<sup>939</sup> *BGH*, Urteil vom 06.04.1982 – 4 StR 666/81.

<sup>940</sup> Es sei angemerkt, dass – da wir uns nunmehr auf der Ebene der Strafzumessung befinden – das Veranlassungsprinzip aufgrund der vorgelagerten Schuldfeststellung auch keine Bedenken aufwirft.

an prominenten Angeklagten, die sonst gerade die Öffentlichkeit suchen<sup>941</sup> und deshalb mit einem besonderen Interesse an ihrer Person auch für den Fall der Durchführung eines Strafverfahrens rechnen müssen<sup>942</sup>.

Dies gilt im Grundsatz auch für den „Normalbürger“<sup>943</sup>. Jedoch kann sich bei diesem durchaus eine vorverurteilende Berichterstattung strafmildernd äußern, wenn diese weit über das normale Maß an dem, was jeder Angeklagte über sich ergehen lassen muss, hinauschießt<sup>944</sup>, er hierunter also in besonderer Weise gelitten hat<sup>945</sup>, indem etwa die Tendenz zur Emotionalisierung des Sachverhalts und Vorverurteilung mit einer erheblichen seelischen Belastung für den Angeklagten verbunden ist.

So hatte der *BGH* bei einem Angeklagten, der - allerdings unabhängig jedweder Berichterstattung und insofern nicht ohne weiteres übertragbar - während des Strafverfahrens zwei Schlaganfälle erlitt und in schwere Depressionen verfiel, die verhängte Gesamtfreiheitsstrafe aufgehoben, da auch mittelbare, also erst durch die Strafverfolgung bewirkte Folgen der Tat die Anwendung des § 60 StGB begründen können<sup>946</sup>, in Extremfällen gar ein Rechtsanspruch auf Strafmilderung bestehen soll<sup>947</sup>. Da aber das bei einer Vorverurteilung verletzte Persönlichkeitsrecht ein Rahmenrecht ist, liegt dessen Schutzbereich nicht absolut fest, sondern ist erst mittels Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange zu bestimmen, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalls sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention interpretationsleitend zu berücksichtigen sind<sup>948</sup>. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist mithin nur rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange des grundsätzlich vorrangigen Informationsinteresses überwiegt<sup>949</sup>.

---

<sup>941</sup> Vgl. *BVerfG*, Urteil vom 26.02.2008 - 1 BvR 1602, 1606, 1626/07.

<sup>942</sup> *BGH*, Urteil vom 20. 7. 1999 - 1 StR 668/98; auch *BVerfG*, Beschluss vom 10.06.02009 - 1 BvR 1107/09.

<sup>943</sup> Vgl. *BGH*, Beschluss vom 20.10.1999 – 3 StR 324/99.

<sup>944</sup> *BGH*, Beschluss vom 30.03.2011 – 4 StR 42/11.

<sup>945</sup> Vgl. *BGH*, Urteil vom 23.10.2007 - 5 StR 270/07.

<sup>946</sup> *BGH*, Beschluss vom 04.05.2004 – 5 StR 588/03.

<sup>947</sup> *Kohl*, NJW 1985, 1945.

<sup>948</sup> *BGH*, Urteil vom 19.03.2013 - VI ZR 93/12.

<sup>949</sup> Vgl. *BGH*, Urteil vom 08.05.2012 - VI ZR 217/08.

Doch auch, wenn die Voraussetzungen der Verdachtsberichterstattung erfüllt sind und damit das Informationsinteresse vorrangig ist, dürfen Medien nicht schrankenlos berichten. Vielmehr ist für jeden einzelnen Umstand aus dem persönlichen Lebensbereich, der Gegenstand der Medienberichterstattung ist, aufgrund einer Abwägung zu ermitteln, ob das Schutzinteresse des Betroffenen das öffentliche Interesse an einer Berichterstattung überwiegt. Bei der Beurteilung des dem Persönlichkeitsrecht dabei zukommenden Gewichts ist zwar von entscheidender Bedeutung, ob das Thema der Berichterstattung der Intimsphäre, der Privatsphäre oder lediglich der Sozialsphäre zuzuordnen ist<sup>950</sup>. Dies wird jedoch dahingehend relativiert, als über alles, was Bestandteil der öffentlichen Hauptverhandlung gewesen ist, zulässigerweise berichtet werden darf. Höchstpersönliche Umstände sind daher einer Berichterstattung zugänglich, wenn sie innerhalb der öffentlichen Hauptverhandlung thematisiert wurden, insbesondere wenn sie im Zusammenhang mit der zu beurteilenden Straftat stehen. Auch dies hat der Fall *Kachelmann* veranschaulicht.

Obwohl durch die Berichterstattung eine erhebliche soziale Missbilligung entstehen kann, ist von der tagesaktuellen Berichterstattung, die mit Abschluss des Strafverfahrens endet, in diesem Fall keine derart schwerwiegende Stigmatisierung in einer solchen Breitenwirkung zu befürchten, die in einer dauerhaften oder lang anhaltenden sozialen Ausgrenzung resultiert, die in der Abwägung das Berichterstattungsinteresse überwiegen müsste<sup>951</sup>. Auch der Umstand, dass der Angeklagte freigesprochen worden ist, macht für sich genommen eine eingetretene Stigmatisierung grundsätzlich nicht im Rahmen der Rechtsfolgenbestimmung beachtenswert.

Es bleibt somit zu resümieren, dass auch eine aggressive Medienberichterstattung grundsätzlich für jeden Angeklagten hinzunehmen ist; anderes kann nur gelten, wenn sie weit über das normale Maß an Berichterstattung hinausgeht. Hieran sind aber äußerst hohe Maßstäbe zu stellen. Da eine anprangernde Berichterstattung naturgemäß eher bei prominenten Angeklagten zu befürchten ist, diese aber aufgrund ihres Status ohnehin ein erhöhtes Ausmaß an Öffentlichkeit hinzunehmen haben, kommt eine „unverhältnismäßige“ Berichterstattung wohl nur bei nicht prominenten Angeklagten in

---

<sup>950</sup> *BGH*, Urteil vom 19.03.2013 - VI ZR 93/12 m. w. N.

<sup>951</sup> Vgl. *BGH*, Urteil vom 19.03.2013 - VI ZR 93/12

Frage, bei denen eine vergleichbare Öffentlichkeitswirkung aber von vornherein schwer vorstellbar ist. Die Frage nach der Berücksichtigung von anprangernder Berichterstattung im Rahmen der Rechtsfolgenbestimmung ist daher wohl eher theoretischer Natur.

## **Schlusswort**

Vorverurteilung ist Bestandteil des eigenen gesellschaftlichen Erhaltungsmechanismus und trägt auf diese Weise auch zur sozialen Kontrolle und Rückversicherung des Gesellschaftssystems bei, indem Abweichler stigmatisiert und marginalisiert werden. Da der Exklusion stets Klassifikationsmerkmale zugrundeliegen, die bestimmte, in der Gesellschaft verwurzelte Anschauungen des Abweichlers widerspiegeln und die die Bedingung für den Vollzug des Ausschlusses erst schaffen, wird diese Funktion vornehmlich mittels Anprangerung und Stigmatisierung erfüllt<sup>952</sup>. Das Interesse an abweichendem Verhalten ist schon kulturell-anthropologisch bedingt, weshalb gerade Strafverfahren ein hohes Bedürfnis an jener Kontrolle auslösen.

Die mit der Gefahr von Vorverurteilung verbundene Publizierung von Strafverfahren ist nicht nur aufgrund der ohnehin bestehenden Öffentlichkeit des Verfahrens legitim, sondern steht auch vor dem verfassungsrechtlichen Hintergrund in der besonderen Pflicht der Medien, die als gesellschaftliches Sprachrohr gerade über solche Missstände aufklären sollen. Sie sind die „Vierte Gewalt“, die nach Auffassung des *EGMR* ihre wesentliche Rolle als „Wachhund“ in der demokratischen Gesellschaft spielen und dazu beitragen, „Ideen und Informationen zu Fragen allgemeinen Interesses zu vermitteln“<sup>953</sup>. Allzu oft setzt sich die Presse hierbei jedoch über die eigentlich von ihr zu kontrollierende Dritte Gewalt hinweg und betreibt ihre eigene „Medienjustiz“. Der wesentliche Vorteil gegenüber der Justiz ist aber, dass Medien in der Lage sind, viel schneller zu (re-)agieren: Sobald auch nur irgendetwas gesellschaftlich Relevantes geschieht, erscheint die Meldung unmittelbar im „Liveticker“ auf dem Smartphone.

Natürlich arbeitet die Justiz letztlich - ungeachtet der auch hier zu Tage tretenden Defizite - „gründlicher“, vor allem unparteiischer als die Medien, allein schon kraft ihres gesetzlichen Auftrags hierzu.

---

<sup>952</sup> *Singelstein/Stolle*, Sicherheitsgesellschaft (2012), S. 88.

<sup>953</sup> *EGMR*, Urteil vom 24.06.2004 - 59320/00 (Caroline von Hannover/Deutschland).

Nichtsdestotrotz agieren sie langsamer als die Medien, die es wiederum verstehen, diese Lücke kategorisch zu nutzen und gerade so den Bedürfnissen der interessierten Öffentlichkeit zu entsprechen<sup>954</sup>. Die damit verbundene Gefahr von medialer Vorverurteilung und Stigmatisierung ist dabei heutzutage nicht zuletzt aufgrund der technischen Entwicklungen so groß wie nie zuvor. Die Qualität der Berichterstattung variiert sehr stark, was unter anderem auch daran liegt, dass es jedem Laien heutzutage möglich ist, seine Meinung im eigenen Blog zu posten. Aber auch und gerade der professionelle Journalismus ist Quelle von Vorverurteilung. Die Unschuldsvermutung wird dabei nicht selten ad absurdum geführt, wenn eine große Tageszeitung zunächst eine berichtete Falschmeldung mittels Richtigstellung widerruft, auf der nächsten Seite jedoch einen Kommentar beinhaltet, der das Gegenteil behauptet<sup>955</sup>.

Der Schaden für die Betroffenen kann von immensem Ausmaß sein, wie die Beispielsfälle um *Kachelmann* und *Edathy* verdeutlichen. Unbeschadet der Tatsache, dass beide nachweislich unschuldig sind, ist ihr gesellschaftliches Ansehen sowie deren berufliche Karriere nachhaltig zerstört. Obwohl das Strafverfahren nicht Teil der Strafe sein darf, ist es oftmals gerade der schwerwiegendste. Hieraus erklärt sich unter anderem auch die unbezweifelte Bereitschaft von Angeklagten, gegen einen Strafbefehl keinen Einspruch einzulegen. Obschon gerade Strafbefehle meist einzig aufgrund der vorhandenen Polizeiakten erlassen werden, die den Sachverhalt nur unvollständig, oft gar unrichtig wiedergeben<sup>956</sup>, wodurch es häufiger zu Fehlurteilen kommt<sup>957</sup>, wird dies vom Angeklagten im Vergleich zur öffentlich durchgeführten Hauptverhandlung regelmäßig als „kleineres Übel“ angesehen<sup>958</sup>. Denn wie gezeigt, kann die öffentliche Wirkung des Prozesses weitaus schlimmere Konsequenzen nach sich ziehen als die eigentliche Strafe.

Dies gilt gleichermaßen für das Institut der Verfahrensabsprache. Eine schon in den Jahren von 2004 bis 2006 durchgeführte empirische Untersuchung, bei der unter anderem Strafverteidiger nach ihren

---

<sup>954</sup> Siehe *Bratschi*, zitiert in *Gasser*, Weltwoche Nr. 42/10, S. 46.

<sup>955</sup> So etwa die NZZ am Sonntag im Fall um den Ex-Banker Thomas Matter, siehe *Gasser*, Weltwoche Nr. 42/10, S. 47.

<sup>956</sup> *Gilliéron*, Strafbefehlsverfahren (2010), S. 114.

<sup>957</sup> *Gilliéron*, Strafbefehlsverfahren (2010), S. 106 f.

<sup>958</sup> Vgl. *Malek*, in: 33. Strafverteidigertag, Strafverteidigung (2009), 162.

Beweggründen für die Teilnahmebereitschaft an Absprachen befragt wurden, ergab, dass 94 % dies zur Verringerung der psychischen Belastung des Angeklagten taten, 88 % verfolgten so das für den Angeklagten beste Verfahrensergebnis und 74 % wollten durch die Absprachen dem Medieninteresse an dem Verfahren entgegenwirken<sup>959</sup>. Eine repräsentative Umfrage unter Strafverteidigern prominenter Angeklagter aus dem Jahre 2008, bei der 62 % einräumten, angebotene Deals anzunehmen, um auf diese Weise dem Medieninteresse zu entgehen, obschon die Angeklagten von ihrer Unschuld überzeugt waren<sup>960</sup>, untermauert die Strafwirkung der Öffentlichkeit.

Kommt es zu einem öffentlichen Hauptverfahren, kann sich der Betroffene auch durch einen Freispruch in den seltensten Fällen gesellschaftlich reinwaschen; es bleibt insofern immer etwas hängen: *semper aliquid haeret*. Herzog brachte diesen Umstand präzise auf den Punkt:

*„Es darf in einem Rechtsstaat doch eigentlich nicht vorkommen, dass ein Mensch, gegen den ein Strafverfahren anhängig war, am Ende gesellschaftlich und wirtschaftlich erledigt ist, obwohl ihn das Gericht nachher wegen erwiesener Unschuld freigesprochen hat“<sup>961</sup>.*

---

<sup>959</sup> *Stammen*, in: Altenhain/Hagemeier/Haimerl/Stammen, Praxis (2007), S. 65.

<sup>960</sup> Umfrage der PR-Agentur *Wilmes Kommunikation*, einsehbar unter [http://wilmes-kommunikation.de/wilmes\\_auswertung\\_strafrecht.pdf](http://wilmes-kommunikation.de/wilmes_auswertung_strafrecht.pdf) (abgerufen am 14.03.2014).

<sup>961</sup> Zitiert nach Koch, ZRP 1989, 401 (402).